

0	Vorwort	Der Kindergarten als Lebensraum in der Gemeinde
1	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> 1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug) 1.2 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe 1.3 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (Auszug aus dem LKJHG) 1.4 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) 1.5 Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) 1.6 Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes 1.7 Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetz 1.8 Jugendschutzgesetz (Auszug aus dem JuSchG) 1.9a Sozialgesetzbuch XII – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Auszug) 1.9b Sozialgesetzbuch XII – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Auszug) 1.10 Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg 1.11 Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
2	Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> 2.1 Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Kindergartengesetzes 2.2 Mustervertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens 2.3 Auszug aus dem Finanzausgleichsgesetz – FAG 2.4 Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Auszug) 2.5 Essensgeld in Tageseinrichtungen für Kinder 2.6 Förderrichtlinien Verlässliche Grundschule/ Flexible Nachmittagsbetreuung 2.7 Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte 2.8 Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinien) 2.9 Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen 2.10 Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung 2.11 Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege
3	Bau und Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> 3.1 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg (Auszug)
4	Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> 4.1 Übersicht Rahmenbedingungen 4.2 – nicht belegt – 4.3 – nicht belegt – 4.4 Leitfaden zur Aufnahme von Kindern 4.5 Dienstplangestaltung 4.6 Dienstbesprechung 4.7 Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder 4.8 Empfehlung zur Reinigung und Pflege von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder 4.9 Empfehlung zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften 4.10 Empfehlung zur Führung von Arbeitszeitlisten

5 Verwaltung

- 5.1 Mustersatzung für eine evangelische Tageseinrichtung für Kinder
- 5.2 Informationen zum kirchlichen Datenschutz
- 5.3 Ergänzungen zum kirchlichen Datenschutz für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder
- 5.4 Anlagen zum kirchlichen Datenschutz
- 5.5 Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder
- 5.6 Aufbewahrungsfristen in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

6 Gesundheit und Hygiene

- 6.1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Auszug aus dem ÖGDG)
- 6.2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Auszug aus dem IfSG)
- 6.3 Erläuterungen zur Lebensmittelhygiene-Verordnung LMHV
- 6.4 Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege
- 6.5 Richtlinien des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege
- 6.6 Empfehlungen zur Betreuung von kranken oder körperlich beeinträchtigten Kindern
- 6.7 Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen
- 6.8 Biostoffverordnung (Auszug)

7 Versicherungsschutz

- 7.1 Versicherungsschutz in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

8 Personal

- 8.1 – nicht belegt –
- 8.2 Anforderungsprofil für die Leitung in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder
- 8.3 Freistellung der Leitung vom Gruppendienst
- 8.4 Muster einer Stellenbeschreibung für die Leitung
- 8.5 Muster einer Stellenbeschreibung für die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst
- 8.6 Muster einer Stellenbeschreibung für die Fachkraft ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe
- 8.7 Muster einer Stellenbeschreibung für die Hauswirtschaftskraft in der Küche

9 Arbeitsrecht

- 9.1 Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)
- 9.2 Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO)
- 9.3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG)
- 9.4 Arbeitsrechtsregelung Dienstordnung Kita (AR-Dienstordnung Kita)
- 9.5 Arbeitsrechtsregelung Orientierungspraktikum (AR-OPraktikum)
- 9.6 Bundesfreiwilligendienstgesetz
- 9.7 Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- 9.8 Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- 9.9 Kirchliches Dienstreisekostengesetz
- 9.10 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

-
- 9.11 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - 9.12 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend
(Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG)
 - 9.13 Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter
(Mutterschutzgesetz – MuSchG)
 - 9.14 Auszug aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
 - 9.15 Hinweise zur Ausstellung von Zeugnissen und Dienstbescheinigungen
 - 9.16 Bundeszentralregistergesetz (Auszug)
-

10 Aus-, Fort- und Weiterbildung

-
- 10.1a Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik
(Erziehverordnung – ErzieherVO)
 - 10.1b Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik
(praxisintegriert)
(Schulversuchsbestimmungen)
 - 10.2 Gemeinsame Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher
 - 10.3 Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege
(Kinderpflegerinnenverordnung)
 - 10.4 Gemeinsame Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
 - 10.5 Schul- und Prüfungsordnung für Praktikantinnen und Praktikanten des Berufskollegs (Schulversuchsbestimmungen – BKPR)
 - 10.6 Landeskirchliches Supervisionskonzept
 - 10.7 – nicht belegt –
 - 10.8 Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB)
-

11 Schule

-
- 11.1 Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)
 - 11.2 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen)
 - 11.3 Schuluntersuchungsverordnung
 - 11.4 Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege (VwV ESU und Jugendzahnpflege)
 - 11.5 Verwaltungsvorschrift Sprachstandsdiagnose
 - 11.6 Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie)
-

12 Anhang

-
- 12.1 – nicht belegt –
 - 12.2 Überblick über den Aufbau der Evangelischen Landeskirche in Baden
 - 12.3 Zuständige Fachministerien, Regierungspräsidien und Ämter
 - 12.4 Notizen
-

Impressum

Herausgeber:
Diakonisches Werk
der Evangelischen Landeskirche
in Baden e.V.
Referat Tageseinrichtungen für Kinder

Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Telefon 0721-9349-232
Telefax 0721-93496-232

e-mail: kita@diakonie-baden.de
www.diakonie-baden.de

Gestaltung und Typografie:
formicon, Karlsruhe

Produktion:
Achilles Präsentationsprodukte GmbH,
Celle
Druckerei Stober, Eggenstein
Druckerei Engelhardt & Bauer, Karlsruhe

Karlsruhe 2001
1. Ergänzung 2002
2. Ergänzung 2003
3. Ergänzung 2004
4. Ergänzung 2007
5. Ergänzung 2010
6. Ergänzung 2014

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

(Auszug)

zuletzt geändert am 11. Juli 2012

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen- und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

– Auszug –

In der Neufassung vom 11. September 2012,
zuletzt geändert am 29. August 2013

Erstes Kapitel *Allgemeine Vorschriften*

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 1. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 2. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 3. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. (weggefallen)

3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 6 Geltungsbereich

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
- (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.
- (4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Buches ist
 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

- (3) (weggefallen)
- (4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Zweites Kapitel Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§§ 11 – 13

[...]

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

Zweiter Abschnitt

Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
 - (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
 - (5) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

§§ 17 – 21

[...]

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 25

Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26

Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt

Hilfe zur Erziehung

§ 27

Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt
*Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.
- (3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn
 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
 3. die Deckung des Bedarfs
 - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 Datenspeicherung

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Absatz 2 Nummer 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Vierter Unterabschnitt
Hilfe für junge Volljährige

§§ 41 – 42

[...]

Zweiter Abschnitt
*Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
und in Einrichtungen*

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegerperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Örtliche Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 48a Sonstige betreute Wohnform

- (1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.
- (2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

§ 49 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

§§ 50 – 60

[...]

Viertes Kapitel **Schutz von Sozialdaten**

§ 61 Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

- c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
 - 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 - 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

§§ 66 – 68

[...]

Fünftes Kapitel

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2) (weggefallen)
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70

Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder

ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt

Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 74a

Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.

§ 75

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 76

Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 77

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

§ 78

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Dritter Abschnitt

Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

§ 78a

Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von
 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.

§ 78b

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

- (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über
 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die
 1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und
 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.
- (3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78c

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
 4. die Qualifikation des Personals sowie
 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- (2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 78d

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 78e

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

- (2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

§ 78f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78g Schiedsstelle

- (1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
- (3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 78d Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über
 1. die Errichtung der Schiedsstellen,
 2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
 3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
 4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
 5. die Rechtsaufsicht.

Vierter Abschnitt
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch
 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§§ 82 – 84

[...]

Siebttes Kapitel
Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt
Sachliche Zuständigkeit

§ 85
Sachliche Zuständigkeit

- (1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).
- (3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
- (4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.
- (5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Zweiter Abschnitt
Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§§ 86 – 86d

[...]

§ 87

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

§ 87a

Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

- (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.
- (3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbstständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§§ 87b – 89

[...]

Achtes Kapitel **Kostenbeteiligung**

§§ 91 – 97a

[...]

Neuntes Kapitel
Kinder- und Jugendhilfestatistik

§ 98

Zweck und Umfang der Erhebung

- (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über
1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,
 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,
 3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,
 4. die Empfänger
 - a) der Hilfe zur Erziehung,
 - b) der Hilfe für junge Volljährige und
 - c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,
 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
 8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
 9. Maßnahmen des Familiengerichts,
 10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,
 11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie
 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe,
 13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a
- als Bundesstatistik durchzuführen.
- (2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch laufende Erhebungen über Sorgeerklärungen durchzuführen.

§ 99

Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind
1. im Hinblick auf die Hilfe
 - a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung,
 - b) Art der Hilfe,
 - c) Ort der Durchführung der Hilfe,
 - d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,
 - e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,
 - f) Intensität der Hilfe,
 - g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,
 - h) Gründe für die Hilfestellung,
 - i) Grund für die Beendigung der Hilfe,
 - j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 sowie

2. im Hinblick auf junge Menschen
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,
 - d) anschließender Aufenthalt,
 - e) nachfolgende Hilfe;
 3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
 - b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 getroffen worden sind, gegliedert nach
1. Art des Trägers der Maßnahme, Art der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Art der anschließenden Hilfe,
 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert
 - a) nach Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
 - b) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
 - c) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
 2. die Zahl der
 - a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
 - b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes.
- (4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter
1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
 2. bestellter Amtsvormundschaft,
 3. bestellter Amtspflegschaft sowie
 4. Beistandschaft,
- gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).

- (5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über
 - 1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen,
 - 2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.

- (6) Erhebungsmerkmal bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert
 - 1. nach der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
 - 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.

- (6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen, eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.

- (6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und
 - 1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
 - 2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
 - 3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
 - 4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht, Alter und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit.

- (7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind
 - 1. die Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,
 - b) der Zahl der verfügbaren Plätze sowie
 - c) der Art und Anzahl der Gruppen,
 - 2. für jede dort haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich,

3. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - d) erhöhter Förderbedarf,
 - e) Gruppenzugehörigkeit.
- (7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:
 1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art und Umfang der Qualifikation, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung,
 2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - d) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,
 - e) erhöhter Förderbedarf,
 - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.
- (7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Tagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.
- (8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich
 1. der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1),
 2. der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Absatz 3 Nummer 5),
 3. der internationalen Jugendarbeit (§ 11 Absatz 3 Nummer 4) sowie
 4. der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 74 Absatz 6),gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen im In- und Ausland.
- (9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind
 1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,
 2. die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach der Art des Trägers und der Rechtsform,
 3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) (weggefallen)
 - b) (weggefallen)
 - c) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,

- d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf und Arbeitsbereich.
- (10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind
- 1. die Art des Trägers,
 - 2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
 - 3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
 - 4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtliche Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.

§§ 100 – 103

[...]

Zehntes Kapitel Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 - 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
 - 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 - 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
- 2. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

(Auszug aus dem LKJHG)

in der Fassung vom 14. April 2005,

geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 25. Januar 2012

1. Abschnitt

§ 1

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln durch Satzung insbesondere
 1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
 2. die Zahl der nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163 - SGB VIII) stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
 3. die Zugehörigkeit von beratenden Mitgliedern (insbesondere von Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde, der Schule, des Gesundheitswesens und der Rechtspflege) zum Jugendhilfeausschuss sowie deren Benennung und Bestellung,
 4. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
 5. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

§ 2

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung eingerichtet wird.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Landkreisordnung und die Gemeindeordnung, soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die nach § 71 Abs. 1 SGB VIII stimmberechtigten Mitglieder werden in Landkreisen vom Kreistag, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Gemeinden, die örtliche Träger sind, vom Gemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.
- (4) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen. Absatz 3 Satz 3 gilt für die Vorschläge entsprechend.

- (5) Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie müssen ihren Wohnsitz nicht im Bezirk des örtlichen Trägers haben.
- (6) Die Mitgliedschaft der auf Vorschlag gewählten stimmberechtigten Mitglieder endet vorzeitig, wenn der Vorschlag aus wichtigem Grund zurückgenommen und aufgrund eines neuen Vorschlags ein Nachfolger gewählt ist.
- (7) Werden aufgrund der Satzung beratende Mitglieder bestellt, gelten für diese Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 3 Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.
- (2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regelt durch Satzung insbesondere
 1. den Umfang des Beschlussrechts des Landesjugendhilfeausschusses,
 2. die Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Fragen der Jugendhilfe,
 3. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

§ 4 Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist ein beschließender Fachausschuss im Sinne des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes.
- (2) Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt das Jugend- und Sozialverbandsgesetz, soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören an:
 1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Vertreter der Kommunen,
 - b) Vertreter der freien Jugendarbeit, die auf Vorschlag des Landesjugendrings bestellt werden,
 - c) Vertreter der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege bestellt werden,
 - d) der Leiter des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Vorsitzender;
 2. als beratende Mitglieder, die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales bestellt werden,
 - a) eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung in der Jugendgesundheitspflege, zu benennen vom Sozialministerium,
 - b) eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter der Justizverwaltung, zu benennen vom Justizministerium,
 - c) eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Beamtin oder ein Beamter der Schulverwaltung, zu benennen vom Kultusministerium,
 - d) ein Mitglied zur Vertretung der Arbeitsverwaltung, zu benennen durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur,

- e) je ein Mitglied zur Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, zu benennen von deren zuständigen Stellen,
- f) eine Vertreterin des Landesfrauenrats Baden-Württemberg;

3. als weiteres beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder nach Nummer 1 Buchst. a bis c und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt § 5 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes entsprechend.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales legt unter Beachtung von § 71 Abs. 4 SGB VIII durch Satzung die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c fest. Er kann auch durch Satzung regeln, dass der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

- (4) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Für die Wahlen, Bestellungen und Vorschläge nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und nach Satz 1 gilt § 2 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor vertritt die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Vorsitz mit Stimmrecht. Für die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und Nr. 2 gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Die obersten Landesjugendbehörden können zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Sitzungen sind ihnen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mitzuteilen.
- (6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu seiner Beratung mit Zustimmung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Ausschüsse bilden.
- (7) Der Landesjugendhilfeausschuss soll vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes gehört werden.

§ 5 Kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger

- (1) Das Sozialministerium kann mit Zustimmung des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung zum örtlichen Träger bestimmen, wenn
 - 1. ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers gewährleistet ist und
 - 2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, ersetzt der Landkreis der kreisangehörigen Gemeinde, die örtlicher Träger ist,
 - 1. den erforderlichen Aufwand, der ihr durch den Erlass oder die Übernahme von Teilnahmebeiträgen und Gebühren gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII und durch die in § 91 SGB VIII genannten sowie durch die nach §§ 30 und 31 SGB VIII gewährten Einzelleistungen entsteht,

2. von den übrigen Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben als örtlicher Träger zwei Drittel.

Der Ersatz wird vom Landkreis festgesetzt; er bemisst sich im Falle des Satzes 1 Nr. 2 nach den Kosten, die dem Landkreis für das Personal entstehen würden. Das Nähere regelt der Landkreis durch Satzung.

- (3) Kreisangehörige Gemeinden, die am 31. Dezember 1990 ein Jugendamt errichtet haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1991 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde als örtlicher Träger aufheben; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Den Antrag kann auch der Landkreis stellen; in diesem Fall ist die Gemeinde anzuhören. Dem Antrag der Gemeinde ist zu entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Dem Antrag des Landkreises ist zu entsprechen, wenn die Gemeinde ihm nicht entgentritt oder wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne von § 69 Abs. 2 SGB VIII nicht gewährleistet ist.

§ 6

Übernahme einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden

Die Landkreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen. In dem Vertrag ist das Nähere über Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

§ 7

Eigenleistung freier Träger

Die von Trägern der freien Jugendhilfe zu erbringende Eigenleistung (§ 74 SGB VIII) kann in Form von Geld, Sachwerten oder geldwerten freiwilligen Leistungen erbracht werden.

2. Abschnitt

Oberste Landesbehörden, Unterrichtung des Landtags

§ 8

Oberste Landesjugendbehörden, Beiräte

- (1) Oberste Landesjugendbehörden sind das Kultusministerium und das Sozialministerium. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche ergibt sich aus der Geschäftsbereichsabgrenzung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Obersten Landesjugendbehörden berufen zur Beratung der Landesregierung Beiräte.
- (3) Die Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit ist Aufgabe des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung nach § 15 des Jugendbildungsgesetzes.

- (4) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der sozialen Jugendhilfe wird ein Beirat gebildet. Diesem gehören an:
- a) Je drei Mitglieder zur Vertretung der Jugendämter und der Kommunalen Landesverbände, die von den Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen werden,
 - b) zwei Mitglieder zur Vertretung des Landesjugendamtes,
 - c) drei Mitglieder zur Vertretung der Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) ein Mitglied zur Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk,
 - e) ein Mitglied zur Vertretung der Aktion Jugendschutz,
 - f) ein Mitglied zur Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung,
 - g) ein Mitglied zur Vertretung des Landesjugendrings,
 - h) ein Mitglied zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten,
 - i) eine Vertreterin einer Landesarbeitsgemeinschaft der Mädchenarbeit, die vom Sozialministerium vorgeschlagen wird sowie
 - j) die Sozialministerin oder der Sozialminister als Vorsitzende oder Vorsitzender und je ein Mitglied zur Vertretung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums mit beratender Stimme.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder von den Verbänden, die sie vertreten, vorgeschlagen; die Mitglieder zur Vertretung der Ministerien werden von den Ministerien benannt. Das Sozialministerium beruft die vorgeschlagenen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren; es kann eine Berufung bis zur nächsten turnusmäßigen Berufung von Mitgliedern verlängern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere, insbesondere über die Hinzuziehung sachkundiger Personen und über die Führung der Geschäfte, bestimmt das Sozialministerium.

§ 9 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben als Teil ihrer Gesamtverantwortung und des Gewährleistungsauftrags die Planungsverantwortung für alle Aufgaben der Jugendhilfe. Sie sorgen dafür, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SG B VIII eingerichtet werden, und legen die Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII fest. Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen sind gesondert darzustellen. Der Anteil der für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel ist auszuweisen.
- (2) Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist ein kontinuierlicher, kommunikativer, auf die Lebenswelt von jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf das Gemeinwesen bezogener Prozess. Zweckdienlich sind insbesondere kleinräumige Planungen. Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) An der Jugendhilfeplanung sind die davon berührten kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen.

- (4) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes und des Landesjugendamtes haben das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.
- (5) Jugendhilfeplanung im Bezirk des Jugendamtes bedingt die Zusammenarbeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Gemeinden, den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und berührten Partnern aus Schule, Gesundheitswesen, Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich.

§ 10 Landesjugendplan

Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.

3. Abschnitt *Träger der freien Jugendhilfe*

§ 11 Zuständigkeit für die Anerkennung

- (1) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen
 1. vom Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
 2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist, wobei in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist,
 3. von der obersten Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.
- (2) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Bezirks- und Ortsstellen dieser Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände und -einrichtungen gelten als anerkannt.
- (3) Für die Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gilt das Jugendbildungsgesetz vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Abschnitt *Leistungen der Jugendhilfe*

§ 12 Vorrangige Ziele der Jugendhilfe

- (1) Jugendhilfe dient der Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie erbringt die Leistungen und erfüllt die anderen Aufgaben zugunsten von jungen Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII.

1.3 Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg

- (2) Jugendhilfe ist berechtigt und verpflichtet, sich für die Gestaltung einer positiven Lebenswelt für junge Menschen und ihre Familien, insbesondere für ein familien-, jugend- und kinderfreundliches Gemeinwesen, einzusetzen; Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen und Familien wirkt Jugendhilfe entgegen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen als Träger öffentlicher Belange oder als Beteiligte bei Planungen und sonstigen Vorhaben anderer Träger die Belange von Kindern und Jugendlichen geltend machen.
- (4) Unbeschadet der Rechtsstellung der Eltern achtet und stärkt Jugendhilfe das Recht auf Selbstbestimmung der jungen Menschen und beteiligt sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- (5) Jugendhilfe fördert Entwicklung und Integration behinderter, individuell beeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen.
- (6) Jugendhilfe trägt dazu bei, dass die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden.
- (7) Jugendhilfe fördert die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von jungen Frauen und jungen Männern. Leistungen der Jugendhilfe berücksichtigen unterschiedliche Lebenszusammenhänge und bauen Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern ab. Jugendhilfe stellt spezifische Angebote für Mädchen und Jungen bereit, unterstützt die jungen Menschen bei der ganzheitlichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit und bereitet sie auf die partnerschaftliche Lösung der Aufgaben im Erwachsenenleben vor. Dazu gehören mädchen- und jungenbezogene Angebote zu einer Berufs- und Lebensplanung, die für beide Geschlechter grundsätzlich Erwerbstätigkeit und Familienaufgaben umfasst. Jugendhilfe trägt dazu bei, Gefährdungen und Schädigungen durch Misshandlung und sexuelle Gewalt mit differenzierten Hilfen für die betroffenen Mädchen und Jungen abzuwenden.
- (8) Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass Hemmschwellen abgebaut werden, die der Inanspruchnahme der Leistungen durch Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien entgegenstehen, und setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt oder an Jugendhilfedienste wenden können.
- (9) Ziel der Jugendhilfe ist es, durch Stärkung des differenzierten außerstationären Hilfeangebots, wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppen, Vollzeitpflege und Maßnahmen der Suchtprophylaxe, stationäre Unterbringung auf das fachlich Erforderliche zu begrenzen. Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz sorgt sie dafür, dass Leistungen, die ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen (§§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 - BGB I S. 3428), rechtzeitig gewährt werden.

§ 13

Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften, anstreben, dass Leistungen und sonstige Angebote aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- (2) Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Hilfen nach dem Bedarf im Einzelfall umfassend ganzheitlich geleistet werden und das Lebensumfeld der jungen Menschen und ihrer Familien während und auch nach Beendigung der Hilfestellung einbezogen bleibt.
- (3) Dem Auftrag der Jugendhilfe dient der möglichst enge Bezug zum Gemeinwesen. Insbesondere Aktivitäten und Angebote zur Familienbildung, zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, zur Begegnung junger Menschen untereinander und zur Förderung benachteiligter junger Menschen sollen möglichst aus dem Gemeinwesen heraus und in ihm verwurzelt entwickelt werden. Selbsthilfeaktivitäten sollen angeregt und gefördert werden.
- (4) Jugendhilfe soll ihre Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen auf das Gemeinwesen hin vernetzen, für eine enge Zusammenarbeit untereinander sorgen und berührte Partner, insbesondere die Schulen, einbeziehen, um die Integration der jungen Menschen zu erleichtern und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken.
- (5) Zur Bereitstellung von ganzheitlichen, ins Gemeinwesen integrierten Projekten der Jugendhilfe können Leistungen für Hilfen im Einzelfall zusammengefasst werden.

§ 14

Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.
- (2) Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.
- (3) Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.
- (4) Jugendarbeit findet statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen.

- (5) Eine wesentliche Verpflichtung der Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere bei den freien Trägern. Berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.
- (6) Die Träger der Jugendarbeit vertreten Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, wirken bei der Schaffung jugendfreundlicher Lebensbedingungen mit und wirken auf den Abbau von Benachteiligungen hin.
- (7) Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Jugendsozialarbeit

- (1) Jugendsozialarbeit wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.
- (2) Über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus sollen Angebote im Verbund angestrebt werden.
- (3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans
 1. Zuschüsse zu den Kosten von Vorhaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere der gemeinwesenbezogenen Jugendsozialarbeit, von Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit junger Menschen und von pädagogischen Hilfen für junge Menschen in Jugendwohnheimen,
 2. Zuschüsse zu den Kosten von Modellvorhaben der Jugendhilfe sowie
 3. Zuschüsse zu Investitionskosten von Jugendwohnheimen gewähren.

§ 16 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen die erforderlichen und geeigneten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Angebote sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. die Abwehrkräfte der jungen Menschen stärken gegen extremistische und rassistische Ideologien, destruktive Kulte, süchtiges Verhalten und gefährdende Anreize durch Werbung und Medien,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und
 4. zur Beseitigung gefährdender Einflüsse beitragen.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII Trägern und Zusammenschlüssen von Trägern des Kinder- und Jugendschutzes sowie Elterninitiativen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten gewähren.

§ 17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.

5. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 18 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII das Jugendamt.

§ 19 Heimaufsicht

- (1) Die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.
- (2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 20 Bereitstellung von Einrichtungen

Das Landesjugendamt hat darauf hinzuwirken, dass die Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige nach §§ 27 bis 41 SGB VIII erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen.

§ 21 Betreuungskräfte

- (1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

§ 22 Informationsrecht

- (1) Das Landesjugendamt kann verlangen, dass ihm der Träger der Einrichtung alle Umstände mitteilt, die seine Beauftragten bei der örtlichen Prüfung (§ 46 SGB VIII) in Erfahrung bringen können.
- (2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann sich insbesondere auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung beziehen, soweit sie für das Wohl der betreuten Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind oder sein können.

§ 23 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der geschätzten Frist behoben werden.

§§ 24 – 25

[...]

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)

in der Fassung vom 19. März 2009,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind
 1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
 2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).
- (2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- (4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.
- (5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind insbesondere:
 1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
 2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
 3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
 4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.
- (6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.
- (7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen

durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs.1 Nr.1.

- (8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

- (1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.
- (2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.
- (3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.
- (4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über
 1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
 2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24a SGB VIII bleibt unberührt.
- (2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.
- (3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

- (1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.
- (2) Fachkräfte in Einrichtungen sind
 1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
 2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
 3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
 4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
 5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
 6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
 7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
 8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
 9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
 10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
 - d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

- (3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.
- (4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:
 1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
 2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
 3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
 4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

- (8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen,

keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

- (9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.
- (10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

- (1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.
- (2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.
- (3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.
- (4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden

belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

- (5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.
- (6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 4.

§ 8a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

- (1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.
- (2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.
- (3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.
- (4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.
- (5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.
- (6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b Förderung der Kindertagespflege

- (1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.
- (2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.
- (3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29c FAG zu berücksichtigen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

- (1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über
 1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
 2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
 3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.
- (2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.
- (3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10

Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8a Abs. 2 und 3

- (1) Die sich aus § 29b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.
- (3) Abweichend von § 8a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)

Vom 25. November 2010

Auf Grund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748), wird verordnet:

§ 1 Mindestpersonalschlüssel

- (1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:
- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Halbtagsgruppe, bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit, | |
| a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt | 1,0 Vollzeitfachkräfte, |
| b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: | 1,1 Vollzeitfachkräfte, |
| 2. Regelgruppe, bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag, | |
| a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt | 1,5 Vollzeitfachkräfte, |
| b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: | 1,7 Vollzeitfachkräfte, |
| 3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: | 1,7 Vollzeitfachkräfte, |
| 4. Ganztagsgruppe bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: | 2,0 Vollzeitfachkräfte, |

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließtage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

- (2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.
- (3) Zur Erreichung der in § 2 a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010
 - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
2. ab dem 1. September 2011
 - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
3. ab dem 1. September 2012
 - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt, 0,1 Vollzeitfachkräfte.

1.5 Kindertagesstättenverordnung (KiTa-VO)

- (4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

Gruppenart	Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT	für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG	für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ	für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztages- gruppe GT	für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM	für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 Kinder bei HT/RG/VÖ 20 Kinder bei GT
Altersgemischte Gruppe AM	für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind ausgehend von: 25 Kinder bei HT/RG 22 Kinder bei VÖ 20 Kinder bei GT
Altersgemischte Gruppe AM	vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten),	15 Kinder davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

§ 2 Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit

gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 28. September 2009

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. IS. 1770).

U3	4. – 5. Lebenswoche
U4	3. – 4. Lebensmonat
U5	6. – 7. Lebensmonat
U6	10. – 12. Lebensmonat
U7	21. – 24. Lebensmonat
U7 a	34. – 36. Lebensmonat
U8	46. – 48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.
- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5.

Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GABI. S. 167, K. u. U. S. 96) außer Kraft.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und
den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Das Kind _____

Anschrift _____

wurde am _____ von mir

auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in
Kindertagespflege bestehen – soweit sich nach der Durchführung der
gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U____ erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die
Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in
Kindertagespflege werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem
Personal der Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson geklärt. Auf die
Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die
Eltern wird hingewiesen. Das Untersuchungsergebnis ist den Personen-
sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

Stempel der Ärztin/ des Arztes

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Vom 23. Juli 2002

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.
- (3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz, TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.
- (4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferanten und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2 **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbebetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahrenweder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1
Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kinder unter sechs Jahren,
 2. Kinder ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

- (3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrung gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglich öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Flurennur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

- (1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.
- (2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit
 1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
 2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
 3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
 4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
 5. „Keine Jugendfreigabe“.
- (3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräten mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die

Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

- (5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräten gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.
- (7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.
- (8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- (1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die
1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- (3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.
- (5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- (6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

§§ 16 – 29

[...]

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Jugendschutzgesetz

(Auszug aus dem JuSchG)

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
<p>§ 4 Aufenthalt in Gaststätten</p> <p>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</p>	○ ✗	○ ✗	bis 24 Uhr ✗
<p>§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wie z.B. in Discotheken <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i></p> <p>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Pflege des Brauchtums</p>	○ bis 22 Uhr	○ bis 24 Uhr	bis 24 Uhr bis 24 Uhr
<p>§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, -räumen</p> <p>Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in geringem Warenwert bei Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen</p>	✗ ●	✗ ●	✗ ●
<p>§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben <i>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)</i></p>	✗	✗	✗
<p>§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</p>	✗	✗	✗
<p>§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln</p> <p>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke wie z.B. Wein, Bier o.ä. <i>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</i></p>	✗ ✗	✗ ✗	✗ ●
<p>§ 10 Abgabe von Tabakwaren und Rauchen in der Öffentlichkeit</p>	✗	✗	●
<p>§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films, Vorspanns und Beiprogramms: „Kinder unter 6 / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <i>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)</i></p>	Ende nach 20 Uhr	Ende nach 22 Uhr	Ende nach 24 Uhr
<p>§ 12 Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: Kinder unter 6 / ab 6 / 12 / 16 Jahre“</p>	●	●	●
<p>§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmög. nur nach dem Freigabekennzeichen: Kinder unter 6 / ab 6 / 12 / 16 Jahre“</p>	●	●	●

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Die erziehungsberechtigte Person ist nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

● erlaubt

○ Beschränkungen /zeitliche Begrenzungen: Werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

✗ nicht erlaubt

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX vom 19. Juni 2001,
zuletzt geändert am 14. Dezember 2012

Teil 1 *Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen*

§ 2 Behinderung

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 3 Vorrang von Prävention

Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

§ 4 Leistungen zur Teilhabe

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung
 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- (2) Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.
- (3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

§ 9

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

- (1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.
- (2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.
- (3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.
- (4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

§ 14

Zuständigkeitsklärung

- (1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, wird der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit

gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches nicht getroffen.

- (2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Muss für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 und 2 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die in Satz 2 genannte Frist beginnt mit dem Eingang bei diesem Rehabilitationsträger. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.
- (4) Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 festgestellt, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist, erstattet dieser dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Die Bundesagentur für Arbeit leitet für die Klärung nach Satz 1 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Feststellung nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches an die Träger der Rentenversicherung nur weiter, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Träger der Rentenversicherung zur Leistung einer Rente unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage verpflichtet sein könnte. Für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erbracht haben, ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes.
- (5) Der Rehabilitationsträger stellt sicher, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen. Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.
- (6) Hält der leistende Rehabilitationsträger weitere Leistungen zur Teilhabe für erforderlich und kann er für diese Leistungen nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein, wird Absatz 1 Satz 2 entsprechend angewendet. Die Leistungsberechtigten werden hierüber unterrichtet.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe vom 27. Dezember 2003,
zuletzt geändert am 21. März 2013

Sechstes Kapitel *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
 1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
 3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
 4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
 5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)

Vom 3. März 2009

§ 1 Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht unabhängig vom Versichertenstatus der Personensorgeberechtigten oder ihrer Kinder.
- (2) Sämtliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Gesundheitsämter führen nach § 8 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) Einschulungsuntersuchungen sowie Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen durch. Sie informieren und beraten nach § 7 ÖGDG zur gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung. Hierbei weisen sie auch auf die nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin und beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können.
- (4) Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen.
- (5) Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.

§ 2

Nachuntersuchung bei versäumter Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen

- (1) Werden Früherkennungsuntersuchungen entgegen § 1 Abs. 1 nicht innerhalb der in den Kinder-Richtlinien festgesetzten Toleranzgrenzen durchgeführt, gelten sie als versäumt. Werden Früherkennungsuntersuchungen versäumt und kann die nächste reguläre Früherkennungsuntersuchung nach den Toleranzgrenzen der Kinder-Richtlinien erst in einem Monat oder später erfolgen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die letzte für die Altersstufe des Kindes vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nachholen zu lassen. Sie können hierzu ihr Kind dem für sie zuständigen Gesundheitsamt vorstellen.
- (2) Das nach Absatz 1 von den Personensorgeberechtigten aufgesuchte Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit der Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung, wenn der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe bietet. Für den Fall der Beauftragung eines Dritten erstattet der Träger des aufgesuchten Gesundheitsamts dem Dritten die für die Nachuntersuchung entstandenen Kosten in der Höhe, wie sie der Dritte bei einer termingerecht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchung im Sinne der Kinder-Richtlinien nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet bekommen hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

vom 22. Dezember 2011
(Auszug)

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gemäß Art. 6 dieses Gesetzes am 1.1.2012 in Kraft getreten.

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2

Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3

Aufgaben und Ziele

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Früher Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

[...]

Anmerkung des Herausgebers:

*Artikel 2: Die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
Artikel 5: Die Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch*

sind in Kapitel 1.2 veröffentlicht

Rahmenvereinbarung

vom 25. Juli 2003

zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg

vom 9. April 2003

Präambel

Mit der Novellierung des Kindergartengesetzes setzt die Landesregierung ihre politische Entscheidung um, die Förderzuständigkeit für die Kindergärten auf die Städte und Gemeinden zu übertragen.

Nach § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes schließen die Kommunalen Landesverbände mit den Kirchen sowie den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe (freie Träger) über Planung, Betrieb und Finanzierung der Tageseinrichtungen eine Rahmenvereinbarung.

Grundlage für diese Rahmenvereinbarung sind die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusagen, dass mit der Veränderung der Förderzuständigkeit keine finanzielle Schlechterstellung der freien Träger erfolgt, eine „ehrenamtsfähige“ Ausgestaltung der Regelungen sicher gestellt wird und der Erhalt der freien Trägerschaft im bisherigen Umfang sowie die Pluralität und die qualitative Weiterentwicklung des Kindergartenwesens gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die

Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg, die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg und die Verbände der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe

die nachfolgende Rahmenvereinbarung.

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die örtlichen Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 KGaG. Die Vertragspartner empfehlen ihren Mitgliedern, nach dieser Rahmenvereinbarung zu verfahren.

1. Planung der Einrichtungen

Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 des KGaG werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 1.1** Die freien Träger der Jugendhilfe, die (im Gemeinde-/Stadtgebiet) Einrichtungen bzw. Angebote betreiben, sind an der Bedarfsplanung rechtzeitig zu beteiligen.
- 1.2** Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe können in den Gremien der kommunalen Gebietskörperschaften angehört werden.

- 1.3 Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 1.4 Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung werden die Anbieter/Träger ausgewogen berücksichtigt.
- 1.5 Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet (z.B. Betriebskindergärten) soll ggf. unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeträgers eine enge Abstimmung über das vorzuhaltende Angebot erfolgen. Dabei ist insbesondere die Kostenerstattung durch die Wohnsitzgemeinde zu regeln.
- 1.6 Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG sollen als Grundlage der Planung Mindestgruppengrößen vereinbart werden.

2. Betrieb der Einrichtungen

2.1 Leistungen der freien Träger

- 2.1.1 Die freien Träger gewährleisten die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens bzw. im Rahmen ihrer jeweiligen eigenständigen pädagogischen Ausrichtung.
- 2.1.2 Die freien Träger verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.

2.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die kirchlichen Träger sind beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Der kirchliche Träger informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

2.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Zustimmung oder Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde

In örtlichen Vereinbarungen ist zu regeln, inwieweit Entscheidungen der freien Träger über

- 2.3.1 die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans,
- 2.3.2 die Festsetzung des Elternbeitrags,
- 2.3.3 Bauumfang, Gesamtkosten und Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.5,
- 2.3.4 die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ab einer örtlich zu vereinbarenden Wertgrenze je Kindergarten-
gruppe,

1 Ziffer 2.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Richtlinien)

- 2.3.5 die Festlegung der Öffnungszeiten¹ und Kindergartenferien und
- 2.3.6 die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder der Zustimmung oder Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde bedürfen.

2.4 Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss

In den örtlichen Vereinbarungen kann zur Abstimmung von Grundsatzfragen zwischen bürgerlicher Gemeinde und freiem Träger die Bildung eines Kuratoriums/ Gemeinsamen Ausschusses vorgesehen werden.

3. Finanzierung der Einrichtungen

3.1 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

3.1.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des einvernehmlich verhandelten Stellenplans) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

3.1.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen und
- je nach Eigentum des Gebäudes und örtlicher Vereinbarung die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes einschl. Steuern, Abgaben und Versicherungen,
 - die Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte
 - sowie evtl. Aufwendungen für das Grundstück, Mieten oder Erbbauzinsen

3.1.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen (Personal- und Sachkosten für die Personalverantwortung, Rechnungsführung u. a.) können mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden.

3.2 Bewertung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen können dann als Betriebsausgaben anerkannt werden, wenn sie über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit vergleichbarer Betriebsformen von Einrichtungen für Kinder hinausgehen und ansonsten von externen Dienstleistern bzw. von neben- oder hauptamtlichem Personal erbracht werden.

Die Höhe und die Bemessung (ggf. als Pauschale) des als geldwerte Leistung anzuerkennenden Betrages soll einvernehmlich in der örtlichen Vereinbarung festgelegt werden. In der örtlichen Vereinbarung kann auch geregelt werden, inwieweit Nachweise über die erbrachten Leistungen vorzulegen sind.

3.3 Finanzierung der freien Träger durch die bürgerlichen Gemeinden

Der Zuschuss, den die bürgerliche Gemeinde an die freien Träger leistet, setzt sich zusammen aus dem Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 3 KGaG und einer darüber hinausgehenden Förderung nach § 8 Abs. 4 KGaG. Über die Ausgestaltung der Finanzierung sind örtliche Vereinbarungen zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten neuer oder geänderter Vereinbarungen gelten die bestehenden kommunalen Beteiligungsverträge als Verträge im Sinne von § 8 Abs. 4 KGaG weiter mit der Maßgabe, dass der bislang berücksichtigte Landeszuschuss ersetzt wird durch den Zuschuss nach § 8 Abs. 3 KGaG. Der bisherige Beteiligungs- oder Abmangelfinanzierungssatz ist entsprechend anzupassen.

Der neue Zuschuss nach § 8 Abs. 4 KGaG oder ein neuer Gesamtzuschuss nach § 8 Abs. 3 und 4 KGaG muss bei gleichbleibenden Verhältnissen mindestens der bisherigen Gesamtförderung (Landeszuschuss und kommunale Förderung) entsprechen.

3.4 Auszahlung des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinden zu den Betriebsausgaben

Der Zuschuss der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben wird jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

Abweichende örtliche Vereinbarungen sind möglich.

3.5 Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Sanierung und den Umbau von Einrichtungen im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten.

2.1 Rahmenvereinbarung zum Kindergartengesetz

Die Finanzierung der Investitionsausgaben soll in der örtlichen Vereinbarung zwischen der bürgerlichen Gemeinde und dem Kindertagsträger geregelt werden (für die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Gemeindetags gilt dabei die Empfehlung im bisherigen Mustervertrag).

Investitionsausgaben für Einrichtungen, die im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde stehen, trägt diese.

3.6 Elternbeiträge

Elternbeiträge können im Rahmen von sog. Landesrichtsätzen vereinbart werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 4.2 Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung dieser Rahmenvereinbarung einzutreten.

Mustervertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

in der Fassung von April 2010

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

zwischen

der Kirchengemeinde _____
vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat,

und

der bürgerlichen Gemeinde _____
vertreten durch den/die Ober-/Bürgermeister/in,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

(Name und Adresse des Kindergartens)

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

_____ Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

_____ Kindergartengruppen gemäß Anlage 1b):

1.2 Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KGaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: (*Ausführen oder Streichen*).

*Bei Festlegung von Mindestgruppengrößen:
Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten,
informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung
gemeinsamer Handlungsstrategien.*

- 2.6. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum _____ sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

	bedürfen der Zustimmung	Abstimmung ¹
<ul style="list-style-type: none"> • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziffer 4.4 genannten Satz abweicht, 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.1, 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung der Öffnungszeiten² und Kindergartenferien und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde.

1 im Sinne des bisherigen Benehmens

2 Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

3 Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziffer 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziffer 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70 % bis zu 90 %⁴ des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre _____ mit _____ € beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziffer 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich _____ % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4 ist zu konkretisieren

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels⁵) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3 berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,

⁵ vgl. Ziffer 3.3

- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht
(bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen
(letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird).

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit _____ % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit _____ €.
- konkret anfallende Aufwendungen⁶.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziffer 4.5 daran beteiligt.

** Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/ (Erz-)Diözese“*

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende **Förderung** gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

_____ % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

⁶ Sofern sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen der Verwaltungskosten ändern oder weitere Kostenpositionen hinzukommen, erfolgt eine Berücksichtigung nur im gegenseitigen Einvernehmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, werden diese Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für Gruppen nach § 1 Absatz 6 gewährt die Gemeinde den **gesetzlichen Mindestzuschuss** gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG (68% der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

_____ % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

** Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.*

Betriebsausgaben gemäß Ziffer 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5. Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss*

* streichen, falls ein Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss nicht gebildet werden soll

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziffer 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Ober-/Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats/Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

5.3 Vorsitz

Das Kuratorium/der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1** Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.
- 6.2** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.
- 6.3** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 6.4** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Evangelische Kirchengemeinde
- Der Evangelische Kirchengemeinderat -

Ober-/Bürgermeister/in

Person im Vorsitzendenamt
oder deren Stellvertretung

Mitglied des Kirchengemeinderates

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
_____	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe VÖ (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 1b)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
_____	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 2 zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der

Stadt/Gemeinde _____

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/ Gemeindeverwaltung _____ übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

*Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden;
der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg
70158 Stuttgart zu richten.*

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000,
zuletzt geändert am 19. Dezember 2013
(Auszug)

Kinderbetreuung

§ 29b Kindergartenförderung

- (1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr 2013 529 Millionen Euro. Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt.
- (2) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

Die Kinderzahlen werden bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 25 Stunden	0,4-fach,
2. von mehr als 25 bis zu 35 Stunden	0,6-fach,
3. von mehr als 35 Stunden	1-fach

gewertet.

Die Kinderzahlen werden ab dem Jahr 2015 bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

1. von bis zu 29 Stunden	0,4-fach,
2. von mehr als 29 bis zu 34 Stunden	0,6-fach,
3. von mehr als 34 bis zu 39 Stunden	0,8-fach,
4. von mehr als 39 bis zu 44 Stunden	0,9-fach,
5. von mehr als 44 Stunden	1-fach

gewertet.

- (3) Für die Zahl der Kinder nach Absatz 2 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

§ 29c Förderung der Kleinkindbetreuung

- (1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dazu erhalten die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise im Jahr 2013 Zuweisungen in Höhe von 477 Millionen Euro. Die Zuweisungen nach Satz 2 erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz. Die Bundesmittel werden mit dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes angesetzt. Mehr- oder Minderbeträge aus der

endgültigen Abrechnung der Bundesmittel werden bei der Verteilung der Mittel im darauf folgenden Jahr berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

- (2) Der Ermittlung der Betriebsausgaben nach Absatz 1 Satz 6 werden die Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts für Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach der Jahresrechnungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Der auf die unter dreijährigen Kinder entfallende Anteil an den Nettobetriebsausgaben wird auf der Grundlage der gewichteten Kinderzahlen des zweitvorangegangenen Jahres ermittelt; der Gewichtung liegen die in § 29b Absatz 2 Satz 3 und die im folgenden Absatz 3 genannten Faktoren zugrunde; die in § 29b Absatz 2 Satz 3 genannten Faktoren werden dabei mit dem Faktor 0,523 vervielfacht. Zur Ermittlung der Bruttobetriebsausgaben werden die Nettobetriebsausgaben für die unter dreijährigen Kinder pauschal um einen Elternanteil von 8 Prozent erhöht. Die Bemessungsgrundlage für die prozentuale Beteiligung des Landes nach Absatz 1 Satz 6 im laufenden Jahr wird ermittelt, indem die Bruttobetriebsausgaben durch die Zahl der nach Absatz 3 umgerechneten Kinder des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der umgerechneten Zahl der Kinder des vorangegangenen Jahres multipliziert wird. Im Jahr 2014 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 3 und § 29b Absatz 2 Satz 3 bei der Gewichtung Anwendung finden.
- (3) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden sowie die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreuten Kinder verteilt, die im Monat März eines Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei werden gewertet:
1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

a) von bis zu 25 Stunden	0,5-fach,
b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden	0,7-fach,
c) von mehr als 35 Stunden	1-fach;
 2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

a) von bis zu 25 Stunden	0,3-fach,
b) von mehr als 25 bis zu 35 Stunden	0,5-fach,
c) von mehr als 35 Stunden	0,7-fach.

Ab dem Jahr 2015 werden gewertet:

1. die Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit

a) von bis zu 15 Stunden	0,3-fach,
b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden	0,5-fach,
c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden	0,7-fach,
d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden	0,8-fach,
e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden	0,9-fach,
f) von mehr als 44 Stunden	1-fach;

2. die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) von bis zu 15 Stunden | 0,22-fach, |
| b) von mehr als 15 bis zu 29 Stunden | 0,36-fach, |
| c) von mehr als 29 bis zu 34 Stunden | 0,51-fach, |
| d) von mehr als 34 bis zu 39 Stunden | 0,58-fach, |
| e) von mehr als 39 bis zu 44 Stunden | 0,65-fach, |
| f) von mehr als von 44 Stunden | 0,73-fach. |

Die Zuweisungen für die in Tageseinrichtungen betreuten Kinder erhalten die Gemeinden, die Zuweisungen für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich anteilig an die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt.

- (4) Die Zahl der Kinder bestimmt sich nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Für die Zahl der Kinder nach Absatz 3 ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, gelten jeweils zwei Kinder als betreut.

[...]

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Auszug)

§ 8

Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	3.500
4. viergruppige	4.500
5. fünfgruppige	6.300
6. sechsgruppige	7.300
7. siebengruppige	8.300.

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechnung sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.

- (2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:

1.

bis 799 Gemeindeglieder	eine Gruppe
bis 1.699 Gemeindeglieder	zwei Gruppen
bis 2.699 Gemeindeglieder	drei Gruppen
bis 3.699 Gemeindeglieder	vier Gruppen
bis 4.699 Gemeindeglieder	fünf Gruppen.

Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.000 Gemeindeglieder eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.

2.

Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden:
Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung

nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.

3.

Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden.

4.

Die Begrenzung der Gruppenzahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern (Krippengruppen) ab Stichtag 1. April 2013. Im Bestand sind Umwandlungen von Regelgruppen in Krippengruppen weiterhin möglich.

5.

Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummern 1 bis 3 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.

- (3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.
- (4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 250 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 500 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.
- (5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25 (50) Punkte zugeschlagen.
- (6) Die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.
- (7) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.

Essensgeld in Tageseinrichtungen für Kinder

Das Essensgeld ist als ein Ersatz von Aufwendungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten. Somit besteht hierfür eine klare Zweckbindung.

Zu beachten ist, dass

1. Essensgeld nur für Nahrungsmittel verwendet werden darf,
2. eine korrekte Buchführung über die Verwendung von Essensgeldern verpflichtend ist,
3. eine Offenlegung am Ende des Kindergartenjahres erfolgen muss,
4. eindeutige Absprachen mit den Eltern in schriftlicher Form getroffen werden,
5. Essensreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Lebensmittelhygiene verwendet werden,
6. und Mitarbeitende der Einrichtung, die am Essen teilnehmen, anteilig bezahlen.

Der Abrechnungsmodus ist individuell den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Es bieten sich zwei Alternativen an:

1. Die Abrechnung des Essensgeldes nach tatsächlich hergestellten / gelieferten Portionen

Das Essensgeld wird in einem mit den Eltern vereinbarten Zyklus nach den tatsächlich eingenommenen Portionen erhoben. Es müssen Vereinbarungen getroffen werden, welche Kosten bei Krankheit oder anderen Fehlzeiten des Kindes getragen werden müssen.

2. Die Abrechnung des Essensgeldes in Form eines monatlichen Pauschalbeitrages

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Mittagessens wird monatlich ein Pauschalbetrag als Essensgeld erhoben. Es müssen Vereinbarungen getroffen werden, in welcher Höhe eine Beitragserstattung bei Krankheit oder anderen Fehlzeiten des Kindes erfolgt.

Vereinbarung über die Verwendung von Essensgeldern

Die _____
(Evangelische Tageseinrichtung für Kinder)

und die/der Personensorgeberechtigte des Kindes

Name _____ Vorname _____

Herr / Frau _____

vereinbaren folgende Essensgeldregelung:

Das Essensgeld beträgt
täglich / wöchentlich / monatlich / pauschal: _____ EUR

In dem Betrag sind enthalten:

- Frühstück,
- Mittagessen,
- Nachmittagsimbiss

Der Betrag ist im Voraus bis spätestens zum _____ jeden Monat zu entrichten.

Die Abmeldung des Kindes vom Essen muss _____ Tage vorher erfolgen, um eine Rückerstattung zu ermöglichen

Datum / Ort / Stempel der Einrichtung

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Unterschrift des /der Personensorgeberechtigten

Bitte das Formular *vor Gebrauch* fotokopieren.

Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

- **Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**
- **Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung**

Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007,
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2008

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Mit der Gewährung von Zuwendungen unterstützt das Land finanziell die Durchführung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung der Betreuungsmaßnahme bzw. zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch die soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Betreuungsangebote, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (z. B. Jugendbegleiter, Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.2. Zuwendungen werden gewährt für
 - 1.2.1 die Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule,
 - 1.2.2 die Durchführung von flexiblen Nachmittagsbetreuungsangeboten bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung.

2. Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger und Weiterleitung der Zuwendungen

- 3.1 Empfänger der Zuwendungen nach Nummer 1.2.1 und 1.2.2 sind die öffentlichen Schulträger sowie freie Träger (z. B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine, Sportvereine), die Träger von entsprechenden Betreuungsangeboten sind.
- 3.2 Sofern Elternvereine bzw. Elterninitiativen unter der Gesamtverantwortung eines öffentlichen Schulträgers Betreuungsangebote einrichten, können die öffentlichen Schulträger als Zuwendungsempfänger durch Zuwendungsbescheid ermächtigt werden, die Zuwendung weiterzuleiten. Hierbei ist insbesondere VV Nummer 12 zu § 44 LHO zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1.1 Zuwendungen werden im Rahmen von maximal 15 Stunden wöchentlich je Gruppe gewährt.
 - 4.1.2 Jeder Gruppe im Sinne von Ziffer 6.1 und 6.2 muss mindestens eine gesonderte Betreuungskraft zur Verfügung stehen. Dies ist vom Träger des Betreuungsangebots sicherzustellen.
 - 4.1.3 Zuwendungen an freie Träger werden nur gewährt, wenn sie gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind.
 - 4.1.4 Betreuungsgruppen an Internaten und Heimen im Sinne von § 28 LKJHG werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (nach Nummer 1.2.1)
 - 4.2.1 Zuwendungen werden nur für die tatsächlich geleistete Betreuungszeit an Schultagen unmittelbar vor bzw. nach dem vormittäglichen Unterricht gewährt. Der Zeitrahmen beträgt bis zu sechs Stunden einschließlich Unterricht und Pausen.
 - 4.2.2 Die Betreuungszeit endet spätestens um 14.00 Uhr.
 - 4.2.3 Sofern nicht überwiegend dieselben Kinder das Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht besuchen, können zwei Gruppen gebildet werden.
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für flexible Nachmittagsbetreuung bzw. kommunale Betreuungsangebote an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (nach Nummer 1.2.2)
 - 4.3.1 Zuwendungen werden nur für die tatsächlich am Nachmittag geleistete Betreuungszeit an Schultagen gewährt. Die Zeiten des Mittagessens können im Sinne dieser Richtlinien bezuschusst werden. Der Nachmittag im Sinne von Satz 1 beginnt frühestens um 12.00 Uhr und endet spätestens um 17.30 Uhr.
 - 4.3.2 Die flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt im Rahmen der Gesamtbetreuungskonzeption einer Kommune. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle ist die Gesamtbetreuungskonzeption einer Kommune nachzuweisen.

5 Art und Form der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten der Betreuungsangebote an Schulen.

6. Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Der Zuschuss je Gruppe für Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (nach Nummer 1.2.1) beträgt pro Schuljahr 458 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).
- 6.2 Der Zuschuss je Gruppe für die flexible Nachmittagsbetreuung bzw. für kommunale Betreuungsangebote an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung (nach Nummer 1.2.2) beträgt pro Schuljahr 275 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Min.).
- 6.3 Für Gruppen, die im Laufe des Schuljahres eingerichtet werden, beträgt der Zuschuss 1/12 des Zuwendungsbetrags nach Maßgabe der Nummer 6.1 oder 6.2 für jeden Kalendermonat, in dem die Gruppe unter den nach Nummer 4.1 oder 4.2 genannten Voraussetzungen eingerichtet war und mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.
- 7.2 Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich. Träger, die mehrere Betreuungsgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Gruppen in einem Sammelantrag beantragen.
- 7.3 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:
 - 7.3.1 Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden, und für Gruppen, die neu eingerichtet werden und spätestens in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien ihren Betrieb aufnehmen, kann der Zuschuss frühestens ab dem 15. November des laufenden Schuljahres beantragt werden. Der Antrag soll bis spätestens 31. Dezember des laufenden Schuljahres beim zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.
 - 7.3.2 Für Gruppen, die während des Schuljahres eingerichtet werden, kann der Zuschuss zwei Monate nach Aufnahme des Betreuungsangebots, frühestens jedoch am 15. November des laufenden Schuljahres, beantragt werden.
- 7.4 Auf Verlangen des Regierungspräsidiums haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1.1 Satz 2 und Nummer 4 sowie Nummer 6.3 dieser Richtlinien vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.
- 7.5 Der Zuschuss wird vom Regierungspräsidium in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab Januar des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- 7.6 Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO in einem Betrag ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

- 7.7 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 WV zu § 44 LHO als erbracht. Im Einzelfall kann vom Regierungspräsidium die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 7.8 Abweichend von Nummer 5.1 WV zu § 44 LHO sind die ANBest-Betreuungsangebote (siehe Anlage) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

8. Geltungsbereich

Nummer 1.2.1 gilt entsprechend für Betreuungsangebote an Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte, soweit sie von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter besucht werden.

9. Übergangsregelung

Nummer 4.2.2 findet im Schuljahr 2007/08 keine Anwendung.

10. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften „Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen inklusive Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ vom 1. August 2002 (K.u.U. S. 281) und „Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen und der kommunalen Betreuungsangebote an Ganztags Hauptschulen“ vom 1. August 2002 (K.u.U. S. 288) außer Kraft.

Anlagen (...)

Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte

Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2007

1. **Zuwendungszweck**

- 1.1. Das Land gewährt Zuwendungen für den Betrieb von Horten an der Schule und herkömmlichen Horten. Die Zuwendungen unterstützen die Durchführung von Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche. Der Träger muss die Zuwendungen vollständig zur Finanzierung des Hortbetriebes bzw. zur Deckung seiner finanziellen Ausfälle durch eine soziale Gestaltung der Elternbeiträge verwenden. Horte, die eine anderweitige Förderung nach anderen Vorschriften erhalten (z. B. Förderung durch die Kommune nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.2. Horte nach Nummer 1.1 sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Abs. 2 SGB VIII in der Fassung vom 8. September 2005, die nach § 45 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten haben. Horte an der Schule sind in einem Schulgebäude untergebracht oder einer Schule zugeordnet und kooperieren mit dieser in besonderem Maße. Horte an der Schule können schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden.

2. **Rechtsgrundlage**

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. **Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendungen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Kirchen, Elternvereine, Fördervereine der Schule, Sportvereine), die Träger von Horten gemäß Nummer 1.2 sind. Freie Träger, die Träger eines herkömmlichen Hortes sind, benötigen eine Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII durch das Jugendamt.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Gefördert werden Gruppen an Horten im Sinne von Nummer 1.2.
- 4.2. Zuwendungen werden gewährt, wenn die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag im Anschluss an den Vormittagsunterricht im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden gewährleistet ist.
- 4.3. Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe werden nur gewährt, wenn sie gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung sind.

2.7 Zuwendungen an die Träger der Horte

- 4.4 Keine Zuwendungen erhalten Hortgruppen, in denen Internatsschülerinnen und Internatsschüler betreut werden.
- 4.5 Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnehmen, die hierfür eine zusätzliche Lehrerzuweisung erhält, können nicht während der Öffnungszeiten der Ganztagschule (z. B. 8.00 bis 15.00 Uhr) im Hort betreut werden.
- 4.6 Horte an Ersatzschulen erhalten die Zuwendungen, wenn auch schulpflichtige Kinder anderer, insbesondere öffentlicher Schulen in den Hort aufgenommen werden können und dies in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

5. Art und Form der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen bezwecken eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten des Hortbetriebes.

6. Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Der Zuschuss je Gruppe beträgt pro Schuljahr 12.373 €.
- 6.2 Für Gruppen, die im Laufe des Schuljahres eingerichtet werden, beträgt der Zuschuss 1/12 des Zuwendungsbetrags nach Nummer 6.1 für jeden Kalendermonat, in dem die Gruppe unter den nach Nummer 4 genannten Voraussetzungen eingerichtet war und mindestens 15 Kalendertage bestanden hat.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Die Regierungspräsidien sind für Bewilligungen der Zuwendungen der jeweiligen Regierungsbezirke zuständig.
- 7.2 Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium erhältlich. Hortträger, die mehrere Hortgruppen an verschiedenen Standorten eingerichtet haben, können die Zuwendungen ab dem zweiten Jahr des Bestehens der Horte in einem Sammelantrag beantragen.
- 7.3 Für die Antragstellung gelten folgende Fristen:
 - 7.3.1 Für Gruppen, die zu Beginn eines Schuljahres weitergeführt werden oder neu eingerichtet werden und spätestens in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien ihren Betrieb aufnehmen, kann der Zuschuss frühestens ab dem 15. November des laufenden Schuljahres beantragt werden. Der Antrag soll bis spätestens 31. Dezember beim Regierungspräsidium vorliegen.
 - 7.3.2 Für Gruppen, die während des Schuljahres eingerichtet werden, kann der Zuschuss zwei Monate nach Aufnahme des Hortbetriebs, frühestens jedoch am 15. November des laufenden Schuljahres, beantragt werden.

2.7 Zuwendungen an die Träger der Horte

- 7.4 Auf Verlangen des Regierungspräsidiums haben die Träger im Einzelfall die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 1.1 Satz 3, Nummer 4 und 6.2 dieser Richtlinien vor Bewilligung der Zuwendung nachzuweisen.
- 7.5 Der Zuschuss wird vom Regierungspräsidium in Abweichung von Nummer 1.2 VV zu § 44 LHO nach Beginn des Projekts frühestens ab Januar des laufenden Schuljahres durch Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- 7.6 Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO in einem Betrag ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres.
- 7.7 Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO als erbracht. Im Einzelfall kann vom Regierungspräsidium die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 7.8 Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind die ANBest-Betreuungsangebote zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte“ vom 20. April 2000 (K.u.U. S. 147) außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie)

Vom 16. Juli 2012

1. Zuwendungszweck, Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen von schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen für Kinder mit Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung, insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund.
- 1.2. Den begünstigten Kindern soll durch diese Maßnahmen die Integration in das deutsche Schul- und Bildungssystem sowie das Einüben sozialen Verhaltens ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die sonstigen Bemühungen um die geförderten Kinder in der Schule sollen sinnvoll ergänzt werden. Gefördert werden grundsätzlich Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschulen, der Klassenstufen 5 und 6 der Werkreal-/Hauptschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Sonderschulen mit Bildungsgang Grundschule sowie der Förderschulen.
- 1.3. Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- 2.1.1 geeignete juristische Personen (z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, eingetragene Vereine),
- 2.1.2 geeignete natürliche Personen (Privatpersonen).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Sprachfördermaßnahme im Bewilligungszeitraum nach Nummer 4.3 muss 80 Zeitstunden umfassen. Förderumfänge von weniger als 50 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.
- 3.2 Die Sprachfördermaßnahmen erfolgen in Fördergruppen von 2 bis 8 förderberechtigten Kindern nach Nummer 1, die dieselbe Schule besuchen. Fördergruppen können jahrgangsübergreifend für Kinder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen, klassenstufenbezogen und klassenbezogen gebildet werden. Bei der Bildung der Fördergruppe ist zu beachten, dass der Grundsatz der sparsamen Verwendung von Fördermitteln gebietet, dass für die Bewilligung der Zuwendung die Gesamtzahl der im Rahmen des

Satzes 2 förderberechtigten Kinder maßgeblich ist. Bei mehr als 8 förderberechtigten Kindern kann die Fördergruppe geteilt und eine weitere Fördergruppe gebildet werden.

- 3.3 Nimmt der Träger weitere Kinder, die nicht unter den begünstigten Personenkreis nach Nummer 1 fallen, in eine gebildete Fördergruppe auf, wird die Höhe der gemäß Nummer 4.3 zu gewährenden Zuwendungen hiervon nicht berührt. Die Aufnahme weiterer Kinder nach Satz 1 berechtigt nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Fördergruppe nach Nummer 3.2.
- 3.4 Bei der Planung, Organisation und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit der Schule erforderlich. Sprachfördermaßnahmen müssen grundsätzlich in den Räumen der Schule bzw. in ihrer räumlichen Nähe erfolgen. Die Förderung muss auf den Bildungsplan und den speziellen Sprachförderbedarf des Kindes abgestimmt sein. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist erforderlich.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3 die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Träger hat die Namen und Geburtsdaten der nach Nummer 1 zu fördernden Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen und während des gesamten Zeitraums der Maßnahme Veränderungen zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der L-Bank anzuzeigen, wenn sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der nach Nummer 1 zu fördernden Kinder eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Förderung nach Nummer 4.3.1 und 4.3.2 ergibt. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird.
- 4.2 Eine Fördergruppe darf nicht gleichzeitig über mehrere Landesförderprogramme bezuschusst werden.
- 4.3 Für den Bewilligungszeitraum, der ein Schuljahr umfasst, erfolgt die Zuwendung als Gruppenförderung. Sie wird wie folgt bemessen:
 - 4.3.1 Für Fördergruppen mit 2 bis 5 Kindern in Höhe von maximal 800 Euro je Fördermaßnahme.
 - 4.3.2 Für Fördergruppen mit 6 bis 8 Kindern in Höhe von maximal 960 Euro je Fördermaßnahme.
- 4.4 Die für den jeweiligen Bewilligungszeitraum maßgebliche Höhe des Fördersatzes nach Nummer 4.3.1 bzw. 4.3.2 wird nach Ablauf der Antragsfrist gem. Nummer 5.1 vom Kultusministerium festgelegt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge müssen vom Träger bis spätestens 30. November des Bewilligungszeitraums nach Nummer 4.3 bei der L-Bank gestellt werden. Dabei sind die Anträge über die jeweilige Gemeindeverwaltung zu leiten.
- 5.2 Bewilligung und Auszahlung
- 5.2.1 Die Zuwendung wird von der L-Bank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 5.2.2 Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Abweichend von Nummer 1.2 der WV des Finanzministeriums zu § 44 der LHO darf die Zuwendung auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die L-Bank in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides, frühestens jedoch zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums.
- 5.2.3 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank gegenüber bis zu einer von dieser bestimmten Frist nachzuweisen. Der Förderanspruch erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum endet, vorgelegt wird. So lange der Verwendungsnachweis für die bereits bewilligte Förderung des Vorjahres nicht vollständig erbracht ist, muss eine Förderung für das Folgejahr nicht bewilligt werden. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P), der aus dem vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Stunden und ggf. der Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Kinder besteht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erbringen.
- 5.2.4 Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Überprüfung der Fördervoraussetzungen ist erforderlich, dass die Träger der L-Bank die Namen und Geburtsdaten der nach Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernden Kinder gemäß §§ 16 Abs. 1, 15 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 2 LDSG (Übermittlung durch öffentliche Stellen) bzw. §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 2 BDSG (Übermittlung durch nicht öffentliche Stellen) übermitteln. Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes i. S. v. § 2 Abs. 2 LDSG. Sie ist verpflichtet, beim Umgang mit den ihr aus dem Förderverfahren bekannt werdenden personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere diese Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Alle mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Akten und elektronischen Daten über die Einzelfälle werden zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.
- 5.2.5 Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

der gewährten Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

- 5.2.6 Die L-Bank kann entsprechend den üblichen Rundungsregeln auf Eurobeträge ab- und aufrunden.
- 5.3 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine anteilige Rückforderung bleiben vorbehalten, wenn 5.3.1 während des Förderzeitraums die Fördergruppengröße unter die Bemessungsgrenze nach Nummer 4.3 fällt,
 - 5.3.2 in einer Fördergruppe nach Nummer 4.3 weniger als 80 Zeitstunden durchgeführt werden,
- 5.4 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrags bleiben vorbehalten, wenn in einer Fördergruppe nach Nummer 4.3 weniger als 50 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 5.5 In den Fällen der Nummer 5.3 und 5.4 kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids und einer Rückforderung abgesehen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die zu einer Absenkung der Gruppengröße bzw. zu einer Verminderung der zu leistenden Zeitstunden führen bzw. geführt haben, und diese für den Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns weder absehbar waren noch von ihm zu vertreten sind.
- 5.6 Für das weitere Verfahren (Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung) ist die L-Bank zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.
- 5.7 Die Antragsformulare und Vordrucke werden zum Herunterladen von der L-Bank unter der Adresse www.l-bank.de bereitgestellt.

6. Trägerschreiben

Hinweise und Erläuterungen zum Verfahren kann das Kultusministerium mit Schreiben an die Träger, die Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift durchführen und die Gemeinden, treffen.

7. Übergangsregelungen

- 7.1 Abweichend von Nummer 4.3 ist das Schuljahr 2012/13 in folgende zwei Bewilligungszeiträume aufgeteilt:
 - 7.1.1 1. August 2012 bis 31. Dezember 2012;
Förderanträge für diesen Zeitraum müssen vom Träger bis spätestens 30. November 2012 bei der L-Bank gestellt werden. Die Gruppenförderung beträgt abweichend von Nummer 4.3.1 maximal 333 Euro und abweichend von Nummer 4.3.2 maximal 400 Euro je Fördermaßnahme. Eine Fördermaßnahme im Bewilligungszeitraum nach Satz 1 muss – abweichend von Nummer 3.1 – 33 Zeitstunden umfassen. Förderumfänge von weniger als 21 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig. Die Auszahlung der Zuwendung kann abweichend von Nummer 5.2.2 Satz 4 innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen.

- 7.1.2 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013;
Förderanträge für diesen Zeitraum müssen vom Träger bis spätestens 28. Februar 2013 bei der L-Bank gestellt werden. Die Gruppenförderung beträgt abweichend von Nummer 4.3.1 maximal 467 Euro und abweichend von Nummer 4.3.2 maximal 560 Euro je Fördermaßnahme. Eine Fördermaßnahme im Bewilligungszeitraum nach Satz 1 muss – abweichend von Nummer 3.1 – 47 Zeitstunden umfassen. Förderumfänge von weniger als 29 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig. Nummer 7.1.1 Satz 5 gilt entsprechend.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der vor- und außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinien) vom 26. April 2006, Az.: 24-6937.32/4 (Amtsblatt Kultus und Unterricht vom 9. Juni 2006, S. 101) außer Kraft.

Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen

nach § 54 Abs. 1 Nr. 15 SGB XII

1. Allgemeines

Vorrangig Beteiligte

Die gemeinsame Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ist die Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und aller Schularten. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG – und § 15 Schulgesetz – SchulG.

§ 2 Abs. 2 KiTaG lautet:

Kinder die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB XII bleiben unberührt.

§ 15 Abs. 4 und 5 lauten:

- (4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.
- (5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

Für behinderte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die differenzierten Angebote des in Baden-Württemberg aufgebauten Sonderschulwesens, einschließlich Schulkindergärten zur Verfügung.

Personenkreis

Voraussetzung für Leistungen ist, dass es sich um wesentlich behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne von Rd. Nr. 53.04 SHR bzw. von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinne von Rd. Nr. 53.05 SHR handelt und ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht (vgl. hierzu Rd. Nr. 53.07 und 53.08 SHR). Zum Vorrang der Jugendhilfe bei seelischer Behinderung vgl. Rd. Nr. 53.09 SHR.

Abgrenzung

Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung bzw. des Schulträgers zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Förderbedarf durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. den Schul-

träger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zzgl. den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung oder der allgemeinen Schule nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder oder Schüler der Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule entgegen stehen.

Der individuelle zusätzliche Förderbedarf soll durch geeignete fachliche Gutachten und Stellungnahmen festgestellt werden. Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII vom vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Damit können auch Kinder unter 3 Jahren Anspruch auf integrative Maßnahmen haben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ab 01.08.2013 besteht für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder im ersten Lebensjahr kein über die Eingliederungshilfe abzudeckender individueller Förderbedarf besteht.

Der Besuch einer Sonderschule/eines Schulkindergartens stellt nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.10.1997 – AZ.: BvR 9/87 aufgestellten Grundsätze wird verwiesen.

2. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind alle in § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen, jedoch nicht Schulkindergärten oder Betreuungsangebote der Schulen nach § 20 SchG. Leistungserbringer sind in der Regel die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sie können diese Leistungen durch eigenes oder externes Personal erbringen.

Leistungsvoraussetzungen und Leistungen

Die Förderung ist sowohl am Bedarf des nichtbehinderten, als auch am Bedarf des behinderten Kindes auszurichten, um beide an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen. Für ein Kind mit wesentlicher Behinderung kann im Einzelfall – im Vergleich mit einem Kind ohne Behinderung – ein zusätzlicher Bedarf als pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen (durch Personal i.S.d. § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegefachkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte als Hilfestellung bei Alltagshandlungen, wie Anziehen, Toilettengang) bestehen. Pädagogische Hilfen durch externe Integrationsfachkräfte sollen auch darauf abzielen, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der eigenständigen Förderung des behinderten Kindes und dessen Integration in die Gruppe zu unterstützen.

Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen. Für gruppen- oder einrichtungsübergreifende Dienste kommt alternativ zu den pädagogischen Einzelfallhilfen auch die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer angemessenen Gruppenpauschale in Betracht.

2.9 Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen

Der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) ist zu beachten. Leistungen, auf die nach SGB V ein Anspruch des Leistungsberechtigten besteht (Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Behandlungspflege u.a.), sind keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Fahrtkosten zur Kindertageseinrichtung und zurück werden, wie bei nichtbehinderten Kindern, grundsätzlich nicht übernommen.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Vom 14. Juli 2013

Präambel

Grundlage für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 – nachfolgend Investitionsprogramm 2008-2013 – ist die zwischen dem Bund und den Ländern am 18. Oktober 2007 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung – nachfolgend Vereinbarung. Zur Finanzierung stellt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 296 769 496 Euro zur Verfügung.

Das Investitionsprogramm 2008-2013 wird ergänzt durch ein zusätzliches Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 – nachfolgend Investitionsprogramm 2013-2014 – auf der Grundlage von Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250). Zur Finanzierung des ergänzenden Investitionsprogramms gewährt der Bund dem Land Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2014 nach § 6 des genannten Gesetzes insgesamt 78 158 734 Euro.

Die Investitionsprogramme werden geschlossen, sobald über die vom Bund für das jeweilige Investitionsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel haushaltswirtschaftlich vollständig verfügt wurde. Die Bewirtschaftung der Mittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes (Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung beziehungsweise § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder).

1. Förderziel

Ziel dieser Investitionsprogramme ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen.

2. Förderzweck

Im Rahmen des Investitionsprogramms 2008-2013 und des ergänzenden Investitionsprogramms 2013-2014 werden Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen.

3. Rechtsgrundlage, vorzeitiger Projektbeginn

- 3.1 Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vereinbarung, Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, dieser Verwaltungsvorschrift, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VW) hierzu im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den besonderen Bestimmungen nach Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.
- 3.2 Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die frühestens am 18. Oktober 2007 (Investitionsprogramm 2008-2013) beziehungsweise frühestens am 1. Juli 2012 (Investitionsprogramm 2013-2014) begonnen wurden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbstständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme können für sich betrachtet werden.

Es können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die nach Eingang des Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium begonnen wurden. Abweichend davon ist der Baubeginn vor Antragstellung beim Investitionsprogramm 2008-2013 förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 15. Mai 2008 gestellt wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

4 Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 können bewilligt werden für die Förderung

- 4.1 von Kindertageseinrichtungen an die
- a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - c) Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2,
- 4.2 der Kindertagespflege an die
- a) in Nummer 4.1 genannten Träger oder Tagespflegepersonen, wenn Kindertagespflege in anderen Räumen nach Nummer 1.2 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18. Februar 2009 (GABl. S. 47) angeboten wird,
 - b) Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 2.4 VwV Kindertagespflege und
 - c) Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - für den zukünftigen Betrieb der Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis erteilt und eine pädagogische Konzeption vorliegt (die pädagogische Konzeption ist spätestens mit der Betriebserlaubnis nachzuweisen),
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gesichert ist.
- 5.2 Zuschüsse für Kindertagespflege im Sinne von Nummer 4.2 Buchstabe a) können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) bewilligt werden, wenn
- die Investitionsmaßnahme zur Deckung des gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Bedarfs notwendig ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Investitionsvorhabens insgesamt mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellbetrag),
 - bei Baumaßnahmen die baurechtlichen Vorgaben erfüllt sind,
 - Kindertagespflegepersonen nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege qualifiziert sind und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme gesichert ist,
 - eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist (bei kommunalen Trägern kann von einer Sicherheitsleistung abgesehen werden) und
 - die Finanzierung des laufenden Betriebs der Kindertagespflege gesichert ist.
- 5.3 Zuschüsse für Tagespflegepersonen können nach Maßgabe des Förderzwecks (vergleiche Nummer 2) gewährt werden, wenn
- sie zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren bereit stellen,
 - sie eine Qualifizierung nach Nummer 1.3 VwV Kindertagespflege und eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen können,
 - der gemeindliche oder gemeindeübergreifende Bedarf für die Schaffung der zusätzlichen Plätze in der Kindertagespflege nachgewiesen ist und
 - eine zweckentsprechende Verwendung der Investitionen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides gewährleistet ist.
- 5.4 Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen und bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen, sofern die Investitionsmaßnahmen nach dem Investitionsprogramm 2008-2013 gefördert werden. Investitionsmaßnahmen, die nach dem ergänzenden Investitionsprogramm 2013-2014 gefördert werden, müssen bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben, Zuwendungsart, Finanzierungsart und Zuwendungshöhe

- 6.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nummer 2 einschließlich der damit verbundenen nachgewiesenen Dienstleistungsausgaben bis höchstens 10 Prozent der Investitionsausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich Herrichtungs- und Erschließungsaufwand. Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.
- 6.2 Das durch Erwerb erlangte Eigentum an einem bestehenden Gebäude (ohne Berücksichtigung des Bodenwerts) einschließlich des erforderlichen Umbaus ist als Neubau zu betrachten. Umbaumaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher nicht für die Betreuung von Kindern genutzt wurden. Umwandlungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden sowie im Rahmen des Investitionsprogramms 2008-2013 zur Umwandlung von Plätzen in betreuten Spielgruppen in Plätze mit einer Öffnungszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.
- 6.3 Die Zuschüsse werden im Wege der Projektförderung als Festbetrag bewilligt.
- 6.4 Die Festbeträge je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz betragen für Kindertageseinrichtungen (vergleiche Nummer 5.1)
- | | |
|-------------------|--------------|
| a) bei Neubau | 12.000 Euro, |
| b) bei Umbau | 7.000 Euro, |
| c) bei Umwandlung | 2.000 Euro, |
- höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.5 Der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (vergleiche Nummer 2) beträgt 2 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.6 Träger der freien Jugendhilfe nach Nummer 4.2. Buchstabe b) erhalten als Ausstattungspauschale einmalig einen Betrag von 3 000 Euro, höchstens jedoch 70 Prozent der nachgewiesenen Ausstattungsinvestitionen, sofern diese nicht über Zuwendungen des Landes nach der VwV Kindertagespflege finanziert werden.
- 6.7 Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen der Nummer 5.3 erfüllen, können je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz für nachgewiesene Ausstattungsinvestitionen eine Ausstattungspauschale in Höhe von 500 Euro, jedoch höchstens 1 500 Euro erhalten.
- 6.8 Bei Investitionen für Mehrzweckeinrichtungen ist nur der Anteil zuwendungsfähig, der auf die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entfällt.

7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach einem Vordruck gewährt, der im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de/Formulare/Kinderbetreuungsfinanzierung zur Verfügung gestellt wird. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere die erforderlichen Investitionen ergeben. Dem bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu stellenden Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 4.1 und 4.2 Buchstabe a) ist eine aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, Stadtkreis) abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und eine Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren beizufügen. Anträge auf Zuschüsse nach Nummer 4.2 Buchstabe c) sind über die Tageselternvereine an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten, der den Antrag mit einer Bedarfsbestätigung bei der Bewilligungsbehörde einreicht.

Eine Mehrfertigung des Antragsvordrucks ohne Anlagen ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden. Werden die Investitionsprogramme geschlossen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde in das Restbewilligungsverfahren einbezogen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständige Regierungspräsidium. Im Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde hat eine Mehrfertigung des Bescheides über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Nummer 5.3 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- 7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären. Abweichend oder ergänzend hierzu sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
- 7.3.1 Der Verwendungsnachweis (Vordruck wird im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de/Formulare/Kinderbetreuungsfinanzierung zur Verfügung gestellt) ist, sofern hierauf nicht nach Nummer 7.3.4 verzichtet wird, spätestens drei Monate (Investitionsprogramm 2008-2013) bzw. sechs Monate (ergänzendes Investitionsprogramm 2013-2014) nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme vorzulegen.
- 7.3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Zahl der vor der Investitionsmaßnahme vorhandenen und durch die Investitionsmaßnahme zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze sowie die für die Investitionsmaßnahme entstandenen Ausgaben anzugeben. Für Investitionsmaßnahmen, die nach dem Investitionsprogramm 2013-2014 gefördert wurden, sind die aufgewendeten Mittel getrennt nach Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln anzugeben.
- 7.3.3 Abweichend von Satz 1 kann der Verwendungsnachweis vorgelegt werden ohne gleichzeitig die Betriebserlaubnis und den in Satz 1 genannten Nachweis der Standortgemeinde beizufügen, sofern schriftlich versichert wird, sie spätestens 31. Dezember 2014 (Investitionsprogramm 2008-2013) bzw. bis spätestens 30. April 2016

(Investitionsprogramm 2013-2014) nachzureichen. Gehen die Unterlagen nicht fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde ein oder weichen sie in einem für die Bemessung der Zuwendung relevanten Bereich von den der Auszahlung zugrunde gelegten Annahmen ab, ist der Antragsteller in entsprechendem Maße zur Rückzahlung verpflichtet. Nummer 7.3.8 und Nummer 3.1 letzter Satz gelten entsprechend.

- 7.3.4 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 gilt grundsätzlich der Antrag als Verwendungsnachweis. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall zusätzliche Verwendungsnachweise verlangen.
- 7.3.5 Bei Zuschüssen in den Fällen der Nummer 6.4 ist im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte fünfundzwanzig Jahre, für übrige Gegenstände zehn Jahre festzulegen. Im Bescheid über Zuschüsse nach den Nummern 6.5 bis 6.7 ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.
- 7.3.6 Bei Zuschüssen im Fall der Nummer 4.3 sind die in Nummer 4.3 festgelegten Voraussetzungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 7.3.7 Weiterhin ist als zusätzliche Auflage im Bescheid vorzusehen, dass der Zuwendungsnehmer zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ab einer Zuwendung von 50 000 Euro Sicherheitsleistungen (dingliche oder gleichwertige Sicherheiten) zur Verfügung stellt. Bei einer Zuwendung unter 50 000 Euro kann eine Sicherheitsleistung als zusätzliche Auflage in den Bescheid aufgenommen werden. Daneben siehe auch Nummer 5.1 e) und Nummer 5.2 e).
- 7.3.8 Für die Rückzahlung und Verzinsung von Zuschüssen gelten die Regelungen in Artikel 7 der Vereinbarung beziehungsweise § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.
- 7.4 Die Regierungspräsidien übersenden dem Kultusministerium fristgerecht die geforderten Nachweise und Informationen.

8. Übergangsregelungen

- 8.1 Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VwV Investitionen Kleinkindbetreuung können keine Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsprogramm 2008-2013 mehr gestellt werden.
- 8.2 Bereits nach dem Investitionsprogramm 2008-2013 gestellte Anträge, die ab 1. Juli 2012 begonnene Investitionsmaßnahmen betreffen, und die wegen fehlender Mittel nicht mehr nach diesem Investitionsprogramm gefördert werden können, gelten als nach dem Investitionsprogramm 2013-2014 gestellte Anträge.

9. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)

Vom 12. Dezember 2013

1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- b) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- c) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- d) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
 - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a) Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.
- b) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten, bei Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nummer 1.2 c) mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation, vor

einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde. In dem Qualifizierungskonzept sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

2. Förderung der Kindertagespflege

2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendungen ist es, durch Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen die Kindertagespflege zu stärken und damit ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

2.2 Zuwendungszweck

Die finanziellen Zuwendungen sollen durch Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen. Sie werden nur für Maßnahmen für Personen erbracht, für die nicht von anderen Leistungsträgern oder Stellen Leistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu erbringen sind oder Leistungen erbracht werden.

2.3 Rechtsgrundlagen

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0439 Titel 681 70 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel, in Höhe von 2,3 Mio. Euro pro Jahr, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.4 Zuwendungsempfänger

2.4.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öffentliche Träger) im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377).

2.4.2 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen nach den Bestimmungen in Nummer 2.6.3 an die nach den Bestimmungen in

Nummer 2.5 förderberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger) weiter, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.5.1 Förderfähige Träger sind nur öffentliche Träger oder freie Träger, die
- a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege zum Ziel haben,
 - b) die Vorbereitung sowie die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach Nummer 1.3 und deren Vermittlung gewährleisten und
 - c) die Beratung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Kindertagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.
- 2.5.2 Die Leistungen nach Nummer 2.5.1 Buchst. a bis c dürfen nur von geeigneten Fachkräften im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung, dass in seinem Zuständigkeitsbereich alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- 2.5.3 Die Zuwendungen des Landes nach Nummer 2.6 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nur gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt nachweisen, dass sie sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Förderung der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen des Landes anteilig.

2.6 Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung

- 2.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 2.6.2 Die Verteilung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege in Höhe von 2,3 Mio. Euro pro Jahr auf die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt erfolgt
- a) nach der Zahl der zum 1. März des Vorjahres in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen TPP) erfassten Tagespflegepersonen,
 - b) der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erfassten Tagespflegepersonen, die am 1. März des Vorjahres zwar für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung standen, aber kein aktives Betreuungsverhältnis vorweisen konnten.

Dabei wird die Zahl der Tagespflegepersonen zu Grunde gelegt, die mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs erfasst sind. Es werden gewertet:

1. die Zahl der Tagespflegepersonen, die am Stichtag ein aktives Betreuungsverhältnis vorweisen konnten, mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs
 - a) von bis zu 70 Stunden 0,6 fach,
 - b) von 71 bis 159 Stunden 0,8 fach,
 - c) von mindestens 160 Stunden 1-fach,
2. die Zahl der Tagespflegepersonen nach Satz 1 Buchstabe b) mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs 0,2 fach.

Tagespflegepersonen mit einem fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, die einen Qualifizierungskurs mit mindestens 30 Stunden absolviert haben, werden als Tagespflegepersonen mit einem abgeschlossenen Qualifizierungskurs mit 160 Stunden berücksichtigt. Soweit Einzelangaben aus der Statistik nicht übermittelt werden dürfen, werden diese vorrangig der nächst höheren Gruppe, ansonsten der nächst niedrigeren Gruppe im Sinne von Satz 3 Nr. 1 a) bis c) und Nr. 2 zugeordnet.

- 2.6.3 Soweit die den Zuwendungsempfängern gewährten Zuschüsse und die nach Nr. 2.5.3 nachzuweisenden Beträge an freie Träger weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den öffentlichen Trägern und den freien Trägern im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden und die den Aufwand der freien Träger für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen angemessen berücksichtigen. Die §§ 3 und 4 SGB VIII sind zu beachten.

2.7 Verfahren

- 2.7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den örtlichen öffentlichen Träger zuständige Regierungspräsidium. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen Daten die Berechnungsgrundlagen sowie die anteilig auf die einzelnen öffentlichen Träger entfallenden Beträge bekannt.
- 2.7.2 Die Zuschüsse sind bis zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, durch welche förderberechtigten Träger nach Nummer 2.4 die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen wahrgenommen wird und in welcher Höhe eine eigene Beteiligung des Stadt- und Landkreises oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt im Sinne von Nummer 2.5.3 erfolgt.
- 2.7.3 Im Bewilligungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, nach Bestandskraft Teilbeträge des in einem Gesamtbetrag eingegangenen Zuschusses nach Maßgabe der Nummern 2.7.4 und 2.7.5 zweckgebunden weiter zu bewilligen und auszu zahlen.

- 2.7.4 Abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO werden die Zuschüsse zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres, frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger leitet diese sowie die komplementär zu erbringenden Mittel auf Grundlage der nach Nummer 2.6.3 geschlossenen Vereinbarung in vierteljährlichen Zahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Träger der Maßnahmen weiter. Vereinbarungen über kürzere Auszahlungsfristen sind hiervon unberührt.
- 2.7.5 Mit der Weiterbewilligung der Fördermittel sind die freien Träger zu verpflichten, im vorgegebenen Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese sind an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. In den Nachweisen ist insbesondere darzulegen, welche Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchgeführt wurden. Dies gilt entsprechend, soweit mit den Zuwendungen eigene Projekte der öffentlichen Träger gefördert werden.
- 2.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind mit Ausnahme der Nummer 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift von ihnen abgewichen wird.

3. Inkrafttreten

- 3.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- 3.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009, geändert am 9. Juni 2009 (GABl. S. 47, 173) außer Kraft.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

In der Fassung vom 5. März 2010,
geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013
(Auszug)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen sowie Grundstücke, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sind. Für den Abbruch baulicher Anlagen gilt dies entsprechend.
- (2) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- (3) Die obersten Baurechtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen Regeln der Technik, die der Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 dienen, als technische Baubestimmungen bekanntmachen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Die technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von ihnen darf abgewichen werden, wenn den Anforderungen des Absatzes 1 auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird; § 17 Abs. 3 und § 21 bleiben unberührt.
- (4) In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, behinderten und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen.
- (5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 14 Schutz baulicher Anlagen

- (1) Geräusche, Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in einer baulichen Anlage ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen nicht entstehen. Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben.
- (2) Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen bei sachgerechtem Gebrauch nicht entstehen.

§ 15 Brandschutz

- (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- (2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.
- (3) Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.
- (4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.
- (5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).
- (6) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.
- (7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

§ 30 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.

§ 31 Leitungsanlagen

Leitungen, Installationsschächte und -kanäle müssen brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird.

§ 34 Aufenthaltsräume

- (1) Die lichte Höhe muss mindestens betragen:
 1. 2,2 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, wenn die Aufenthaltsräume ganz oder überwiegend im Dachraum liegen; dabei bleiben Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m außer Betracht,
 2. 2,3 m in allen anderen Fällen.
- (2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet werden können; sie müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend mit Tageslicht beleuchtet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Raumes betragen; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,5 m bleiben außer Betracht. Ein geringeres Rohbaumaß ist bei geneigten Fenstern sowie bei Oberlichtern zulässig, wenn die ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht gewährleistet bleibt.
- (3) Aufenthaltsräume, deren Fußboden unter der Geländeoberfläche liegt, sind zulässig, wenn das Gelände mit einer Neigung von höchstens 45° an die Außenwände vor notwendigen Fenstern anschließt. Die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster muss mindestens 1,3 m unter der Decke liegen.
- (4) Verglaste Vorbauten und Loggien sind vor notwendigen Fenstern zulässig, wenn eine ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht gewährleistet bleibt.
- (5) Bei Aufenthaltsräumen, die nicht dem Wohnen dienen, sind Abweichungen von den Anforderungen der Absätze 2 und 3 zuzulassen, wenn Nachteile nicht zu befürchten sind oder durch besondere Einrichtungen ausgeglichen werden können.

§ 39 Barrierefreie Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie
 1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen,
 2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).
- (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für
 1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
 2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Kreditinstitute,
 3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
 4. Versammlungsstätten,
 5. Museen und öffentliche Bibliotheken,

6. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
 7. Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
 8. Jugend- und Freizeitstätten,
 9. Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,
 10. Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
 11. Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
 12. Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
 13. öffentliche Bedürfnisanstalten,
 14. Bürogebäude,
 15. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
 16. Beherbergungsbetriebe,
 17. Gaststätten,
 18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,
 19. Nutzungseinheiten, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1.200 m² haben,
 20. allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bis 19.
- (3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

Rahmenbedingungen

1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten nach § 1 Abs. 4 KiTaVO

Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebserlaubnis festgelegt wird:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 Kinder bei HT/RG/VÖ 20 Kinder bei GT
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter) Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind ausgehend von:	25 Kinder bei HT/RG 22 Kinder bei VÖ 20 Kinder bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten außerhalb der KiTaVO

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Kleinkindbetreuung (Krippe) vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
Betreute Spielgruppe vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
Hort vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	20 Kinder
Hort an der Schule vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (täglich mindestens 5 Stunden außerhalb des Unterrichts in der Schule oder in der Nähe der Schule)	25 Kinder
Sonstige Betreuungsformen	
Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt	15 Kinder
Kinder von 3 Jahren bis unter 14 Jahren (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	20 Kinder

3. Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen „personellen“ und „sachlichen“ Voraussetzungen gegeben sind (siehe Begründung zum Kindergartengesetz vom 09.04.2003). Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist von dem für die jeweilige Gruppe gültigen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt. Die „sachliche“ Voraussetzung ist durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und den dadurch bedingten Ausfall von Elternbeiträgen erfüllt.
- In allen Angebotsformen können die Plätze der Gruppe mit bis zu 20 % doppelt belegt werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die genehmigte Höchstgruppenstärke nicht überschreitet.
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich) ist eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen.

4.1 Übersicht Rahmenbedingungen

- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.
- Für 2-jährige Kinder sind in allen Betreuungsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Für unter 2-jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum erforderlich (gilt nicht für Betreute Spielgruppe).
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.

Leitfaden zur Aufnahme von Kindern

1. Grundsätze

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder leisten im Rahmen der in SGB VIII geregelten Jugendhilfe als Einrichtungen selbständiger Träger einen eigenständigen Beitrag zur Realisierung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Sie stehen grundsätzlich allen Kindern ohne Unterschied von Nationalität und Religionszugehörigkeit offen.

2. Rechtliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
- Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG)

3. Bausteine zur Erstellung von Aufnahmekriterien

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“
(SGB VIII KJH, § 24 Absatz 2)

„Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“
(SGB VIII KJH, § 24 Absatz 3)

„Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“
(SGB VIII KJH, § 5, Absatz 1)

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens können die nachstehenden Regelungen ihre Anwendung finden.

3.1.

Kinder können mit vollendetem ersten Lebensjahr in eine Krippe oder in eine altersgemischte Gruppe einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit freie Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen.

3.2.

In Einrichtungen ohne Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden, soweit freie Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

3.3.

Kinder, die bereits eine Kleinkindgruppe (Krippengruppe) einer Einrichtung besuchen, können mit Vollendung des dritten Lebensjahres die Gruppe

wechseln, sofern die Erziehungsberechtigten und der Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses vereinbaren. Für eine Fortsetzung genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht.

3.4.

Werden mehr Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Förderung angemeldet als Plätze vorhanden sind, kann mit Hilfe von Bewertungskriterien eine nachvollziehbare Auswahl getroffen werden. Das Alter, der Wohnort und die besondere Lebenssituation des Kindes und seiner Familie begründen dabei die bevorzugte Aufnahme.

Zum Beispiel:

- Kinder aus der Standortgemeinde,
- Kinder, deren Geschwister die Einrichtung bereits besuchen,
- Kinder, deren Erziehungsberechtigten besonderen Belastungen ausgesetzt sind,
- Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht hinreichend gewährleistet ist,
- Kinder, die kurz vor der Einschulung in den Einzugsbereich der Einrichtung zugezogen sind,
- Kinder denen aus Platzgründen eine andere Einrichtung zugewiesen werden musste und deren Eltern einen Wechsel beantragen.

Die Bewertungskriterien und mögliche Priorisierungen sollten schriftlich niedergelegt und veröffentlicht werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt entsprechend den festgelegten Kriterien.

4. Anmeldung und Zusage

Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Anstellungsträger in Abstimmung mit der Kommune und im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen. (AR-Dienstordnung Kita § 14 Abs. 5).

Voranmeldungen werden auf einer gesonderten Liste geführt. Hier sind die persönlichen Daten des Kindes festzuhalten und das Einverständnis des Personensorgeberechtigten für einen evtl. notwendigen Listenvergleich der Einrichtungen untereinander einzuholen. Zusagen gehen grundsätzlich schriftlich an die Personensorgeberechtigten des Kindes.

(Siehe dazu in der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ Punkt 1: „Aufnahme“).

5. Zentrales Anmeldewesen

Haben sich der Träger und die Kommune auf ein zentrales, ggfs. elektronisches Anmeldeverfahren verständigt, sind bei der Erfassung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Die Vergabe der Plätze ist entsprechend den einvernehmlich festgelegten Kriterien zu koordinieren. Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme und den Abschluss eines Betreuungsvertrags liegt bei der Einrichtung bzw. deren Träger.

Kirchliche Richtlinie zur Dienstplangestaltung (RL-DPG)

In Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gelten für die Dienstplangestaltung in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Landeskirche in Baden die nachfolgenden Regelungen:

1. Allgemeine Grundsätze

„Die Arbeitszeit aller pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzt sich aus der Arbeit mit den Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung und der Verfügungszeit zusammen.“

(Arbeitsrechtsregelung Dienstordnung Kita § 6, Abs. 1)

„Der Dienstplan der Tageseinrichtung für Kinder wird von der Leitung im Einvernehmen mit dem Träger, im Rahmen der von der Kirchenleitung und dem Trägerverband erlassenen Richtlinien bzw. Empfehlungen erstellt.“

(Arbeitsrechtsregelung Dienstordnung Kita § 6, Abs. 3)

Die Leitung ist für ihre Aufgaben in erforderlichem Umfang von der pädagogischen Arbeit mit Kindern freizustellen.

(Arbeitsrechtsregelung Dienstordnung Kita § 14, Abs. 4)

Die Pausenregelung ist entsprechend des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. (§ 4 ArbZG)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ausgleich für auf Anordnung geleistete Überstunden (bei Teilzeitbeschäftigung Mehrarbeit). Der Nachweis auf Anspruch auf Arbeitszeitausgleich erfolgt durch das Führen von Arbeitszeittlisten.

(Arbeitsrechtsregelung Dienstordnung Kita § 6, Abs. 4 und 5)

2. Die Aufteilung der Arbeitszeit in die pädagogische Arbeit mit Kindern und die Verfügungszeit

Die nachfolgende Aufteilung ist vorzunehmen, sofern nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Wird bei der Festlegung des Dienstplans auf Dauer eine andere Aufteilung zugrunde gelegt, hat dies der Träger der fachaufsichtführenden Stelle gegenüber zu begründen.

Bei einer Regelwochenarbeitszeit von 39,00 Stunden für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt eine Aufteilung der Arbeitszeit in

30,75 Std. Pädagogische Arbeit mit Kindern

8,25 Std. Verfügungszeit

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in der Regel 80 % der vertraglichen Arbeitszeit für die pädagogische Arbeit mit Kindern und 20 % der vertraglichen Arbeitszeit als Verfügungszeit vorzusehen.

Die Dienstbesprechung sollte von teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab einem Deputat von 50 % in vollem Umfang wahrgenommen werden. Die übrigen Aufgaben können entsprechend gekürzt werden.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit weniger als 50 % Deputat kann es unter der Berücksichtigung der Situation in einer Einrichtung auch angezeigt sein, bei der Gewichtung einen deutlicheren Schwerpunkt auf die pädagogische Arbeit mit den Kindern zu setzen.

Die gesamte Dienstplangestaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschieht im Einvernehmen mit dem Träger und ist schriftlich festzuhalten.

3. Erläuterungen zur Verfügungszeit

Die Verfügungszeit dient der gesamten Vor- und Nachbereitung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder. Je nach örtlichen Bedingungen und Besonderheiten (z. B. Betriebsform, Schwerpunktsetzung oder Größe der Einrichtung) kann die Verfügungszeit unterschiedlich aufgeteilt werden.

3.1 Regelmäßige Aufgaben sind insbesondere:

- Praktische Vor- und Nachbereitung (Bereitstellung von Material und Medien, Vorbereitung der Räume, Kurzabsprachen mit Kolleginnen und Kollegen, usw.)
- Pädagogische Vor- und Nachbereitung für ein zielgerichtetes und reflektiertes Arbeiten
- Dienstbesprechung

3.2 Wiederkehrende Aufgaben sind insbesondere:

- Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
- Gespräche / Sitzungen mit dem Träger
- Anleitung und Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Praktikum und Ausbildung
- Kooperation mit anderen Institutionen und Gremien
- Gottesdienste, Feste und Feiern
- Behördengänge und Einkäufe

4. Beispiele zur Dienstplangestaltung

Vollzeitkräfte

Wochenarbeitszeit	39,00 Std.	39,00 Std.	39,00 Std.
Angabe in %	100 %	100 %	100 %
Verfügungszeit	8,25 Std.	8,25 Std.	8,25 Std.
Pädagogische Arbeit mit Kindern	30,75 Std.	30,75 Std.	30,75 Std.
Prakt. Vor- u. Nachbereitung	2,00 Std.	1,75 Std.	1,50 Std.
Päd. Vor- u. Nachbereitung	2,50 Std.	2,50 Std.	2,50 Std.
Dienstbesprechung	2,25 Std.	2,50 Std.	3,00 Std.
wiederkehrende Aufgaben	1,50 Std.	1,50 Std.	1,25 Std.

4.5 Dienstplangestaltung

Teilzeitkräfte

Wochenarbeitszeit	12,00 Std.	19,50 Std.	25,50 Std.	27,50 Std.
Angabe in %	30,77 %	50 %	63,3 %	70,5 %
Verfügungszeit	2,00 Std.	4,00 Std.	5,00 Std.	5,50 Std.

Pädagogische Arbeit mit Kindern	10,00 Std.	15,50 Std.	20,50 Std.	22,00 Std.
Prakt. Vor- u. Nachbereitung	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	1,00 Std.
Päd. Vor- u. Nachbereitung	0,00 Std.	1,25 Std.	1,50 Std.	1,50 Std.
Dienstbesprechung	2,00 Std.	2,25 Std.	2,50 Std.	2,50 Std.
wiederkehrende Aufgaben	0,00 Std.	0,50 Std.	1,00 Std.	0,50 Std.

Dienstbesprechung

1. Grundsätze

Die Dienstbesprechung gehört zur Arbeitszeit der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dafür werden durchschnittlich zwei Stunden pro Woche im Rahmen der Verfügungszeit angesetzt (vergleiche 4.5 Dienstplangestaltung).

Die Dienstbesprechung ist zu festgelegten Zeiten durchzuführen.

Grundsätzlich nehmen alle pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Dienstbesprechung teil.

Besonders wichtig ist die regelmäßige Teilnahme der Trägervertreter in Teilbereichen der Dienstbesprechung (z.B. Kindergartenbeauftragte, zuständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Vertreterinnen und Vertreter des Kirchengemeinderates ...).

Bei Bedarf werden auch andere Personen hinzugezogen (z.B. hauswirtschaftliches Personal, Mitglieder des Elternbeirats, Kooperationspartner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Fachstellen).

Die Arbeitsform wird entsprechend der Tagesordnung und des Teilnehmerkreises gestaltet.

Die Gesamtverantwortung für die Dienstbesprechung liegt bei der Leitung. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer wirken bei der Gestaltung der Tagesordnung mit.

Von jeder Dienstbesprechung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

2. Ziele

- Kontinuierliche Kommunikation, Koordination und Information
- Gezielte und strukturierte Arbeitsplanung
- Planung und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, dem Gemeinwesen, Fachstellen, Institutionen und Ämtern
- Reflexion der Arbeit nach innen und außen
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Arbeit
- Weiterentwicklung der Konzeption¹

¹ Gemeint ist nicht die Erarbeitung einer Konzeption, sondern deren regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung. Eine neue Konzeption kann in der Hauptsache nur außerhalb der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen erarbeitet werden. Dafür ist in Absprache mit dem Träger ausreichend Zeit (z.B. Klausurtage) zur Verfügung zu stellen.

3. Inhalte

- 3.1 Zielsetzung, Planung und Reflexion der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit
- 3.2 Zielsetzung, Planung und Reflexion der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
- 3.3 Zielsetzung, Planung und Reflexion der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Präsentation, Bedarfsermittlung, Pressearbeit usw.)
- 3.4 Fallbesprechungen
- 3.5 Entscheidung über die Aufnahme von Kindern und deren Gruppenzuordnung
- 3.6 Dienstplangestaltung und bedarfsgerechter Personaleinsatz sowie Einsatz und Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten
- 3.7 Gemeinsame Planung und Reflexion von Gemeindeaktivitäten wie z.B. Gottesdienste, Gemeindefest usw.
- 3.8 Vorstellung und Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3.9 Gespräche und Reflexion bezüglich der Zusammenarbeit im Team / Supervision
- 3.10 Kooperation mit der Grundschule, mit anderen Fachstellen, Ämtern und Behörden
- 3.11 Planung und Zweckbindung finanzieller Einnahmen und Ausgaben (z.B. im Rahmen des Haushaltsplanes, Spenden, Erlöse aus Festen usw.)
- 3.12 Vorbereitung der Eingaben zur Erstellung des Haushaltsplanes des Trägers (z.B. Beschaffung von Inventar, notwendige Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen)

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 03.03.2009 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z. B. für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt und/oder Kinder im schulpflichtigen Alter)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung/Krippengruppen.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung/Krippengruppen sind insbesondere:

1. Halbtagsgruppen (HT) – (vor- oder nachmittags geöffnet)
2. Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – (durchgehend geöffnet mit mindestens 6 Std. täglich)
4. Ganztagsgruppen (GT) – (durchgehend geöffnet mit mehr als 7 Stunden täglich).

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder entsprechend der oben genannten Angebotsformen aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für **Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen)** endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, sofern die Personensorgeberechtigten und der Träger nicht die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses vereinbaren. Für eine Fortsetzung genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dann nachzutragen.

Für **Schulanfänger** endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2 Kinder, mit Behinderungen werden in die Einrichtung aufgenommen, wenn dem besonderen Hilfebedarf entsprochen werden kann.

4.7 Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

- 1.3 Grundlage für die Aufnahme der Kinder sind die vom Träger in Abstimmung mit der Kommune und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegten Grundsätze.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können, unverzüglich
 - selbstständig eine Regelung herbeizuführen und
 - hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt das Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Bei Ganztagsverpflegung oder Teilnahme am warmen Mittagessen, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.4) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: z. B. Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 2.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Kommune und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages / Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.4), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Für **Schulanfänger** ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Schuleintritt erfolgt.

- 3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/ Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4.7 Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt (siehe Ziffer 3.2). Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tag des Schuleintritts.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, Kündigungsgründe können u. a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für mehr als drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4.7 Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7. Regelungen in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht
- 7.4 Bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht. Der Vereinbarung ist eine schriftliche Anweisung über die Medikamentierung durch den behandelnden Arzt beizufügen.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Empfehlung zur Reinigung und Pflege von Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

Wir beziehen uns auf die **Dienstordnung** für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. In Absprache mit dem Evang. Oberkirchenrat wird die Neufassung der Empfehlung zur Reinigung und Pflege ab August 2000 gültig.

Immer mehr Träger gehen dazu über, Verträge mit Reinigungsfirmen zu schließen.

Das hat den Vorteil,

- dass Fachleute zur Verfügung stehen (z.B. für Fenster und Großputz) und
- im Krankheitsfall die Reinigungsfirma das Ersatzpersonal stellen muss.

1. Arbeitszeiten für die Reinigungskräfte

Als durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeiten für Reinigungskräfte schlagen wir je nach Einrichtungsgröße vor (Groß- und Fensterputz ist darin nicht enthalten):

1-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	6 Stunden
2-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	8 Stunden
3-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	12 Stunden
4-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	16 Stunden
5-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	20 Stunden
6-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	24 Stunden
7-gruppige Tageseinrichtung für Kinder	28 Stunden

Besonderheiten der Einrichtung können zu einer Ausweitung des Zeitbudgets führen, wie z.B.

- Ganztagesbetrieb
- Zahl der Sanitärräume
- Gymnastik / Mehrzweckraum
- Bodenbeschaffenheit
- Mehrgeschossigkeit
- Glastüren u.a.

Auf den sparsamen Gebrauch von umweltfreundlichen Putzmitteln sollte geachtet werden.

Für Putzmittel und Geräte muss ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorhanden sein.

Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

Wir empfehlen folgende **Absprachen** des Trägers und der Leitung mit der Reinigungskraft:

- Monatliche Vergütung
- Reinigungsplan sowie
- Zeitraumfestlegung, um eine Überprüfung zu ermöglichen.

2. Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Spielsachen aufräumen und einsammeln,
- bei Bedarf zwischendurch zusammenfegen oder aufwischen,
- Stühle hochstellen für die Reinigungskraft,
- Geschirr spülen,
- Tische abwischen,
- Schränke sauber halten,
- Spielmaterialien reinigen (mehrmals im Jahr),
- Papier einsammeln,
- Sandkästen abdecken,
- Fegen der Hartflächen,
- Aufräumen und Reinigen der Spielgeräte,
- evt. Rasen sprengen,
- Blumen pflegen.

Viele Aufgaben eignen sich dafür, sie mit den Kindern gemeinsam zu erledigen und ihnen dadurch eine altersmäßig wachsende Mitverantwortung für Material und Raum zu vermitteln.

3. Pflege der Außenanlagen

Folgende Aufgaben sind vom Träger gesondert zu vergeben:

- Straße und Zugang zur Einrichtung fegen,
- Pflege des Rasens,
- Pflege von Rabatten und Gebüschanlagen,
- Beschneiden der Bäume u.a.
- Pflege der Außenspielgeräte,
- Schneeräumen, bei Glatteis streuen.

Bei plötzlich eintretenden Notfällen, wie Schneefall, Glatteis u.a., sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Abhilfe verpflichtet. Die Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Einrichtung bzw. des Grundstückeigentümers bleibt unberührt.

Empfehlung zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften

Der Auftrag der Tageseinrichtung für Kinder umfasst nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe die Erziehung, Bildung und Betreuung. Durch die Veränderung der Angebotsformen, insbesondere im Blick auf

- verlängerte zusammenhängende Öffnungszeiten,
- Ganztagsbetreuung und
- Betreuung der Kinder unter drei Jahren

hat der Betreuungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder einen deutlicheren Schwerpunkt erhalten.

Für viele Kinder ist das Mittagessen in der Einrichtung oft die einzige warme Mahlzeit des Tages. Bei ganztägiger Öffnungszeit gewinnt die Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Nachmittagsimbiss zunehmend an Bedeutung. Die Qualität des Essens und die Esskultur in einer Einrichtung ist deshalb von hoher Bedeutung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in Einrichtungen, in denen die Mahlzeiten täglich frisch zubereitet und gekocht werden, die Zufriedenheit bei Eltern und Kindern besonders groß ist.

Es ist wichtig, dass die Hauswirtschaftskraft und die pädagogischen Fachkräfte als Team zusammenarbeiten. Die Hauswirtschaftskraft nimmt als Mitglied des Teams nach Absprache an Dienstbesprechungen teil und wird in die einrichtungsspezifischen Planungen mit einbezogen. Die Hauswirtschaftskraft ist in den Gesamtstellenplan der Tageseinrichtung für Kinder aufzunehmen und in den Betriebskosten zu berücksichtigen

1. Aufgaben der Hauswirtschaftskraft

- Erstellen des Speiseplans in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften und den Kindern
- Besorgen und abrechnen der Lebensmittel in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung
- Vorratshaltung
- Kochen
- Versorgen der Reste
- Reinigung des gebrauchten Geschirrs und der Küche
- Pflege der Küchengeräte
- Kontrollen entsprechend der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) siehe Kontrollliste*

2. Einbeziehung der Kinder

- Mitwirkung bei der Speiseplanung und Zubereitung des Essens (Konzeption / Projekte) unter Berücksichtigung der lebensmittelhygienischen Vorgaben
- Beteiligung an den Einkäufen
- Tischdienst (decken, abräumen, abwischen)
- Mithilfe beim Ein- und Ausräumen der Spülmaschine

3. Beschäftigungsumfang der Hauswirtschaftskraft

Der Beschäftigungsumfang richtet sich nach der Anzahl der Mahlzeiten, dem jeweiligen Arbeitsaufwand und den örtlichen Bedingungen. Wird in der Einrichtung Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Nachmittagsimbiss angeboten, ist der Beschäftigungsumfang der Hauswirtschaftskraft entsprechend zu erhöhen.

3.1 Frisch gekochtes Essen

Bis zu 10 Kindern	in der Regel 10 Stunden pro Woche
Bis zu 20 Kindern	in der Regel 15 Stunden pro Woche
Bis zu 30 Kindern	in der Regel 20 Stunden pro Woche
Bis zu 40 Kindern	in der Regel 25 Stunden pro Woche

Bei mehr als 40 Essenskindern ist eine weitere Erhöhung der Stundenzahl entsprechend vorzunehmen.

3.2 Angeliefertes Essen

Bis zu 20 Kindern	in der Regel 10 Stunden pro Woche
Bis zu 40 Kindern	in der Regel 15 – 20 Stunden pro Woche

Bei mehr als 40 Essenskindern ist eine weitere Erhöhung der Stundenzahl entsprechend vorzunehmen.

4. Hinweis zur gesetzlichen Regelung

Alle Mitarbeiterinnen, die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigt werden, unterliegen der Belehrungspflicht entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung und den Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV).

5. Berufliche Fortbildung

Die Hauswirtschaftskraft übernimmt mit der Verantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, an Fort- und Weiterbildung teilzunehmen. Die Einrichtungsleitung so wie der Träger unterstützen sie dabei.

Kontrollliste*

	Kontrolle	Reinigung	Schriftlich
täglich	Temperaturkontrolle Lebensmittelkontrolle	Arbeitsfläche Arbeitsgeräte Abfallbehälter Spüle	Temperatur
wöchentlich	Zustand Abfallbehälter	Kühlschrank	Speiseplan Einkaufsliste Buchungen
monatlich	Warenrotation Schädlingsbefall / Fliegengitter Gefrierschrank	Schränke (Lebensmittel)	Abrechnung
jährlich	Unterweisung Personal Schulungspflicht	Generalreinigung	
zusätzlich			Projekte

* Gesetzliche Grundlage: Lebensmittelhygieneverordnung

Empfehlung zur Führung von Arbeitszeitlisten für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder

Rechtsgrundlagen

- Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) in der Ausgestaltung durch die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
- Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (AR-Dienstordnung Kita)
- Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland – MVG

Weitere Grundlage ist die kirchliche Richtlinie zur Dienstplangestaltung (RL-DPG) in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Baden und die Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Hinweise

1. Die Mitarbeitenden tragen ihre täglich erbrachte Arbeitszeit in Stunden und Minuten in die monatlich zu führende und abzurechnende Arbeitszeitliste ein. Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen werden vermerkt.

Am Ende des Monats müssen aus der Arbeitszeitliste die Soll- und die Ist-Arbeitszeit sowie die mögliche Mehr- oder Minderarbeitszeit zu ersehen sein.

2. Mehr- oder Minderarbeitszeiten werden in den nächsten Monat übertragen. Sie sollen im nächsten Monat ausgeglichen werden, bzw. sind spätestens innerhalb eines Jahres auszugleichen.
3. Bei Ausgleich von Überstunden bzw. Mehrarbeit ist keine Arbeitszeit einzutragen.
4. Ein Arbeitszeitausgleich ist grundsätzlich vom Träger zu genehmigen, soweit die Genehmigungszuständigkeit dafür nicht bei der Leitung liegt.
5. Für einen Urlaubs-, Krankheitstag oder Tag einer Arbeitsbefreiung wird entweder die durchschnittlich tägliche Arbeitszeit oder die dienstplanmäßig festgelegte Arbeitszeit des Tages eingetragen.
 - a) Die durchschnittlich tägliche Arbeitszeit ist einzutragen, wenn nicht die gesamte Arbeitszeit über einen Dienstplan verbindlich festgelegt ist. *
 - b) Die tatsächlich festgelegte Arbeitszeit des Tages ist einzutragen, wenn die gesamte Arbeitszeit (einschließlich der Verfügungszeit) über einen Dienstplan verbindlich geregelt ist.

* Die durchschnittlich tägliche Arbeitszeit beträgt derzeit 7 Stunden 48 Minuten bei einer Vollzeitbeschäftigung von 39,0 Stunden in der Woche.

6. Für Fort- und Weiterbildungstage ist die Arbeitszeit entsprechend der „Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung“ einzutragen. Hierbei gilt:
 - a) Fortbildungen der Kategorie I sind dienstlich angeordnet und Arbeitszeit. Die tatsächliche Arbeitszeit des Fortbildungstages ist einzutragen, max. 10 Stunden entsprechend dem Arbeitszeitgesetz. Pausen und Essenszeiten gelten nicht als Arbeitszeit. Die Reisezeit wird nur insoweit berücksichtigt, bis die regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige festgelegte Arbeitszeit der Mitarbeitenden erreicht wird.

Geht die Fortbildungszeit über die regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßig festgelegte Arbeitszeit hinaus, entsteht Mehrarbeitszeit, wird sie unterschritten, entsteht Minderarbeitszeit
 - b) Für Fortbildungen der Kategorie II und III einschließlich Reisezeiten erfolgt Arbeitsbefreiung. Die Mitarbeitenden haben in diesen Fällen ihre regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige festgelegte Arbeitszeit einzutragen.
7. Behörden- und Arztbesuche können nur aus unumgänglichen Gründen während der Arbeitszeit erfolgen.
8. Die Mitarbeitenden legen die ausgefüllte Arbeitszeitliste der Leitung bzw. dem Träger unterschrieben vor.
9. Grob fahrlässig oder vorsätzlich fehlerhaft erstellte Arbeitszeitlisten können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ergänzende Hinweise

Diese Empfehlungen können vom Träger durch eine Dienstanweisung angeordnet werden oder Bestandteil einer Dienstvereinbarung zwischen Träger und Mitarbeitervertretung sein.

Bei der Einführung von Arbeitszeitlisten besteht kein Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeitervertretung ist nach § 34 MVG über die Einführung von Arbeitszeitlisten zu informieren. Mitbestimmungspflichtig ist lediglich, wenn die Arbeitszeitverteilung in Dienstplänen geregelt werden soll (§ 40 MVG).

Es empfiehlt sich, die geltende Regelung zur Erfassung der Arbeitszeit (Dienstanweisung oder Dienstvereinbarung) den Mitarbeitenden in schriftlicher Form auszuhändigen und sich den Erhalt bestätigen zu lassen.

Satzung der Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinde _____

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Zur Erfüllung dieses Auftrages schaffen die Kirchengemeinden diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

In Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages betreibt die Evangelische Kirchengemeinde

die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder
(im folgenden „Tageseinrichtung für Kinder“ genannt).

Der Evangelische Kirchengemeinderat hat am _____
gemäß § 12 Abs. 1 Diakoniewgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger/Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde _____, im folgenden „Kirchengemeinde“ genannt. Die Tageseinrichtung für Kinder trägt den Namen _____

Sitz der Tageseinrichtung für Kinder ist _____
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder ist über ihren Träger unbeschadet ihrer Rechtsform dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. angeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Ergänzung und Unterstützung ihrer Familien. Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag steht im Schnittpunkt von Diakonie und Gesellschaft. Er orientiert sich an den kirchlichen Zielvorstellungen.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder wird unter Beachtung der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII – KJHG), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Baden-Württemberg (LKJHG) und des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (Kindergartengesetz – KGaG) sowie der dazu ergangenen staatlichen Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsvorschriften betrieben. Die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen sind zu beachten.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder finden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder entsprechend der jeweiligen Konzeption ohne Unterschied der Konfession und der Nationalität durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages.
- (2) Die Kirchengemeinde legt unter Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung für Kinder fest.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Tageseinrichtung für Kinder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Tageseinrichtung für Kinder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Kirchengemeinde erhält bei Auflösung der Tageseinrichtung für Kinder nicht mehr als das von ihr zur Verfügung gestellte Kapital zurück.

§ 5 Kirchengemeinderat

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Tageseinrichtung für Kinder obliegt dem Kirchengemeinderat.
- (2) Beratend wird zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit entsprechenden Tagesordnungspunkten die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hinzugezogen, wobei der Kirchengemeinderat im Einzelfall hiervon Abweichendes beschließen kann.
- (3) Dem Kirchengemeinderat obliegt u. a. die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Erstellung des Haushaltsplanes (Einzelplan 2),
 2. die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. die Übertragung von höherwertigen bzw. geringerwertigen Tätigkeiten,
 4. die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
 5. die Einladung der Eltern zur Bildung eines Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder,
 6. ...

- (4) Die in dem Vertrag über die Förderung und den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder (Betriebskostenvertrag) vereinbarte Mitwirkung der politischen Gemeinde bzw. des Kuratoriums ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
- (5) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Stellenplans, der Betriebserlaubnis sowie ihrer finanziellen Möglichkeiten die nach der Zahl der Gruppen und der angemeldeten Kinder die erforderlichen Fachkräfte ein. Einer geeigneten Fachkraft wird die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder übertragen.
- (2) Die Kirchengemeinde wendet das Landeskirchliche Arbeitsrecht an und schließt entsprechende Arbeitsverträge ab. Sofern eine Mitarbeitervertretung besteht bzw. zur Bildung einer Mitarbeitervertretung, wendet die Kirchengemeinde das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden an.
- (3) Die Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Januar 2001 (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 16. Oktober 2000 in GVBl. S. 187) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden und in den Arbeitsvertrag einzubeziehen.

§ 7 Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages wird von der Kirchengemeinde unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrat für die jeweilige Haushaltsperiode vorgeschriebenen Richtsätze festgesetzt. Näheres über Zahlungspflicht und Zahlungsweise regelt die von den vier Kirchen in Baden-Württemberg und deren Wohlfahrtsverbänden gemeinsam herausgegebene Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder, die mit den Eltern bei Aufnahme eines Kindes in den Tageseinrichtung für Kinder vereinbart wird. Eine Abstimmung über die Beitragshöhe sollte mit den anderen Trägern vor Ort erfolgen.

§ 8 Auskünfte

Die Tageseinrichtung für Kinder erteilt dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. gewünschte Auskünfte über ihre diakonische Arbeit und lädt Vertreterinnen bzw. Vertreter des Diakonischen Werkes und des Evangelischen Oberkirchenrates auf deren Wunsch zu den Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane ein.

§ 9 Verwaltung/Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen/ Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Verwaltung der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und die Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung – VerwO) sowie die Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder (KigaKassen-VO) Anwendung.
- (2) Die Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach dem bei der Kirchengemeinde praktizierten Verfahren.
- (3) Die Belege für die Tageseinrichtung für Kinder sind in die Jahresrechnung der Kirchengemeinde zu integrieren.
- (4) Die Jahresrechnung der Kirchengemeinde unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10 Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Schließung der Tageseinrichtung für Kinder bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

_____, den _____

Person im Vorsitzendenamt bzw. im Stellvertretendenamt

Kirchengemeinderatsmitglied

(Dienstsiegel)

Erläuterungen

zu der Mustersatzung für eine Tageseinrichtung für Kinder in der Trägerschaft einer Evangelischen Kirchengemeinde

Allgemeines:

Durch Beschlussfassung einer Satzung analog der Mustersatzung wird keine neue Rechtslage geschaffen, sondern die wesentlichen einschlägigen Bestimmungen werden in diesem Text zusammengefasst.

Zu § 5 allgemein:

Der Kirchengemeinderat kann einen beratenden Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder (ein Ausschuss des Kirchengemeinderates ausschließlich zu Fragen der Tageseinrichtung für Kinder) bestellen. Bei der Beschlussfassung über die Satzung ist die richtige Ausschussbezeichnung zu wählen.

Der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder kann als beschließender Ausschuss im Sinne von § 37 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingerichtet werden. Einzelheiten u. a. zur Zusammensetzung des Kuratoriums und zu den Aufgaben des Kuratoriums bestimmt die Hauptsatzung der Kirchengemeinde.

Anstelle des beschließenden Diakonieausschusses kann auch ein beschließender Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder in der Hauptsatzung gebildet werden.

Ist kein Ausschuss eingerichtet, so ist der in der Mustersatzung vorgesehene Wortlaut einschlägig.

Zu § 5:

*Wird oder ist der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder als ein **beratender** Ausschuss des Kirchengemeinderates (d. h. keine Beschlusskompetenzen) installiert, so erhält § 5 folgenden Wortlaut:*

§ 5

Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Tageseinrichtung für Kinder obliegt dem Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder. Dem Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder gehören je _____ Vertretungspersonen der Kirchengemeinde und der beteiligten Pfarrgemeinden an; die Vertretungspersonen der Kirchengemeinde werden vom Kirchengemeinderat, die Vertretungspersonen der Pfarrgemeinden von ihren Ältestenkreisen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates auf die Dauer der eigenen Amtszeit bestellt und bleiben bis zur Wahl neuer Vertreter im Amt.
- (2) Beratend wird zu den Sitzungen des Diakonieausschusses/Ausschusses für die Tageseinrichtung für Kinder mit entsprechenden Tagesordnungspunkten die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hinzugezogen, wobei der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder im Einzelfall hiervon Abweichendes beschließen kann.

- (3) Dem Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder obliegt u. a. die Vorberatung und Beschlussvorlage für den Kirchengemeinderat in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Erstellung des Haushaltsplanes (Einzelplan 2),
 2. die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. die Übertragung von höherwertigen bzw. geringerwertigen Tätigkeiten,
 4. die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
 5. die Einladung der Eltern zur Bildung eines Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder,
 6. ...
- (4) Die in dem Vertrag über die Förderung und den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder (Betriebskostenvertrag) vereinbarte Mitwirkung der politischen Gemeinde bzw. des Kuratoriums ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
- (5) Der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder wählt aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt sowie eine Stellvertretung.
- (6) Der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Es wird von der Person im Vorsitzendenamt oder seiner Stellvertretung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen.
- (7) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen des Diakonieausschusses/Ausschusses für die Tageseinrichtung für Kinder wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt des Diakonieausschusses/Ausschusses für die Tageseinrichtung für Kinder zu unterzeichnen ist.

*Wird oder ist der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder als ein **beschließender** Ausschuss des Kirchengemeinderates installiert, so erhält § 5 folgenden Wortlaut:*

§ 5

Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Mit der Verwaltung der Tageseinrichtung für Kinder ist ein Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder als beschließender Ausschuss nach § 37 Abs. 3 der Grundordnung beauftragt. Besteht die Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, sollen dem Kuratorium auch Vertreter der Ältestenkreise angehören.
- (2) Der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder wählt aus seiner Mitte eine Person im Vorsitzendenamt sowie eine Stellvertretung.
- (3) Beratend wird zu den Sitzungen des Diakonieausschusses/Ausschusses für die Tageseinrichtung für Kinder die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hinzugezogen, wobei der Diakonieausschuss/Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder im Einzelfall hiervon Abweichendes beschließen kann.

- (4) Einzelheiten u. a. zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Diakoniausschusses/Ausschusses für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt die Hauptsatzung der Kirchengemeinde.

Aufgaben des beschließenden Diakoniausschusses/Ausschusses für die Tageseinrichtung für Kinder können z. B. sein:

1. die Erstellung des Entwurfs für den Haushaltsplan (Einzelplan 2),
2. die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. die Übertragung von höherwertigen bzw. geringerwertigen Tätigkeiten,
4. die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
5. die Einladung der Eltern zur Bildung eines Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder,
6. ...

Wird weder ein Diakoniausschuss noch ein Ausschuss für die Tageseinrichtung für Kinder errichtet, so kann gemäß § 8 Diakoniewgesetz ein Diakoniebeauftragter oder, wenn er nur für die Tageseinrichtung für Kinder zuständig ist, ein Beauftragter für die Tageseinrichtung für Kinder bestellt werden. Ist dieser zugleich Mitglied des Ältestenkreises, so richten sich seine Kompetenzen nach dem Ältestenamtsamt. Ist er nicht Mitglied des Ältestenkreises, so nimmt er beratende Funktionen wahr.

Unterhält die Kirchengemeinde ein Kirchengemeindeamt, so kann es dieses mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Sie kann stattdessen auch das örtliche Rechnungsamt bzw. Verwaltungs- und Serviceamt beauftragen.

Zu § 5 Abs. 5:

Es gilt die jeweilige Fassung des Art. 108 der Grundordnung.

Damit gilt ab Januar 2008 Folgendes:

Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. *Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.*
2. *Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.*
3. *Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Als abgegeben gelten auch die ungültigen Stimmen. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.*
4. *Sind im ersten Wahlgang mehrere Ämter (z. B. Wahl in den Bezirkskirchenrat) zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.*
5. *Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (ein-*

fache Mehrheit). Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.

- 6. Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das zu besetzende Amt zur Wahl ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.*
- 7. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.*
- 8. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.*

Privatrechtlich organisierte Personenvereinigungen (Verein, Gesellschaft) können abweichend von Ziffer 2 festlegen, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Erschienenen gegeben ist.

Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen (Art. 109 GO).

Zu § 10:

Die Satzung einer kirchlichen Körperschaft über eine von ihr betriebene diakonischen Einrichtung bedarf nach den Vorschriften des KVHG, der Verwaltungsordnung und des Diakoniegesetzes der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nach § 16 Abs. 1 Verwaltungsordnung diejenigen Satzungen, die einer vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzung entsprechen, da diese als genehmigt gelten.

Beschließt der Kirchengemeinderat eine Satzung, die von der Mustersatzung nicht abweicht, so gilt diese als genehmigt. Es ist jeweils ein unterzeichnetes und gesiegeltes Exemplar dieser Satzung dem Evangelischen Oberkirchenrat (unter Beifügung eines beglaubigten Protokollbuchauszuges über den entsprechenden Beschluss) und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche Baden e. V. zu übersenden.

Weicht der Kirchengemeinderat von der Mustersatzung ab, so ist das übliche Genehmigungsverfahren einzuleiten, indem dem Evangelischen Oberkirchenrat drei unterzeichnete und gesiegelte Originalsatzungen sowie ein beglaubigter Protokollbuchauszug über den entsprechenden Beschluss zuzusenden sind.

Informationen zum kirchlichen Datenschutz

Jede Einrichtung und jeder Rechtsträger, die mit zu Betreuenden, zu Beratenden und Antragstellern usw. zu tun haben, benötigen ein gewisses Maß an Informationen über diese Personen und müssen sich somit nicht nur mit Fragen der arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitspflicht und evtl. der strafrechtlichen Schweigepflicht, sondern auch mit der Anwendung des gesetzlichen Datenschutzes befassen.

Das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelische Kirche in Deutschland (DSG-EKD)“ vom 12. November 1993 (GVBl. S. 107) gilt nach der Übernahme durch die Evangelische Landeskirche in Baden im Jahr 1994 auch für deren Bereich (Kirchliches Ausführungsgesetz vom 26. April 1994, veröffentlicht in GVBl. S. 107). Weiterhin zur Anwendung gelangen die vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu § 6 DSG-EKD vom 17. Juni 1994 (GVBl. S. 115). Das Datenschutzgesetz erfaßt nicht nur die kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen der EKD und der Gliedkirchen, sondern auch deren kirchliche Werke und Einrichtungen unabhängig von deren Rechtsform. Für die nicht der landeskirchlichen Aufsicht unterstehenden Rechtsträger, die Mitglied beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind, gilt das DSG-EKD zwingend aufgrund der Mitgliedschaftspflichten (§ 5 Abs. 4 Buchst. b der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.).

Im folgenden soll ein kurzer Überblick zum Datenschutz gegeben werden.

Im Wesentlichen werden in dem Datenschutzgesetz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen und die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten geregelt.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person). Dies sind Angaben im weitesten Sinne, die sich einer Einzelperson zuordnen lassen. Sachliche Verhältnisse sind Beziehungen zu Sachen. Persönliche Verhältnisse sind Beziehungen zu Personen, persönlichen Gegebenheiten sowie Kenntnisse über die genannte Person. Keine personenbezogene Daten sind anonymisierte Angaben, die sich keiner Einzelperson zuordnen lassen, wie z. B. Bilanzen, Daten aus Wissenschaft und Technik.

Datei

Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei). Keine Dateien bilden Akten und Aktensammlungen, sofern sie nicht durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

Datenerhebung

Erheben ist das zielgerichtete Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

Datenverarbeitung

- a) **Speichern** ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.
- b) **Verändern** ist das inhaltliche Umgestalten der gespeicherten Daten.
- c) **Übermitteln** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme oder zum Abruf bereitgehalten werden. Speichernde Stelle ist jede, die für sich selbst speichert oder andere für sich speichern lässt.
- d) **Sperrern** ist das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- e) **Löschen** ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

Datenschutz regelt nicht die technischen Verfahren der Datenverarbeitung, sondern unter welchen Voraussetzungen Daten überhaupt und in welchem Umfang sie verarbeitet und genutzt werden dürfen. Die datenverarbeitenden Stellen sind verpflichtet, die Verarbeitung der Daten durch entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch und Fehler zu sichern.

Für Daten in nicht-automatisierten Dateien, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und für Daten in automatisierten Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gilt nur ein eingeschränkter Datenschutz; es sind diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person zu vermeiden; außerdem gelten die Vorschriften zu dem Datengeheimnis.

Datennutzung

Nutzung ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Datenanonymisierung

Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

Datenspeichernde Stelle

Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern lässt.

Dritte

Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich des DSG-EKD personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, wenn das DSG-EKD oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt (Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist) hat.

Das Speichern, Verändern oder Nutzen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Für andere Zwecke ist das Speichern, Verändern oder Nutzen nur für die in § 5 Abs. 2 DSG-EKD abschließend genannten Zwecke zulässig.

Die Übermittlung an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 DSG-EKD vorliegen.

Die Übermittlung an Stellen anderer öffentlichrechtlicher Religionsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist und sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind, und wenn nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Übermittlung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und wenn nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Übermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 DSG-EKD zuließen, oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; diese Übermittlung ist unzulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass hierdurch die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

Werden personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt, gelten zum Schutze dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend.

Kirchliche Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten und Bewerber/-innen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungs-

verhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Hinsichtlich der Daten von Beschäftigten gelten ausschließlich die engeren Vorschriften des § 24 DSGVO-EKD.

Maßnahmen zur Durchführung des Datenschutzes

Die kirchlichen Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten. Erforderlich sind diejenigen Maßnahmen, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Diese Maßnahmen sind gemäß der Anlage zu § 9 DSGVO-EKD:

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (**Zugangskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Datenträgerkontrolle**),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (**Speicherkontrolle**),
4. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (**Benutzerkontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benützung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (**Zugriffskontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (**Übermittlungskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (**Eingabekontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
9. zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (**Transportkontrolle**),
10. die innerbehördliche oder betriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden (**Organisationskontrolle**).

Die EKD und die Landeskirchen haben sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen für ihren jeweiligen Bereich eine Übersicht zu führen ist über die Bezeichnung und die Art der Dateien, deren Zweckbestimmung, die Art der gespeicherten Daten, den betroffenen Personenkreis, die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen, die Regelfristen über die Löschung der Daten, die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen, wobei für mehrere Werke und Einrichtungen gemeinsame Betriebsbeauftragte bestellt werden können. Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführungen der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen.

Datengeheimnis und Verpflichtung der Mitarbeiter

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Rechte der betroffenen Person

- a) Der betroffenen Person ist auf Antrag unentgeltlich **Auskunft** über die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und über den Zweck der Speicherung zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährden wird. Sie unterbleibt ebenfalls, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten in nicht-automatisierten Dateien nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, und außerdem soweit die Daten in automatisierten Dateien ausschließlich vorübergehend aus verarbeitungstechnischen Gründen erstellt werden.

- b) Sofern personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu **berichtigen**. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- c) Ist die Speicherung von personenbezogenen Daten unzulässig oder ist ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich, so sind diese Daten in den Dateien zu **löschen**.
- d) Die **Sperrung** der personenbezogenen Daten tritt an die Stelle einer Löschung, wenn Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden oder wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Eine Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien erfolgt außerdem, wenn die Richtigkeit der Daten von der betroffenen Person bestrit-

ten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Die Sperrung von personenbezogenen Daten in Akten erfolgt, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

- e) Jede Person kann sich an den zuständigen **Beauftragten für den Datenschutz** wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen in deren Rechte verletzt worden zu sein. Für kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

Beauftragte für den Datenschutz

Sowohl die EKD als auch die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz. In Baden ist der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte auch für den diakonischen Bereich zuständig.

Prof. Dr. Thomas Klie
Merzhauser Straße 42
79100 Freiburg

Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisierten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Hierzu sind die kirchlichen Stellen verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien dem Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

Da hier nur ein grober Überblick über das kirchliche Datenschutzrecht gegeben werden kann, wird unbedingt empfohlen, sich mit dem einschlägigen DSGVO-EKD und seinen einzelnen Bestimmungen auseinanderzusetzen.

Informationen zum kirchlichen Datenschutz

Ergänzungen für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder

Es kann auf die Ausführungen des allgemein gehaltenen Informationsblattes verwiesen werden. Im folgenden sollen die allgemeinen Ausführungen im Hinblick auf die Belange der Tageseinrichtungen für Kinder konkretisiert werden.

Personenbezogene Daten

Dies sind diejenigen Angaben, die sich einer einzelnen natürlichen Person zuordnen lassen. Mit Einzelperson sind hier sowohl das Kindergartenkind als auch die Eltern bzw. die sonstigen Personensorgeberechtigten des Kindergartenkindes gemeint. Beispielhaft seien hier als personenbezogene Daten genannt: Name, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße, Telefonnummer, Bankverbindung, Beruf, Konfession, Berufstätigkeit, Krankenkasse, Arbeitgeber, Krankheiten, Geschwister, Hausarzt des Kindes etc.

Um personenbezogene Daten handelt es sich auch bei den entsprechenden Informationen über die Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder.

Datei

Die Aufnahmebogen der Kindergartenkinder sind, auch wenn sie in einem Ordner gesammelt sind, eine Datei. Ebenso liegt eine Datei vor, wenn die Daten auf Karteikarten o. ä. in einem Karteikasten verwahrt werden, sofern bestimmte Einordnungs- oder Aufbewahrungsmerkmale (z. B. alphabetisch geordnete Namen) vorliegen.

Datenerhebung

Dies ist das zielgerichtete Beschaffen von Daten über das Kindergartenkind und dessen Angehörigen.

Datenverarbeitung und -nutzung

Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzbestimmungen ist umfassend jede Verarbeitung der personenbezogenen Daten, z. B. speichern, erfassen, aufnehmen, aufbewahren, verändern, anonymisieren, übermitteln, sperren oder löschen.

Speichernde Stelle ist die Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, unabhängig von der konkreten Rechtsträgerschaft.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Da eine Verarbeitung von Daten nur zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung der durchzuführenden Aufgaben (hier: der Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder) erforderlich ist, muß jeweils konkret geprüft werden, ob dies bei den verlangten und zu speichernden Daten der Fall ist.

Gemäß § 61 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) gelten bei Trägern der freien Jugendhilfe nicht die entsprechenden Vorschriften des SGB I, VIII und X, sondern die Gewährleistung des Datenschutzes ergibt sich aus den kirchlichen Datenschutzbestimmungen des DSG-EKD.

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung ist in dem DSG-EKD ausführlich festgelegt. Eventuelle Anfragen oder Anforderungen sind jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Maßnahmen zur Durchführung des Datenschutzes

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind als Anlage zu § 9 DSG-EKD genannt. Dieser Katalog gilt auch für Daten, die in nicht-automatisierten Datensammlungen verarbeitet werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind von dem Einrichtungsträger vorzunehmen.

Dies geschieht durch Anweisung der betroffenen Mitarbeiter/-in und durch technische Vorkehrungen. Daher ist z. B. zu bestimmen, wer die Aufnahmebogen entgegennimmt und entsprechend weiterverarbeitet, wer Zugriff zu den entsprechenden Karteikästen oder Ordnern hat. Weiterhin ist die Datensammlung unter Verschluss zu halten, so daß Unbefugte keinen Zugriff haben.

Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis

Soweit es sich um Kindergartenträger handelt, die der landeskirchlichen Aufsicht (wie z. B. die Kirchengemeinden) unterliegen, gelten für diese die Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Juni 1994 (GVBl. S. 115). Die Mitarbeiter/-innen sind über den Datenschutz zu belehren, auf das Datengeheimnis zu verpflichten und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Das Muster der Verpflichtungserklärung und des dazugehörigen Merkblattes wurden unter der og. Fundstelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlicht.

Diejenigen Kindergartenträger, die der landeskirchlichen Aufsicht nicht unterliegen, sind aufgrund der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. verpflichtet, das DSG-EKD anzuwenden. Ihnen wird die Verwendung der vorstehend genannten Verpflichtungserklärung empfohlen.

I. Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis

Über die Bedeutung des Datengeheimnisses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1994 S. 505) sowie die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen, urheberrechtlichen, strafrechtlichen, disziplinarischen und ggf. haftungsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen wurde ich durch Übergabe eines Merkblatts zur Verpflichtung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis belehrt.

Mir ist bekannt, dass ich geschützte personenbezogene Daten nur zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, bekanntgeben, speichern, zugänglich machen oder sonst nutzen darf. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass ich das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu wahren habe.

Ich verpflichte mich, die kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz und die für alle geltenden Gesetze zum Schutz vor Mißbrauch von Daten sorgfältig einzuhalten.

Diese Niederschrift wurde mir vor Unterzeichnung vorgelesen. Eine Abschrift der Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis sowie ein Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis wurde mir von dem Verpflichtenden ausgehändigt.

(Unterschrift des/der Verpflichtenden)
– Leiter/-in der Dienststelle –

(Unterschrift des/der Verpflichteten)
– Mitarbeiter/-in –

II. Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis

Für den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

1. Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505),
2. Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107).

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung. Einzelheiten sind u. a. den §§ 1 bis 5 und § 11 bis 13 DSG-EKD zu entnehmen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

- (2) Daten und Datenträger (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
- (3) Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- (4) Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
- (5) Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

5.4 Anlagen zum kirchlichen Datenschutz

- (6) Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (7) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der arbeitsrechtlichen Vorschriften und können Schadensersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.
- (8) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (§ 18 PfdG; Kirchenbeamtenengesetz i.V.m. § 79 Landesbeamtenengesetz; § 9 BAT) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
- (9) Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 202a (Ausspähen von Daten), § 263a (Computerbetrug), § 269 (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 303a (Datenveränderung), § 303b (Computersabotage) wird besonders hingewiesen. Danach macht sich insbesondere derjenige strafbar, der rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, der den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde stört, der sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft und der fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt
- (10) Nach urheberrechtlichen Bestimmungen (§ 106 UrhG i.V.m. § 69a UrhG) ist weiterhin die Vervielfältigung lizenzierter Softwareprodukte und deren Weitergabe an Dritte sowie die Eigennutzung von Raubkopien strafbar. Die zeitlich parallele Mehrfachnutzung eines Originaldatenträgers und/oder davon angefertigter Sicherungskopien sowie die Mehrfachnutzung über ein Netzwerk ist unzulässig, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Insbesondere ist der Einsatz privater Programme auf einem dienstlichen Personalcomputer nicht zulässig.
- (11) Mängel beim Datenschutz der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung und Nutzung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.

(Aus der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Juni 1994 in GVBl. S. 115)

Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder (KigaKassen-VO)

Vom 26. Oktober 1993

in der Fassung vom 11. September 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. Seite 161) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Kindergartenkasse

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder (Einrichtung) führt eine Kasse, im folgenden „Kindergartenkasse“ genannt, in die alle bei der Einrichtung geführten Kassen und Konten einzubeziehen sind.
- (2) Für jede Kindergartengruppe kann eine eigene Handkasse geführt werden, die jeweils ein Teil der Kindergartenkasse nach Absatz 1 ist. Die Handkasse ist spätestens vor Ende des Kalenderjahres mit der Kindergartenkasse unter Vorlage der Belege und Kopien des Handkassenbuches abzurechnen.
- (3) Die Kindergartenkasse soll von der Kindergartenleiterin/dem Kindergartenleiter, die Handkasse von der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter geführt werden.
- (4) Die Kindergartenkasse ist spätestens vor Abschluss des Kalenderjahres unter Vorlage der Belege und des Kassenbuches einschließlich der Kopien der Handkassenbücher mit der Einheitskasse des Trägers (Rechnungsamt, Kirchengemeindeamt oder Rechner) abzurechnen. Werden Elternbeiträge in der Kindergartenkasse gebucht, ist abweichend vom Satz 1 monatlich abzurechnen.

§ 2 Umfang der Kindergartenkasse

Die Geldbewegungen der Kindergartenkasse sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, unbare Zahlungen durch die Einheitskasse des Trägers sind vorzuziehen. Elternbeiträge sollen unbar an die Einheitskasse des Trägers geleistet werden.

§ 3 Einnahmen

- (1) Soweit Elternbeiträge noch nicht von der Einheitskasse des Trägers unmittelbar erhoben werden, sind sie monatlich bis spätestens zum 25. des Monats an die Einheitskasse abzuführen.
- (2) Einnahmen aus Kindergartenfesten und Bazaren sowie Spenden ab einem Betrag in Höhe von 25,00 EUR sind an die Einheitskasse abzuführen.

§ 4 Barbestand

Geldbeträge über 50,00 EUR je Regelgruppe und über 100,00 EUR je Misch- oder Ganztagsgruppe dürfen nicht in der Einrichtung aufbewahrt werden. Der Gesamtbetrag je Einrichtung darf nicht höher als 500,00 EUR sein. Der Barbestand ist unter gewöhnlichem Verschluss* aufzubewahren.

§ 5 Kassenbuch und Nachweis

Alle Einnahmen und Ausgaben der Kindergartenkasse sind in dem vorgesehenen Kassenbuch unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge einzutragen und durch Belege (Rechnungen, Quittungen, Einnahmebelege) nachzuweisen.

§ 6 Vorlage an den Träger

Zum Abschluss eines Kalenderjahres ist ein Jahresabschluss und bei Dienstübergabe ein Kassenabschluss durchzuführen. Für den Jahresabschluss ist ein Vordruck zu verwenden. Der Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis oder ein besonderer Beauftragter prüft die Kindergartenkasse mindestens einmal jährlich und vermerkt dies im Kassenbuch.

§ 7 Konten der Tageseinrichtung für Kinder und Zeichnungsberechtigung

- (1) Der Kirchengemeinderat regelt, welche Konten für die Einrichtung unterhalten werden und welche Mitarbeiter Zeichnungsberechtigung für die Konten erhalten.
- (2) Eine Mehrfertigung des Beschlusses gemäß Absatz 1 ist in das Beiheft zur Jahresrechnung aufzunehmen.

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) und die Verwaltungsordnung vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 140), in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
Evangelischer Oberkirchenrat – Dr. Fischer

* Anmerkung

Unter gewöhnlichem Verschluss bedeutet Aufbewahrung in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewähren. Geldkassetten müssen somit durch nochmaligen Verschluss, wie in einem Schrank, Schreibtisch oder ähnlichem gegen die einfache Wegnahme gesichert sein.

Aufbewahrungsfristen in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

Rechtsvorschriften über Aufbewahrung von Unterlagen und Aufbewahrungsfristen finden sich in der Abgabenordnung, dem SGB IV, dem SGB VII und dem Arbeitszeitgesetz für alle Rechtsträger, in dem HGB für juristische Personen des privaten Rechts und im KVHG für kirchliche Körperschaften (dies sind solche, die das kirchliche Recht zwingend anwenden und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen).

Daraus ergibt sich zusammengefasst folgendes:

Aufzubewahren sind:

Inventare, Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, Wirtschaftspläne, Bilanzen, Buchungsbelege (z. B. Kassenbücher, Inventarlisten, Anmeldebogen, Beitragslisten)	10 Jahre;
empfangene Geschäftsbriefe und Wiedergaben von abgesandten Geschäftsbriefen, sonstige für die Besteuerung relevante Unterlagen sowie Unterlagen zur Vergütungsberechnung	6 Jahre;
Lohnunterlagen zur Berechnung der Umlage für die Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung)	5 Jahre;
Aufzeichnungen über die Arbeitszeit, soweit 8 Stunden werktäglich überschritten werden	2 Jahre;
Lohnunterlagen für jeden Beschäftigten aus einem von dem Rentenversicherungsträger geprüften Zeitraum im Hinblick auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag	bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahres;
zusätzlich für kirchliche Körperschaften: Jahresrechnungen, Sachbücher und Haushaltspläne (Sonderhaushaltsplan der Kirchengemeinde für ihre Tageseinrichtung für Kinder)	dauernd.

Anmerkung

Die Unterlagen – mit Ausnahme des Jahresabschlusses – können auch auf Datenträgern aufbewahrt werden, sofern eine ständige Ausdruckbereitschaft und eine bildliche Übereinstimmung lesbar gemachter Unterlagen mit den Originalen gegeben ist.

Beginn der Aufbewahrungsfristen:

Mit Ausnahme der Aufbewahrungsfristen nach dem Arbeitszeitgesetz und hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages beginnt die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht, das Inventar aufgestellt, die Jahresrechnung festgestellt oder der Buchungsbeleg etc. entstanden ist.

Anmerkung

Obwohl für folgende Unterlagen keine Aufbewahrungsfristen rechtlich vorgeschrieben sind, empfehlen wir eine Aufbewahrungsdauer von drei Jahren für:

- Anwesenheitslisten und Karteikarten für Kinder,
- Abwesenheitslisten für Mitarbeiter sowie
- allgemeiner Briefwechsel.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

(Auszug aus dem Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG)

Vom 12. Dezember 1994,

zuletzt geändert am 25. Januar 2012

§ 1

Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

- (1) Der öffentliche Gesundheitsdienst
 1. fördert und schützt die Gesundheit der Bevölkerung,
 2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes insbesondere
 1. den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden nachzugehen und auf die Beseitigung von Gesundheitsgefährdungen hinzuwirken,
 2. darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden und übertragbare Krankheiten bei Menschen verhütet und bekämpft werden,
 3. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung zu initiieren und zu koordinieren,
 4. Krankheiten epidemiologisch zu erfassen und zu bewerten sowie Gesundheitsberichte zu erstellen.
- (3) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät Behörden und andere öffentliche Stellen in allen Fachfragen seines Aufgabengebiets, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind.
- (4) Auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen zu erfüllende Aufgaben werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt.

§ 2

Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

- (1) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind
 1. das Sozialministerium als oberste Gesundheitsbehörde,
 2. die Regierungspräsidien als höhere Gesundheitsbehörden,
 3. die unteren Verwaltungsbehörden in den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter),
 4. das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt).

Soweit das Regierungspräsidium Stuttgart Aufgaben nach Satz 1 Nr. 4 wahrnimmt, ist es für das gesamte Landesgebiet zuständig.
- (2) In Stadtkreisen, in denen Landratsämter ihren Sitz haben, sind abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes die Landratsämter zuständig für die Aufgaben des Gesundheitsamts, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 3 nichts abweichendes ergibt. Im Stadtkreis Baden-Baden nimmt das Landratsamt Rastatt die Aufgaben des Gesundheitsamts wahr.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Trinkwasserüberwachung das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk das Gesundheitsamt zuständig ist, selbst beteiligt, hat das Gesundheitsamt die Zustimmung der höheren Gesundheitsbehörde einzuholen. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen ein Vorhaben Einwendungen erhebt.
 - (2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärzten begründet oder sind amtsärztliche Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgeschrieben, so ist das Gesundheitsamt zuständig.
- [...]

§ 6 Umwelthygiene

Den Gesundheitsämtern obliegt die Beobachtung, Beurteilung und Bewertung von Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit. Die Gesundheitsämter informieren und beraten die Bevölkerung und Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes. Bei Planungsvorhaben und sonstigen Maßnahmen, die gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, nehmen die Gesundheitsämter zu den Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit Stellung.

§ 7 Gesundheitliche Prävention, Gesundheitsförderung

- (1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung über gesunde Lebensweise, Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten auf. Sie informieren und beraten, wie Gesundheit gefördert, Gefährdungen vermieden und Krankheiten verhütet werden können.
- (2) Die Gesundheitsämter informieren behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, chronisch Kranke, psychisch Kranke und Suchtkranke sowie Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder von ihr bedroht sind, über bestehende Hilfemöglichkeiten, Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote und beraten sie bei der Wahrnehmung dieser Angebote. Sie wirken darauf hin, dass andere Aufgabenträger die erforderlichen Angebote bereitstellen. Soweit diese nicht vorhanden sind, können die Gesundheitsämter zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen entwickeln und anbieten. Die Gesundheitsämter bieten anonyme Beratung zu Fragen des erworbenen Immunschwächesyndroms (AIDS) einschließlich anonymer Tests an.
- (3) Die Gesundheitsämter beraten und unterstützen andere Stellen, die mit der Prävention und Gesundheitsförderung befasst sind; sie regen geeignete Maßnahmen an. Die Gesundheitsämter koordinieren die Angebote und Maßnahmen und wirken auf enge Zusammenarbeit hin.

- (4) Die Gesundheitsämter wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Heimgesetz mit.
- (5) Die Gesundheitsämter arbeiten eng mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitserziehung und für Jugendzahnpflege zusammen. Sie sollen die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaften wahrnehmen.

§ 8 Schulgesundheitspflege, Jugendzahnpflege

- (1) Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Schülerinnen und Schüler (Einschulungsuntersuchung). Dasselbe gilt für Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. Die Untersuchung hat den Zweck, unter Einbeziehung des Impfausweises (Impfbuch) und des Untersuchungsheftes für Kinder (Früherkennungsheft), gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht betreffende gesundheitliche Einschränkungen festzustellen; die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung verarbeitet, insbesondere in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Die Gesundheitsämter beraten Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte sowie die Kindertagesstätten und die Schulen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Soweit es im Hinblick auf die besondere gesundheitliche Situation der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler geboten erscheint, können die Gesundheitsämter zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln; Angebote und Maßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen werden im Einvernehmen mit der Einrichtung durchgeführt.
- (2) Die Durchführung der Sprachstandsdiagnose nach § 91 Abs. 2 des Schulgesetzes kann den Bediensteten der Gesundheitsämter in Nebentätigkeit übertragen werden.
- (3) Den Gesundheitsämtern obliegen Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis achtzehn Jahren, soweit diese nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter oder auf Grund von Vereinbarungen durchgeführt werden (§ 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).
- (4) Schulen und Kindertagesstätten sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räume zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Sozialministerium wird ermächtigt
 1. im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in Schulen,
 2. durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der Gruppenprophylaxe in Kindertagesstättenzu treffen.

§ 9 Hygienische Überwachung von Einrichtungen

- (1) Die Gesundheitsämter wachen bei
1. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Einrichtungen zur heimmäßigen Unterbringung und zur Tagespflege und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Sechsten Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes,
 2. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
 3. Einrichtungen des Rettungswesens mit Ausnahme der Rettungsleitstellen,
 4. Flughäfen, Landeplätzen,
 5. öffentlich zugänglichen Sportstätten, Bädern und Badestellen sowie Kinderspielplätzen,
 6. Anlagen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung und öffentlichen Bedürfnisanstalten,
 7. Camping- und Zeltlagerplätzen,
 8. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofwesens,
 9. Einrichtungen der Körperpflege

darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Sonstige öffentlich zugängliche Einrichtungen können überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden. Zusätzlich erstreckt sich die Überwachung der in Satz 1 Nr. 4 genannten Einrichtungen auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

- (2) Ärztliche und zahnärztliche Praxen und Praxen von Angehörigen sonstiger gesetzlich geregelter medizinischer Fachberufe sowie die im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes können überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden.
- (3) Werden hygienische Mängel festgestellt, so wirkt das Gesundheitsamt darauf hin, dass die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Ist bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der an sich zuständigen Behörden nicht gewährleistet, so kann das Gesundheitsamt vorläufige Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich von der Anordnung zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

§ 9a

Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserüberwachung

- (1) Die Gesundheitsämter nehmen als untere Trinkwasserüberwachungsbehörde die ihnen nach der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten abweichend hiervon durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn es insbesondere zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahme oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.
- (2) Die übergeordneten Trinkwasserüberwachungsbehörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Trinkwasserüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

§ 10

Befugnisse

- (1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 9 berechtigt,
 1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
 2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach § 9 unterliegen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können
 - a) diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 1 zur Auskunft Verpflichteten betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
 3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen.
- (2) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 9 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (3) Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zugänglich zu machen sowie die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

§ 11 Gesundheitsberichterstattung, Epidemiologie

Die Gesundheitsämter

1. beobachten, bewerten und beschreiben die gesundheitliche Situation der Bevölkerung in ihrem Bezirk;
2. erheben die Daten und übermitteln diese den vorgesetzten Gesundheitsbehörden in dem von diesen festgesetzten Umfang;
3. können epidemiologische Untersuchungen zu gesundheitlichen Fragestellungen durchführen.

[...]

§ 17 Jugendgesundheitspflege

Die Anwesenheit Dritter bei ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchungen von Kindern in Kindertagesstätten und von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

[...]

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

Auszug aus dem IfSG

6. Abschnitt Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- (1) Personen, die an
 1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus
 13. Pest
 14. Poliomyelitis
 15. Scabies (Krätze)
 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 17. Shigellose
 18. Typhus abdominalis
 19. Virushepatitis A oder E
 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- (2) Ausscheider von
1. *Vibrio cholerae* 01 und 0139
 2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
 3. *Salmonella* Typhi
 4. *Salmonella* Paratyphi
 5. *Shigella* sp.
 6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

- (3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
 6. ansteckender Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.
- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.
- (11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert-Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

- (1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.
- (2) (...)

8. Abschnitt
Gesundheitliche Anforderungen an das Personal
beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 42
Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

- (1) Personen, die
1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

- (2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind
1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
 2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
 4. Eiprodukte
 5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
 6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
 8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen.
- (3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

- (4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.
- (5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

- (1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie
 1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
 2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

- (2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- (4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

- (5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.
- (6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.
- (7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

Erläuterungen zur Lebensmittelhygiene-Verordnung / LMHV

übernommen vom Diakonischen Werk Württemberg, Referat
Hauswirtschaftliche Beratung und Fortbildung

Vorbemerkungen

Im Juli 1997 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über Lebensmittelhygiene (veröffentlicht am 08.08.1997 im Bundesgesetzblatt). Damit wurde die EG-Lebensmittelhygiene-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten etc., in denen Verpflegungsangebote bestehen, mussten bis 08.02.1998 die in der Verordnung geforderten Anforderungen erfüllen. Die sog. betriebseigenen Maßnahmen und Kontrollen und die Schulungspflicht waren bis 08.08.1998 zu realisieren. Die bisherigen lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer wurden damit außer Kraft gesetzt.

1. Erläuterungen zur Verordnung: Ziele, Aufbau, Geltungsbereiche und Kerngedanken

1.1 Ziele der Verordnung

Mit der Verordnung soll durch **vorbeugende Maßnahmen** und durch die **Einhaltung betrieblicher Anforderungen** die gesundheitliche Unbedenklichkeit und der einwandfreie Zustand der Lebensmittel/Speisen und Getränke in allen Stufen des Herstellens, Behandelns und In-Verkehrbringens sichergestellt werden.

1.2 Aufbau der LMHV

Die Verordnung besteht aus 3 Artikeln und 5 Anlagen/Kapiteln:

Art. 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung mit 5 Paragraphen

- § 1 Geltungsbereich,
- § 2 Begriffsbestimmungen,
- § 3 Allgemeine Hygieneanforderungen,
- § 4 Betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen,
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

Anlagen zu § 3, Satz 2

- Kap. 1 Allgemeine Anforderungen an ortsfeste Betriebsstätten
- Kap. 2 Anforderungen an Räume, Vorrichtungen und Geräte in ortsfesten Betriebsstätten
- Kap. 3 Anforderungen an ortveränderliche/nicht ständige Betriebsstätten
- Kap. 4 Anforderungen an Gegenstände und Ausrüstungen
- Kap. 5 Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln und an das Personal

Art. 2 Verordnung zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung

Dieser Artikel enthält hygienische Anforderungen an Massenguttransporte in großvolumigen Transportbehältern. Sie sind nicht für uns relevant.

Art. 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hier sind die Zeitpunkte für das In- bzw. Außerkrafttreten zu entnehmen, vgl. Ausführungen oben.

1.3 Geltungsbereiche

In § 1 Abs. 1 heißt es hierzu: „Die Verordnung gilt für die hygienischen Anforderungen an das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von Lebensmitteln, mit Ausnahme des Gewinnens von Lebensmitteln.“

Aufgrund der juristischen Auslegung des Begriff „gewerbsmäßig“¹ im Lebensmittelrecht ist die Verordnung in allen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung anzuwenden.

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich aufgezählten Tätigkeiten ist zu beachten:

- Der Begriff „Behandeln“ umfasst auch das Um- und Abfüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern.
- Das „in Verkehr bringen“ wird juristisch als das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere definiert.

Insofern gilt die Verordnung auch für Küchen, in denen lediglich angelieferte Essen ausgegeben werden.

Ausdrücklich sind die neuen Bestimmungen auch bei Jahresfesten u.ä., also auch bei Verpflegungsaktivitäten beim „Tag der offenen Tür“ anzuwenden, da der Begriff „gewerbsmäßig“ sehr weit gefasst wird, vgl. Fußnote 1.

Dagegen wird die LMHV nicht zur Anwendung kommen, wenn

Lebensmittel/Speisen, in häuslicher Gemeinschaft (wie z.B. in familienähnlichen, 6 bis 10 Personen umfassenden Wohngruppen) zur persönlichen Verwendung von den Betreuten, ggf. unter Mithilfe der Betreuer hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

Im juristischen Sinne ist die Abgrenzung zwischen dem gewerbsmäßigen und dem privaten hauswirtschaftlichen Bereich ausschlaggebend, vgl. Fußnote².

1 Der Begriff „gewerbsmäßig“ wird im Zusammenhang mit der Lebensmittelhygiene-Verordnung folgendermaßen definiert:

„Gewerbsmäßig ist jede gewerbliche, d.h. im Rahmen eines Gewerbes und zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Tätigkeit, die nicht notwendig entgeltlich oder in der Absicht einer Gewinnerzielung oder in Wiederholungsabsicht erfolgen muss. Sie steht im Gegensatz zum privaten hauswirtschaftlichen Bereich.“
Quelle: Kommentierung des Bundesrats.

2 Abgrenzung zum privaten hauswirtschaftlichen Bereich: Dieser wird definiert als der eigene Haushalt. Er umfasst die häusliche Gemeinschaft, Familienangehörige, aber auch in der häuslichen Gemeinschaft verköstigte Angestellte, aber auch Gäste im Kreis privater Geselligkeit. Es kommt nicht darauf an, ob eine Verköstigung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Dabei wird auch auf die persönliche Verwendung der Lebensmittel bzw. die Verwendung im eigenen Haushalt abgehoben.

Quelle: Kommentar von Prof. Zipfel zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom Juli 1995

Nach Auskünften des zuständigen Ministerium für den Ländlichen Raum sollen die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene im Kinderbetreuungsbereich uneingeschränkt angewandt werden.

Eine enge Auslegung der Verordnung mit bürokratischen Hürden soll jedoch aufgrund der pädagogischen und sozialen Aspekte vermieden werden, so dass weiterhin gemeinsam mit den Kindern kleine Mahlzeiten hergestellt werden können und Kindergartenfeste durch Kuchenspenden etc. bereichert werden können.

Es wird jedoch betont, dass die Verantwortlichen im Umgang mit Lebensmitteln stets die erforderlichen Sorgfaltspflichten beachten müssen. Es sollte ein guter Haushalts-Hygienestandard unter Beachtung der wichtigsten Bestimmungen der Hühnereier- und Hackfleischverordnung eingehalten werden, so dass die Betreuten vor möglichen Gesundheitsschäden geschützt sind.

Da das Thema Lebensmittelhygiene häufig von den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr unterschiedlich ausgelegt wird, empfehlen wir den Einrichtungen, für ihre Bereiche einen einheitlichen Hygienestandard zu entwickeln und verbindlich zu verabschieden.

1.4 Kerngedanken der Lebensmittelhygiene-Verordnung

Mit der neuen Verordnung werden Eigenverantwortung und Sorgfaltspflichten der Küchen/Einrichtungen gegenüber den Betreuten/Tischgästen herausgestellt: Die Betriebe werden verpflichtet, zur Sicherung der Lebensmittelhygiene betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen. Aufgrund einer betriebsspezifischen Risikoanalyse sind vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelhygiene zu entwickeln, einzuhalten und zu kontrollieren. Hierzu ist eine systematische Betrachtung der Arbeitsabläufe und -bereiche notwendig.

Zur vorbeugenden Hygienesicherung sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Lebensmittel umgehen, zu schulen, vgl. § 4 Abs. 2.

Diesen betrieblichen Maßnahmen kommt im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes eine hohe Bedeutung zu: Im Schadensfall muss vom Hersteller / von der Küche der Nachweis erbracht werden, dass einwandfrei gearbeitet wurde.

Darüber hinaus werden in den Kapiteln bestimmte Anforderungen an die Betriebsstätten, Ausstattungen (z.B. abwaschbare Materialien) und an den Umgang mit Lebensmitteln sowie an das Personal (z.B. sauber gekleidet, keine offenen Wunden an Händen, Unterarmen...) gestellt.

2. Wesentliche Anforderungen an Einrichtungen und Dienste sowie Hinweise zur praktischen Umsetzung

Hierzu sind zunächst folgende Punkte zu beachten:

Art. 1, § 1 **Geltungsbereich:** vgl. Punkt 1.3

Art. 1, § 2 **Begriffsbestimmungen**

Von den hier aufgeführten Bestimmungen ist für die Praxis besonders Nr. 2 „nachteilige Beeinflussung“ relevant. Aus der Aufzählung ist ersichtlich, durch welche Faktoren im betrieblichen Ablauf eine nachteilige Beeinflussung ausgelöst werden kann bzw. von welchen Gefahren die Lebensmittel beim Herstellen, Behandeln und In Verkehr bringen zu schützen sind. Praktische Beispiele: Lebensmittel vor Verunreinigungen schützen (-> Hände waschen, Sauberkeit der Flächen, Handtücher, Wischtücher, Geräte ...), Lebensmittel bei der Lagerung abdecken, Kühlkette nicht zu lange unterbrechen, Rauchverbot beim Be- und Verarbeiten etc..

Art. 1, § 4 Allgemeine Hygieneanforderungen, betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen

Abs. 1: Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Gefahrenidentifizierung- und bewertung

Dieses Sicherungskonzept ist die Anlehnung an das international eingeführte HACCP-Konzept (Hazard analysis and critical control point, übersetzt: Risikoanalyse und Überwachung kritischer Lenkungspunkte) zu realisieren und soll nach 5 Grundsätzen erfolgen, vgl. Verordnungstext § 4 Abs. 1. Nach telefonischer Auskunft von Frau Erinc, Ministerium für den Ländlichen Raum, können die Einrichtungen, in denen nicht regelmäßig in größeren Mengen gekocht wird, dieses Konzept vereinfachen. Wichtig ist dabei, sich über

- a) **die möglichen Gefahren/Risiken beim Umgang mit Lebensmitteln klar zu werden und**
- b) **entsprechende Sicherungsmaßnahmen in Form von verbindlichen Hygienestandards festzulegen.**

Erläuterungen zu a) Mögliche Risiken beim Umgang mit Lebensmitteln:

- Salmonellen/Escherischia Coli-Bakterien bei rohem Fleisch, Rohmilch, auch Vorzugsmilch
- Salmonellen bei rohen Hühnereiern
- Übertragung von Eiter/eitrigen Sekreten (Wunden, Erkältungen) auf Lebensmittel
Hinweis: führt zu Durchfall und Erbrechen. Eiter wird erst nach ca.1 Stunde Kochen zerstört
- unzureichendes Mindesthaltbarkeitsdatum, Fäulnis

- Schimmel bei Nüssen, Milchprodukten etc.
- menschliche oder tierische Ausscheidungen, Verunreinigungen durch unzureichenden Schutz der Lebensmittel gegen Niesen, Husten, Fliegen etc.
- allgemein Vorhandensein von extrem hohen Keimzahlen, die zu Verderb führen, weil die Kühlkette zu lange unterbrochen war, Lebensmittel(reste) überlagert wurden ...
- Keimvermehrung bei vorproduzierter Ware, die nicht schnell genug durchkühlt bzw. durchgefriert (z.B. aufgrund zu großer Gebinde, zu hoher Umgebungstemperaturen)
- Rückstände von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, z.B. wenn Obst nicht (ausreichend) gewaschen wird
- Schädlingsbefall beim Lebensmittel
- Keimverschleppung bzw. -übertragung von keimhaltigen Lebensmitteln (z.B. Eier) oder von Gegenständen (Handtüchern, Wischtüchern) oder Flächen oder Händen oder Kleidung auf verzehrfertige Lebensmittel oder sonstige saubere Bereiche (z.B. aufgrund unzureichender Händehygiene, schmutzigen Handtüchern, Wischtüchern, Kleidung, unzureichende Trennung zwischen sauberen und schmutzigen Arbeiten ...)
- unzureichende Keimabtötung beim Garen von hühnerei-, fleisch- oder fischhaltigen Speisen, so dass Salmonellen, E. Coli nicht ausreichend abgetötet werden

Erläuterungen zu b) Mögliche Hygienestandards

- Die Hand spielt bei der Übertragung von Keimen eine große Rolle: Deshalb ist ein gründliches Händewaschen nötig,
 - vor Arbeitsbeginn,
 - nach jedem Toilettenbesuch,
 - nach Berühren von rohem Fleisch, Fisch, Geflügel und
 - nach dem Berühren von Eiern sowie
 - schmutzigen Gegenständen
- Eitererreger sind sehr gefährlich, deshalb Wunden, Verletzungen stets sorgfältig mit wasserdichtem Pflaster oder mit Verband und Fingerling abdecken, ggf. mit Handschuhen arbeiten;
- Bei Durchfallerkrankungen oder Erbrechen die Verantwortlichen des Bereichs informieren, so dass ggf. eine Untersuchung eingeleitet werden kann. Bei länger anhaltender Krankheit muss der Arzt aufgesucht werden. Die Mitarbeit in der Küche ist im Krankheitsfall nicht möglich;
- Hühnereier können Salmonellen enthalten, deshalb ist die Herstellung von Speisen mit halb-rohen oder rohen Hühnereierbestandteilen verboten! Bei hühnereierhaltigen Speisen wie Aufläufen, Rührkuchen stets darauf achten, dass die Eiermasse durchgegart ist; nur frische Eier verwenden (nicht älter als 14 Tage);

- Hackfleisch, Geschnitztes, Spieße und gesteckte Fleischstücke (mit Mürbeschneidern bearbeitet) sind aufgrund der großen Oberfläche und des hohen Feuchtigkeits- und Eiweißgehaltes sehr empfindlich. Sie müssen stets am Einkaufstag gegart werden und dürfen nur gegart (nie roh) eingefroren werden.
- Fleisch, insbesondere Geflügel und Wild, muss stets gut durchgegart werden (keine blutigen Stellen); Tiefkühlgeflügel ist risikoreicher als frisches und sollte deshalb nicht eingesetzt werden (Keimvermehrung beim Auftauprozess). Der Verzehr von Rohmilch (auch Vorzugsmilch) stellt ein Risiko dar und ist deshalb verboten;
- bei leichtverderblichen Lebensmitteln soll die Kühlkette so kurz wie möglich unterbrochen werden, insbesondere, wenn warme Umgebungstemperaturen herrschen; dies ist beim Einkauf (Kühltasche mitnehmen oder diese Lebensmittel als letztes einkaufen), bei der Lagerung und bei der Vor- und Zubereitung zu beachten;
- bevor die Lebensmittel verarbeitet werden, müssen sie auf ihre einwandfreie Beschaffenheit (kein Schimmel/Verderb) und hinsichtlich des Mindesthaltbarkeitsdatums kontrolliert werden; bei Verderbserscheinungen sind sie wegzuwerfen;
- Keime können bei der Vor- und Zubereitung verschleppt oder auf andere Lebensmittel übertragen werden. Deshalb ist auf die Trennung zwischen sauberen und schmutzigen Bereichen zu achten:
 - Fleisch, Fisch, Eier getrennt von Salat vorbereiten,
 - Aufschnitt/Käse getrennt von Salat und von rohem Fleisch schneiden;
- Arbeitsflächen müssen zwischendurch sorgfältig gesäubert werden;
- damit Lebensmittel/Speisen nicht durch Schmutz/Keime, Fliegen, Niesen etc. beeinträchtigt werden, müssen sie stets abgedeckt werden, insbesondere bei der Kühlung (sie trocknen dann auch weniger aus);
- Aufheben von Resten: Instantpudding, -creme, Spinat, Fisch, Leber und Kartoffelsalat soll nicht aufbewahrt werden, da sie sehr empfindlich sind; andere Reste können nur bis zum nächsten Tag aufgehoben werden, wenn sie zwischendurch gekühlt wurden;
- Speisereste, die warm verzehrt werden, müssen nochmals richtig durcherhitzt werden (10 Min. 70° C);
- Spül- und Geschirrtücher sollen täglich gewechselt werden;
- Abfälle können Schädlinge anziehen, deshalb müssen sie in geschlossenen Behältern zwischengelagert werden.

Weitere Inhalte sind aufgrund von Besonderheiten in der Einrichtung denkbar. Die Hygienestandards sind sorgfältig zu begründen, so dass sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachvollziehbar sind.

Durchführung von Prüfungen

In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sollen die Lagertemperaturen beim Kühllager regelmäßig beobachtet werden, insbesondere, wenn größere Warenmengen eingebracht werden. Diese Lagerbereiche können – bei merklichem Temperaturanstieg – zu hygienischen Risiken führen, insbesondere, wenn Waren für den nächsten Tag vorbereitet oder vorproduziert werden. Dagegen dürfte das Ablesen der Temperatur im Tiefkühlbereich bei der Warenentnahme und -einlagerung ausreichen.

Im Hinblick auf das Durchgaren von hühnerei-, fleisch- und fischhaltigen Speisen (Salmonellengefahr) wird die Garprobe bei jedem Garvorgang in Stichproben empfohlen.

Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Obwohl die Dokumentation der Maßnahmen nicht ausdrücklich im Gesetz verankert ist, wird sie von den Behörden mit dem Hinweis auf § 19 a LMBG verlangt. Hiernach besteht die Verpflichtung, die in den Betrieben durchgeführten Eigenkontrollmaßnahmen gegenüber den Überwachungsbehörden darlegen zu können. Die Dokumentation ist zudem unter Produkthaftungsgesichtspunkten wichtig.

Folgende Dokumente sollten aufbewahrt werden:

- Hygienestandards/Verfahrensanweisungen für wichtige Arbeitsabläufe
- Schulungsunterlagen/Schulungsprotokoll
- Reinigungsplan, Wartungsplan (dieser spielt erfahrungsgemäß keine so große Rolle)
- Dokumentation der Kühltemperaturen: bei regelmäßigen Kochaktivitäten in großen Mengen

Anmerkung: Wenn in einer Einrichtung regelmäßig für alle Betreuten selbst gekocht wird, so sind aufgrund der größeren Risiken andere Maßnahmen erforderlich.

Abs. 2: Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihrer Tätigkeit

Die Häufigkeit und die Inhalte der Schulung sind in der LMHV nicht festgeschrieben. Wir empfehlen die Schulung bei Tätigkeitsaufnahme in der Einrichtung sowie einmal jährlich (oder alle 2 Jahre) und bei Feststellung von Hygienemängeln.

Inhalt und Umfang der Schulung richten sich nach den Speiseversorgungsaktivitäten: Wenn regelmäßig selbst für alle Tischgäste gekocht wird, so muss die Schulung breiter und intensiver angelegt werden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gelegentlich einzelne Speisen zusammen mit den Betreuten zubereiten, reicht die Vermittlung der oben genannten Hygienestandards, ggf. ergänzt um Besonderheiten der Einrichtung.

Beim Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Ehrenamtlichen beim Tag der offenen Tür muss auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Bei Verwendung von Kuchen-, Salatspenden etc. sind die Spenderinnen und Spender darauf hinzuweisen, dass die in den Gerichten / Desserts / im Kuchen verwendeten Hühnereier durchgegart bzw. gebacken sein müssen. Ebenso muss Fleisch durchgegart sein. Rohes Hackfleisch, Tatar und Rohmilch (auch Vorzugsmilch) darf nicht ausgegeben werden.
- Bei der Speisenzubereitung und -ausgabe ist auf die Händehygiene zu achten (direkten Handkontakt – soweit möglich – vermeiden, Zangen, Gabeln, Löffel etc. verwenden).
- Alle Wunden, eitrige Entzündungen müssen sehr sorgfältig abgedeckt werden.
- Ebenso ist die Wichtigkeit der Kühlkette bei zu kühlenden Speisen bzw. der Wärmekette bei heiß zu verzehrenden Speisen hinzuweisen. Die Kühlung von leichtverderblichen Speisen darf nur kurzfristig unterbrochen werden (je nach Witterung/Temperatur und Lebensmittel/Speise, z.B. 30 bis 60 Min.). Die Speisen sollten ggf. in Chargen ausgegeben werden.

Weitere Anforderungen, die aus den Anlagen resultieren:

- **Anlage zu § 3, Kap. 1, Nr. 4:**
Ausstattung der Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserzufuhr
- **Anlage zu § 3, Kap. 4, Nr. 2:**
Vorrichtungen zur Überwachung der Temperaturen
Anschaffung eines Thermometers zur Messung der Kühlschranktemperaturen (ca. DM 3,-), ggf. ein weiteres für den Tiefkühlschrank. Wenn täglich warme Mittagessen angeliefert und ausgegeben werden, muss die Temperatur mit einem Spezialtemperaturmessgerät (Kosten ca. DM 100,- bis 300,- /Gerät) gemessen werden.
- **Anlage zu § 3, Kap. 5, Nr. 2:**
Einhaltung von bestimmten Temperaturen (Kühlung und Warmhaltung)
Temperaturen sind vor allem bei der Lagerung und beim Transport wichtig. Bei kühlbedürftigen Lebensmittel wie z.B.

	Temperaturanforderung
frischer Fisch	+2° C oder in Eis,
Fleisch	+3 bzw. +4 bzw. +7° C (je nach Sorte)
insbesondere zerkleinertes Fleisch wie Hackfleisch, Geschnetzeltes, Spieße etc.	+4° C
Milchprodukte	ca. +6 -8° C
Tiefkühlprodukte	-18° C
Backwaren mit nicht durchgegarter Füllung	+7° C

etc. soll die Kühlkette nicht bzw. nur sehr kurzzeitig unterbrochen werden. Dies ist auch beim Einkauf zu beachten, siehe *empfohlene Hygienestandards*.

- **Anlage zu § 3, Kap. 5, Nr. 3:
Regelmäßige Kontrolle auf Ungezieferbefall und Bekämpfung bei
Feststellung eines Befalls**

Empfehlung: Jedes Mal, wenn Lebensmittel eingelagert werden und bei jeder Lagerentnahme Lebensmittel auf Schädlingsbefall kontrollieren.

Darüber hinaus wird in der Verordnung mehrfach die Instandhaltung der Räume, Einrichtungen und Geräte angesprochen, so dass auch die regelmäßige Wartung der o.g. Bereiche erforderlich ist, vgl. auch *Unfallverhütungsvorschriften*.

Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege

Vom 15. Dezember 1995

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBl. 5. 663) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst verordnet:

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 ÖGDG ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Kindertagesstätte oder die Schule befindet, die von dem Kind oder Jugendlichen besucht wird, soweit die Maßnahmen nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter oder aufgrund von Vereinbarungen nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden.

§ 2 Zweck, Umfang, Durchführung und Häufigkeit der Jugendzahnpflege

- (1) Die Jugendzahnpflege dient der Förderung der Zahngesundheit sowie der Vorbeugung und Erkennung von Zahnerkrankungen.
- (2) Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis achtzehn Jahren durchgeführt und erfolgen vorrangig in Gruppen (Gruppenprophylaxe). Sie erstrecken sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene.
- (3) Die Erziehungs- und Lehrkräfte, Eltern und andere Sorgeberechtigte sollen in die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege einbezogen, informiert und beraten werden.
- (4) Maßnahmen zur Jugendzahnpflege sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Soweit dies nicht möglich ist, wird den Kindern und Jugendlichen eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder einer niedergelassenen Zahnärztin empfohlen (Verweisungsverfahren).
- (5) Für Kinder und Jugendliche mit besonders hohem Kariesrisiko können Programme mit intensiverer Betreuung durchgeführt werden.
- (6) Das Nähere hierzu wird durch Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt.
- (7) Die Leistungen sind unentgeltlich.

§ 3

Mitwirkung der Kindertagesstätten und Schulen

- (1) Die Kindertagesstätten und Schulen übermitteln den Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen im Alter von drei bis achtzehn Jahren, die ihre Einrichtungen besuchen, die ihnen vom Gesundheitsamt oder von den in § 1 genannten anderen Stellen zur Verfügung gestellten Vordrucke. Sie wirken auf eine rechtzeitige Rückgabe hin und leiten die Vordrucke zu den festgesetzten Terminen an das Gesundheitsamt zurück. Die Inhalte der Vordrucke werden durch Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums festgelegt.
- (2) Die Kindertagesstätten und Schulen geben die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jugendzahnpflege notwendigen Auskünfte und Informationen; sie stellen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Richtlinien des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege

Vom 15. Januar 1996

Nach § 8 Abs.2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663) und der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 61) dient die öffentliche Jugendzahnpflege der Förderung der Zahngesundheit sowie der Vorbeugung und Erkennung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis achtzehn Jahren. Die Maßnahmen der Jugendzahnpflege werden in Kindertagesstätten und Schulen vorrangig in Gruppen (Gruppenprophylaxe) durchgeführt. In den nachstehenden Richtlinien wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst und dem Ministerium Ländlicher Raum Näheres über die Zuständigkeit, die Durchführung, die Häufigkeit und den Umfang der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege geregelt.

1. Zuständigkeiten

Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt, soweit sie nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter durchgeführt werden. Dies können auf der Grundlage der nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geschlossenen Rahmenvereinbarung die Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. sowie die *Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege / Zahngesundheit* sein.

2. Durchführung der Jugendzahnpflege

Die nach Ziff. 1 zuständigen Stellen erstellen im Zusammenwirken mit den Kindertagesstätten und Schulen für jedes Kindertagesstätten- und Schuljahr einen Arbeits- und Organisationsplan. Grundlage des Plans bildet eine von den Gesundheitsämtern zu erstellende Liste der zu betreuenden Einrichtungen, die eine laufende Nummer erhalten. Die in den Gesundheitsämtern bzw. Arbeitsgemeinschaften tätigen Personen sollen die Betreuung bestimmter, ihnen zugewiesener Kindertagesstätten und Schulen längerfristig übernehmen.

Die Kindertagesstätten und Schulen geben die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jugendzahnpflege notwendigen Auskünfte und Informationen insbesondere hinsichtlich der Zahl der Gruppen und Klassen sowie deren jeweiligen Kinder- und Schülerzahlen. Außerdem stellen sie die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen werden von den Erziehungs- und Lehrkräften rechtzeitig über bevorstehende Maßnahmen zur Jugendzahnpflege informiert. Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die im Laufe eines Kindertagesstätten- und Schuljahres nicht betreut werden können, wird schriftlich eine Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder einer Zahnärztin empfohlen.

Bei der Durchführung gilt auch für die verwendeten Sachmittel der Grundsatz der Neutralität. Sämtliche im Rahmen der Jugendzahnpflege tätigen anderen Stellen, Einrichtungen und Personen treten nach außen ausschließlich im Namen der *Arbeitsgemeinschaften Jugendzahnpflege/Zahngesundheit* auf.

3. Verweisungsverfahren

- (1) Die Gesundheitsämter leiten den Einrichtungen, die im Laufe des Schuljahres nicht betreut werden können, mit Beginn des Kindertagesstätten- und Schuljahres die erforderliche Zahl von Vordrucken *Empfehlungen zur zahnärztlichen Untersuchung* zu (Vordruck 1). Die Kindertagesstätten und Schulen übermitteln den Sorgeberechtigten – gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen – die Vordrucke.

Die Kinder und Jugendlichen geben die Vordrucke, nachdem die Sorgeberechtigten deren Erhalt bestätigt haben, in den Kindertagesstätten und Schulen zurück. Die Kindertagesstätten und Schulen leiten jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres die zurückgegebenen Vordrucke an die Gesundheitsämter weiter. Die Rückgabe der Vordrucke kann auch in einem verschlossenen Umschlag direkt an das Gesundheitsamt erfolgen. Die Vordrucke sind bei den Gesundheitsämtern verschlossen aufzubewahren.

- (2) Die Gesundheitsämter werten die Rücklaufquoten zum Verweisungsverfahren gruppen- und klassenweise aus. In Gruppen und Klassen mit überdurchschnittlich geringer Rücklaufquote sollen Maßnahmen zur Jugendzahnpflege entsprechend Punkt 4 bis 6 durchgeführt werden. Nach Auswertung – spätestens jeweils zum 31. Oktober nach einem Kindertagesstätten- und Schuljahr – sind die Vordrucke zu vernichten.

4. Zahnärztliche Untersuchungen – Erhebung des Zahnstatus

- (1) Die Teilnahme an den Untersuchungen ist in Kindertagesstätten freiwillig; zur Untersuchung muß daher die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Die Kindertagesstätten leiten die *Einwilligungserklärungen* (Vordruck 2a) – gegebenenfalls über die Kinder – an deren Sorgeberechtigte weiter und überprüfen den Rücklauf. Die Vordrucke sind bei den Kindertagesstätten verschlossen aufzubewahren und sind unmittelbar nach Durchführung der Untersuchungen zu vernichten.

Für Untersuchungen in Schulen besteht gemäß § 91 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) eine Teilnahmepflicht. Die Schulen leiten eine entsprechende Information -gegebenfalls über die Kinder und Jugendlichen – an deren Sorgeberechtigte weiter.

- (2) Es ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß personenbezogene Daten – auch im Rahmen der Untersuchung – nicht an Dritte gelangen. Hiervon ausgenommen sind die Sorgeberechtigten, gegen deren Anwesenheit bei der Untersuchung keine Einwände bestehen.

Die Untersuchungsergebnisse werden den Sorgeberechtigten unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes, im Regelfall schriftlich in einem namentlich gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag – gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen – mitgeteilt.

- (3) Die Kinder und Jugendlichen geben die Bestätigungsabschnitte der Vordrucke, nachdem die Sorgeberechtigten deren Erhalt bestätigt haben, in den Kindertagesstätten und Schulen zurück. Die Kindertagesstätten und Schulen überprüfen den Rücklauf der Bescheinigungen und vernichten sie danach unmittelbar.

5. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung

Die Teilnahme an Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung ist freiwillig. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung sollen zweimal jährlich angeboten werden. Den für die Durchführung dieser Maßnahmen Verantwortlichen muss hierfür die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Die Kindertagesstätten und Schulen leiten die Einwilligungserklärungen – gegebenenfalls über die Kinder – an die Sorgeberechtigten weiter und überprüfen den Rücklauf. Die Vordrucke sind bei den Kindertagesstätten verschlossen aufzubewahren und sind unmittelbar nach Durchführung der Maßnahmen zu vernichten. Eine umfassende Aufklärung beispielsweise durch entsprechendes Informationsmaterial und Einbeziehung der Erziehungs- und Lehrkräfte, Eltern und anderer Sorgeberechtigten ist Bestandteil dieser Maßnahmen.

Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung sollen vorrangig in Kindertagesstätten und Schulen mit überdurchschnittlich hoher Kariesprävalenz angeboten werden. Für die Durchführung dieser Maßnahmen gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V.

6. Ernährungsberatung und Mundhygiene

Die Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen der Jugendzahnpflege umfassend über Ziele, Möglichkeiten und Regeln einer zahngesunden Ernährungsweise sowie einer fachgerechten Mundhygiene umfassend informiert. Die Informationen sollen methodisch-didaktisch dem geistigen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend aufbereitet und vermittelt werden. In praktischen Übungen soll das theoretisch vermittelte Wissen angewandt und vertieft werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Maßnahmen sollen die in den Bildungsplänen der Schulen verankerten gesundheitsbezogenen Themen berücksichtigen und soweit möglich ergänzen.

Die verstärkte Einbeziehung der Erziehungs- und Lehrkräfte, Eltern und anderen Sorgeberechtigten beispielsweise im Rahmen von Dienstbesprechungen der Erziehungs- und Lehrkräfte oder Elternpflegschaftsabenden soll dazu beitragen, die gelernten Verhaltensweisen in den Lebensalltag nachhaltig zu integrieren.

Die Gesundheitsämter sollen mit den am Programm *Ernährungserziehung bei Kindern* beteiligten Ämtern für Landwirtschaft kooperieren sowie die vom Ministerium Ländlicher Raum geschulten Fachfrauen für Kinderernährung in die Ernährungsberatung einbeziehen.

Die Gesundheitsämter sollen sich insbesondere auch an Aktions- und Projekttagen beteiligen und entsprechende Aktivitäten initiieren. Dabei sollen weitere Kooperationspartner beispielsweise aus den Reihen der *Arbeitsgemeinschaften für Jugendzahnpflege/Zahngesundheit* oder der *Regionalen Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitserziehung* vermittelt bzw. beteiligt werden.

7. Statistik und Dokumentation

- (1) Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden jährlich bezogen auf das Kindertagesstätten- und Schuljahr in einem vom Sozialministerium zur Verfügung gestellten Vordruck zusammengefasst. Diese Jahresberichte werden dem Sozialministerium sowie der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zugeleitet.
- (2) Zur Kontrolle der Effektivität der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen nach Vorgabe des Sozialministeriums eine landesweite repräsentative und Stichprobenuntersuchung bei 6-, 9- und 12jährigen Schulkindern zur Erhebung des Zahngesundheitszustandes durchgeführt. Die Gesundheitsämter, in deren Amtsbezirk diese Untersuchungen durchgeführt werden, treffen die notwendigen Vorbereitungen zu deren Durchführung und leisten die für die Untersuchung jeweils erforderliche Hilfestellung. Die Dokumentation der Untersuchungsbefunde erfolgt nach den Vorgaben des Sozialministeriums. Die beteiligten Gesundheitsämter werden jeweils über die Zufallsstichprobe rechtzeitig informiert. Die Untersuchungen werden von vom Sozialministerium ausgewählten gesondert eingewiesenen Jugendzahnärztinnen oder -ärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Die an der Untersuchung beteiligten Jugendzahnärztinnen und -ärzte der Gesundheitsämter leiten die anonymisierten Untersuchungsbefunde an das Sozialministerium weiter. Die Erhebung gibt Aufschluß über Veränderungen des Zahngesundheitszustandes in diesen Altersgruppen. Die Ergebnisse fließen in den Landesgesundheitsbericht des Landes ein. Durch diese landesweit repräsentativen Stichprobenuntersuchungen sind Erhebungen einzelner Gesundheitsämter zur Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen nur bei im Einzelfall begründetem Bedarf erforderlich.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Zur Durchführung des Jugendzahnpflegegesetzes vom 1. März 1985 (GABl. S. 497) außer Kraft.

Vordruck 1 Verweisungsverfahren

Empfehlung zur zahnärztlichen Untersuchung

Liebe Eltern!

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“. Da hilft regelmäßiges und gründliches Zähneputzen. Am besten nach jeder Mahlzeit, mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Zahnerkrankungen und Karies.

Und noch etwas. Warten Sie nicht bis Ihr Kind mit Zahnschmerzen kommt. Gehen Sie regelmäßig zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung. So können Sie selbst unnötige Schäden und auch Schmerzen vermeiden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, mit Ihrem Kind zweimal im Jahr (einmal in jedem Kalenderhalbjahr) zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung zu gehen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Gesundheitsamt (der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit) Ihrer Kreis Zahnärzteschaft und Ihrer Krankenkasse.

Um unsere eigenen Maßnahmen zur Förderung der Zahngesundheit der Kinder weiter zu verbessern, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Bitte teilen Sie uns hierzu auf der Rückseite des Vordrucks mit, ob Ihr Kind **innerhalb der vergangenen 6 Monate** an einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung teilgenommen hat oder hierfür bereits angemeldet ist.

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen,
der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Bescheinigung

zur Vorlage bei der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft
und des Gesundheitsamtes

Wird von den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes bzw. des Jugendlichen
ausgefüllt.

Bezeichnung der Kindertagesstätte/der Schule

Name des Kindes

Gruppe/Klasse

Kindertagesstätten-/Schuljahr

**Ich bestätige hiermit, von dieser Empfehlung zur zahnärztlichen
Vorsorgeuntersuchung meines Kindes Kenntnis genommen zu
haben.**

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Bitte bei der Kindertagesstätte/der Schule zur Weiterleitung an die Arbeits-
gemeinschaft für Zahngesundheit abgeben. Dieser Vordruck kann auch in
einem verschlossenen Umschlag abgegeben oder direkt dem Gesundheitsamt
zugeleitet werden.

Bitte ankreuzen – diese Angaben sind freiwillig!

	Ja	Nein
Das Kind/der oder die Jugendliche befand sich in den letzten 6 Monaten bereits bei einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für das Kind/den Jugendlichen/die Jugendliche wurde jetzt ein Termin zur Vorsorgeuntersuchung bei einem Zahnarzt/einer Zahnärztin vereinbart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wir danken für Ihre Mitarbeit!

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit

Vordruck 2

Information der Eltern/Sorgeberechtigten über die Jugendzahnpflege in Kindertagesstätten

Einwilligungserklärung in die zahnärztliche Untersuchung

Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen,
der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Liebe Eltern,

Gesunde Zähne und gesundes Zahnfleisch sind die Voraussetzungen für einen „guten Biss“. Da hilft regelmäßiges und gründliches Zähneputzen. Am besten nach jeder Mahlzeit, mindestens jedoch morgens und abends als Schutz vor Zahnerkrankungen und Karies.

Der Jugendzahnarzt/die Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit kommt in den nächsten Tagen gemeinsam mit einer Prophylaxefachkraft in die Kindertagesstätte und wird altersgemäß über die Bedeutung der Mundhygiene, richtiges Zähneputzen und zahngesunde Ernährung informieren.

Der Jugendzahnarzt/die Jugendzahnärztin führt darüber hinaus zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern durch, um etwaige Zahnschäden feststellen und gegebenenfalls individuelle Hinweise für eine bestmögliche Zahnpflege geben zu können. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie uns dazu mittels beigefügter Erklärung Ihr Einverständnis.

Über das Ergebnis der zahnärztlichen Untersuchung werden wir Sie informieren. Dazu werden wir Ihrem Kind einen mit dem Namen des Kindes versehenen, verschlossenen Formularbrief aushändigen.

Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen um eine Verbesserung der Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen, indem Sie Ihr Kind anleiten, die Zähne möglichst nach jeder Mahlzeit – mindestens jedoch morgens und abends – gründlich zu putzen. Die Zahnschmelzhärtung und damit die Widerstandskraft der Zähne kann zum Beispiel durch Putzen mit fluoridhaltiger Zahnpasta gefördert werden. Der Jugendzahnarzt/die Jugendzahnärztin berät Sie über weitere Möglichkeiten zur Zahnschmelzhärtung. Da im Kindergarten das Zähneputzen häufig nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, sollte bei der Pausenverpflegung auf Süßes verzichtet werden. Außerdem sollten Zähne und Zahnfleisch regelmäßig zahnärztlich untersucht werden, damit etwaige Schädigungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt und behandelt werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!
Mit freundlichen Grüßen

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Einwilligungserklärung

Bitte bei der Kindertagesstätte zurückgeben! Von den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes auszufüllen!

Vom Schreiben der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes zur Information der Eltern über den bevorstehenden Besuch des Jugendzahnarztes/der Jugendzahnärztin habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich willige/wir willigen ein, dass mein/unser Kind vom Jugendzahnarzt/von der Jugendzahnärztin des Gesundheitsamtes oder der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit zahnärztlich untersucht und hierbei ein zahnärztlicher Befund erhoben wird.

Kindertagesstätte	Gruppe	Name des Kindes
-------------------	--------	-----------------

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten	Ort/Datum
---	-----------

Vordruck 3

Information der Eltern/Sorgeberechtigten über die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchung mit Hinweisen für den behandelnden Zahnarzt/die behandelnde Zahnärztin

Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen,
der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Liebe Eltern,

bei der heutigen zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung Ihres Kindes wurde folgendes festgestellt:

- Zähne und Gebiss Ihres Kindes sind gesund – momentan ist keine zahnärztliche Behandlung notwendig. Dennoch sollte Ihr Kind regelmäßig 1-2 mal jährlich von einem Zahnarzt/einer Zahnärztin untersucht werden.
- Die Milchzähne/ bleibenden Zähne Ihres Kindes müssen behandelt werden. Gehen Sie deshalb mit Ihrem Kind baldmöglichst zu einem Zahnarzt/einer Zahnärztin.
- Ihr Kind hat sehr viele gefüllte/kariöse Zähne. Zur Verhütung weiterer Zahnschäden ist eine intensive Betreuung und Zahnpflege bei Ihrem Kind dringend notwendig. Gehen Sie deshalb mit Ihrem Kind baldmöglichst zu einem Zahnarzt/einer Zahnärztin und lassen sich beraten.
- Eine kieferorthopädische Beratung/Behandlung ist bei Ihrem Kind notwendig. Bitte befragen Sie dazu einen Zahnarzt/eine Zahnärztin oder Kieferorthopäden/-orthopädin.
- Ihr Kind hat an der Untersuchung nicht teilgenommen. Sollte Ihr Kind länger als ein halbes Jahr nicht beim Zahnarzt/einer Zahnärztin gewesen sein, empfehlen wir Ihnen, baldmöglichst eine Vorsorgeuntersuchung durchführen zu lassen.

Bitte nehmen Sie dieses Schreiben zu einer etwaigen zahnärztlichen Behandlung mit. Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, denken Sie an die Vorlage der Krankenversicherungskarte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

(Hinweise für den behandelnden Zahnarzt/die behandelnde Zahnärztin: siehe Rückseite)

Bitte abtrennen und bei der Kindertagesstätte/der Schule abgeben.



Bescheinigung zur Vorlage in der Kindertagesstätte/der Schule

Wird von den Eltern/Sorgeberechtigten ausgefüllt.

Bezeichnung der Kindertagesstätte/der Schule

Name des Kindes

Gruppe/Klasse

Kindertagesstätten-/Schuljahr

Ich habe von der Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit über die Ergebnisse der zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung meines Kindes Kenntnis genommen,

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

An den behandelnden Zahnarzt/die behandelnde Zahnärztin!

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Kinder mit erhöhter Kariesaktivität sollen gemäß § 21 SGB V intensiv-prophylaktisch betreut werden. Zur Definition erhöhter Kariesaktivität bei Kindern wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

bis 3 Jahre:	dmf(t)	> 0
4 Jahre:	dmf(t)	> 2
5 Jahre:	dmf(t)	> 4
6 - 7 Jahre:	dmf/DMF	(t/T) > 5 oder D (T) > 0
8 - 9 Jahre:	dmf/DMF	(t/T) > 7 oder D (T) > 2
10 - 12 Jahre:	DMF(S)	an Approximal-/Glattflächenkaries > 0

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit
der Krankenkassen, der Kreis Zahnärzteschaft und des Gesundheitsamtes

Empfehlungen zur Betreuung von kranken oder körperlich beeinträchtigten Kindern

Die veränderten Lebenssituationen von Kindern und Familien erfordern heute einen differenzierten Umgang mit kranken, chronisch kranken oder körperlich beeinträchtigten Kindern sowie in der Abgabe von Medikamenten in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Weder die generelle Ausgrenzung der betroffenen Kinder oder die strikte Ablehnung jeglicher Medikation, noch die wohlgemeinte, bedenkenlose Aufnahme und Betreuung der Kinder sind geboten.

Die folgenden Ausführungen dienen als Orientierungshilfe für den Umgang mit kranken Kindern in den Kindertageseinrichtungen sowie für die differenzierte Regelung eines konkreten Einzelfalles.

1. Akute Erkrankungen

1.1 Ein akut krankes Kind kann die Tageseinrichtung für Kinder nicht besuchen.

1.2 Wiederezulassung in die Tageseinrichtung

- **Wiederezulassung nach Infektionskrankheiten**

Das Infektionsschutzgesetz regelt die Wiederezulassung von Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die an bestimmten Infektionskrankheiten leiden. Nach Abklingen der akuten Symptome sind bei einigen Infektionen die Erkrankten längerfristig „Ausscheider“ (z.B. bei Salmonellen). Diese dürfen mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sowie der räumlichen und personellen Bedingungen die Tageseinrichtung für Kinder wieder besuchen.

Kurzzeitig und in begründeten Ausnahmefällen kann eine Medikation durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgen. Voraussetzung einer Medikation ist eine exakte Anweisung über die Dosierung des Medikamentes und den Zeitpunkt der Einnahme durch den Arzt des Kindes.

Antibiotika, fiebersenkende Mittel, Schmerzmittel usw. sollten grundsätzlich von den pädagogischen Fachkräften **nicht** verabreicht werden. Das gleiche gilt für die Abgabe von vorbeugenden Mitteln, z.B. Stärkungsmittel aller Art, Fluortabletten, Beruhigungsmittel, Reisetabletten u.ä.

- **Längerfristige Beeinträchtigungen**

Kindern mit längerfristigen Beeinträchtigungen (z.B. mit Gipsverbänden, Gehhilfen etc.) kann unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Behinderungen der Besuch der Tageseinrichtung ermöglicht werden. Eine Abstimmung mit dem behandelnden Arzt sollte erfolgen.

2. Chronische Erkrankungen

Kinder mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Anfallsleiden, Asthma, Allergien, Herz-, Nierenerkrankungen, Rheuma, Mukoviszidose etc. können in der Regel eine Tageseinrichtung besuchen. Vor der Aufnahme sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es sollte eine **schriftliche Stellungnahme** bzw. Information des behandelnden Kinderarztes folgenden Inhalts vorliegen:

- **Beschreibung des Krankheitsbildes**
- **Beschreibung der individuellen Krankheitszeichen**
- **Dauer- und Notfallmedikation**
- **notwendige Verhaltensweisen der Mitarbeiterinnen**
- **Befürwortung des Besuches einer Tageseinrichtung**

Die Grundmedikation müssen die Eltern selbst durchführen. Nur wenn eine regelmäßige Medikation während des Tages unabdingbar ist oder in akut bedrohlichen Situationen, kann und soll dies die Einrichtung übernehmen. Der Arzt muss eine exakte schriftliche Anweisung über die Dosierung und den Zeitpunkt der Einnahme eines Medikamentes sowie für den Notfall geben.

Alle Medikamente müssen sachgerecht (im Medikamentenschrank oder Kühltisch) und kindersicher gelagert werden. Jedes Medikament muss mit dem Namen des Kindes versehen sein. Auf die Verfallsdaten ist zu achten.

Bei der Aufnahme chronisch kranker Kinder ist eine zusätzliche, über den Betreuungsvertrag hinausgehende Vereinbarung mit den Personensorgebern zu treffen. Diese soll zum einen sicherstellen, dass die Kinder eine möglichst optimale Betreuung in der Tageseinrichtung erfahren und zum anderen, dass der Träger und die Mitarbeiterinnen nur einem der besonderen Situation und Interessenlage eingeschränktem Haftungsrisiko ausgesetzt werden. Die beigefügte Mustervereinbarung entspricht im Grundsatz dieser Zielsetzung und ist auf den jeweiligen Einzelfall hin zu konkretisieren.

Grundsätzlich sollten alle pädagogischen Fachkräfte einschließlich der Vertretungskräfte der Tageseinrichtung über die besondere Situation eines Kindes informiert sein. Der offene Umgang mit der chronischen oder akuten Erkrankung ist für alle Beteiligten von großer Bedeutung.

Bei Unsicherheiten sind die zuständigen Kinder- und Jugendärzte des Gesundheitsamtes oder andere geeignete Fachdienste hinzuziehen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Vereinbarung über die Betreuung eines chronisch kranken Kindes

(Muster)

Vereinbarung über die Betreuung eines chronisch kranken Kindes

zwischen dem Träger der Einrichtung _____

und den Personensorgeberechtigten _____

Das Kind _____, geb. am _____, soll/ist zum _____

in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder _____

aufgenommen werden/worden.

Folgende Vereinbarungen werden getroffen:

- Der behandelnde Kinderarzt bescheinigt, dass das Kind aus medizinischer Sicht in der Lage ist, eine Tageseinrichtung zu besuchen.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind gemäß der anliegenden schriftlichen Stellungnahme des behandelnden Arztes über das Krankheitsbild, mögliche individuelle Krankheitszeichen, Dauer- und Notfallmedikation und über die eigenen notwendigen Verhaltensweisen informiert.
- Das Kind kann die Einrichtung nur dann besuchen, wenn sichergestellt werden kann, dass mindestens eine in die Problematik eingewiesene pädagogische Fachkraft anwesend ist.
- An besonderen Aktionen wie z.B. Spaziergänge, Ausflüge etc. muss ggf. ein Elternteil unterstützend mitwirken.
- Die Grundmedikation wird von den Eltern durchgeführt.
- Die pädagogischen Fachkräfte haben vom Arzt eine exakte Anweisung über die Dosierung eines Medikaments und den Einnahmezeitpunkt sowie über eine evtl. erforderliche Notmedikation.
- Die Medikamente werden sachgerecht und kindersicher aufbewahrt. Sie sind mit dem Namen des Kindes versehen.
- Veränderungen des Gesundheitszustandes bzw. der Medikation legen die Personensorgeberechtigten der Einrichtung umgehend schriftlich vor.

6.6 Betreuung von kranken oder körperlich beeinträchtigten Kindern

- In einem festgelegten Turnus finden Gespräche zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften über die Situation des Kindes in der Tageseinrichtung statt.
- Die Eltern erkennen an, dass bei der Betreuung des Kindes Situationen auftreten können, in denen die Mitarbeiterinnen nicht in der Lage sein können, die objektiv gebotene Sorgfalt, sondern nur die in einer Tageseinrichtung übliche anzuwenden. Sollten sich daraus etwaige Nachteile für das Kind ergeben, können diese nur zur Inanspruchnahme von Träger und Personal bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung führen.

(Weitergehende Vereinbarungen mit den Eltern können je nach Krankheitsbild erforderlich sein.)

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der Leitung

Ärztliche Stellungnahme zur Aufnahme eines chronisch kranken Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder

(Muster)

Das Kind _____, geb. am _____ befindet sich in meiner Behandlung.

Nach meinen Kenntnissen und meinem Befund kann es eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

Aus ärztlicher Sicht ist zum Krankheitsbild und zu den individuellen Krankheitszeichen auszuführen:

Für den Umgang mit dem Kind gebe ich den pädagogischen Fachkräften folgende Hinweise:

Bis auf Widerruf sollte in der Einrichtung folgende/s Medikament/e verabreicht werden:

Name/n des/der Medikament/e _____

_____ Dosierung _____

Zeitpunkt/e der Verabreichung _____ morgens _____ mittags _____ nachmittags

_____ vor dem Essen

_____ nach dem Essen

Bei Eintreten eines Notfalls ist wie folgt zu handeln:

Im Notfall ist dem Kind folgendes Medikament _____

in der Dosierung _____ zu verabreichen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift / Stempel der Praxis

Infektionsschutz für Mitarbeiter/innen – Umsetzung der Biostoffverordnung

Merkblatt der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz

1. Infektionsgefährdung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder, Rechtslage

Durch den engen Kontakt mit Kindern und das gehäufte Vorkommen von Kinderkrankheiten besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinderbetreuungseinrichtungen eine erhöhte Infektionsgefahr. Vorrangig handelt es sich um die folgenden Erkrankungen: Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Hepatitis A (v. a. beim Windel-Wechsel unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung) sowie Ringelröteln und Zytomegalie bei Schwangerschaft.

Dieser Gefährdung gilt es, durch Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen und durch Impfangebote entgegenzuwirken.

Bei der Bewertung der Gefährdungssituation ist von besonderer Bedeutung, dass in den genannten Einrichtungen vorwiegend Frauen im gebärfähigen Alter beschäftigt werden. Im Falle einer Infektion/Erkrankung besteht eine potenzielle Gefährdung der Mutter und des ungeborenen Lebens.

Weiterhin verlaufen so genannte Kinderkrankheiten bei Erwachsenen in der Regel risiko- und komplikationsreicher.

Der Gesetzgeber hat sich in den folgenden Vorschriften mit der Problematik auseinandergesetzt und dem Arbeitgeber detaillierte Vorgaben für den Infektionsschutz gemacht:

- Mutterschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Biostoffverordnung

Die verschiedenen Rechtsvorschriften fordern vom Arbeitgeber die folgenden Maßnahmen:

- die Gefährdungsbeurteilung
- die Unterweisung
- die Betriebsanweisung (arbeitsbereichs- und stoffbezogen)
- die Ermittlung und Durchsetzung von Präventionsmaßnahmen (z. B. Tragen von Schutzhandschuhen)
- die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinienverordnung betreffen Schwangere; die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes und der Biostoffverordnung gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Können Gefährdungen für Schwangere nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden, kann es nach den Mutterschutzvorschriften zu einem Beschäftigungsverbot kommen.

2. Umsetzung von Regelungen zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche – Handlungsempfehlungen

Durch die sachgemäße Umsetzung der Biostoffverordnung in Kombination mit den Vorgaben der Unfallversicherungsträger (insbesondere Vorsorgeuntersuchungen, Unfallverhütungsvorschriften) kann der überwiegende Anteil der Mutterschutzproblematik gelöst werden!

Grundsätzlich gilt es,

- Mitarbeiter/innen vor Infektionsgefahren am Arbeitsplatz zu schützen (Beratung, Impfung)

und

- Beschäftigungsverbote von Mitarbeiterinnen im Rahmen des Mutterschutzes in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zu verhindern.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

2.1 Mitarbeiter und nicht-schwangere Mitarbeiterinnen

2.1.1 Durchführung einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber unter Mitwirkung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin und der Ortskraft/Fachkraft für Arbeitssicherheit (ist für alle Arbeitsplätze vorgeschrieben)

Eine Infektionsgefährdung ist neben allgemeinen Gefährdungen (z. B. durch bestimmte Arbeitstechniken, Geräte) besonders zu berücksichtigen. Gleichartige Arbeitsplätze können zusammengefasst werden. Im Rahmen allgemeiner Betreuungstätigkeiten in Kindertagesstätten ist von einer Gefährdung durch die o. a. Erkrankungen auszugehen. Bei der Pflege noch nicht sauberer Kleinkinder kann sich eine Hepatitis A-Gefährdung ergeben.¹

Wird eine Gefährdung festgestellt, sind geeignete Präventionsmaßnahmen (z. B. Hautschutz) zu ergreifen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und die sich daraus ergebenden Vorsorgeuntersuchungen sind in der Vorsorgekartei zu erfassen.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem Betreuungsvertrag mit der BAD GmbH (Betreuungskonzept) Kirchengemeinden mit Einrichtungen für die Kinderbetreuung in einem Intervall von vier Jahren durch eine/n Arbeitsmediziner/in besucht wird. Diese Individual-Betreuung ist für die Einrichtung unentgeltlich.

¹ Die Gefährdungssituation ist in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin zu bewerten.

² möglichst in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin, jedoch auch durch jede andere sachkundige Person

³ Muster für notwendige Unterweisungsunterlagen hält die BAD GmbH vor.

2.1.2 Unterweisung, Erstellung einer arbeitsbereichs- und stoffbezogenen Betriebsanweisung durch den Arbeitgeber (Aushang)

Die Beschäftigten sind vor der Aufnahme der Tätigkeit über die arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen aufzuklären² (Unterweisung³). Diese Unterweisung sollte in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden.

Sie beinhaltet auch einen arbeitsmedizinischen Teil:
Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter soll auf die Risiken z. B. einer fehlenden Immunität gegenüber Infektionskrankheiten und auf Vorsorgeuntersuchungen hingewiesen werden.

Die besonderen Gefährdungen der Arbeitsplätze sind in Kurzform (bezogen auf die Arbeitsbereiche und die verwendeten Stoffe – z. B. Chemikalien oder Krankheitserreger) mit Verhaltenshinweisen auszuhängen⁴ (Betriebsanweisung).

2.1.3 Durchführung einer speziellen Vorsorgeuntersuchung unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung

Nach der Biostoffverordnung (§§ 15, 15 a, Anhang IV) ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Bisher war es gängige und anerkannte Praxis, den berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 42 (G 42, Infektionsgefährdung) auch für die Biostoffverordnung anzuwenden und den Untersuchungsumfang daran auszurichten. Da die geänderte Biostoffverordnung unter anderem das Ziel verfolgt, Impfungen zu fördern, kann in Bereichen mit impfpräventablen Infektionsgefährdungen von diesem Standard abgewichen werden (z. B. Kindergärten). Unser arbeitsmedizinischer Dienstleister, die BAD-GmbH, bietet dementsprechend eine Vorsorgeuntersuchung nach der Biostoffverordnung mit einem ärztlichen Beratungsgespräch, der Ermittlung des Impfstatus (z. B. anhand des Impfpasses, jedoch in der Regel ohne Durchführung einer Serologie⁵) und – soweit erforderlich – eine Impfung an. Künftig wird diese spezielle Untersuchungsform als „Untersuchung nach der Biostoffverordnung für Kitas“ angeboten. Die Untersuchung ist für die einzelne Einrichtung kostenfrei, da sie Bestandteil des pauschalen arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrags mit der BAD GmbH ist. Für Impfungen (Impfstoff, evtl. serologische Untersuchungen) entstehen in der Regel Kosten (s. u.).

Bislang ist zur praktischen Umsetzung der Biostoffverordnung noch keine „Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA) für die Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vom zuständigen Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS, § 17 Biostoffverordnung) erlassen worden.⁶ Es obliegt somit dem einzelnen Unternehmen, seine Präventionsmaßnahmen – orientiert am Normzweck – zu gestalten.

Selbstverständlich ist im Rahmen der Untersuchung auf die Gefährdung durch fehlende Immunität unter Berücksichtigung

- einer möglichen künftigen Schwangerschaft (besondere Problematik: sensible erste Phase ohne Kenntnis der Schwangerschaft)

und

- der teilweise erheblichen Risiken bei Erkrankung an einer so genannten Kinderkrankheit im Erwachsenenalter

hinzuweisen.

Ziel muss es sein, Mitarbeiter/innen bei fehlendem Immunschutz zu einer Impfung zu bewegen.

4 Beispiele sind bei der EFAS bzw. der BAD GmbH erhältlich.

5 Ermittlung von Antikörpern gegen Krankheitserreger im Blut

6 Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist frühestens Ende 2006 mit einem Beschluss zu rechnen.

Die Untersuchung nach der Biostoffverordnung für Kindertagesstätten ist – soweit noch nicht z. B. im Rahmen der Untersuchung nach G 42 geschehen – auch für bereits beschäftigte Mitarbeiter/innen durchzuführen. Sollte die BAD GmbH nachweislich kurzfristig keine ausreichenden Untersuchungskapazitäten zur Verfügung stellen können, ist gemeinsam mit ihr ein Maßnahmenkonzept zur Durchführung der Untersuchungen in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel bis zu einem Jahr) zu entwickeln.⁷

2.1.4 Impfungen

Der Immunstatus ist im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen für die folgenden Erkrankungen zu erheben: Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Hepatitis A (bei engem Umgang mit nicht-sauberen Kindern).

Zu den einzelnen Erkrankungen/Risiken ist Folgendes anzumerken:

zu Masern, Mumps, Röteln (MMR):

- bei dokumentierten Impfungen: kein Handlungsbedarf, da lebenslange Immunität
- bei fehlenden Impfungen bzw. unklarem Impfstatus: einmalige Impfung
- bei Frauen im gebärfähigen Alter ist eine Überprüfung des Impferfolges bezüglich Röteln empfehlenswert.

Kosten: Der Impfvorgang ist durch den Pauschalvertrag mit der BAD GmbH abgegolten; für den Impfstoff muss der Arbeitgeber aufkommen.

zu Windpocken:

- Bei Mitarbeiter/innen, die länger als 10 Jahre in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder in engem Kontakt mit an Windpocken erkrankten Kindern gestanden haben, ist eine Immunität gegen Windpocken anzunehmen.⁸ Eine Serologie/Impfung erübrigt sich.⁹
- bei dokumentierten Impfungen: kein Handlungsbedarf, da lebenslange Immunität
- bei fehlender Impfung bzw. unklarem Impfstatus: Serologie und bei fehlender Immunität zweimalige Impfung.

Kosten: Der Impfvorgang ist durch den Pauschalvertrag mit der BAD GmbH abgegolten; für den Impfstoff muss der Arbeitgeber aufkommen. Im Einzelfall nach ärztlichem Urteil erforderliche Serologien sind ebenfalls durch den Pauschalvertrag abgedeckt.

⁷ Sollte es hierbei Umsetzungsprobleme geben, wird um Information des Kirchenamts der EKD bzw. der EFAS gebeten (Telefon 0511-16792-0).

⁸ Bei über 90 % der Heranwachsenden besteht eine natürlich erworbene Immunität, d. h. sie sind nicht mehr erkrankungsfähig.

⁹ Einschätzung der BAD GmbH, Herr Dr. Gülden, Hannover

zu Keuchhusten:

- Die Möglichkeit, sich in der Gemeinschaftseinrichtung für Kinder anzustecken, ist tendenziell gering, da mittlerweile viele Kinder geimpft sind.
- Besteht keine dokumentierte oder erinnerte Impfung, ist ein Impfangebot alle 10 Jahre adäquat.

Kosten: Der Impfvorgang ist durch den Pauschalvertrag mit der BAD GmbH abgegolten; für den Impfstoff muss der Arbeitgeber aufkommen.

zu Hepatitis A:

- Eine Hepatitis A-Gefährdung ist in der Regel nur bei Intensivbetreuung von Kleinkindern unter drei Jahren mit regelmäßigem, mehrmals täglichem Kontakt zu Körperausscheidungen (Windelwechsel) denkbar.¹⁰ Entsprechend der speziellen Gefährdungssituation vor Ort kann nach Einschätzung des zuständigen Betriebsarztes ein Untersuchungs-/Impfangebot gemacht werden. Das Impfangebot beinhaltet zwei Impfungen.¹¹ Serologische Untersuchungen sind nur in Ausnahmefällen erforderlich.¹²

Kosten: Bei medizinischer Indikation ist der Impfvorgang sowie eine serologische Untersuchung¹³ im Pauschalvertrag mit der BAD GmbH enthalten; für den Impfstoff muss der Arbeitgeber aufkommen.

Untersuchungs-/Impfempfehlungen für das Personal im Bereich der Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder in der EKD im Überblick:

	Untersuchung	Serologie (bei fehlender Immunität)	Impfung	Sonstiges
MMR	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/ärztin	nein	1 mal	—
Windpocken	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/ärztin	Wenn keine Impfung dokumentiert oder bei weniger als 10 Jahre Berufserfahrung	2 mal	wenn länger als 10 Jahre in Kinderbetreuungseinrichtungen mit Kontakt zu infizierten Kindern ist Immunität anzunehmen
Keuchhusten	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/ärztin	nein	1 mal alle 10 Jahre	Impfangebot auch, wenn Impfung länger als 10 Jahre zurück
Hepatitis A	Nur im Ausnahmefall bei intensivem Umgang mit Windelkindern	im Ausnahmefall	2 mal	Die Hepatitis-A-Impfung ist in der Regel verbunden mit der Hepatitis-B-Impfung (Kombiimpfstoff)

10 Eine ausreichende Gefährdung liegt z. B. bei „weitestgehend sauberen Kindern“ ab 2,5 Jahren nicht vor.

11 Bei Kombiimpfungen Hep A und B sind drei Impfungen erforderlich.

12 wenn Hinweise auf eine durchgemachte infektiöse Gelbsucht vorliegen

13 nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Gefährdung

Allgemein ist zu Impfungen festzuhalten:

Von zusätzlichen Impfungen bei bereits bestehendem Impfschutz geht laut STIKO¹⁴ kein besonderes Risiko aus. **Serologische Kontrollen zur Überprüfung des Impfschutzes sind nur in Ausnahmefällen angezeigt.**¹⁵

Gegen die Erkrankungen Zytomegalie und Ringelröteln besteht keine Impfmöglichkeit, sie haben besondere Bedeutung beim Mutterschutz.

2.2 Schwangere Mitarbeiterinnen, Umlageverfahren U 2

Im Falle einer Schwangerschaft ist erneut eine auf den speziellen Arbeitsplatz der Mitarbeiterin bezogene Gefährdungsbeurteilung mit einer Untersuchung (Immunitätskontrolle) durchzuführen. Die Kosten für diese Untersuchung (und die serologischen Tests) trägt der Arbeitgeber. Sind die unter 2.1 genannten Maßnahmen erfolgreich durchgeführt worden, besteht Infektionsschutz und somit (mit Blick auf die genannten Erkrankungen) kein weiterer Handlungsbedarf. Selbstverständlich sind die sonstigen Präventionsmaßnahmen (kein schweres Heben und Tragen etc.) zu berücksichtigen.

Probleme können die nicht durch Impfung abwendbaren Risiken Ringelröteln und Zytomegalie darstellen. Im Falle fehlender Immunität muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen veranlassen und die werdende Mutter mit Tätigkeiten beschäftigen, bei denen sie den Infektionsrisiken nicht ausgesetzt ist. Nur wenn der Arbeitgeber unter dem Einsatz aller zumutbaren Schutzmaßnahmen keine geeignete Beschäftigung anbieten kann, darf er die Schwangere freistellen (Beschäftigungsverbot). Die werdende Mutter hat in diesem Falle nach § 11 MuSchG Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Alle Arbeitgeber sind, unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten, ab 2006 nach dem Aufwendungsausgleichgesetz zur Umlage U 2 (Erstattung der Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen) an die zuständige Krankenkasse verpflichtet. Im Gegenzug erstattet die Krankenkasse Vergütungsleistungen, die dem Arbeitgeber z. B. im Rahmen von Beschäftigungsverboten entstehen.

3. Immunitätsprüfung aus arbeitsrechtlicher Sicht, evtl. fehlende Akzeptanz bei Mitarbeitern/innen

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Immunität gegen Erkrankungen, gegen die es einen Impfstoff gibt, Voraussetzung für eine Einstellung sein kann. Fragen im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs zur gesundheitlichen Eignung sind nach herrschender Meinung nur in beschränktem Rahmen möglich: Es muss ein berechtigtes Interesse an der Information bestehen. Da späterhin die Ablehnung einer Impfung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter allein kein Grund ist, dass der Betriebsarzt/die Betriebsärztin Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit ausspricht (§ 15 Abs. Biostoffverordnung), ist davon auszugehen, dass gegenüber dem Bewerber/der Bewerberin kein Anspruch auf die Kenntnis des Immunstatus besteht.¹⁶ Auch kann die nachgewiesene Immunität nicht Einstellungs Voraussetzung

14 Ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts

15 Epidemiologisches Bulletin Nr. 30 (2005) S. 269 – Stichwort „Fehlende Impfdokumentation“

16 Hierzu werden auch andere Rechtsauffassungen vertreten. Die Fragestellung ist bis jetzt nicht gerichtlich beantwortet worden.

sein. Die Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers (nur) aufgrund fehlenden Immunschutzes erscheint uns nicht möglich.

Dennoch wird empfohlen, während des Einstellungsverfahrens auf die vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit (während derer auch der Immunstatus geprüft wird) hinzuweisen. In diesem Rahmen kann die Bewerberin/der Bewerber aufgefordert werden, ihren/seinen Immunschutz bei Bedarf (z. B. durch den Hausarzt) zu vervollständigen. Ähnliches gilt für Praktikanten/innen, für die die Krankenkassen in der Regel die Kosten für die Impfungen übernehmen. Sie sind arbeitsmedizinisch genauso zu behandeln wie reguläre Mitarbeiter/innen, fallen jedoch nicht unter den pauschalen Betreuungsvertrag mit der BAD GmbH. Sollen Schülerpraktika durchgeführt werden, liegt die Verantwortlichkeit zunächst bei der Schule („Unternehmer“ für den/die Schulpraktikant/in ist in diesem Fall der Schulhoheitsträger, zumeist die Gemeinde/Stadt). Über die Eltern kann auch die Impfung durch den Hausarzt angestrebt werden.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

Stand 6. März 2007
Auszug

§ 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Im Rahmen der nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Sie umfasst die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlichen arbeitsmedizinischen Maßnahmen. Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gehören dazu insbesondere
 1. die arbeitsmedizinische Beurteilung der durch die biologischen Arbeitsstoffe und die Tätigkeiten bedingten Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
 2. die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können,
 3. spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten,
 4. arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung,
 5. die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.
- (2) Die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten und erfolgen als
 1. Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,
 2. Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit,
 3. Nachuntersuchungen bei Beendigung dieser Tätigkeit,
 4. Untersuchungen aus besonderem Anlass.

Die Vorsorgeuntersuchungen umfassen in der Regel

 1. die Begehung oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt,
 2. die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten,
 3. die Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse,
 4. die individuelle arbeitsmedizinische Beratung und
 5. die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.
- (3) Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen. Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind, oder

die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen und die selbst keine Arbeitgeberpflichten gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten wahrnehmen. Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Ist ein Betriebsarzt nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, so soll der Arbeitgeber vorrangig diesen auch mit den speziellen Vorsorgeuntersuchungen beauftragen. Dem Arzt sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis nach § 13 Abs. 3 und 5 und die Vorsorgekartei nach Absatz 6 zu gewähren.

- (4) Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist
1. der Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten,
 2. der Beschäftigte über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
 3. dem Beschäftigten eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und inwieweit gegen die Ausübung der Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen und
 4. dem Arbeitgeber nur im Falle einer Untersuchung nach § 15a Abs. 1 eine Kopie der Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses nach Nummer 3 auszuhändigen.

Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Verordnung gewonnen wurden, müssen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes berücksichtigt werden.

- (5) Für Beschäftigte, die nach § 15a Abs. 1 regelmäßig ärztlich zu untersuchen sind, ist vom Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen. Die Vorsorgekartei muss insbesondere die in § 13 Abs. 3 genannten Angaben sowie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Vorsorgekartei kann das Verzeichnis nach § 13 Abs. 3 und 5 ersetzen. Die Kartei ist in angemessener Weise so zu führen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden kann. Die betroffenen Beschäftigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen sind berechtigt, die sie betreffenden Angaben einzusehen. Ist bei impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen eine lebenslange Immunität festgestellt worden, sind Nachuntersuchungen des Beschäftigten nicht erforderlich. Dies ist in der Vorsorgekartei zu dokumentieren.
- (6) Der Arbeitgeber hat die Vorsorgekartei für jeden Beschäftigten bis zu dessen Ausscheiden aufzubewahren. Danach ist dem Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat eine Kopie des dem Beschäftigten ausgehändigten Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren

§ 15a

Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

- (1) Der Arbeitgeber hat die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig zu veranlassen bei
 1. gezielten Tätigkeiten
 - a) mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4,
 - b) mit den im Anhang IV Abs. 2 Spalte 1 genannten impfpräventablen oder chronisch schädigenden biologischen Arbeitsstoffen
 - und
 2. nicht gezielten Tätigkeiten
 - a) der Schutzstufe 4,
 - b) nach Anhang IV Abs. 2 Spalte 2 in Verbindung mit Spalte 3¹ genannten Bedingungen, bei denen die in Spalte 1 genannten impfpräventablen oder chronisch schädigenden biologischen Arbeitsstoffe tätigkeitsspezifisch auftreten oder fortwährend mit der Möglichkeit des Auftretens gerechnet werden muss und die Gefahr einer Infektion durch diese biologischen Arbeitsstoffe bei den Beschäftigten deutlich höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung.
- (2) Am Ende einer Tätigkeit nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine Untersuchung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 anzubieten. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der Beschäftigte über einen ausreichenden Immunschutz gegenüber diesen biologischen Arbeitsstoffen verfügt.
- (3) Untersuchungen aufgrund einer Tätigkeit mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen müssen nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte über einen ausreichenden Immunschutz gegenüber diesem biologischen Arbeitsstoff verfügt. Ansonsten hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass dem Beschäftigten im Rahmen der Untersuchung die entsprechende Impfung angeboten wird. Dabei hat der Arzt die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Die Ablehnung des Impfangebots ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.
- (4) Die Durchführung der Untersuchung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist Voraussetzung für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.
- (5) Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Untersuchungen anbieten bei
 1. gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind,
 2. gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

¹ Der Anhang ist nicht abgedruckt.

- (6) Haben sich Beschäftigte eine Infektion oder eine Erkrankung zugezogen, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sein kann, sind ihnen unverzüglich Untersuchungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können, es sei denn, die Infektion oder Erkrankung ist auf eine personenbezogene Schädigung zurückzuführen und eine Übertragung auf andere Beschäftigte ist auszuschließen. Satz 1 gilt auch, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind.
- (7) Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass bei dem Beschäftigten aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen gesundheitliche Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen, hat er unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu kann auch die Möglichkeit zählen, dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der keine Gefährdung durch eine weitere Exposition besteht. Er hat dies dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde mitzuteilen und die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen. Halten im Falle des § 15 Abs. 4 Nr. 4 die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

Versicherungsschutz in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

1. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Kommunen und das Land Baden-Württemberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in Stuttgart und einem weiteren Sitz in Karlsruhe.

Bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert, wenn Träger der Einrichtung das Land Baden-Württemberg oder ein privater Träger ist. Einrichtungen von Kirchen, Stiftungen, Vereinen oder gemeinnützigen Verbänden sind einbezogen.

Innerhalb der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung sind auch die Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder versichert. Voraussetzung dafür ist, dass die Einrichtungen staatlich anerkannt sind und der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in folgenden Angebotsformen dienen:

- Krippen
- Kindergärten
- Horte
- Ganztageinrichtungen
- Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen

Versicherungsschutz genießen die Kinder

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spazierung, Feste und dergleichen).

Bei einem Unfall hat jedes Kind Anspruch auf bestmögliche medizinische Betreuung und soweit erforderlich, auf Rehabilitation. Folgende Leistungen können gewährt werden:

- Medizinische Versorgung und Behandlung,
- Rehabilitation (z.B. schulvorbereitende und schulfördernde Maßnahmen, sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, Pflege etc.),
- Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Pflegegeld, Unfallrente, Abfindungen etc.).

Jeder Unfall ist umgehend mit dem entsprechenden Unfallmeldebogen zu melden. Unfallanzeigeformulare können unter der Internetadresse **www.uk-bw.de** heruntergeladen werden.

2. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Besuchs- oder „Schnupperkindern“

Nach neuester Rechtsinterpretation sind auch Besuchs- oder „Schnupperkinder“ in Kindertageseinrichtungen versichert. Diese zusätzlichen Kinder müssen sich mit Wissen und Wollen der pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung aufhalten.

Meist handelt es sich hierbei um:

- Ehemalige Kindergartenkinder, die ihren Kindergarten besuchen wollen,
- jüngere Kinder, die mit ihren älteren, bereits im Kindergarten aufgenommenen Geschwistern, den Kindergarten besuchen dürfen,
- Kinder, die wegen Erkrankung der Mutter kurzfristig im Kindergarten beaufsichtigt werden, aber nicht regulär dort aufgenommen sind,
- Kinder, die vor der Aufnahme in den Kindergarten besuchsweise zu „Schnuppertagen“ oder „Eingewöhnungsbesuchen“ in den Kindergarten kommen.

Der Unfallversicherungsschutz für die Besuchs- oder „Schnupperkinder“ ist, wie für die anderen Kinder auch, beitragsfrei.

Die Besuchs- oder „Schnupperkinder“, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, sind ebenso wie die offiziell aufgenommenen Kindergartenkinder versichert:

- Während des regulären Besuchs der Einrichtung,
- bei Teilnahme an offiziellen, von der Kindergartenleitung genehmigten Kindergartenveranstaltungen,
- auf allen damit zusammenhängenden, direkten Wegen.

Erleidet ein Besuchs- oder „Schnupperkind“ einen Unfall, ist dieser von der Kindergartenleitung mit der bekannten Unfallanzeige an die Unfallkasse zu melden.

Sofern ein versicherter Arbeitsunfall vorliegt, erhalten die Besuchs- oder „Schnupperkinder“ alle gesetzlichen Leistungen, die auch für die offiziell aufgenommenen Kindergartenkinder vorgesehen sind.

3. Versicherungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat handelt im Interesse der evangelischen Kirchengemeinden/Kirchenbezirke und kirchlichen Einrichtungen und vertritt diese gegenüber den Vertragspartnern (Versicherungen). Er berät und erteilt Auskunft in allen Versicherungsfragen, Vertrags- und Schadensangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge bieten umfassenden Schutz und wurden speziell für die Evangelische Landeskirche in Baden und deren Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstige kirchliche Einrichtungen und Verbände den Erfordernissen angepasst.

Maßgeblich ist der jeweils gültige Vertrag, der bei jeder Kirchengemeinde bzw. beim Service- und Verwaltungsamt oder den Dekanaten eingesehen sowie kostenfrei beim Evangelischen Oberkirchenrat – Expeditur – angefordert werden kann.

7.1 Versicherungsschutz in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

Zu folgenden Versicherungssparten wurden in der Evangelischen Landeskirche in Baden kirchliche Sammel-Versicherungsverträge geschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherer
Gebäude, Feuer-, Elementarschaden- und Leitungswasserversicherung	SV-Gebäude-Versicherung AG
Inventar – Feuer/Leitungswasser, Einbruchdiebstahlversicherungen	SV-Gebäude-Versicherung AG
Haftpflicht, Umwelthaftpflicht-, Eigenschadenversicherung	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe
Unfallversicherung	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe
Dienstreise – Kaskoversicherung	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe

Schadensmeldungen

Die Schadensmeldungen sind ausschließlich an den Evangelischen Oberkirchenrat – Bereich Sachversicherungen – zu richten.

Direktmeldungen der Geschädigten/Einrichtungen an die Versicherer (SV-Versicherung, Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe) sind nicht zulässig.

4. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, kurz BGW, ist die gesetzliche Unfallversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege.

Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist die vorrangige Aufgabe der BGW.

Im Schadensfall sorgt die BGW für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie für angemessene Entschädigung.

Die Berufsgenossenschaft unterstützt den Unternehmer in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Grundlegende rechtliche Informationen zur BGW sind in deren Satzung aufgeführt. Hier werden Zuständigkeiten und Aufgaben, die Beitragserhebung sowie die Versicherungsgrundlagen einschließlich der Entschädigungsleistungen und vieles mehr geregelt. Die Satzung ist im Internet auf der Homepage der Berufsgenossenschaft (www.bgw.de) als PDF-Datei zum Herunterladen eingestellt.

Anforderungsprofil für die Leitung in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

Bei der Übernahme einer Leitungsfunktion sollten bestimmte Kompetenzen bereits vorhanden sein, andere können berufsbegleitend in der Anfangsphase erworben werden. Nur so kann die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter dem komplexen Aufgabenbereich einer Leitungsfunktion gerecht werden und sich mit der Leitungsrolle identifizieren.

1. Fachkompetenz

1.1 Ausbildung

- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagogen sowie Dipl. Sozialpädagoginnen/-pädagogen mit Fachhochschulabschluss,
- staatlich anerkannte Erzieher/-innen sowie
- staatlich anerkannte Erzieher/-innen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung.

1.2 Fortbildung

- Teilnahme an funktionsbezogenen Fortbildungsangeboten,
- Bereitschaft zur Weiterbildung (z.B. „Qualifikationskurs für Leitungsaufgaben“ des Diakonischen Werkes oder Qualifikationskurse zum „Fachwirt“ an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik).

2. Feldkompetenz

2.1 Berufserfahrung

- für die Leitung einer Kindertageseinrichtung mit ein oder zwei Gruppen ohne besondere Anforderungen eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Gruppenleiter/-in.
- für die Leitung einer Kindertageseinrichtung mit mehr als zwei Gruppen eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Gruppenleiter/-in.

2.2 Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfüllung des Aufgabenkatalogs

- fundierte sozialpädagogische, pädagogische, psychologische, religionspädagogische und didaktisch/methodische Fachkenntnisse sowie Sicherheit in der Gruppenführung.

3. Personale Kompetenz

- Annahme der Rolle
- Führungskompetenz
- Balance von Distanz und Nähe
- Selbstreflexion
- Selbstorganisation
- Kritikfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Argumentationsfähigkeit
- Planungsbewusstsein

4. Voraussetzungen zur Übernahme einer Leitung von Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft

- Religionszugehörigkeit (vgl. Rahmenordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden),
- positive Grundeinstellung zur Zielsetzung der Einrichtung.

Freistellung der Leitung vom Gruppendienst in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

In Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat ist für die Freistellung der Leitung vom Gruppendienst in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Landeskirche in Baden die nachfolgende Richtlinie anzuwenden.

1. Vorbemerkung

Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen aus kirchlichem Selbstverständnis ihren öffentlich anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie auf Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes.

Gemäß der Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der Evang. Landeskirche in Baden (Stand 01. Januar 2001) verantwortet die Leitung gegenüber dem Träger die Arbeit in der Einrichtung*. Die Aufgaben der Leitung sind in § 15 der Dienstordnung festgelegt und können durch eine einrichtungsbezogene Stellenbeschreibung ergänzt werden. Die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben erfordert die Festlegung eines zeitlichen Rahmens zur Ausführung und die (zeitweise) Freistellung der Leitung vom Gruppendienst.

* Siehe Kap. 9.5

2. Umfang der Freistellung

Der nachfolgend dargestellte Umfang der prozentualen Freistellung der Leitung berücksichtigt die konkrete Aufgabenbeschreibung entsprechend der Größe einer Einrichtung, der Anzahl der Mitarbeitenden sowie der Organisations- und Angebotsform.

2.1 Leitung einer eingruppigen Einrichtung

Vor- und nachmittags geöffnet (RG) und/oder mit einer durchgehenden Öffnungszeit von 6 – 7 Stunden (VÖ)	4,0 Std. ¹
Einrichtung mit 15 und mehr Kindern und einer ganztägigen Öffnungszeit von durchgehend über 7 Stunden	6,0 Std. ¹

2.2 Leitung einer zweigruppigen Einrichtung

Pro Gruppe (RG/ VÖ)	5,0 Std.
Pro Gruppe mit einer ganztägigen Öffnungszeit	6,0 Std.

¹ Der Einsatz von zusätzlichem Personal ist abhängig von der regelmäßigen Anwesenheit der Kinder am Nachmittag bzw. vom Umfang der Hauptbetreuungszeit

2.3 Leitung einer dreigruppigen Einrichtung

Pro Gruppe (RG/ VÖ)	5,0 Std.
Pro Gruppe mit einer ganztägigen Öffnungszeit	6,0 Std.

Werden in der Einrichtung mehr wie 20 Kinder ganztags betreut, ist die Leitung zu 50 % vom Gruppendienst freizustellen.

2.4 Leitung einer viergruppigen Einrichtung

Pro Gruppe (RG/ VÖ)	5,0 Std.
Pro Gruppe mit einer ganztägigen Öffnungszeit	6,0 Std.

Werden in der Einrichtung mehr wie 40 Kinder ganztags betreut, ist die Leitung ganz vom Gruppendienst freizustellen.

2.5 Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen

In Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen ist die Leitung ganz vom Gruppendienst freizustellen.

In Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen durch die Einbeziehung von Kindern von 0 bis 3 Jahren und/oder Schulkindern, sowie in Einrichtungen mit integrativ geführten Gruppen sind die unter 1. bis 4. aufgeführten Angaben ggfs. den konkreten Bedarfen anzupassen.

Der Freistellungsumfang ist im Stellenplan zu berücksichtigen und im Dienstplan der Tageseinrichtung für Kinder transparent zu machen. Notwendig werdende Stellenausweitungen sind mit Zustimmung/ in Abstimmung* mit der Kommune finanziell abzusichern und vom Evang. Oberkirchenrat zu genehmigen.

* entsprechend der örtlichen Betriebskostenvereinbarung

Muster einer Stellenbeschreibung für die Leitung in Tageseinrichtungen für Kinder

Stellenbeschreibung für die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder _____

(Name der Tageseinrichtung)

Träger der Einrichtung

Einrichtungsadresse

Einrichtungsform

Arbeitszeit

Arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit

von _____ % v. H.

(derzeit _____ Std. wöchentlich)

Übergeordnete Stellen

Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter

Vertretung des Trägers: _____

Die / der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Stellvertretung *

Abwesenheitsstellvertretung: _____

Ständige Vertretung: _____

Nebengeordnete Stellen

Gleichgestellt sind _____

Untergeordnete Stellen

Der Leitung unterstehen die pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Sie ist ihnen gegenüber weisungs- und delegationsbefugt sowie fürsorgepflichtig.

Ziel der Stelle

Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung, dass der pädagogische, personelle und organisatorische Ablauf der Einrichtung auf der Grundlage der Zielvorgaben des Trägers, der gesetzlichen Vorgaben (Bund, Land, Kirche und Diakonie) sowie des Datenschutzes gesichert ist. Aus dieser Zielsetzung leiten sich Umfang und Aufgaben und die damit verbundenen Kompetenzen in Abgrenzung zu denen des Trägers bzw. der anderen Mitarbeitenden ab.

Teile der Kompetenzen und Aufgaben des Trägers können schriftlich an die Leitung übertragen werden.

* Zutreffendes namentlich angeben

Aufgaben

Grundlage ist die Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

(Die nachfolgende Aufzählung von Aufgaben und der damit verbundenen Tätigkeiten ist beispielhaft. Sie muss auf die jeweiligen Erfordernisse der Einrichtung abgestimmt werden.)

1. Gesamtverantwortung

Die Leitung hat die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung (Betriebsführung) und Verwaltung entsprechend der mit dem Träger getroffenen Grundsatzvereinbarungen.

2. Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Leitung setzt sich gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung dafür ein, dass die Kindertageseinrichtung als ein Teil der Kirchengemeinde wahrgenommen wird und als solche nach außen wirkt.

Die Leitung ist dem Träger gegenüber innerhalb ihres Funktions- und Aufgabenbereiches verantwortlich.

Leitung und Träger bilden eine Kommunikationsstruktur, welche einen reibungslosen Ablauf gewährleistet. Die Leitung informiert den Träger rechtzeitig über wesentliche Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem:

- Stellenplanbesetzung
- Dienstplangestaltung
- Schließzeiten
- Arbeitszeitausgleich
- Fehlzeiten
- Vertretungsregelungen
- Entwicklungen innerhalb der Einrichtung
- Entwicklungen innerhalb des Gemeinwesens / des Sozialraums
- Entwicklungen im pädagogischen Bereich, die in der Kindertageseinrichtung umgesetzt werden sollen
- Geplante Veranstaltungen
- Besonderheiten und Vorkommnisse im Kindergartenalltag
- Schäden und Mängel an Inventar, Gebäude, Außengelände und Grundstück

Die Leitung arbeitet mit den Leitungen der anderen dem Träger angeschlossenen Einrichtungen kontinuierlich zusammen und beachtet dabei die Vorgaben des Trägers. In Absprache mit dem Träger verantwortet sie die Vernetzung der Einrichtung innerhalb des Gemeinwesens. Sie handelt bei diesen Außenkontakten im Sinne des Trägers unter Beachtung der kirchlich diakonischen Vorgaben und des Datenschutzes.

3. Entwicklung und Fortschreibung der Konzeption

Die Leitung ist verpflichtet, die Konzeption der Einrichtung mit dem Träger abzustimmen und auf Grundlage der Zielsetzungen des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Damit verbunden ist

- Reflexion und Dokumentation der pädagogischen Arbeit
- Konzeption zur Beobachtung und Dokumentation der Kinder
- Konzeption der sich daraus ergebenden regelmäßigen Elterngespräche
- Wahrnehmung und Reflexion der Lebenswelt der Kinder, ihrer Familien, des sozialen Umfeldes und der Entwicklungen innerhalb des Gemeinwesens/des Sozialraumes
- Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und familialen Veränderungen
- Entwicklung, Umsetzung und Reflexion einrichtungsbezogener Projekte
- Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit den Zielvorgaben des Trägers
- Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit dem Leitbild der Diakonie und Kirche

4. Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Einrichtung

- Mitwirkung bei der Personalauswahl
- Einführung von neuen Mitarbeitenden
- Fachliche Begleitung, Beratung und Unterstützung des Personals
- Regelmäßige Personalgespräche
- Förderung der Zusammenarbeit im Team
- Gesamtverantwortung für die Anleitung von Auszubildenden
- Organisation des Personaleinsatzes
- Abstimmung pädagogischer Schwerpunkte, organisatorischer Maßnahmen und anfallender Arbeitsabläufe, einschließlich Delegation und Kontrolle
- Erstellung der Dienstpläne für alle pädagogischen und hauswirtschaftlichen Kräfte
- Regelung der Vertretung bei Krankheit, Urlaub, Arbeitsbefreiung entsprechend der mit dem Träger getroffenen Grundsatzvereinbarungen
- Planung und Durchführung der wöchentlichen Dienstbesprechungen
- Gewährleistung einer regelmäßigen Teilnahme der Mitarbeitenden an konzeptions- und anlassbezogenen Fortbildungsmaßnahmen sowie an Erstbelehrungen und regelmäßig wiederkehrenden Belehrungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung und dem Infektionsschutzgesetz
- Information über Rechtsgrundlagen und datenschutzrechtliche Bestimmungen
- Weitergabe von Anordnungen und Informationen des Trägers
- Weitergabe von Informationen aus Konferenzen für Leitungen
- Ausarbeitung von Beurteilungen und Zeugnisentwürfen
- Bereitstellung von Rundschreiben, Fachzeitschriften, Fachliteratur, etc.

5. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Die Leitung gewährleistet die regelmäßige und am Kindeswohl orientierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien der Kinder. Dies umfasst die

- Information bezüglich der Einrichtung
- Information bezüglich der Entwicklung des Kindes
- Information und Unterstützung bei Hilfeleistungen für Kinder und Familien
- Darstellung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Beratung in pädagogischen Fragen
- Elterngespräche
- Motivation der Eltern zur aktiven Mitarbeit und Gestaltung des Kindergartenlebens
- Organisation der Elternbeiratswahl gemeinsam mit dem Träger
- regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat / Gesamtelternbeirat
- Organisation und Durchführung von gruppenübergreifenden Veranstaltungen
- Elternversammlungen, etc.
- Verantwortung für die Elternarbeit in der gesamten Einrichtung
- Anleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden in der Zusammenarbeit mit Eltern

6. Zusammenarbeit/Kooperation mit anderen Institutionen

In erforderlichem Maß arbeitet die Leitung mit den nachfolgend aufgeführten Stellen zusammen. An den Leitungskonferenzen des Trägerverbandes nimmt sie regelmäßig teil:

- Fachberatung des Diakonischen Werkes Baden
- Evangelische Kirchenverwaltung der Stadtgemeinde oder Service- und Verwaltungsamt
- Kommune/Stadtverwaltung
- Vereine
- Gremien der örtlichen Jugendhilfe
- Schulbehörde/Grundschule
- Sonderpädagogische Beratungsstellen und Frühförderstellen
- Erziehungsberatungsstellen
- Gesundheitsamt
- Jugend- und Sozialamt
- Veterinäramt/Wirtschaftskontrolldienst
- Unfallkasse Baden-Württemberg
- Beauftragter für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsstätten
- Bildungshaus des Diakonischen Werkes Baden

7. Öffentlichkeitsarbeit

Gesamtverantwortung für die Darstellung der Einrichtung in der Öffentlichkeit, d. h.

- Darstellung der Einrichtungsziele, der Leistungen und der Konzeption, sowie deren Umsetzung
- Kooperation mit Personen und Institutionen, die zur Transparenz der Arbeit in der Öffentlichkeit beitragen, z. B. Kirchengemeinde, Kommune, örtliche Presse, örtliche Gewerbebetriebe
- Suche von Sponsoren und Stiftungen und Kooperation mit ihnen nach Abstimmung mit dem Träger
- Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben

8. Verwaltungsaufgaben

- Ressourcenverwaltung (z. B. Finanzen)
- Mitwirkung an der Haushaltsplanung
- Mitwirkung bei der Antragsstellung für Fördermittel
- Kontrolle der Elternbeiträge und Essenbeiträge
- Kassenverwaltung und Kassenbuchführung
- Verantwortung für den Einkauf von Lebensmitteln, Spiel- und Verbrauchsmaterial, Büromaterial, Putz- und Hygienemittel
- Verantwortung für die Beschaffung von Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Ergänzungsanschaffungen
- Verantwortung für Inventar/ Inventarliste
- Organisation der An- und Abmeldungen
- Verantwortung für die Büroorganisation
- Allgemeine Terminverwaltung
- Verantwortung für Schlüssel
- Meldung von übertragbaren Krankheiten
- Beratung bei Anträgen über den Sozialhilfeträger
- Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs
- Erstellung von Erhebungen und Jahresberichten
- Bearbeitung von Statistiken
- Steuerung der Maßnahmen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a; SGB VIII) im Rahmen der Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt
- Einrichtungsbezogene Planung und Organisation bzgl. der Einschulungsuntersuchung (ESU)
- Organisation der Sprachfördergruppen gemäß den Vorgaben zur Sprachförderung für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie)
- Veranlassen notwendiger Maßnahmen bzgl. der Integration von Kindern mit Behinderungen

9. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Die Leitung übernimmt mit der Verantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, sich selbständig beruflich fortzubilden. Dies geschieht unter anderem durch

- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Auseinandersetzung mit fachlichen Entwicklungen über Fachzeitschriften/ Fachliteratur/ Internet und Intranet
- Teilnahme an Konferenzen der Fachberatung des DW Baden und des Trägers

10. Verantwortung für Räume, Außenbereich und Material

- Gesamtverantwortung für Räume, Mobiliar und Inventar
- Gesamtverantwortung für den hauswirtschaftlichen und hygienischen / pflegerischen Bereich
- Mitverantwortung für die Verkehrssicherheit:

Ein Exemplar der Stellenbeschreibung wurde der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter am _____ ausgehändigt.

Ort

Datum

Träger

Mitarbeiter / in

Muster einer Stellenbeschreibung für die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst in Tageseinrichtungen für Kinder

Stellenbeschreibung für die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst in der Tageseinrichtung für Kinder _____

(Name der Tageseinrichtung)

Träger der Einrichtung

Einrichtungsadresse

Einrichtungsform

Arbeitszeit

Arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit

von _____ % v. H.

(derzeit _____ Std. wöchentlich)

Übergeordnete Stellen

Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter

Vertretung des Trägers: _____

Leitung: _____

Die / der Dienstvorgesetzte ist weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Nebengeordnete Stellen

Gleichgestellt sind _____

Untergeordnete Stellen

Unterstellt sind _____

Die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst ist den ihr unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Ziel der Stelle

Der Einsatz im Gruppendienst ist eine leitende Tätigkeit in der Gruppe. Damit verbunden ist die verantwortliche Beobachtung und Analyse von Bedingungen des erzieherischen Handelns sowie die selbstständige Planung, Vorbereitung und Durchführung der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Gesamtkonzeption.

Die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst ist der Leitung und damit dem Träger der Einrichtung für die pädagogische und organisatorische Arbeit hinsichtlich der Zielvorgaben des Trägers, der gesetzlichen Vorgaben sowie des Datenschutzes in ihrer Gruppe verantwortlich.

Die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst arbeitet je nach Gesamtkonzeption der Einrichtung auch gruppenübergreifend.

Aufgaben

Grundlage ist die Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den evangelischen Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

(Die nachfolgende Aufzählung von Aufgaben ist beispielhaft. Sie ist auf die jeweiligen Erfordernisse der Einrichtung abzustimmen.)

1. Pädagogische und pflegerische Aufgaben

Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in einer Gruppe entsprechend der Angebotsform, des pädagogischen Konzepts und des Dienstplans. Planung, Durchführung, Vor- und Nachbereitung gezielter Angebote und Projekte, sowie

- Beobachten, Erkennen, Analysieren des körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklungsstandes des Kindes
- Dokumentation des Entwicklungsstandes unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Schweigepflicht
- Planung und Festlegung der Schwerpunkte in der pädagogischen Arbeit und deren Reflexion und Dokumentation
- Planung und Durchführung gruppenübergreifender Angebote
- Raumgestaltung
- Auswahl und Bereitstellung von Materialien
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Verantwortung und Sorge für die Kinder im pflegerischen Bereich
- Wahrnehmung des Gesundheitszustandes des Kindes, ggf. Verabreichung von Medikamenten bei besonderer medizinischer Indikation

2. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Planung sowie Umsetzung der Zusammenarbeit mit entsprechender Vor- und Nachbereitung

- Anlassbezogene Information
- Regelmäßige Elterngespräche über die Entwicklung des Kindes
- Beratung in pädagogischen Fragen
- Organisation und Durchführung von Elternveranstaltungen
- Teilnahme an Elternbeiratssitzungen nach Absprache mit der Leitung
- Förderung der aktiven Elternmitwirkung

3. Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung

- Teilnahme an Dienstbesprechungen
- Gegenseitige Vertretung
- Verantwortung für die Durchführung delegierter Aufgaben
- Meldung besonderer Ereignisse an die Leitung
- Mitteilung besonderer Ereignisse an die weiteren im Gruppendienst eingesetzten Fachkräfte Dienstübergabe bei Schichtdienst
- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Konzeption

4. Anleitung von neuen Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten

- Einarbeitung der direkten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das gesamte Arbeitsfeld
- Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten, Vermittlung von Übungsmöglichkeiten, Begleitung und Reflexion der praktischen Übungen
- Mitwirkung bei Beurteilungen und Zeugnisentwürfen für unterstellte Mitarbeitende bzw. Praktikanten/innen in der Gruppe
- Durchführung anlassbezogener und interner Gruppenbesprechungen

5. Zusammenarbeit / Kooperation mit anderen Institutionen

- Kooperation mit Lehrkräften der Grundschule entsprechend der Jahresplanung
(z. B. gegenseitige Hospitation, Teilnahme an Elternabenden, Gottesdienste für Schulanfänger)
- Kooperation mit den betreuenden Fach- und Frühförderstellen
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden (Jugendamt / Gesundheitsamt)
- Kooperation mit den Ausbildungsstätten
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Praxisanleitung
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Trägerverbandes

6. Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung und Vertretung der Konzeption und der Arbeit der Einrichtung in der Öffentlichkeit
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Anlassbezogene Zusammenarbeit mit Vereinen und Sponsoren
- Pressearbeit

7. Verwaltungsaufgaben

- Führung von Anwesenheitslisten
- Handkassenbuchführung
- Ablage (z. B. Beobachtungsbögen, Planungsunterlagen)
- Führung der Inventarliste
- Dokumentation von Bestellungen und Einkäufen
- Mitarbeit bei Statistiken, Erhebungen und Jahresberichten
- Protokollführung
- Führung von Arbeitszeitrachweisen

8. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig beruflich fortzubilden.

- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung in Absprache mit der Leitung, ggf. dem Träger
- Auseinandersetzung mit fachlichen Entwicklungen über Fachzeitschriften / Fachliteratur

9. Verantwortung für Räume, Außenbereich und Material

- Mitverantwortung für Räume, Mobiliar und Inventar
- Mitverantwortung für die Ordnung und Sauberkeit in ihrer Gruppe
- Mitverantwortung für den hauswirtschaftlichen und hygienisch-pflegerischen Bereich
- Mitverantwortung für die Verkehrssicherheit im Innen- und Außenbereich der Kindertageseinrichtung

Ein Exemplar der Stellenbeschreibung wurde der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter am _____ ausgehändigt.

_____		_____
Ort		Datum

Träger	Leitung	Mitarbeiter / in

Muster einer Stellenbeschreibung für die Fachkraft ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe

Stellenbeschreibung für die Fachkraft ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe in der Tageseinrichtung für Kinder _____

(Name der Tageseinrichtung)

Träger der Einrichtung

Einrichtungsadresse

Einrichtungsform

Arbeitszeit

Arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit

_____ % v. H.

(derzeit _____ Std. wöchentlich)

Übergeordnete Stellen

Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter

Vertretung des Trägers: _____

Einrichtungsleitung: _____

Leitung der Gruppe: _____

Die / der Dienstvorgesetzte ist weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Nebengeordnete Stellen

Gleichgestellt sind _____

Untergeordnete Stellen

Bei Einsatz von Zusatzkräften in der Gruppe ist die Fachkraft gegenüber der Zusatzkraft weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Ziel der Stelle

Die Fachkraft ist der zur Leitung einer Gruppe befugten päd. Fachkraft im Gruppendienst zugeordnet und hat die Aufgabe, diese bei der Planung und Durchführung des erzieherischen Konzepts zu unterstützen und sie bei Bedarf zu vertreten. Sie entlastet die zur Leitung einer Gruppe befugten Fachkräfte durch die Übernahme von pädagogischen und pflegerischen Teilaufgaben. Je nach Gesamtkonzeption der Einrichtung arbeitet die Fachkraft auch gruppenübergreifend.

Für Fachkräfte in der Ausbildung/ im Berufspraktikum und Schüler/innen in der praxisintegrierten Ausbildung ist die fachliche Anleitung sichergestellt. Ihr Einsatz erfolgt gemäß der jeweiligen Ausbildungsverordnung und entsprechend ihrer Vorkenntnisse und Erfahrungen.

Aufgaben

Grundlage ist die Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den evangelischen Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgende Aufzählung von Aufgaben ist beispielhaft. Sie muss auf die jeweiligen Erfordernisse der Einrichtung abgestimmt werden.

1. Pädagogische und pflegerische Aufgaben

Mitarbeit und Mitverantwortung der pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Arbeit entsprechend dem pädagogischen Konzept und dem Dienstplan, sowie

- Entsprechend ihrer Ausbildung Mitwirkung bei der Planung und Festlegung der Schwerpunkte in der pädagogischen Arbeit
- Entsprechend ihrer Ausbildung Mitwirkung bei der Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des Entwicklungsstand der Kinder unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Schweigepflicht
- Entsprechend ihrer Ausbildung Übernahme von pädagogischen Einzelaufgaben (ggfs. nach Anleitung durch die Gruppenleitung)
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht
- Mitwirkung bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages der Jugendhilfe §§ 8a, 8b SGB VIII
- Mitverantwortung und Sorge für die Kinder im pflegerischen Bereich
- Entsprechend ihrer Ausbildung Wahrnehmung des Gesundheitszustandes des Kindes, ggf. Verabreichung von Medikamenten bei besonderer medizinischer Indikation
- Raumgestaltung sowie Auswahl und Bereitstellung von Materialien

2. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, insbesondere

- Planung und Durchführung von Aktivitäten
- Information und Beratung der Eltern
- Elterngespräche
- Förderung der aktiven Elternmitwirkung

3. Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindertageseinrichtung

- Teilnahme an Dienstbesprechungen
- Vertretung der Gruppenleitung bei Abwesenheit oder kurzfristiger Erkrankung entsprechend der Vorbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen
- Teilnahme an Planungs- bzw. Konzeptionstagen
- Meldung besonderer Vorkommnisse

4. Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten

- Entsprechend ihrer Ausbildung Mitwirkung bei der Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten in der Gruppe

5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- Mitwirkung bei der Kooperation mit der Grundschule
- Mitwirkung bei der Kooperation mit Ämtern und Behörden
- Mitwirkung bei der Kooperation mit Fach- und Frühförderstellen

6. Öffentlichkeitsarbeit

- Mitwirkung bei der Darstellung der Konzeption und der Arbeit in der Öffentlichkeit
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Teilnahme an den Veranstaltungen in Absprache mit oder auf Anordnung der Leitung, ggf. dem/des Trägers

7. Verwaltungsaufgaben

- Mitwirkung bei der Führung von Anwesenheitslisten
- Mitwirkung bei der Ablage
- Mitarbeit bei Jahresberichten
- Protokollführung
- Führung von Arbeitszeitrachweisen

8. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich selbständig beruflich fortzubilden

- Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Absprache mit der Leitung, ggf. dem Träger
- Auseinandersetzung mit fachlichen Entwicklungen über Fachzeitschriften/Fachliteratur

Für Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 10:

- Verpflichtung zur Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

9. Verantwortung für Räume, Außenbereich und Material

- Mitverantwortung für Räume, Mobiliar und Inventar
- Mitverantwortung für die Ordnung und Sauberkeit in ihrer Gruppe
- Mitverantwortung für den hauswirtschaftlichen und hygienisch-pflegerischen Bereich
- Mitverantwortung für die Verkehrssicherheit

8.6 Musterstellenbeschreibung für die Fachkraft ohne Befugnis zur Leitung einer Gruppe

Ein Exemplar der Stellenbeschreibung wurde der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter am _____ ausgehändigt.

Ort

Datum

Träger

Leitung

Mitarbeiter / in

Muster einer Stellenbeschreibung für die Hauswirtschaftskraft in der Küche in Tageseinrichtungen für Kinder

Stellenbeschreibung für die Hauswirtschaftskraft in der Küche in der Tageseinrichtung für Kinder _____

(Name der Tageseinrichtung)

Träger der Einrichtung

Einrichtungsadresse

Arbeitszeit

Arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit

von _____ % v. H.

(derzeit _____ Std. wöchentlich)

Übergeordnete Stellen

Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter

Vertretung des Trägers: _____

Leitung: _____

Die/der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Nebengeordnete Stellen

Gleichgestellt sind _____

Untergeordnete Stellen

Unterstellt sind _____

Gesetzliche Regelung

Alle Mitarbeitenden, die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigt werden, unterliegen der Belehrungspflicht entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung und den Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV).

Ziel der Stelle

Sicherstellung der Verpflegung mit Mittagessen und gegebenenfalls Frühstück / Frühstücksbuffet und Nachmittagsimbiss unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Aufgaben

Die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft. Zutreffende Aufgaben sind anzukreuzen.

Das Mittagessen wird angeliefert

- Essensbestellung in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung
- Bei Ergänzung des Speiseplans: Lebensmittel besorgen, zubereiten und abrechnen sowie entsprechende Vorratshaltung
- ggfs. Tische decken, abräumen und reinigen
- Essenausgabe
- Versorgung der Reste
- Reinigung des gebrauchten Geschirrs und der Küche
- Pflege der Küchengeräte
- Warenannahme und Eingangskontrolle
- Kontrollen und Dokumentation entsprechend der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und anderen gesetzlichen Grundlagen

Das Mittagessen wird selbst gekocht

- Erstellen des Speiseplans in Zusammenarbeit mit der Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Kindern
- Besorgen und abrechnen der Lebensmittel in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung
- Vorratshaltung
- Kochen
- ggfs. Tische decken, abräumen und reinigen
- Essenausgabe
- Versorgen der Reste
- Reinigung des gebrauchten Geschirrs und der Küche
- Pflege der Küchengeräte
- Warenannahme und Eingangskontrolle
- Kontrollen und Dokumentation entsprechend der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Frühstück/Frühstückbuffet

- Erstellen des Speiseplans in Zusammenarbeit mit der Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Kindern
- Besorgung und Abrechnung der Lebensmittel mit der Einrichtungsleitung
- Vorratshaltung
- ggfs. Tische decken, abräumen und reinigen
- ggfs. Essenausgabe
- Begleiten des Frühstücks
- Bestücken und begleiten des Frühstücksbuffets,
- Versorgung der Reste
- Reinigung des gebrauchten Geschirrs
- Warenannahme und Eingangskontrolle
- Kontrollen und Dokumentation entsprechend der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Nachmittagsimbiss

- Einplanen im Speiseplan
- Zubereiten, bzw. Vorbereiten
- Bereitstellung

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Die Hauswirtschaftskraft übernimmt mit der Verantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben die Verpflichtung, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Einrichtungsleitung sowie der Träger unterstützen sie dabei.

Ein Exemplar der Stellenbeschreibung wurde der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter am _____ ausgehändigt.

Ort

Datum

Träger

Kita-Leitung

Mitarbeiter / in

Kirchliches Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)

Vom 1. Mai 1984,
zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1994

§ 1 Grundbestimmung

Die Landessynode hat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

- (1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).
- (2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.
- (3) Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten, der haupt- und nebenberuflichen Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.
- (2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.
- (3) Für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze.

§ 3 Anstellungsvoraussetzungen

Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, dass der Bewerber

- a) Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft),

- b) die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,
- c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.

§ 4

Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke aus der Landeskirche

- (1) Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Buchst. a) nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichen.
- (2) Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind den Mitgliedern der Landeskirche gleichgestellt. Mitglieder anderer christlicher Kirchen können angestellt werden, wenn bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.
- (3) Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn sich ihr Dienst im wesentlichen auf die Wahrnehmung von internen Aufgaben im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technischen Dienst beschränkt. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist. Voraussetzung ist dabei, dass die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmung sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 müssen die Bewerber / Bewerberinnen erklären, dass sie bereit sind, die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.
- (5) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt (§ 50 bis 65 Grundordnung) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben, sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind.
- (6) In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur in pädagogisch begründeten besonderen Einzelfällen zulässig.

§ 5

Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrates

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabengebiete die Einwilligung allgemein erteilen.

§ 6

Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

- (1) Diakonische Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, die dieses Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 anwenden, können eine Ausnahme von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Buchst. a) beschließen für die Anstellung von Gliedern evangelischer Freikirchen und anderer christlicher Kirchen. Leitende Mitarbeiter sollen Kirchenmitglied sein.
- (2) Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben angestellt werden, bei deren Erfüllung kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.
- (3) Diakonische Einrichtungen evangelischer Freikirchen beziehen den Begriff Kirchenmitgliedschaft auf Glieder ihrer Kirche.

§ 7

Ausschreibung der Stelle und Einstellungsgespräch

Der kirchliche Anstellungsträger legt einer Ausschreibung der zu besetzenden Stelle und dem Einstellungsgespräch mit Bewerbern die Voraussetzungen, Besonderheiten und Ziele des kirchlichen Dienstes (§§ 1 und 3) zugrunde.

§ 8

Einführung, Vorstellung

Zu Beginn seines Dienstes soll der Mitarbeiter in einem Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise vorgestellt werden.

§ 9

Allgemeine Dienstpflicht

- (1) Der Mitarbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat über alle Angelegenheiten, von denen er bei Ausübung seines Dienstes Kenntnis erhält und die ihrer Natur nach oder infolge Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. In seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich um glaubwürdige Ausübung seines kirchlichen Dienstes zu bemühen sowie seiner Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

- (2) Der Mitarbeiter gibt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Mitarbeiter unterzeichnet wird.
- (3) Der Mitarbeiter ist zur Loyalität der evangelischen Kirche gegenüber verpflichtet. Dies schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen aus, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche stehen.
- (4) Auch bei seiner politischen Bestätigung muss sich der Mitarbeiter der Besonderheit seines kirchlichen Auftrages bewusst sein, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist.

§ 10 Weitere allgemeine Dienstpflichten

- (1) Die Dienstgemeinschaft (§ 1 Abs. 3) verpflichtet zu wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitig Information und Beratung.
- (2) Der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat ihn hierbei zu unterstützen.

§ 11 Dienstpflichtverletzung

Wird einem Mitarbeiter von dem Anstellungsträger eine Verletzung seiner Dienstpflicht (§§ 9 und 10) vorgeworfen, die auch bei einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, entspricht es dem Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes (§ 1), dass eine Klärung des Vorwurfs durch persönliches Gespräch und Beratung des Mitarbeiters versucht wird. Der Mitarbeiter kann den Beistand der Mitarbeitervertretung in Anspruch nehmen.

§ 12 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstpflichtverletzung

- (1) Der Anstellungsträger kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Gehört der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche an, so stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar.
- (2) Auf Dienstpflichtverletzungen eines Mitarbeiters im Beamtenverhältnis finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Ein Kirchenbeamter scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer Religionsgemeinschaft übertritt.

§ 13

Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetz) und dem Mitarbeiter kann von jedem Beteiligten die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Die Schlichtungsstelle kann auch bei Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, dass sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.
- (2) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz obliegen den für die jeweiligen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen zuständigen Kirchenleitungsorganen und der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO)

Zur Durchführung des § 5 i.V.m. § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1994, erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 3 Buchstabe a bestimmt, dass für eine arbeitsvertragliche Anstellung im kirchlichen Dienst die Mitgliedschaft in der Landeskirche bzw. die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD die Regel ist. Steht trotz ordnungsgemäßer Stellenausschreibung eine entsprechend qualifizierte Bewerberin, ein entsprechend qualifizierter Bewerber, die/der die Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft erfüllt, nicht zur Verfügung, sind Ausnahmen unter folgenden Bedingungen möglich:

A Materielle Voraussetzungen für Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 4

1. Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 besteht, sind die europäischen Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterschrieben haben sowie die Evangelisch-methodistische Kirche, die Anglikanische Kirche und die Europäisch-Festländische Brüder-Unität in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Unter der Voraussetzung, dass für die zu besetzende Funktion Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen (§ 4 Abs. 1 Satz 2), können auch Mitglieder anderer christlicher Kirchen im Ausnahmefall eingestellt werden.
 - a) Hierunter fallen zunächst Bewerber und Bewerberinnen der Kirchen, die als Vollmitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind (siehe *Anlage 1*).

In Tageseinrichtungen für Kinder können Bewerber und Bewerberinnen von Gemeinden, die dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland – insbesondere den Baptistengemeinden – angehören, eingestellt werden, wenn sie sich verpflichten, im Rahmen ihrer Arbeit das evangelische Taufverständnis zu akzeptieren.
 - b) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen von Gemeinschaften, die lediglich mit Gaststatus der ACK (siehe *Anlage 1*) oder sonstigen freikirchlichen Gemeinden angehören, muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme möglich ist (zum Verfahren siehe *Abschnitt B Nr. 3*).
3. Bewerber und Bewerberinnen, die keiner christlichen Kirche angehören (§ 4 Abs. 3), dürfen im Wege der Ausnahmeregelung nur angestellt werden, für die in Satz 1 umschriebenen Arbeitsfelder (z.B. für Küche, Hausmeisterdienst, Reinigungsdienst sowie nachgeordnete Tätigkeiten in der Verwaltung).

Der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Fall, dass ohne die Einstellung von Nicht-Christen die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre, setzt voraus, dass mehrere Stellen, z.B. einer Sozialstation unbesetzt sind und dadurch die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung in Frage steht.

Die Einstellung von Nicht-Christen für eine erzieherische Tätigkeit in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ausgeschlossen (denkbarer Ausnahmefall z.B. Modellgruppe für muslimische Kinder, § 4 Abs. 6).

4. Loyalitätserklärung: Mitglieder anderer christlicher Kirchen sowie Nicht-Christen müssen in einer Erklärung (Anlage 2) bestätigen, dass sie die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche verhalten (§ 4 Abs. 4).

B **Verfahren für die nach § 5 erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats**

1. Für Einstellungen von Bewerber/innen der unter Abschnitt A Nr. 1 aufgeführten Kirchen bedarf es aufgrund der Gleichstellung keiner Einwilligung.
2. Allgemein erteilt wird die Einwilligung (mit Ausnahme von Leitungsfunktionen)
 - für den Bereich der Kindertagesstätten, der Gemeindecrankenpflege, der Nachbarschaftshilfe, der stationären Altenhilfe sowie der sonstigen kirchlichen Sozialarbeit,
 - für den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst,für Bewerber/-innen, die einer der folgenden Mitgliedskirchen der ACK angehören:
 - a) Evangelisch-Lutherische Kirche Baden,
 - b) dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinde in Deutschland (für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder mit der sich aus Abschnitt A Nr. 2 Buchst. a ergebenden Einschränkung),
 - c) der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland,
 - d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK),
 - e) der Evangelisch-Reformierten Kirche in Niedersachsen,
 - f) der Römisch-Katholischen Kirche,
 - g) dem Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland.
3. Anträge auf Einwilligung zu einer Ausnahme von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft sind jeweils vor der Entscheidung über die Einstellung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen bei Bewerber/innen
 - a) die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören,
 - b) die für Leitungsaufgaben vorgesehen sind,
 - c) die Mitglieder einer sonstigen in der ACK zusammengeschlossenen Kirche sind (soweit nicht die allgemeine Einwilligung nach Abschnitt B Nr. 2 erteilt ist),

9.2 Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO)

- d) von Kirchen und Gemeinschaften, die in der ACK lediglich Gaststatus haben,
- e) von Kirchen und Gemeinschaften, die nicht an der ACK beteiligt sind.

C Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift findet ab 1. Januar 1996 Anwendung.

Mitglieds- und Gastkirchen in der ACK

A Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind:

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland,
2. die Römisch-Katholische Kirche (Deutsche Bischofskonferenz),
3. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie in Deutschland,
4. das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland,
5. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
6. die Evangelisch-Methodistische Kirche,
7. die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland,
8. die Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine),
9. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland,
10. die Evangelisch-Altreformierte Kirche in Niedersachsen,
11. die Heilsarmee in Deutschland,
12. die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK),
13. die Russische Orthodoxe Kirche von Berlin und Deutschland,
14. die Koptische Orthodoxe Kirche.

B Mit Gaststatus sind aufgenommen:

1. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
2. Christlicher Gemeinschaftsverband Müllheim/Ruhr GmbH,
3. Apostelamt Jesu Christi (nicht in der ACK Baden-Württemberg),
4. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (nicht in der ACK Baden-Württemberg)

Erklärung

Zum Arbeitsvertrag vom _____:

Ich verpflichte mich die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und mich loyal gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Kirchliches Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

(Auszug)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985, zuletzt geändert am 17. April 2008 in der ab 1. Mai 2008 geltenden Fassung

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 **Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nicht-beamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.
- (3) Die Kommission wirkt darüber hinaus beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.
- (4) Die Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3 **Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts**

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Sinne von Absatz 1 durch Mehrheitsbeschluss ihrer Mitglieder oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt Stellungnahmen und Entwürfe dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat fügt diese bei seinen Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission bei.

§ 4

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die von der Kommission oder von der Schiedskommission (§§ 15, 15a) beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 16 Abs. 2 kommt.
- (2) Arbeitsrechtliche Regelungen gelten unmittelbar und zwingend für alle kirchlichen Rechtsträger und deren Mitarbeiter. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diese Regelungen zum Inhalt haben.
- (3) Die nach diesem Gesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zu Ungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf, soweit nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine Abweichung ausdrücklich zulassen.

§ 5

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

§§ 6 – 18

[...]

Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (AR-Dienstordnung Kita)

Vom 13. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel I

Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder der Evangelischen Landeskirche in Baden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstordnung gilt für alle in Tageseinrichtungen für Kinder pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) und unter § 1 der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD fallen.

§ 2 Auftrag

- (1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen aus kirchlichem Selbstverständnis ihren von Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes.
- (2) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind auf die Kinder, die Familien, die Wohnwelt und die gemeinsame Kultur bezogen. Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder sind lebensbegleitend, gemeinschaftsfördernd, familienergänzend, alltagsorientierend und kulturvermittelnd.
- (3) Als Teil der Kirchengemeinde bzw. des Stadtkirchenbezirks sehen evangelische Tageseinrichtungen für Kinder ihr besonderes Anliegen darin, Menschen Gottes Liebe erfahren zu lassen. Sie bieten in ihrer pädagogischen Arbeit Kindern Raum, um ihre Entwicklung zu einem selbstständigen und offenen Menschen zu fördern, das Miteinanderleben von Kindern zu stärken, die religiöse Erziehung in der Familie zu unterstützen, Gemeinde und Kirche als Teil der Wohnwelt und als Ort gelebten Glaubens erfahrbar werden zu lassen und die christlich geprägte, zunehmend pluraler werdende religiöse Kultur den Kindern altersgemäß verständlich zu machen.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejahen diese Erziehungsziele und sind bereit, an ihrer Umsetzung aktiv mitzuwirken.

§ 3 Allgemeine Aufgabe

- (1) Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestimmt durch diese Dienstordnung und den mit ihnen gemäß dem kirchlichen Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden abgeschlossenen Arbeitsvertrag.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen in den Dienst der Tageseinrichtung für Kinder und damit der Kirchengemeinde bzw. des Anstellungsträgers.
- (3) Die Aufgaben und die Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Anstellungsträger für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie informieren die jeweiligen Dienstvorgesetzten über alle wesentlichen Angelegenheiten.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und Neutralität zu wahren.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

§ 4 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

- (1) Die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Sie geschieht bedarfsgerecht entsprechend den örtlichen Erfordernissen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit dem Elternbeirat partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die in der Einrichtung betreuten Kinder verantwortlich, insbesondere haben sie die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht ergeben sich aus der Situation und den spezifischen Umständen des Einzelfalles.
- (3) Schul- bzw. Hortkinder können nach Absprache mit ihren Personensorgeberechtigten an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung teilnehmen. Handelt es sich bei der Aktivität um ein Angebot im Rahmen der Konzeption, liegt die Aufsicht bei der Einrichtung.
- (4) Kinder dürfen nicht zur Mithilfe außerhalb der Einrichtung herangezogen werden. Schul- bzw. Hortkinder können in pädagogisch begründeten Einzelfällen zur Mithilfe außerhalb der Einrichtung herangezogen werden. Hierzu muss eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (5) Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg zur und von der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt in der Regel mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person. Die Entlassung der Kinder erfolgt in der Regel aus den Räumen der Einrichtung.

Muss wegen Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder von den o.g. Grundsätzen abgewichen werden, sind die Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren.

Das Kind darf allein aus der Tageseinrichtung für Kinder nur dann entlassen werden, wenn eine generelle schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten vorliegt oder im Einzelfall eine entsprechende mündliche Absprache getroffen wird.

- (6) Unternehmungen außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder sind besonders verantwortlich zu planen und zu organisieren. Zuvor ist nach Absprache mit dem Anstellungsträger die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit aller pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich aus der Arbeit mit Kindern innerhalb und außerhalb der Einrichtung und der Verfügungszeit zusammen. Näheres regelt der Anstellungsträger im Rahmen der kirchlichen Richtlinie zur Dienstplangestaltung.
- (2) Zur Arbeitszeit gehören auch alle von der Kirchengemeinde bzw. dem Anstellungsträger veranstalteten Feste, Feiern, Gottesdienste und andere Veranstaltungen, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Dienstplanes oder durch Anordnung teilnehmen.
- (3) Der Dienstplan der Tageseinrichtung für Kinder wird von der Leitung im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger, im Rahmen der vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Baden erlassenen Richtlinien bzw. Empfehlungen erstellt.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ausgleich für auf Anordnung geleistete Überstunden (bei Teilzeitbeschäftigung Mehrarbeit). Der Arbeitszeitausgleich sollte vorrangig in dem Teil der Schließzeiten erfolgen, der über den Urlaubsanspruch der Mitarbeiterin hinausgeht (§ 4 Nr. 7 AR-M i. V. m. § 7 TVöD-Bund).
- (5) Der Nachweis auf Anspruch auf Arbeitszeitausgleich erfolgt durch das Führen von Arbeitszeitlisten.

§ 7 Erholungsurlaub

- (1) Der zustehende Erholungsurlaub wird grundsätzlich während der Schließzeiten gewährt.
- (2) Ist der Urlaubsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter länger als die Schließzeiten, wird der verbleibende Urlaub im Rahmen betrieblicher Erfordernisse im Einzelfall durch den Anstellungsträger genehmigt.
- (3) Ist der Urlaubsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geringer als die Schließzeiten, erfolgt erforderlichenfalls ein Ausgleich entsprechend § 6 Abs. 4. Ist ein Ausgleich nicht möglich, entscheidet der Anstellungsträger über eine Dienstbefreiung während der Schließzeit.

§ 8 Vertretung

- (1) Bei Fehlzeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelt der Anstellungsträger bzw. die Leitung die notwendige Vertretung. Die Vorgaben der Betriebserlaubnis und des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten.
- (2) Die unterschiedlichen Konzeptionen, die Angebotsformen und die Größe der Einrichtung sind zu beachten.
- (3) Die ständige Vertretung in der Leitungsfunktion setzt die dauerhafte Übertragung von Leitungsaufgaben an eine weitere Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter voraus.

Die fachliche Notwendigkeit der Bestellung einer ständigen Vertretung der Leitung ist von der fachaufsichtsführenden Stelle des Diakonischen Werkes festzustellen.

§ 9 Berufliche Fortbildung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat sie hierbei zu unterstützen (§ 10 Abs. 2 Rahmenordnung, § 6 Abs. 2 AR-Grundlagen).
- (2) Vor der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung ist die Anordnung bzw. Genehmigung des Anstellungsträgers erforderlich.
- (3) Grundlage der Genehmigung bilden die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2004 zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) sowie der konzeptionelle Bedarf der Einrichtung.

§ 10 Verantwortung für Räume, Außenbereich und Material

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Außenbereich der Einrichtung verantwortlich. Dazu gehören die pflegliche Behandlung des Eigentums und der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen.

- (2) Vor Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder ist diese so in Ordnung zu bringen, damit eine evtl. notwendige Vertretung sie unmittelbar weiterführen kann.
- (3) Für den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Reinigungsarbeiten gelten die Empfehlungen des Diakonischen Werkes Baden.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich über den Ort der Aufbewahrung sowie die Handhabung der Feuerlöscher unterweisen lassen. Sie müssen sich in Erster Hilfe gemäß den Vorgaben des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers schulen lassen.

Die Hausapotheke muss für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich sein.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzregelungen sind zu beachten.

- (5) Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefon- und Notrufnummern muss an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein. Das Telefon in der Tageseinrichtung für Kinder muss jederzeit zugänglich sein. Der Umgang mit privaten Telefonaten ist mit dem zuständigen Anstellungsträger zu regeln.
- (6) Die Entscheidung über Werbung und Sponsoring auf dem Grundstück oder in Räumen der Tageseinrichtung für Kinder obliegt allein dem Träger.

§ 11 Rauchverbot

Auf dem Gelände und in den Räumen der Tageseinrichtung für Kinder ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 12 Allgemeine Verwaltung

- (1) Bargeld sowie Unterlagen (Daten- und Datenträger, Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Disketten und Verzeichnisse), die den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen, sind verschlossen aufzubewahren. PCs müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.
- (2) Anwesenheitslisten, Karteikarten und die Dokumentation der pädagogischen Arbeit müssen für jede Gruppe geführt werden.
- (3) Die besondere Verantwortung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bleibt unberührt.

§ 13 Verwaltung der Gelder

Für die Verwaltung der Gelder der Tageseinrichtung für Kinder ist die Rechtsverordnung über die Führung der Kasse in Tageseinrichtungen für Kinder (Kiga Kassen VO) verbindlich.

§ 14 Aufgaben der Leitung

- (1) Die Leitung ist dem Anstellungsträger gegenüber im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich.
- (2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
 1. Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung (Betriebs- und Personalführung) und Verwaltung entsprechend der mit dem Anstellungsträger getroffenen Grundsatzvereinbarungen,
 2. Zusammenarbeit mit dem Anstellungsträger und den anderen Einrichtungen in seiner Zuständigkeit,
 3. Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption entsprechend des örtlichen Bedarfs und der Angebotsform,
 4. Reflexion und Dokumentation der pädagogischen Arbeit,
 5. Koordination der Maßnahmen zur Evaluierung der pädagogischen Arbeit,
 6. Organisation des Personaleinsatzes entsprechend der mit dem Anstellungsträger getroffenen Grundsatzvereinbarungen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
 7. Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen,
 8. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien,
 9. Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinwesenarbeit,
 10. Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden,
 11. Interessenvertretung in Gremien,
 12. Gesamtverantwortung für den pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich, sowie für die Einhaltung der hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften,
 13. Verantwortung für Mobiliar und Inventar,
 14. Mitteilung besonderer Ereignisse,
 15. Teilnahme an den Leitungskonferenzen des Trägerverbandes.
- (3) Näheres zu den Aufgaben kann in einer Stellenbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Für ihre Aufgaben ist die Leitung in erforderlichem Umfang von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.
- (5) Die Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Anstellungsträger in Abstimmung mit der Kommune und im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen.
- (6) Die Leitung hat die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben, die sie delegiert hat.

§ 15 Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst

- (1) Die pädagogische Fachkraft im Gruppendienst ist der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder für die pädagogische und organisatorische Arbeit in der Gruppe verantwortlich.
- (2) Der Einsatz im Gruppendienst ist eine leitende Tätigkeit in der Gruppe. Voraussetzung ist die Qualifikation gemäß § 7 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Die pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die pädagogische und organisatorische Arbeit in der Gruppe,
 2. Zusammenarbeit mit der Leitung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung,
 3. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption entsprechend der Gesamtkonzeption der Einrichtung,
 4. Reflexion und Dokumentation der pädagogischen Arbeit,
 5. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien im Rahmen der Konzeption der Einrichtung,
 6. Einarbeitung und Anleitung der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. fachliche Anleitung der zugeordneten Berufspraktikantinnen,
 8. Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben, die sie delegiert hat,
 9. Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden,
 10. Mitteilung besonderer Ereignisse,
 11. Teilnahme an den von der Leitung oder dem Anstellungsträger einberufenen Dienstbesprechungen,
 12. Verantwortung für Mobiliar und Inventar.
- (3) Näheres zu den Aufgaben kann in einer Stellenbeschreibung festgelegt werden.

§ 16

Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch gruppenübergreifend eingesetzt werden.
- (2) Die pädagogische Arbeit beinhaltet auch pflegerische und hauswirtschaftliche Aufgaben entsprechend der Angebotsformen und der Konzeption der Einrichtung. Satz 1 gilt nicht für hauswirtschaftliche Aufgaben im Zusammenhang mit der täglichen Bereitstellung eines Mittagessens für die zu betreuenden Kinder.

§ 17

Aufgaben der Zweitkräfte

- (1) Andere Fachkräfte im Sinne des § 7 KiTaG, die nicht berechtigt sind, eine Gruppe zu leiten (beispielsweise Kinderpflegerinnen oder Erzieherinnen während des Berufspraktikums oder Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums), haben die Aufgabe, die zur Gruppenleitung berechtigten Fachkräfte bei der Planung und Durchführung des erzieherischen Konzepts zu unterstützen und sie bei Bedarf zu vertreten. Sie entlasten die zur Gruppenleitung berechtigten Fachkräfte durch die Übernahme von pädagogischen Teilaufgaben.
- (2) Erzieherinnen im Anerkennungsjahr und Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr befinden sich noch in der Ausbildung und können nur Aufgaben einer Zweitkraft wahrnehmen.

§ 18 Aufgaben der Zusatzkräfte

- (1) Zusatzkräften (z. B. Mitarbeitende im freiwilligen sozialen Jahr, ungelernte Aushilfen, Honorarkräfte) kann die Verantwortung in einer Kindergruppe nur entsprechend ihrer Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung übertragen werden.
- (2) Zusatzkräften für spezielle Aufgaben (z. B. Sprachförderung in Fördergruppen) ist für die Zeit der Fördermaßnahme die Verantwortung für die Fördergruppe übertragen.

Artikel II ***Inkrafttreten / Übergangsregelung***

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Die Dienstordnung für pädagogisch tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Januar 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach dem Arbeitsvertrag die Funktion einer Gruppenleitung übertragen ist, bestimmen sich nach § 15 (Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Gruppendienst).

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)

Vom 6. Februar 2013

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Praktikantinnen bzw. Praktikanten nach dieser Arbeitsrechtsregelung sind Personen, die zum Zwecke der Berufsorientierung in einer Dienststelle oder Einrichtung tätig sind. Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld zu stehen. Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2 Rechtsgrundlage

Auf das Praktikantenverhältnis findet § 19 in Verbindung mit §§ 3 bis 18 Berufsbildungsgesetz – BBiG – vom 14. August 1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3 Zu § 4 BBiG – Dauer

Das Praktikantenverhältnis kann für die Dauer von höchstens 12 Monaten abgeschlossen werden. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus ist nur möglich, wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant ein konkretes Ausbildungsverhältnis in Aussicht hat, dessen Beginn sich aber nicht unmittelbar an das Praktikantenverhältnis anschließt.

§ 4 Zu § 10 BBiG – Vergütung

- (1) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Vergütung von
 - a) 150 Euro bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres
 - b) 220 Euro nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- (2) Mit Beginn des 13. Praktikantenmonats erhält die Praktikantin / der Praktikant eine Vergütung in Höhe von 350 Euro.
- (3) Anstelle einer Vergütung können Sachleistungen gewährt werden, z. B. freie Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten. Bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung sind die Sachleistungen auf die Vergütung abzurechnen. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 5 **Zu § 11 BBiG – Auszahlung der Vergütung**

Die Berechnung und die Auszahlung der Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-Ang.

§ 6 **Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG-.

Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der AR-M.

§ 7 **Inhalt des Praktikantenvertrages**

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Vom 28. April 2011

§ 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

§ 2 Auftrag

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
 - b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
 - c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und
 - d) für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht, erhöht ist.

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des

Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

- (2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
- (2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.
- (3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahmepflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- (4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.
- (5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

§ 5

[...]

§ 6 Einsatzstellen

- (1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.
- (2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie
 1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,
 2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie
 3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt. Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.
- (4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.
- (5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

§ 7 Zentralstellen

- (1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.
- (2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.
- (3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

- (4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.
- (5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

§ 8 Vereinbarung

- (1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:
 1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
 2. die Angabe, ob für die Freiwillige oder den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht,
 3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
 4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
 5. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
 6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
 7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.
- (2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.
- (3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.
- (2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 Bescheinigung, Zeugnis

- (1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.
- (2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Verwaltung der Gelder

- (1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:
 1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,
 2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,
 3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
 4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 14 Zuständige Bundesbehörde

- (1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.
- (2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst

- (1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
 2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
 5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.
- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

§ 16 Übertragung von Aufgaben

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 17 Kosten

- (1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

- (2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.
- (3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Auszug aus dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)
vom 16. Mai 2008

§ 1 Fördervoraussetzungen

- (1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.
- (2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
 1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
 2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
 3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
 4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3

Freiwilliges soziales Jahr

- (1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.
- (2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§§ 4 – 9

[...]

§ 10

Träger

- (1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:
 1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
 2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
 3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.
- (3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die
 1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
 2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
 3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
 4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

- (4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.
- (5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

- (1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:
 1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
 2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
 3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
 4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
 5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
 6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
 7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
 8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

- (3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.
- (4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12

[...]

§ 13

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 – 15

[...]

Arbeitszeitgesetz

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994,
zuletzt geändert am 20. April 2013

Erster Abschnitt *Allgemeine Vorschriften*

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.
- (2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.
- (3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.
- (4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfaßt.
- (5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die
 1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
 2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

Zweiter Abschnitt *Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten*

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.
- (4) [weggefallen]

§ 6 Nacht- und Schichtarbeit

- (1) Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeitnehmer ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen.
- (2) Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn abweichend von § 3 innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Für Zeiträume, in denen Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden, findet § 3 Satz 2 Anwendung.
- (3) Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er die Untersuchungen den Nachtarbeitnehmern nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

- (4) Der Arbeitgeber hat den Nachtarbeitnehmer auf dessen Verlangen auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn
 - a) nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährdet oder
 - b) im Haushalt des Arbeitnehmers ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder
 - c) der Arbeitnehmer einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann, sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Stehen der Umsetzung des Nachtarbeitnehmers auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten.
- (5) Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass Nachtarbeitnehmer den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen haben wie die übrigen Arbeitnehmer.

§ 7 Abweichende Regelungen

- (1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,
 1. abweichend von § 3
 - a) die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt,
 - b) einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,
 - c) [weggefallen]
 2. abweichend von § 4 Satz 2 die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen,
 3. abweichend von § 5 Abs. 1 die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden zu kürzen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird,
 4. abweichend von § 6 Abs. 2
 - a) die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich hinaus zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt,
 - b) einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,
 5. den Beginn des siebenstündigen Nachtzeitraums des § 2 Abs. 3 auf die Zeit zwischen 22 und 24 Uhr festzulegen.

- (2) Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ferner zugelassen werden,
 1. abweichend von § 5 Abs. 1 die Ruhezeiten bei Rufbereitschaft den Besonderheiten dieses Dienstes anzupassen, insbesondere Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen während dieses Dienstes zu anderen Zeiten auszugleichen,
 2. die Regelungen der §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 in der Landwirtschaft der Bestellungs- und Erntezeit sowie den Witterungseinflüssen anzupassen,
 3. die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen,
 4. die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei anderen Arbeitgebern, die der Tarifbindung eines für den öffentlichen Dienst geltenden oder eines im wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrags unterliegen, der Eigenart der Tätigkeit bei diesen Stellen anzupassen.
- (2a) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zugelassen werden, die werktägliche Arbeitszeit auch ohne Ausgleich über acht Stunden zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.
- (3) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Absatz 1, 2 oder 2a können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrags abweichende Regelungen in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Eine nach Absatz 2 Nr. 4 getroffene abweichende tarifvertragliche Regelung hat zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen ihnen die Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart ist und die Arbeitgeber die Kosten des Betriebs überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts decken.
- (4) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1, 2 oder 2a genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.
- (5) In einem Bereich, in dem Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden, können Ausnahmen im Rahmen des Absatzes 1, 2 oder 2 a durch die Aufsichtsbehörde bewilligt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.
- (6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen im Rahmen des Absatzes 1 oder 2 zulassen,

sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

- (7) Auf Grund einer Regelung nach Absatz 2a oder den Absätzen 3 bis 5 jeweils in Verbindung mit Absatz 2a darf die Arbeitszeit nur verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich eingewilligt hat. Der Arbeitnehmer kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.
- (8) Werden Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 oder solche Regelungen auf Grund der Absätze 3 und 4 zugelassen, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von zwölf Kalendermonaten nicht überschreiten. Erfolgt die Zulassung auf Grund des Absatzes 5, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
- (9) Wird die werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

[...]

§ 16 Aushang und Arbeitszeitzachweise

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 17 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) überwacht.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat.
- (3) Für den öffentlichen Dienst des Bundes sowie für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde vom zuständigen Bundesministerium oder den von ihm bestimmten Stellen wahrgenommen; das gleiche gilt für die Befugnisse nach § 15 Abs. 1 und 2.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann vom Arbeitgeber die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie kann ferner vom Arbeitgeber verlangen, die Arbeitszeitzachweise und Tarifverträge oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.
- (5) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

[...]

Kirchliches Dienstreisekostengesetz (DRG)

Vom 26. April 1995,
zuletzt geändert am 16. April 2011

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

- (1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig. Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten zu Lasten einer kirchlichen Kasse grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.
- (2) Dieses Gesetz gilt für Pfarrer und Kirchenbeamte der Landeskirche der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und der sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 2 Genehmigung

- (1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung, sofern er diese für eine genehmigte Dienstreise geltend macht. Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- (2) Dienstreisen können nur genehmigt werden, wenn die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die bewirtschaftende Stelle hat dieses zu bestätigen.
- (3) Als allgemein genehmigt gelten
 1. für Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone) sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt,¹
 2. für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche Dienstreisen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchengebiet), wenn Ort, Zweck und Zeitpunkt vor Antritt der Dienstreise am ständigen Dienstort hinterlegt und mit dem Vorgesetzten abgesprochen sind. Dies gilt auch für Dienstreisen zu Regierungsstellen in Stuttgart.
- (4) Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 im Inland außerhalb des Kirchengebietes werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.
- (5) Auslandsreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Dienstreisen in das grenznahe Ausland werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

¹ Gemäß Artikel 18 i. V. m. Artikel 21 § 1 Abs. 3 Kirchlichen Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechtes mit Wirkung vom 1. August 2011

- (6) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der festsetzenden Stelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.
- (2) Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 Kilometern und bei Fahrten innerhalb des Gebietes der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die notwendigen Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führte.
- (3) Für Strecken, die aus triftigem Grund mit anderen als den in § 4 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 4 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz je Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gewährt.
- (2) Ist ein Kraftfahrzeug der in Absatz 1 bezeichneten Art ohne Vorliegen eines triftigen Grundes benutzt worden, so wird die Wegstreckenentschädigung je Kilometer in der Höhe bezahlt, die beim Benutzen der Deutschen Bahn AG für den gefahrenen Bahnkilometer zu entrichten wäre.
- (3) Der Dienstreisende, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 genannten Art andere kirchliche Bedienstete mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer.
- (4) Die Höhe der Entschädigungssätze nach Absatz 1 und Absatz 3 legt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung fest.

§ 5 Pauschalierung

- (1) Der Kostenträger kann die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung pauschalieren. Der Beschluss des Kirchengemeinderates oder des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Aus dem Genehmigungsantrag muss die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrages hervorgehen. Soweit die bisher genehmigten Pauschalbeträge um nicht mehr als 60 % erhöht werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

- (2) Der Pauschalbetrag kann unversteuert bleiben, wenn der Empfänger nachweist, dass der Pauschalbetrag der dienstlich gefahrenen Strecke entspricht. Der schriftliche Nachweis hierfür ist am Ende jeden Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirkes zu nehmen.

§ 6 Dienstkraftfahrzeuge

Bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (d. h. von Kraftfahrzeugen, die im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, z. B. einer Kirchengemeinde, stehen) zu außerdienstlichen Zwecken sind die Kraftfahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Anwendbarkeit staatlicher Regelungen

Soweit dieses Gesetz keine anderen Regelungen trifft oder vorsieht, sind die einschlägigen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg ergänzend oder entsprechend anzuwenden.

§ 8 Außerdienstentschädigung

Die Außerdienstentschädigung für die Pastoration von Außenorten ist besonders geregelt und nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§ 9 Ermächtigung und Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für Reisekosten im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie bei der Teilnahme an Pfarrkonventen, Pfarrkonferenzen und Studien- und Besinnungstagen durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen treffen.
- (2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kraftfahrzeugverordnung vom 18. Dezember 1973 in der Fassung vom 5. November 1991 und die Verordnung, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend vom 29. Oktober 1924 außer Kraft. Die Dienstanweisung 1/90 vom 5. Oktober 1990 wird aufgehoben.
- (2) Soweit der Evangelische Oberkirchenrat nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen hat, gelten bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung die bisherigen Bestimmungen weiter.

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse

(Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

Vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 20. Dezember 2011

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist, Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu verhindern.

§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

- (1) Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Ist eine regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht vereinbart, so ist ein Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt, wenn seine regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt eines bis zu einem Jahr reichenden Beschäftigungszeitraums unter der eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers liegt. Vergleichbar ist ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes mit derselben Art des Arbeitsverhältnisses und der gleichen oder einer ähnlichen Tätigkeit. Gibt es im Betrieb keinen vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, so ist der vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer auf Grund des anwendbaren Tarifvertrages zu bestimmen; in allen anderen Fällen ist darauf abzustellen, wer im jeweiligen Wirtschaftszweig üblicherweise als vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer anzusehen ist.
- (2) Teilzeitbeschäftigt ist auch ein Arbeitnehmer, der eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs.1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt.

§ 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers

- (1) Befristet beschäftigt ist ein Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag. Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Arbeitsvertrag (befristeter Arbeitsvertrag) liegt vor, wenn seine Dauer kalendermäßig bestimmt ist (kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag) oder sich aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt (zweckbefristeter Arbeitsvertrag).
- (2) Vergleichbar ist ein unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes mit der gleichen oder einer ähnlichen Tätigkeit. Gibt es im Betrieb keinen vergleichbaren unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer, so ist der vergleichbare unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer auf Grund des anwendbaren Tarifvertrages zu bestimmen; in allen anderen Fällen ist darauf abzustellen, wer im jeweiligen Wirtschaftszweig üblicherweise als vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer anzusehen ist.

§ 4 Verbot der Diskriminierung

- (1) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.
- (2) Ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung, die für einen bestimmten Bemessungszeitraum gewährt wird, mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Beschäftigungsdauer am Bemessungszeitraum entspricht. Sind bestimmte Beschäftigungsbedingungen von der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen abhängig, so sind für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten zu berücksichtigen wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer, es sei denn, dass eine unterschiedliche Berücksichtigung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 5 Benachteiligungsverbot

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Gesetz benachteiligen.

Zweiter Abschnitt Teilzeitarbeit

§ 6 Förderung von Teilzeitarbeit

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, auch in leitenden Positionen, Teilzeitarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 7 Ausschreibung; Information über freie Arbeitsplätze

- (1) Der Arbeitgeber hat einen Arbeitsplatz, den er öffentlich oder innerhalb des Betriebes ausschreibt, auch als Teilzeitarbeitsplatz auszuschreiben, wenn sich der Arbeitsplatz hierfür eignet.
- (2) Der Arbeitgeber hat einen Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Veränderung von Dauer und Lage seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, über entsprechende Arbeitsplätze zu informieren, die im Betrieb oder Unternehmen besetzt werden sollen.
- (3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung über Teilzeitarbeit im Betrieb und Unternehmen zu informieren, insbesondere über vorhandene oder geplante Teilzeitarbeitsplätze und über die Umwandlung von Teilzeitarbeitsplätzen in Vollzeitarbeitsplätze oder umgekehrt. Der Arbeitnehmervertretung sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; § 92 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8 Verringerung der Arbeitszeit

- (1) Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, kann verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird.
- (2) Der Arbeitnehmer muss die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend machen. Er soll dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben.
- (3) Der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit mit dem Ziel zu erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Er hat mit dem Arbeitnehmer Einvernehmen über die von ihm festzulegende Verteilung der Arbeitszeit zu erzielen.
- (4) Der Arbeitgeber hat der Verringerung der Arbeitszeit zuzustimmen und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festzulegen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Die Ablehnungsgründe können durch Tarifvertrag festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Ablehnungsgründe vereinbaren.
- (5) Die Entscheidung über die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen. Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nach Absatz 3 Satz 1 über die Verringerung der Arbeitszeit geeinigt und hat der Arbeitgeber die Arbeitszeitverringerung nicht spätestens einen Monat vor deren gewünschtem Beginn schriftlich abgelehnt, verringert sich die Arbeitszeit in dem vom Arbeitnehmer gewünschten Umfang. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 3 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Arbeitsverringerung die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers als festgelegt. Der Arbeitgeber kann die nach Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 festgelegte Verteilung der Arbeitszeit wieder ändern, wenn das betriebliche Interesse daran das Interesse des Arbeitnehmers an der Beibehaltung erheblich überwiegt und der Arbeitgeber die Änderung spätestens einen Monat vorher angekündigt hat.
- (6) Der Arbeitnehmer kann eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von zwei Jahren verlangen, nachdem der Arbeitgeber einer Verringerung zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt hat.
- (7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gilt die Voraussetzung, dass der Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9 Verlängerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

§ 10 Aus- und Weiterbildung

Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, dass auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung und Mobilität teilnehmen können, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Aus- und Weiterbildungswünsche anderer teilzeit- oder vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

§ 11 Kündungsverbot

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Weigerung eines Arbeitnehmers, von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt zu wechseln, ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 12 Arbeit auf Abruf

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart. Wenn die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, hat der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Arbeitnehmer ist nur zur Ableistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt.
- (3) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 2 auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und die Vorankündigungsfrist vorsieht. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeit auf Abruf vereinbaren.

§ 13 Arbeitsplatzteilung

- (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass mehrere Arbeitnehmer sich die Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz teilen (Arbeitsplatzteilung). Ist einer dieser Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung verhindert, sind die anderen Arbeitnehmer zur Vertretung verpflichtet, wenn sie der Vertretung im Einzelfall zugestimmt haben. Eine Pflicht zur Vertretung besteht auch,

wenn der Arbeitsvertrag bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe eine Vertretung vorsieht und diese im Einzelfall zumutbar ist.

- (2) Scheidet ein Arbeitnehmer aus der Arbeitsplatzteilung aus, so ist die darauf gestützte Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines anderen in die Arbeitsplatzteilung einbezogenen Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber unwirksam. Das Recht zur Änderungskündigung aus diesem Anlass und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Gruppen von Arbeitnehmern auf bestimmten Arbeitsplätzen in festgelegten Zeitabschnitten abwechseln, ohne dass eine Arbeitsplatzteilung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.
- (4) Durch Tarifvertrag kann von den Absätzen 1 und 3 auch zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, wenn der Tarifvertrag Regelungen über die Vertretung der Arbeitnehmer enthält. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen über die Arbeitsplatzteilung vereinbaren.

Dritter Abschnitt **Befristete Arbeitsverträge**

§ 14 **Zulässigkeit der Befristung**

- (1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
 2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
 3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
 4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
 5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
 6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
 7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
 8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.
- (2) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Durch Tarifvertrag kann die Anzahl der Verlängerungen oder die Höchstdauer der Befristung abweichend von Satz 1 festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren.

- (2a) In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von vier Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung des Unternehmens ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung der Gemeinde oder dem Finanzamt mitzuteilen ist. Auf die Befristung eines Arbeitsvertrages nach Satz 1 findet Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.
- (4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Ende des befristeten Arbeitsvertrages

- (1) Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- (2) Ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.
- (3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.
- (4) Ist das Arbeitsverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Arbeitnehmer nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- (5) Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, oder nach Zweckerreichung mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Arbeitgeber nicht unverzüglich widerspricht oder dem Arbeitnehmer die Zweckerreichung nicht unverzüglich mitteilt.

§ 16 Folgen unwirksamer Befristung

Ist die Befristung rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann vom Arbeitgeber frühestens zum vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht nach § 15 Abs. 3 die ordentliche Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist. Ist die Befristung nur wegen des Mangels der Schriftform unwirksam, kann der Arbeitsvertrag auch vor dem vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden.

§ 17 Anrufung des Arbeitsgerichts

Will der Arbeitnehmer geltend machen, dass die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des befristeten Arbeitsvertrages Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist. Die §§ 5 bis 7 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem vereinbarten Ende fortgesetzt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung beendet sei.

§ 18 Information über unbefristete Arbeitsplätze

Der Arbeitgeber hat die befristet beschäftigten Arbeitnehmer über entsprechende unbefristete Arbeitsplätze zu informieren, die besetzt werden sollen. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen erfolgen.

§ 19 Aus- und Weiterbildung

Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, dass auch befristet beschäftigte Arbeitnehmer an angemessenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung und Mobilität teilnehmen können, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Aus- und Weiterbildungswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen.

§ 20 Information der Arbeitnehmervertretung

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung über die Anzahl der befristet beschäftigten Arbeitnehmer und ihren Anteil an der Gesamtbelegschaft des Betriebes und des Unternehmens zu informieren.

§ 21 Auflösend bedingte Arbeitsverträge

Wird der Arbeitsvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, gelten § 4 Abs. 2, § 5, § 14 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§ 16 bis 20 entsprechend.

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

§ 22
Abweichende Vereinbarungen

- (1) Außer in den Fällen des § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- (2) Enthält ein Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bestimmungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder § 15 Abs. 3, so gelten diese Bestimmungen auch zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn die Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen ihnen vereinbart ist und die Arbeitgeber die Kosten des Betriebes überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts decken.

§ 23
Besondere gesetzliche Regelungen

Besondere Regelungen über Teilzeitarbeit und über die Befristung von Arbeitsverträgen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Anforderungen auch an die kirchlichen Körperschaften in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Nachstehend wird dargelegt, in welcher Weise die einschlägigen Vorschriften umgesetzt werden.

I. Allgemeines

Mit der Rahmenrichtlinie der EG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (von 1989) und dem daraufhin erlassenen Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 wurde der Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit neu geordnet.

Diese Regelungen haben damit eine allgemeine Verbindlichkeit für alle Tätigkeitsbereiche erlangt. Während sie bisher nur empfehlenden Charakter hatten, sind sie jetzt für alle Unternehmungen und ihre Beschäftigten, ohne Rücksicht auf ihren Anstellungsstatus, d.h. deshalb auch für die kirchlichen Dienstgeber verpflichtend. Das gilt vor allem für das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) von 1973 mit den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften.

Zusätzlich zu den klassischen Maßnahmen der Verhütung von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geht es nun auch um die Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsplätze unter ergonomischen, arbeitspsychologischen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen.

II. Umsetzung im kirchlichen Bereich

Die Verantwortung für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz liegt beim jeweiligen Arbeitgeber (§ 13 Abs. 1 ArbSchG). Dieser hat dafür die geeignete Organisation aufzubauen, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen, die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Gefahren zu ergreifen und sie auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§ 3 ArbSchG).

Er muss all diesen Aufgaben nicht selbst nachkommen, sondern kann damit auch andere „zuverlässige und fachkundige Personen“ beauftragen (innerbetrieblich durch eigene Beschäftigte oder durch die Übertragung auf Organisationen, die sie für den Arbeitgeber und in den Betrieben wahrnehmen). Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bleibt daneben bestehen!

Damit nicht jede kirchliche Einrichtung diese Fragen, wie sie diesen gesetzlichen Aufgaben nachkommt, bedenken und regeln muss, wurde von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsgenossenschaften für alle Gliedkirchen (ihre Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mit den Einrichtungen) ein Konzept entwickelt. Diesem haben alle Landeskirchen zugestimmt und sind den Vereinbarungen bzw. Verträgen beigetreten. Letztere stellen sicher, dass die Aufgaben in diesem Bereich in vergleichbarer Weise wahrgenommen werden. Sie sind auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestellt. Dadurch wird ein angemessenes Arbeitssicherheitsniveau nach den Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet. Gleichzeitig wird erreicht, dass die Kosten für die Erfüllung dieser Aufgaben möglichst gering gehalten werden.

Die Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit können von eigenen Beschäftigten, die nach entsprechender Ausbildung durch die Berufsgenossenschaften von ihrem Dienstgeber beauftragt wurden, wahrgenommen werden und müssen daher keinen anderen (externen) Organisationen übertragen werden.

Im Bereich der Arbeitsmedizin fehlen den Kirchen neben den entsprechenden qualifizierten Beschäftigten auch die Einrichtungen, um diese Aufgaben selbst erfüllen zu können. Sie werden von einer Organisation (BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH; BAD = Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer Dienst) wahrgenommen.

III. Arbeitssicherheit

Zwischen der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (V-BG) wurde ein Präventionskonzept vereinbart. Mittlerweile haben auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie die Gartenbau-Berufsgenossenschaft diesem Konzept zugestimmt. Mit ihm werden die Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes wie folgt umgesetzt:

- (1) Bei der EKD wurde die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) eingerichtet
Anschrift: Otto-Brenner-Straße 9,
30159 Hannover,
Tel. 05 11-1 67 92-0,
Fax 05 11-1 67 92-99.

Sie steuert und koordiniert als zentrale Einrichtung die sicherheitstechnische Betreuung im gesamten Bereich der verfassten Kirche. Sie informiert, berät und betreut die Gliedkirchen und deren Einrichtungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie erstellt Materialien darüber, macht Vorschläge für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und hält Kontakt zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) und den Arbeitsschutzbehörden.

- (2) In den Landeskirchen werden auf diesem Gebiet ausgebildete Ortskräfte für Arbeitssicherheit tätig. Je nach Größe wurden in den einzelnen Landeskirchen eine unterschiedliche Anzahl von Ortskräften bestellt. Sie nehmen ihre Aufgaben in nebenamtlicher Funktion wahr, nachdem sie nach entsprechender Ausbildung die Qualifikation dafür erworben haben.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit informieren vor Ort (einzeln oder durch besondere Veranstaltungen) über die Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, beraten die Einrichtungen, nehmen Ortsbegehungen vor, geben Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen hinsichtlich ihrer Gefährdungen und machen ggf. Vorschläge für Änderungen. Bei ihrer Tätigkeit werden sie mit Handlungshilfen und Arbeitsunterlagen (z.B. Checklisten) von der EFAS unterstützt.

Das Bindeglied zwischen der EFAS und den Ortskräften ist in jeder Landeskirche der Koordinator/ die Koordinatorin für Arbeitssicherheit. Dieser/Diese organisiert innerhalb seiner/ihrer Landeskirche den Einsatz der Ortskräfte sowie die Verteilung von Informationen der EFAS. Ferner leitet er/sie die Erfahrungsberichte der Ortskräfte an die EFAS weiter.

- (3) Auszug aus der Vereinbarung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122) und über ein Präventionskonzept in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung erstreckt sich auf:

- die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Evangelische Kirche der Union mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

IV. Arbeitsmedizin

Die arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt durch die BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Die Umsetzung folgt dabei dem Konzept der sicherheitstechnischen Betreuung und ist in die vorhandenen Organisationsstrukturen eingebunden:

Die zentrale Leitung der Arbeit der BAD GmbH in den Landeskirchen übernimmt

Dr. med. Peter Gülden,
EFAS Hannover,
Tel. 05 11-1 67 92-34.

Die Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung in den einzelnen Landeskirchen erfolgt durch benannte Fachärzte/innen in den zugeordneten BAD-Zentren (sog. Koordinations-Zentren). Diese *Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin* sind zuständig für alle grundsätzlichen Fragen der arbeitsmedizinischen Betreuung innerhalb der jeweiligen Landeskirche.

Die praktische Versorgung vor Ort, d.h. in den Einrichtungen der Landeskirchen, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, wird zusammen mit weiteren Ärzten, Ärztinnen der regionalen BAD-Zentren gewährleistet.

5. Umsetzung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Arbeitssicherheitstechnische Betreuung vor Ort

Die Evangelischen Kirchenbezirke in Baden sind zur Zeit in 8 Bereiche eingeteilt. Für jedem Bereich ist eine Ortskraft für Arbeitssicherheit bestellt (Aufgaben siehe hier Abschnitt III./2.). Bei der Einteilung hat man versucht auf gewisse Besonderheit einzugehen, so im Kirchenbezirk Mannheim. Allein für diesen Bezirk ist ein Ortskraft für Arbeitssicherheit zuständig. Das ergibt sich aus der großen Zahl der Beschäftigten und der Vielzahl der Einrichtungen.

Der Koordinator für Arbeitssicherheit der Evangelischen Landeskirche in Baden hat seinen Sitz im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe (Aufgaben siehe hier Abschnitt III./Abs. 6).

Adresse: Evangelischer Oberkirchenrat;
Koordinator für Arbeitssicherheit
Herr Wolfgang Mohr;
Blumenstraße 1;
76133 Karlsruhe;
Tel: 07 21-91 75-654;
Fax: 07 21-91 75-666;
Email: Wolfgang.Mohr@ekiba.de.

Arbeitsmedizinische Betreuung vor Ort

Auch hier hat man sich an den Evangelischen Kirchenbezirken orientiert. Es wurden 13 Bereiche geschaffen und jedem Bereich ein BAD Zentrum zugewiesen.

Die Koordinationsstelle ist im BAD Zentrum Pforzheim angesiedelt.

Adresse: BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Zentrum Pforzheim
Herr Dr. med. H. Schmitt – Arzt für Arbeitsmedizin –
Bleichstraße 56
75173 Pforzheim
Tel: 0 72 31-2 59 61
Fax: 0 72 31-2 50 69

Koordinator für Arbeitssicherheit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Literaturnachweis

- Vereinbarung zwischen der EKD und VBG „Präventionskonzept“ Juli 1996 geändert September 1998
- Betreuungsvertrag zwischen EKD und BAD GmbH Januar 1998
- Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt Bd.58 Ev. Landeskirche in Württemberg Arbeitsschutzgesetz ArbSchG August 1996

Abschließend eine Zusammenstellung ausgewählter Präventions- und Unfallverhütungsvorschriften für den Bereich Kindergarten

- Schriften Verglasungen in Kindergärten, Stand 24.7.96
- Anforderungen an die 2. Spielebene im Kindergarten
- Sicherheitsgerechte Gestaltung von Kindergruppen in Ergänzung der Richtlinie
- Kindergärten – Bau- und Ausrüstung (GUV 16.4)
- Sicherheitstechnische Anforderungen an Einrichtungen für Horte, Krippen und altersgemischte Gruppen
- Rundschreiben an Bürgermeisterämter sowie Pfarrämter vom Mai 1991 „Sicherheit in Kindergärten“
- Richtlinien für Kindergärten – Bauausführung – (GUV 16.4) Ausgabe Okt. 92
- Merkblatt Spielgeräte in Kindergärten (GUV 26.4.) Ausgabe 92
- Merkblatt GUV 20.38 , GUV 20.21, GUV 20.6, 26.3, und GUV 0.3, GUV 56.3

- Unfallverhütungsvorschriften UW 1, UW 4, UVV 109;
- Sicherheitsregeln Zh 1/ 535, Zh 1/ 618
- Kleine Vorschriftensammlung für den Bürobereich
- Handbuch für Hausmeister, ... Zh 1/ 429

Diese Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Schriften und Schreiben können von dem entsprechenden Unfallversicherer kostenlos bezogen werden.

V-BG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Bezirkstelle Ludwigsburg; Tel.: 0 71 41-91 9-0

GUV

Gemeinde Unfallversicherungsverband u. Unfallkasse
Bezirksstelle Karlsruhe; Tel.: 07 21-60 98-0

BGW

Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Bezirksstelle Karlsruhe; Tel.: 07 21-97 20-0

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend

(Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
in der Fassung vom 1. Juli 1997

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
 1. in der Berufsausbildung,
 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
 3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht
 1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit,
 - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
 - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
 2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 3 Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).
- (2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).
- [...]
- (4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

Zweiter Abschnitt ***Beschäftigung von Kindern***

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
 1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
 2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
 3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

- (3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

- (4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.
- (4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.
- (4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.
- (5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass
 1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis S. 1168), zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
 2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
 - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
 - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhrgestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
 2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
 3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
 4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
 5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
 6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,
 1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf;
 2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
 3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

- (4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

§ 7

Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich

beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt *Beschäftigung Jugendlicher*

Erster Titel
Arbeitszeit und Freizeit

§ 8

Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2 a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9

Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
 3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

§ 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen
1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
 2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
 2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.
- Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Aufenthaltsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

[...]

§ 12 Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 dürfen
 1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
- (3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- (4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.
- (5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, dass Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden.

- (7) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass Jugendliche bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
 3. im Verkehrswesen,
 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
 6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
 7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
 8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
 9. beim Sport,
 10. im ärztlichen Notdienst,
 11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monate sollen beschäftigungsfrei bleiben.

- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
 3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
 4. im Schaustellergewerbe,
 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
 6. beim Sport,
 7. im ärztlichen Notdienst,
 8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

- (3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 18 Feiertagsruhe

- (1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.
- (3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

3. mindestens 25 Werktagen, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

- (3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
- (4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr.1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

§ 20 Binnenschifffahrt

[...]

§ 21 Ausnahmen in besonderen Fällen

- (1) Die §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

§ 21 a Abweichende Regelungen

- (1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden
 1. abweichend von den §§ 8, 15,16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeinhalb Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
 2. abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
 3. abweichend von § 12 die Schichtzeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,

4. abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen der Jugendliche an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird,
 5. abweichend von den §§ 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem Sonn- oder Feiertag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freizustellen,
 6. abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison oder der Erntezeit an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.
- (2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen übernommen werden.
- (3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

§ 21b Ermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

1. des § 8, der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21 a Abs. 1,
2. des § 14, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie
3. des § 17 Abs. 1 und des § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Zweiter Titel
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 22 Gefährliche Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
 2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,

3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
 4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
 5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
 6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
 7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679~/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
 3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
- (3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muss ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

§ 23 Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten

[...]

§ 24 Arbeiten unter Tage

[...]

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

- (1) Personen, die
1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
 2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
 3. wegen einer Straftat nach § 109 h – im Land Berlin nach § 141 in der Fassung des Artikels 324 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. 1 S.469) –, §§ 170 d, 174 bis 174 b, 176, 177, 179 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches,
 4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
 5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 26 Ermächtigungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 2 und die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 24 näher bestimmen,
2. über die Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstandes in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind oder wenn das Verbot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse notwendig ist.

§ 27 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis 24 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.
- (2) Die zuständige Behörde kann
 1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,
 2. den Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen,
 verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahre bewilligen,
 1. wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen und
 2. wenn eine nicht länger als drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

Dritter Titel
Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

§ 28 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

- (1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beschäftigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.
- (2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

§ 28 a Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.

§ 29 Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

§ 30 Häusliche Gemeinschaft

- (1) Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muss er
 1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, dass die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und
 2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nr. 2) genügen müssen.

§ 31 Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

- (1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.
- (2) Wer Jugendliche beschäftigt, muss sie vor körperlicher Züchtigung und Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

Vierter Titel
Gesundheitliche Betreuung

§ 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
 1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

- (1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass
 1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
 2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
 3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.
- (2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36**Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers**

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37**Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen**

- (1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.
- (2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchung zu beurteilen,
 1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
 2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
 3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.
- (3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:
 1. den Untersuchungsbefund,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 38**Ergänzungsuntersuchung**

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39**Mitteilung, Bescheinigung**

- (1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:
 1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

- (2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk

- (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 41 Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen

- (1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

§ 42 Eingreifen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 43 Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 44 Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

§ 45 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte

- (1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind,
 1. dem staatlichen Gewerbearzt,
 2. dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht,auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamtes einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, Einsicht in andere in seiner Dienststelle vorhandenen Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

§ 46 Ermächtigungen

- (1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Zwecke einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke erlassen.
- (2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
 1. zur Vermeidung von mehreren Untersuchungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes aus verschiedenen Anlässen bestimmen, dass die Untersuchungen nach den §§ 32 bis 34 zusammen mit Untersuchungen nach anderen Vorschriften durchzuführen sind und hierbei von der Frist des § 32 Abs. 1 Nr.1 bis zu drei Monaten abweichen,
 2. zur Vereinfachung der Abrechnung
 - a) Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen,
 - b) Vorschriften über die Erstattung der Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Untersuchungen nach Nummer 1 erlassen

Vierter Abschnitt
Durchführung des Gesetzes

Erster Titel
Aushänge und Verzeichnisse

§ 47
Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 48
Aushang über Arbeitszeit und Pausen

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

§ 49
Verzeichnisse der Jugendlichen

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung, enthalten ist.

§ 50
Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
 1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
 2. die Verzeichnisse gemäß § 49, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zweiter Titel
Aufsicht

§ 51

Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

- (1) Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde). Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften in Familienhaushalten auf gelegentliche Prüfungen beschränken.
- (2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß Absatz 1 zu berichten.

§ 52

Unterrichtung über Lohnsteuerkarten an Kinder

Über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 ist die Aufsichtsbehörde durch die ausstellende Behörde zu unterrichten.

§ 53

Mitteilung über Verstöße

Die Aufsichtsbehörde teilt schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. Das zuständige Arbeitsamt erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

§ 54

Ausnahmebewilligungen

- (1) Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligen kann, sind zu befristen. Die Ausnahmebewilligungen können
 1. mit einer Bedingung erlassen werden,
 2. mit einer Auflage oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden und
 3. jederzeit widerrufen werden.
- (2) Ausnahmen können nur für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Teile des Betriebs bewilligt werden.
- (3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen.

Dritter Titel
Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

§ 55 Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

- (1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde wird ein Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet.
- (2) Dem Landesausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 2. ein Vertreter des Landesjugendringes,
 3. je ein Vertreter des Landesarbeitsamtes, des Landesjugendamtes, der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufsbildenden Schulen zuständigen obersten Landesbehörde und
 4. ein Arzt.
- (3) Die Mitglieder des Landesausschusses werden von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Landesärztekammer, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen.
- (4) Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Entgeltausfall ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe nach Landesrecht oder von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen ausnahmsweise nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 4 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

§ 56

Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde

- (1) Bei der Aufsichtsbehörde wird ein Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet. In Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, wird ein gemeinsamer Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet. In Ländern, in denen nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet sind, übernimmt der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz die Aufgaben dieses Ausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 2. ein Vertreter des im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden Jugendringes,
 3. je ein Vertreter eines Arbeits-, Jugend- und Gesundheitsamtes,
 4. ein Arzt und ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule.
- (3) Die Mitglieder des Jugendarbeitsschutzausschusses werden von der Aufsichtsbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Aufsichtsbezirk bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Ärztekammer, der Lehrer auf Vorschlag der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen. § 55 Abs. 4 bis 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entschädigung von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 57

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Landesausschuss berät die oberste Landesbehörde in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.
- (2) Die oberste Landesbehörde beteiligt den Landesausschuss in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlass von Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.
- (3) Der Landesausschuss hat über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bericht der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 3 zu berichten.
- (4) Der Ausschuss für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde berät diese in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht dem Landesausschuss Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

Fünfter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 58
Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, beschäftigt,
 2. (aufgehoben)
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind über 13 Jahre oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
 4. entgegen § 7 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr.1, ein Kind, das der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
 5. entgegen § 8 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Absatz 1 eine dort bezeichnete Person an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen nicht freistellt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 einen Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, nicht freistellt,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage gewährt,
 9. entgegen § 12 einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,
 10. entgegen § 13 die Mindestfreizeit nicht gewährt,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 6 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 vor Ablauf der Mindestfreizeit beschäftigt,
 12. entgegen § 15 einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,
 13. entgegen § 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
 14. entgegen § 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
 15. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht freistellt,
 16. entgegen § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Urlaub nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Dauer gewährt,
 17. entgegen § 21 Abs. 2 die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,
 18. entgegen § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr.1, einen Jugendlichen mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
 19. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr.1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,

20. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,
 21. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 einem Jugendlichen für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren gibt,
 22. entgegen § 32 Abs. 1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
 23. entgegen § 33 Abs. 3 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
 24. entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
 25. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 26. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 26 Nr. 2 oder
 - b) § 28 Abs. 2zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 27. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 28. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 7, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1, zuwiderhandelt,
 29. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung eines Jugendlichen beauftragt.
 - (3) Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) oder Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 2 Abs. 3), nach § 5 Abs. 2. Absatz 1 Nr. 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, nach § 7.
 - (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
 - (5) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.
 - (6) Wer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 59 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,
 2. entgegen § 11 Abs. 3 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,
 3. entgegen § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,
 4. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
 5. entgegen § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
 6. entgegen § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,
 7. entgegen § 47 einen Abdruck des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,
 8. entgegen § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt,
 9. entgegen § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
 10. entgegen § 50 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen § 50 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
 11. entgegen § 51 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
 12. entgegen § 54 Abs. 3 einen Aushang nicht anbringt.
- (2) Abs. 1 Nr. 2 bis 6 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 60 Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 59 durch die Verwaltungsbehörde (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 58 und 59 erlassen.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§§ 61 – 71

[...]

§ 72
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.
- (2) [...]
- (3) Die aufgrund des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 30. April 1938 und des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnungen auf Grund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Vorschriften in Rechtsverordnungen, die durch § 69 dieses Gesetzes geändert werden, können vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Verweisungen auf Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)

(Mutterschutzgesetz – MuSchG)

In der Fassung vom 20. Juni 2002, zuletzt geändert am 23. Oktober 2012

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Dieses Gesetz gilt

1. für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen,
2. für weibliche in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 BGBl. I S. 191), soweit sie am Stück mitarbeiten.

§ 2 Gestaltung des Arbeitsplatzes

- (1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.
- (2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.
- (3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. den Arbeitgeber zu verpflichten, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder Liegeräume für diese Frauen einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen,
 2. nähere Einzelheiten zu regeln wegen der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter, zur Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe der insoweit umzusetzenden Artikel 4 bis 6 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 348 S. 1).
- (5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.

**Zweiter Abschnitt:
Beschäftigungsverbote**

**§ 3
Beschäftigungsverbote für werdende Mütter**

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

**§ 4
Weitere Beschäftigungsverbote**

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
- (2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden
 1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
 2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
 3. mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
 4. mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
 5. mit dem Schälen von Holz,
 6. mit Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht,
 7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
 8. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

- (3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit
1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
 2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
- ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
 2. weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer von der Bundesregierung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

§ 5 Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

- (1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekannt geben.
- (2) Für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.
- (3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Arbeitgeber.

§ 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

- (1) Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.
- (2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.
- (3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 7 Stillzeit

- (1) Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.
- (2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstaufschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in dem Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.
- (4) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt von 75 vom Hundert eines durchschnittlichen Stundenverdienstes, mindestens aber 0,38 Euro für jeden Werktag zu zahlen. Ist die Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, so haben diese das Entgelt für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu gewähren. Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) über den Entgeltschutz Anwendung.

§ 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit

- (1) Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- (2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Arbeit, die
 1. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
 2. von sonstigen Frauen über 8 1/2 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwochehinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.
- (3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 1 dürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden
 1. in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
 2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr,
 3. als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr.
- (4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.
- (5) An in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, die werdende oder stillende Mütter sind, darf Heimarbeit nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, dass sie von der werdenden Mutter voraussichtlich während einer 8-stündigen Tagesarbeitszeit, von der stillenden Mutter voraussichtlich während einer 7 1/4-stündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen; falls ein Heimarbeitsausschuss besteht, hat sie diesen vorher zu hören.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Abschnitt 2a
Mutterschaftsurlaub

§§ 8a – 8d

[weggefallen]

Dritter Abschnitt
Kündigung

§ 9
Kündigungsverbot

- (1) Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Vorschrift des Satzes 1 gilt für Frauen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Neunten Abschnitt – Kündigung – des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erstreckt.
- (2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und sie muss den zulässigen Kündigungsgrund angeben.
- (4) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9a

[weggefallen]

§ 10
Erhaltung von Rechten

- (1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

Vierter Abschnitt
Leistungen

§ 11
Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

- (1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten 13 Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Hat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.

§ 12

[weggefallen]

§ 13
Mutterschaftsgeld

- (1) Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.
- (2) Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über das Mutterschaftsgeld, höchstens jedoch insgesamt 210 Euro. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Die Sätze

1 und 2 gelten für Frauen entsprechend, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist.

- (3) Frauen, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 1 von einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis wechseln, erhalten von diesem Zeitpunkt an Mutterschaftsgeld entsprechend den Absätzen 1 und 2.

§ 14 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

- (1) Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i Absatz 1, 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder oder § 13 Abs. 2, 3 haben, erhalten während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten 13 abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Nicht nur vorübergehende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 wirksam werden, sind ab diesem Zeitpunkt in die Berechnung einzubeziehen. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Zu berücksichtigen sind dauerhafte Verdienstkürzungen, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten und nicht auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruhen. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 aufgelöst worden ist, erhalten bis zum Ende dieser Schutzfrist den Zuschuss nach Absatz 1 von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.
- (3) Absatz 2 gilt für den Zuschuss des Bundes entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch seinen Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.
- (4) Der Zuschuss nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt für die Zeit, in der Frauen die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen oder in Anspruch genommen hätten, wenn deren Arbeitsverhältnis nicht während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden wäre. Dies gilt nicht, soweit sie eine zulässige Teilzeitarbeit leisten.

§ 15

Sonstige Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die folgenden Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte:

1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. stationäre Entbindung,
4. häusliche Pflege,
5. Haushaltshilfe.

§ 16

Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat die Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich ist. Entsprechendes gilt zugunsten der Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 17

Erholungsurlaub

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

Fünfter Abschnitt **Durchführung des Gesetzes**

§ 18

Auslage des Gesetzes

- (1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
- (2) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 19

Auskunft

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
 1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,

2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 20 Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).
- (2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
 2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
 3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
 4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
 5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
 6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
 7. der Vorschrift des § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über die Freistellung für Untersuchungen oder
 8. den Vorschriften des § 18 über die Auslage des Gesetzes oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunftzuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

- (3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§§ 22 und 23

[weggefallen]

Siebenter Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 24 In Heimarbeit Beschäftigte

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten gelten

1. die §§ 3, 4 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beschäftigungsverbote das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit tritt,
2. § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, die §§ 14, 16, 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister tritt.

§ 25

[weggefallen]

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Auszug aus dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Vom 5. Dezember 2006,

zuletzt geändert am 15. Februar 2013

Abschnitt 1 Elterngeld

§ 1 Berechtigte

- (1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.
- (2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.1 zu erfüllen,
 1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt. Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.
- (3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer
 1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
 2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
 3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

- (4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.
- (6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.
- (7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person
 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.
- (8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechtigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

- (1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus
 1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
 2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die im Inland zu versteuern sind und die die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.
- (2) In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.
- (3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen.
- (4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

- (1) Lebt die berechnete Person in einem Haushalt mit
 1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
 2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind,
 wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechnete Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.
- (2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechneten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechnete Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im

Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

- (3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.
- (4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b Bemessungszeitraum

- (1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person
 1. ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
 2. während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
 4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hatund in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.
- (2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen nach Absatz 2 zugrunde liegt, wenn die berechnete Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

§ 2c

Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

- (1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.
- (2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.
- (3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat.

§ 2d

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- (1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- (2) Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.
- (3) Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.
- (4) Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2e Abzüge für Steuern

- (1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:
 1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
 2. eine Vorsorgepauschale
 - a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
 - b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen, wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.
- (3) Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.
- (4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.
- (5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

- (6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

- (1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:
1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
 2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
 3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechtigte Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.
- (3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen

- (1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:
1. Mutterschaftsleistungen in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
 2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
 3. dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,

4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
 - a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
 - b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

- (2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4 Bezugszeitraum

- (1) Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.
- (2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.
- (3) Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht. Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn
 1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist,

2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
 3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.
- (4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.
 - (5) Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

- (1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt.
- (2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld, besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge.

Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6 Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

§ 7 Antragstellung

- (1) Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.
- (2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.

- (3) Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde. Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

- (1) Soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
- (2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.
- (3) Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden oder hat die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (3) Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

- (1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der

berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

- (2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§§ 13 – 14

[...]

Abschnitt 2 **Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
1. a) mit ihrem Kind,
b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und
 2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

- (1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
 2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

- (2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens

bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

- (3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.
- (4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.
- (5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.
- (6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.
- (7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:
 1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
 2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
 3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
 4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
 5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

- (1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.
- (2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.
- (3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.
- (4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- (5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.
- (2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhal-

ten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

- (3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.
- (4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

- (1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
 1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
 2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

- (1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.
- (2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.
- (2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.
- (3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.
- (4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.
- (5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.
- (6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.
- (7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 3 Statistik und Schlussvorschriften

[...]

§ 27 Übergangsvorschrift

- (1) Für die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit das Gesetz in der bis zum 16. September 2012 geltenden Fassung Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch

Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

- (1a) Bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nach § 2 Absatz 7 Satz 1 ist für die vor dem 1. Januar 2012 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 4. November 2011 geltenden Fassung anzuwenden.
- (1b) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.
- (2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Hinweise zur Ausstellung von Zeugnissen und Dienstbescheinigungen

In Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlichen wir die nachstehenden Hinweise, die bei der Beurteilung von pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Tageseinrichtungen für Kinder zu beachten sind:

A.

Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In einem ungekündigten Arbeitsverhältnis hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei einem berechtigten Interesse Anspruch auf ein Zeugnis (Zwischenzeugnis).

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht der Anspruch auf ein einfaches oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.

- Das einfache Zeugnis beinhaltet Angaben über die Person der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, Art und Dauer der Beschäftigung.
- Das qualifizierte Zeugnis enthält darüber hinaus auf Verlangen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auch Angaben über ihre/seine Führung und ihre/seine Leistungen.

B.

Berechtigung zur Ausstellung

Zeugnisse sind vom Arbeitgeber (Rechtsträger) auszustellen. Sie müssen unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder stellt dem Arbeitgeber Hinweise und Unterlagen zur Verfügung oder erstellt auf Anforderung einen Zeugnisentwurf.

Zu beachten ist dabei die Rechtssprechung und Rechtslehre, die sich über die Ausstellung von Zeugnissen entwickelt hat und die in der Anlage für die Praxis zusammengefasst ist.

C.

Dienstbescheinigung

Eine Dienstbescheinigung wird häufig bei schuldhaftem Ausscheiden ausgestellt und beinhaltet lediglich Angaben zur derzeitigen Beschäftigung (Beginn, Funktion, Vergütungsgruppe etc.). Diese kann auch von einer Dienststelle des Arbeitgebers (z.B. Leitung der Einrichtung) ausgestellt werden.

Hinweise zum Raster

*Nachfolgendes Raster ist als Beispiel und Denkhilfe gedacht.
Das Schema erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt
keine Verpflichtung dar.*

*Bitte verwenden Sie immer den Briefkopfbogen des Anstellungsträgers und als
Überschrift die genaue Bezeichnung, ob es sich um ein Zeugnis oder ein
Zwischenzeugnis handelt.*

1. Tätigkeitsbeschreibung

1.1 Zur Person:

Name, Geburtstag, Wohnort, Ausbildung, Dauer der Tätigkeit, Funktion

1.2 Arbeitsgebiet – Aufgabengebiet

- Name, Art, Größe und Besonderheiten der Einrichtung (Angebotsformen, Einzugsbereich etc.)
- Einsatz, Aufgaben und Verantwortungsbereiche

2. Beurteilung

2.1 Beurteilung der pädagogischen Arbeit

- Beziehung zum Kind und zur Gruppe (Einfühlungsvermögen, Einschätzungsvermögen, Nutzen von Freiräumen, Erkennen von Grenzen etc.)
- Pädagogische Planung und Durchführung:
 - Zielsetzungen (zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit etc., aber auch im religionspädagogischen Bereich)
 - methodische Fähigkeiten
 - Vorbereitung und Reflexion (Kritikfähigkeit, Selbstkontrolle etc.)
 - Ausgestaltung der Räume, Atmosphäre
- Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Praktikantinnen und Praktikanten
- Inhalte und Formen der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
- Besondere Begabung

2.2 Zusammenarbeit

- mit Vertretern und Vertreterinnen des Trägers und anderen Vorgesetzten
- mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- mit Eltern, Familien und Elternbeirat
- mit sonstigen Gremien und Institutionen

2.3 Fort- und Weiterbildung

- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten
- Umsetzung in die Praxis

2.4 Verwaltungsarbeit

- Abrechnung und Kassenführung
- Aktenführung
- Verwaltung des Inventars
- Schriftverkehr

2.5 Wahrgenommene Verantwortung für Räume, Außenspielbereich und Material

2.6 Allgemeine persönliche Eigenschaften

– sofern noch nicht erwähnt –

Verantwortungsbereitschaft, Auffassungsfähigkeit, Initiative, Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, Informationsbereitschaft, Arbeitstempo, Einsatzbereitschaft etc.

2.7 Grund des Ausscheidens

2.8 Schlussformel

z.B. persönlicher Dank, gute Wünsche für die Zukunft

Hinweise des Finanzministeriums zu § 61 BAT

(Auszug)

Ziffer 4

Auf die Abfassung, d.h. Satzstellung und Wortwahl des Zeugnisses hat der Angestellte keinen Anspruch. Dagegen hat der Angestellte einen Anspruch auf rechtzeitige und richtige Zeugnisausstellung.

Nach der Rechtsprechung ist hierzu insbesondere folgendes zu beachten:

Das Zeugnis soll einerseits dem Angestellten als Unterlage für eine neue Bewerbung dienen, andererseits einen Dritten, der die Einstellung erwägt, unterrichten. Das Zeugnis muss alle wesentlichen Tatsachen und Bewertungen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung des Angestellten von Bedeutung und für den Dritten von Interesse sind. Einmalige Vorfälle oder Umstände, die für den Angestellten, seine Führung und Leistung nicht charakteristisch sind – seien sie für den Angestellten vorteilhaft oder nachteilig – gehören nicht in das Zeugnis. Oberster Grundsatz ist, dass der Inhalt des Zeugnisses wahr (objektiv richtig) sein muss; weder Satzstellung noch Wortlaut, noch Auslassung dürfen dazu führen, dass bei Dritten der Wahrheit nicht entsprechende Vorstellungen entstehen. Einerseits besteht keine Pflicht zu schonungsloser Beurteilung von ungünstigen Vorkommnissen, denn das Zeugnis soll vom verständigen Wohlwollen für den Angestellten getragen sein und ihm ein weiteres Fortkommen nicht erschweren (also keine Unterbewertung); andererseits hat die Rücksichtnahme ihre Grenze dort, wo sich ein berechtigtes und verständiges Interesse des künftigen Arbeitgebers an der Zuverlässigkeit der Grundlage für die Beurteilung des Arbeitnehmers aufdrängt und das Schweigen das Gesamtbild im wesentlichen beeinflussen würde (also keine Überbewertung).

Auf die Erteilung des Zeugnisses und die Erteilung eines richtigen Zeugnisses (= Berichtigung eines unrichtigen Zeugnisses) kann aufgrund eines Erfüllungsanspruchs (für die ordnungsmäßige Erfüllung ist der Arbeitgeber beweispflichtig) geklagt werden. Nichterteilung, zu späte Erteilung und unrichtige Erteilung des Zeugnisses können schadenersatzpflichtig machen (Darlegungs- und Beweislast für den Schaden liegen beim Angestellten, vgl. aber § 252 BGB, s. Gl. Nr. 10); letzteres auch gegenüber einem Dritten.

Die Kosten der Ausstellung des Zeugnisses trägt der Arbeitgeber; er hat aber grundsätzlich keine Übersendungs- oder Nachsendungspflicht.

Der Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses unterliegt der Ausschlussfrist des § 8b AR-Ang. i.V. m. § 70 Abs. 1 BAT.

Ziffer 5

Neben der Zeugniserteilungspflicht hat der Arbeitgeber – gegebenenfalls auch gegen den Willen des Angestellten – eine Auskunftspflicht gegenüber Dritten, die ein berechtigtes Interesse haben, z.B. im Zeugnis nicht oder nicht näher aufgeführte Punkte geklärt oder erläutert zu bekommen; gegenüber dem ausgeschiedenen Angestellten besteht i.d.R. nur die Verpflichtung, die erteilte Auskunft auf Verlangen bekannt zu geben. Die für die Zeugniserteilung entwickelten Grundsätze gelten entsprechend.

Bundeszentralregistergesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984,
zuletzt geändert am 15. Dezember 2011
(Auszug)

§ 30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.
- (2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird.

Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

- (6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 30b

Europäisches Führungszeugnis

- 1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können beantragen, dass in ihr Führungszeugnis nach den §§ 30 oder 30a die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates vollständig und in der übermittelten Sprache aufgenommen wird (Europäisches Führungszeugnis). § 30 gilt entsprechend.
- (2) Die Registerbehörde ersucht den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung der Eintragungen. Das Führungszeugnis soll spätestens 20 Werktage nach der Übermittlung des Ersuchens der Registerbehörde an den Herkunftsmitgliedstaat erteilt werden. Hat der Herkunftsmitgliedstaat keine Auskunft aus seinem Strafregister erteilt, ist hierauf im Führungszeugnis hinzuweisen.

§ 31

Erteilung des Führungszeugnisses und des erweiterten Führungszeugnisses an Behörden

- (1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.
- (2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik

Erziehverordnung - ErzieherVO

Vom 13. März 1985,

zuletzt geändert am 23. August 2007

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

Die Erzieherausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik – Berufskolleg – soll dazu befähigen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ganzheitlich zu fördern. Die berufliche Qualifikation ist insbesondere auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die Aufgaben als Fachkraft im Sinne des Kindergartenfachkräftegesetzes und des Kindergartengesetzes ausgerichtet.

§ 2 Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in
 1. eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Fachschule für Sozialpädagogik (schulische Ausbildung) und
 2. ein durch die Fachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
- (2) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Sie besteht aus
 1. der schriftlichen und mündlichen Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und
 2. dem Kolloquium zum Abschluss des Berufspraktikums.

Nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird mit der staatlichen Anerkennung die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“ erworben.

§ 3 Inhalt der Ausbildung, maßgebende Fächer, Kernfächer

- (1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel.
- (2) Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer.
- (3) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind Deutsch, Erziehungswissenschaft, Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik sowie Medienpädagogik/ Kinder- und Jugendliteratur.

**2. Abschnitt:
Aufnahmeverfahren, Beratung, Probezeit**

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind

1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und
2. a) eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr (Vorpraktikum), gegebenenfalls auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, oder
b) die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder
c) eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, und
aa) das Abschlusszeugnis der zweijährigen Hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen Berufsfachschule oder der zweijährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege oder des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft I oder des Berufskollegs für Gesundheit und Pflege oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder
bb) die Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Das Oberschulamt kann in besonders begründeten Fällen die Dauer des Vorpraktikums um bis zu sechs Monate verkürzen.

**§ 5
Aufnahmeantrag**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an die Fachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Fachschule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
 2. beglaubigte Abschriften der Nachweise gemäß § 4,
 3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welcher Fachschule für Sozialpädagogik der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) ob und gegebenenfalls an welche Fachschule für Sozialpädagogik der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern ein Zeugnis nach § 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die beglaubigte Abschrift unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten einschließlich der für die Sozialpädagogische Praxis erforderlichen Ausbildungsplätze in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG) nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, in die Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen werden können.
- (2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
1. 75 vom Hundert nach Eignung und Leistung (Absatz 3),
 2. 20 vom Hundert nach Wartezeit (Absatz 4),
 3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 5).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung (Absatz 3) zu vergeben.

- (3) Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerber
1. mit Fachschulreife,
 2. mit Realschulabschluss,
 3. mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums,
 4. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule,
 5. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsausbildung.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen Nummer 1 bis 4 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten aller Fächer, ausgenommen Arbeitsgemeinschaften, des Zeugnisses über den Bildungsabschluss. Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppe Nummer 5 bestimmt sich nach der Durchschnittsnote, die sich aus den maßgebenden Fächern im Berufsschulabschlusszeugnis auf eine Dezimale errechnet. Wirkt sich das Jahreszeugnis der in Verbindung mit dem Vorpraktikum besuchten Berufsschule oder ein Zeugnis nach § 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c zu Gunsten des Bewerbers aus, ist der Durchschnitt aus den Noten dieses Zeugnisses für die Rangfolge maßgebend. Bei gleicher Rangfolge entscheidet ein Eignungsgespräch mit den einzelnen Bewerbern. Bewerber mit dem Nachweis eines sonstigen gleichwertigen Bildungsstandes sind der einschlägigen Gruppe nach Satz 1 zuzuordnen.

- (4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:
1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
 2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
 3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Bei gleicher Rangfolge entscheidet ein Eignungsgespräch mit den einzelnen Bewerbern. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass der Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten hat.

- (5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn ein Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 7 Beratungsgespräche, beratende Praxisbesuche

Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines staatlich anerkannten Erziehers sind neben Kenntnissen und Fertigkeiten die berufliche Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Eltern und die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu Kindern und Jugendlichen. Deshalb sollen erforderlichenfalls Beratungsgespräche über die persönliche Eignung für den Erzieherberuf, insbesondere im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowie anlässlich der Aushändigung der Zeugnisse, geführt und besondere beratende Praxisbesuche vorgenommen werden.

§ 7a Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Fachschule für Sozialpädagogik verlassen. Er kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

**3. Abschnitt:
Versetzung**

**§ 8
Voraussetzungen für die Versetzung**

- (1) In das zweite Schuljahr werden nur die Schüler versetzt, welche auf Grund ihrer Leistungen in den maßgebenden Fächern den Anforderungen im ersten Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des zweiten Schuljahres genügen werden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis
 1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
 2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
 3. die Leistungen in keinem maßgebenden Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
 4. die Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet sind und
 5. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach mit der Note „mangelhaft“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern mit der Note „mangelhaft“ bewertet, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Die Note „mangelhaft“ kann ausgeglichen werden
 - a) in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach,
 - b) in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.
- (3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich genügen wird. Für einen Schüler, bei dem bereits die Probezeit nach § 7a Satz 3 durch die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit für bestanden erklärt wurde, findet Satz 1 keine Anwendung.
- (4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken.

**§ 9
Wiederholung, Entlassung**

- (1) Bei Nichtversetzung muss bei weiterem Verbleiben an der Fachschule das erste Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.
- (2) Schüler, die im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden sind, müssen die Fachschule für Sozialpädagogik verlassen.

4. Abschnitt:
Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung

§ 10
Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ziel der schulischen Ausbildung erreicht und die geforderten allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme des Berufspraktikums erworben hat.

§ 11
Abnahme der Prüfung

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden an der Fachschule für Sozialpädagogik abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der Prüfung wird festgelegt für
 1. die schriftliche Prüfung vom Schulleiter mit Zustimmung des Oberschulamts,
 2. die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei der mündlichen Prüfung Gäste zulassen; sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und dürfen bei der Notenfindung nicht anwesend sein.

§ 12
Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern nach § 14 und in den übrigen Fächern aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler für die Kernfächer fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung (§ 15 Abs. 5) bekannt zu geben. Der Schüler hat spätestens einen Schultag nach Bekanntgabe der Anmeldenoten für die Kernfächer schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu erklären, welches der beiden Fächer Deutsch und Medienpädagogik/Kinder- und Jugendliteratur er für die schriftliche Prüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) wählt.
- (2) Zur Prüfung sind alle Schüler des zweiten Schuljahres zugelassen, bei denen für die maßgebenden Fächer die Anmeldenoten nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen und die Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Prüfung wird an jeder Fachschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
 3. sämtliche Lehrer, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Das Oberschulamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern wird von Fachausschüssen abgenommen. Sie werden vom Vorsitzenden oder von dem von ihm Beauftragten aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebildet. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
 2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Fach erfahrener Lehrer als Prüfer,
 3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

In Fächern, in denen der Schüler von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuss als Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 2 oder 3 an. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 14 Gesamtnote für das Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern

- (1) Der Fachlehrer besucht zur Notengebung jeden Schüler mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr und nicht mehr als fünfmal in beiden Schuljahren der schulischen Ausbildung in der Einrichtung, in der das Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern erfüllt wird. Jeder Praxisbesuch ist nach den Vorgaben des Fachlehrers schriftlich vorzubereiten. Der Fachlehrer hat bei dem Praxisbesuch (Beobachtungszeit in der Regel 30 bis 45 Minuten) die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechende erzieherische Qualifikation festzustellen und einen kurzen Bericht mit der erteilten Note zu fertigen, der zu den Schulakten genommen wird. Die Note ist innerhalb von drei Wochen nach dem Praxisbesuch bekannt zu geben.

- (2) Für die einzelnen Praxisbesuche sind ganze und halbe Noten zulässig. Die Gesamtnote für das Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern wird aus den Noten aller Praxisbesuche gebildet, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).

§ 15 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern mit einer Arbeitszeit von je 210 Minuten zu fertigen:
 1. Erziehungswissenschaft,
 2. Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik,
 3. Deutsch oder Medienpädagogik/Kinder- und Jugendliteratur nach Wahl des Schülers (§ 12 Abs. 1 Satz 3).
- (3) Schule schlägt für jedes Fach der schriftlichen Prüfung drei Prüfungsaufgaben dem Oberschulamt vor, das davon zwei auswählt. Der Schüler hat in seinen Prüfungsfächern jeweils eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. Das Oberschulamt hat darauf hinzuwirken, dass Schwierigkeitsgrad und Umfang der Prüfungsaufgaben aller Schulen vergleichbar sind.
- (4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den Aufsicht führenden Lehrern unterschrieben wird.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.
- (6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schüler und Fach dauern.
- (2) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres erstrecken.
- (3) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet

mindestens in einem Fach statt; sie soll in nicht mehr als drei Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Schüler bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 2 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

- (4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Schülers setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5).
- (5) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Schülers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 17 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu er zum rechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).
- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen
 1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
 2. in Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.
- (3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, und im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, ob der Schüler die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 entsprechend. Dem Schüler ist nach der Schlussitzung unverzüglich mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann staatlich anerkannte Kinderpfleger/ Kinderpflegerinnen bei Bestehen der Prüfung auf Antrag vom Berufspraktikum befreien, wenn
 1. gute Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern sowie
 2. eine Tätigkeit als staatlich anerkannter Kinderpfleger/staatlich anerkannte Kinderpflegerin von mindestens zwei Jahren mit guter Beurteilung in einer dem Arbeitsfeld eines Erziehers entsprechenden sozialpädagogischen Einrichtung nachgewiesen sind.

- (6) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.
- (7) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 18 Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den nach § 17 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten, in dem das Bestehen der staatlichen Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung sowie die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung nach § 17 Abs. 5 vermerkt werden.
- (2) Schüler des zweiten Schuljahres, die an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmelde-noten nach § 12 Abs. 1; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Schüler, die an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den nach § 17 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten. In den Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht ist.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Das Gleiche gilt bei Nichtzulassung zur Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind. Bei bestandener Prüfung ist weder eine Wiederholung der schulischen Ausbildung noch eine Wiederholung der Prüfung zulässig.
- (3) Schüler, welche die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden haben, müssen die Fachschule für Sozialpädagogik verlassen.

§ 20 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Nimmt ein Schüler ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtbestehen der Prüfung. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; dabei ist auch zu entscheiden, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Schüler hat den Grund unverzüglich dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Schüler in Kenntnis der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr

geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Für die Schüler kann ein besonderer Nachprüfungstermin gemäß § 11 Abs. 2 angesetzt werden.
- (4) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 21

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Schüler, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen kann das Oberschulamt den Schüler von der Prüfung ausschließen; der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Schüler sind vor Beginn des ersten Prüfungsteils auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

5. Abschnitt:
Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung

§ 22
Teilnehmer

Wer die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung ablegen will, ohne Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik zu sein, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Prüfung ablegen.

§ 23
Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Prüfung an den öffentlichen Fachschulen, statt.

§ 24
Meldung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für die Schüler der staatlich genehmigten Schulen ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk die Schule liegt.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
 2. die Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild,
 3. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule gemäß § 4 durch entsprechende Zeugnisse (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen) sowie einer zusätzlichen mindestens dreimonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer dem Bildungs- und Lehrplan der öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik entsprechenden sozialpädagogischen Praxis,
 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen hat,
 5. eine Erklärung darüber, welches Wahlpflichtfach für die Prüfung gewählt wird und ob sich die Prüfung auf das Fach Religionslehre/Religionspädagogik erstrecken soll,
 6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.
- (3) Für Schüler der staatlich genehmigten Fachschulen für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Bewerber die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen gemäß Absatz 2 beizufügen.

§ 25

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule gemäß § 4 erfüllt,
 2. die praktische Tätigkeit oder sozialpädagogische Praxis gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 nachweist,
 3. die Prüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.
- (3) Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurden.

§ 26

Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einer öffentlichen Fachschule zur Ablegung der Prüfung zu.

§ 27

Durchführung der Prüfung

- (1) Für die zugelassenen Bewerber gelten § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und §§ 11, 13, 15 bis 17, 19 bis 21 entsprechend mit folgender Maßgabe:
 1. Fachlehrer im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 und § 15 Abs. 5 Satz 1 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel der Fachschule, welcher der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
 2. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Erziehungswissenschaft, Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik sowie Medienpädagogik/Kinder- und Jugendliteratur.
 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme der Fächer Bildnerisches Gestalten/Werken und Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern; das Fach Religionslehre/Religionspädagogik wird jedoch nur auf Antrag des Bewerbers geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn dies der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt.
 4. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuss ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen. Wurde ein Fach nur mündlich geprüft, ist bei Anwendung des § 16 Abs. 4 Satz 2 der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).
 5. Im Fach Bildnerisches Gestalten/Werken ist eine vom Fachausschuss gestellte Aufgabe (Arbeitszeit 180 Minuten) unter Aufsicht zu bearbeiten. Für die Bewertung gilt § 16 Abs. 4 und 5 nach Maßgabe der Nummer 4 Satz 2 entsprechend.

6. Erziehungspraktische Prüfung
 - a) In einer erziehungspraktischen Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.
 - b) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werktage, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil (45 bis 60 Minuten).
 - c) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Leiter des Fachausschusses tritt.
 - d) Der praktische Teil wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Dem Bewerber ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 13 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.
 - e) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu berechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).
 - f) Über die erziehungspraktische Prüfung jedes einzelnen Bewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.
 7. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer Fachschule für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
 8. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung ist wie die Note eines maßgebenden Faches zu berücksichtigen. In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein; bei den Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ gilt die Prüfung als nicht bestanden, womit die weitere Teilnahme an der Prüfung entfällt.
 9. Bei Schülern von staatlich genehmigten Schulen kann das Oberschulamt bestimmen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall das Oberschulamt.
- (2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde, in dem die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung nach § 17 Abs. 5 vermerkt wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

**6. Abschnitt:
Berufspraktikum**

**§ 28
Allgemeines**

- (1) Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbstständige Tätigkeit eines Erziehers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

**§ 29
Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Das Berufspraktikum ist in einer sozialpädagogischen Einrichtung abzuleisten, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist.
- (2) Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten. Sie bedarf der Zustimmung der Schule, die das Berufspraktikum begleiten soll. Zuständig ist die Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde. Sie kann in besonders begründeten Fällen den Wechsel zu einer anderen Fachschule für Sozialpädagogik im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zulassen. Für „Erzieher (Berufsakademie)“ wird die zuständige Schule erforderlichenfalls vom Oberschulamt bestimmt.

**§ 30
Ausbildung der Praktikanten**

- (1) Die Praktikanten sind nach einem Plan auszubilden, der von der Praktikumsstelle mit der Schule abgestimmt wird. Der Ausbildungsplan soll insbesondere vorsehen:
 1. praktische Erziehungsarbeit,
 2. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den beteiligten Stellen,
 3. Einblick in die Verwaltungsarbeit,
 4. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung,
 5. schriftliche Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Berufspraktikums. Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.
- (2) Die fachliche Anleitung und Ausbildung an der Praktikumsstelle muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft (staatlich anerkannter oder graduerter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannter Erzieher) oder mit Zustimmung der Schule durch eine andere geeignete Fachkraft erfolgen. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (3) Ein von der Schule beauftragter Lehrer besucht den Praktikanten mindestens zweimal an der Praktikumsstelle und fertigt darüber jeweils einen kurzen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note; der

Bericht wird zu den Schulakten genommen. Während des Berufspraktikums finden in der Schule Ausbildungsveranstaltungen für die Praktikanten von insgesamt sechs bis zehn Schultagen statt.

- (4) Zu einem von der Schule bestimmten Termin hat der Praktikant einen Bericht über seine Tätigkeit und die darin gesammelten pädagogischen Erfahrungen mit einer fachbezogenen Stellungnahme zu einem Teilbereich der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Der Bericht wird von dem gemäß Absatz 3 Satz 1 beauftragten Lehrer mit einer ganzen oder halben Note bewertet.
- (5) Die Praktikumsstelle übersendet der Schule zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung, aus der das Arbeitsgebiet, die Fähigkeiten und Leistungen und die berufliche Eignung des Praktikanten hervorgehen müssen; sie soll auch einen Vorschlag für die Gesamtbewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist dem Praktikanten von der Praktikumsstelle getrennt vom Dienstzeugnis auszuhändigen; sie ist auf Verlangen mit ihm zu besprechen. Auf Grund der Beurteilung durch die Praktikumsstelle legt der gemäß Absatz 3 Satz 1 beauftragte Lehrer die Gesamtbewertung mit einer ganzen oder halben Note fest.
- (6) Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt. Bei Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub und in besonders begründeten Fällen kann die Schule Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wobei die Praktikumszeit um bis zu drei Monate verkürzt werden kann. Eine freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des Berufspraktikums ist nicht zulässig.
- (7) Das Oberschulamt kann
 1. eine gleichwertige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich auf die Dauer des Berufspraktikums bis zu sechs Monaten anrechnen,
 2. in besonders begründeten Fällen ein zweijähriges Halbtagspraktikum zulassen,
 3. Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, insbesondere wenn bei einer Praktikumsstelle außerhalb Baden-Württembergs der Besuch durch den Lehrer einer Fachschule für Sozialpädagogik nicht möglich ist.

7. Abschnitt: Kolloquium, Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

§ 31 Zweck des Kolloquiums

- (1) Durch das Kolloquium am Ende des Berufspraktikums soll festgestellt werden, ob
 1. die in der schulischen Ausbildung und im Berufspraktikum vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der praktischen Arbeit angewendet werden können und
 2. die erforderlichen Fach- und Verwaltungskennnisse für die Tätigkeit als Erzieher vorliegen.

§ 32

Antrag, Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und auf staatliche Anerkennung ist bei der für die Begleitung des Berufspraktikums zuständigen Schule zu einem von dieser bestimmten Termin einzureichen. Dem Antrag ist, sofern die Prüfung nicht an der das Berufspraktikum begleitenden Schule abgelegt wurde, eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses, das zur Aufnahme des Berufspraktikums berechtigt, beizufügen.
- (2) Zum Kolloquium sind alle Praktikanten zugelassen, bei denen
 1. der ordnungsgemäße Ablauf des Berufspraktikums nachgewiesen ist und
 2. der Durchschnitt der Noten gemäß § 30 Abs. 3 sowie die Noten gemäß § 30 Abs. 4 und 5 mindestens „ausreichend“ sind. Die Feststellung der Nichtzulassung trifft der Schulleiter. Sie ist dem Praktikanten unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen des Kolloquiums, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Praktikanten nicht zu vertreten sind.

§ 33

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Feststellung, ob das Berufspraktikum und die gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sind, wird an jeder Fachschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
 3. sämtliche Lehrer, die gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 mit der Betreuung von Praktikanten beauftragt sind. § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Kolloquium wird von Fachausschüssen abgenommen. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem von ihm Beauftragten gebildet. Dem einzelnen Fachausschuss gehören an:
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
 2. der gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 mit der Betreuung des Praktikanten beauftragte Lehrer,
 3. ein weiterer Lehrer der Fachschule für Sozialpädagogik zugleich als Protokollführer. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang des Kolloquiums.

§ 34

Durchführung des Kolloquiums

- (1) Das Kolloquium dauert für jeden Praktikanten etwa 20 Minuten; mehr als vier Praktikanten sollen nicht zusammen geprüft werden. Der Zeitpunkt des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Vertreter des Schulträgers können vom Vorsitzenden als Gäste zugelassen werden; sie haben sich jeder Einwirkung auf das Kolloquium zu enthalten und dürfen bei der Notenfindung nicht anwesend sein.

- (2) Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Fachausschuss das Ergebnis des Kolloquiums fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 16 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

§ 35

Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, wer das Berufspraktikum und die gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die staatliche Anerkennung als Erzieher. § 17 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.
- (2) Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Note des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ und die Gesamtnote aus den während des Berufspraktikums festgelegten Noten mindestens 4,0 ist. Für die Ermittlung der Gesamtnote zählen
 1. der Durchschnitt aus den Noten der Besuchsberichte (§ 30 Abs. 3) einfach,
 2. die Note des Praktikumsberichts (§ 30 Abs. 4) einfach,
 3. die Note der Beurteilung durch die Praktikumsstelle (§ 30 Abs. 5) einfach,
 4. die Note des Kolloquiums (§ 34 Abs. 2) zweifach.Die Gesamtnote ist auf die erste Dezimale zu errechnen und für das Abschlusszeugnis auf eine ganze Note zu runden (Beispiele: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“, 3,5 bis 4,0 auf „ausreichend“).
- (3) Die gesamte Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn nach dem Bestehen der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung oder der Schulfremdenprüfung auch das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen ist.
- (4) Die staatliche Anerkennung als Erzieher ist mit Wirkung des Tages der Teilnahme am Kolloquium, jedoch frühestens mit Wirkung des Tages nach Beendigung des Berufspraktikums, auszusprechen, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist. Dem Praktikanten ist unverzüglich mitzuteilen, ob die staatliche Anerkennung erfolgt.
- (5) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die staatliche Anerkennung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem
 1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“,
 2. die für die schulische Ausbildung oder die Schulfremdenprüfung ermittelten Endnoten sowie
 3. die Gesamtnote für das Berufspraktikum ausgewiesen werden.
- (6) Bei Nichtzulassung zum Kolloquium und bei erfolglosem Durchlaufen der Ausbildung hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob
 1. ein zusätzliches Berufspraktikum abzuleisten ist und das Kolloquium wiederholt werden muss oder
 2. nur das Kolloquium unter Beibehaltung der vorliegenden Noten (§ 30 Abs. 3 bis 5) wiederholt werden muss.Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist die Dauer des zusätzlichen Berufspraktikums zwischen sechs und zwölf Monaten festzulegen und zu entscheiden, inwie-

weit die bereits vorliegenden Noten (§ 30 Abs. 3 bis 5) angerechnet werden. Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Wer die Ausbildung erfolglos durchlaufen hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium mit den für das Berufspraktikum ermittelten Noten und dem Vermerk, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht ist.

§ 36

Sonderregelung für Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen

Für staatlich anerkannte Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen, die nach § 17 Abs. 5 vom Berufspraktikum befreit wurden, findet § 32 keine Anwendung. Sie sind zum Kolloquium an der Schule zugelassen, an der die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung oder die Schulfremdenprüfung abgelegt wurde. Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Kolloquium mindestens die Note „ausreichend“ erreicht ist. Im Abschlusszeugnis wird statt der Gesamtnote für das Berufspraktikum die Note des Kolloquiums ausgewiesen.

8. Abschnitt:

§ 36a

Anerkennung von EU-/EWR-Berufsqualifikationen

- (1) Die Anerkennung der Ausbildungsnachweise von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union einen vertraglichen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt hat, zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ erfolgt nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EG Nr. L 255 S. 22). Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ setzt neben der Anerkennung der Berufsqualifikation voraus, dass die antragstellende Person über die für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Die Entscheidung über die Anerkennung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung trifft das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Die Anerkennung der Ausbildungsnachweise erfolgt unbeschadet des Absatzes 4 und des § 36b, wenn ein in einem der in Absatz 1 genannten Staaten erworbenes Diplom vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass sein Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in dem Staat, in dem das Diplom erworben wurde, für den Zugang zu einem dem Beruf des Staatlich anerkannten Erziehers entsprechenden Beruf erforderlich ist.
- (3) Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 1 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Staatlich

anerkannten Erziehers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 1 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs eines Staatlich anerkannten Erziehers entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Einem Diplom nach Satz 1 gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitglied- oder Vertragsstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Vertragsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

- (4) Das Regierungspräsidium Stuttgart kann die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen davon abhängig machen, dass die antragstellende Person einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn
1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsdauer liegt,
 2. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Handlungsfelder oder Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildungsnachweise dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
 3. der Beruf des Staatlich anerkannten Erziehers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf des Erziehers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Handlungsfelder oder Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt sind, den die antragstellende Person vorlegt, und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter Nummer 1 bis 3 genannten Unterschiede geeignet ist. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (5) Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang weiterer Unterlagen und teilt ihr mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Die Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen. Das Regierungspräsidium kann im Übrigen nach Lage des Einzelfalls den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung regeln und dabei Teilausbildungen oder Teilprüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung zulassen. Ergänzend gelten für das Verfahren die Vorschriften des zweiten Abschnitts der EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 36b

Vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Angehörige eines der in § 36a Abs. 1 genannten Staaten, die zur Ausübung des Berufs des Erziehers in einem anderen Vertragsstaat auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 36a Abs. 2 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und
 1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,
 2. wenn der Beruf des Erziehers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben, dürfen als Dienstleister im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung unter der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ mit den diesem Beruf entsprechenden Rechten und Pflichten ausüben, wenn ein Verfahren nach Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift durchgeführt wurde. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.
- (2) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt ist, während des betreffenden Jahres erneut gelegentlich und vorübergehend Dienstleistungen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu erbringen.
- (3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
 2. Berufsqualifikationsnachweis,
 3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des Erziehers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf des Erziehers entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Satz 1 und 2 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.

- (4) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis nach Absatz 3 Nr. 2. Hierfür gilt § 36a Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der nach dieser Verordnung geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die

öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

- (5) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.

§ 36c Bescheinigung

Staatsangehörigen eines Staates nach § 36a Abs. 1, die im Geltungsbereich dieser Verordnung den Beruf des Staatlich anerkannten Erziehers ausüben, sind von der jeweils zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat nach § 36a Abs. 1 Bescheinigungen darüber auszustellen, dass sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

9. Abschnitt: *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

§ 37 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Fassung der Erziehverordnung findet weiter Anwendung
 1. für die Aufnahme zum Schuljahr 1997/98,
 2. für die Ausbildung und Prüfung der Schüler des zweiten Schuljahres, für die Schulfremdenprüfung und für die Wiederholung einer Prüfung, jeweils beschränkt auf das Schuljahr 1997/98, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
 3. auf Antrag für die Wiederholung einer Prüfung als Schulfremdenprüfung im Schuljahr 1998/99.
- (2) § 14 ist im Schuljahr 1997/98 in der ab 1. August 1997 geltenden Fassung für die Schüler des zweiten Schuljahres mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Faches „Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern“ das Fach „Sozialpädagogische Praxis“ tritt.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (ErzieherVO) vom 10. Juni 1977 (K.u.U. S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport zur Änderung von Schul- und Prüfungsordnungen für berufliche Schulen vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 440), außer Kraft.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Schulversuchsbestimmungen vom 10. April 2012

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Schule vermittelt die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz. Darüber hinaus führt sie die Allgemeinbildung weiter und ermöglicht durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 2 Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden praktische Ausbildung pro Schuljahr. Sie findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Der vom Träger gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden.
- (2) Nach Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“ erworben.

§ 3 Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

§ 4 Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder

Der Pflichtbereich besteht nach Maßgabe der Stundentafel aus Fächern und Handlungsfeldern. Für den Abschluss und die Versetzungsentscheidung sind die Fächer und Handlungsfelder der Pflichtbereiche Theorie und Praxis mit Ausnahme des Faches Englisch maßgebend. Für den Erwerb der Fachhochschulreife gilt auch das Fach Englisch als maßgebendes Fach.

§ 5 Gleichwertige Leistungsfeststellungen

In den Handlungsfeldern „Bildung und Entwicklung fördern I“, „Bildung und Entwicklung fördern II“ und „Erziehung und Betreuung gestalten“ kann die jeweilige Fachlehrkraft jeweils bis zu drei Klassenarbeiten innerhalb eines Schuljahres durch die gleiche Zahl von gleichwertigen Leistungsfeststellungen im Sinne von § 9 Abs. 5 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzen.

2. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sind, der Realschulabschluss oder die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und

1. der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes oder
2. ein Berufsabschluss als Kinderpfleger/-in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) einschlägige berufliche Qualifizierung oder
3. die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist oder
4. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder
5. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde, sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder
6. eine mindestens zweijährige, bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaubnis zugelassen) und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder
7. eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann oder
8. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder
9. die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

sowie der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Ordnung und den Bildungs- und Lehrplänen der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) und ein geeigneter Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

3. Abschnitt: *Praktische Ausbildung*

§ 7 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 8 Ausbildungseinrichtungen

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 9 Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit allen Altersgruppen (unter Dreijährige, 3-6-jährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, so sind die anderen beiden Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika von mindestens sechs Wochen Dauer zu erfüllen. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert).

§ 10 Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an festgelegten Unterrichtstagen oder in Praxisblöcken. Im ersten Schuljahr ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Schüler in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren.
- (2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählten für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortlichen und geeigneten Fachkräfte. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt.
- (3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut. Die Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung

für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

- (4) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, der zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ von der Schule mit der Einrichtung auf der Grundlage der Lehrpläne und der Grundsätze für die praktische Ausbildung in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt wird.

§ 11 Bewertung

- (1) Zweimal im Schuljahr führt die nach § 10 Abs. 3 benannte Fachlehrkraft einen benoteten Praxisbesuch durch; über die benoteten Praxisbesuche hinaus können die Lehrkräfte im Einzelfall weitere beratende Besuche in der Praxisstelle vornehmen, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist. Jeder der benoteten Praxisbesuche ist nach den Vorgaben der Fachlehrkraft vom Schüler schriftlich vorzubereiten. Die Fachlehrkraft beobachtet das Vorgehen in der Praxis über einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch über die Aktivität während des Beobachtungszeitraums an. Dieses umfasst in der Regel höchstens 45 Minuten. Die Fachlehrkraft fertigt über jeden dieser Praxisbesuche einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf der Schüleraktivität während des Beobachtungszeitraums und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftliche Vorbereitung, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraums und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Die Berichte und die jeweilige schriftliche Vorbereitung werden zu den Schulakten genommen.
- (2) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die nach § 10 Abs. 3 benannte Fachlehrkraft die nach Absatz 4 zu berücksichtigende Note fest.
- (3) Die Beurteilung des Trägers der Einrichtung ist mit dem Schüler zu besprechen.
- (4) Für das Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden Praxisbesuche, der nach Absatz 2 festgelegten Note, aus denen bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die erste Dezimale berechnete Durchschnittsnote gebildet wird. Diese wird in üblicher Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 ergibt 3). Im dritten Schuljahr ist sie Anmelde-note i. S. von § 17 Abs. 1 Satz 1.

**4. Abschnitt:
Versetzung**

**§ 12
Voraussetzungen für die Versetzung**

- (1) In das nächste Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den Fächern und Handlungsfeldern des Pflichtbereichs den Anforderungen im vorhergehenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, den Anforderungen des folgenden Schuljahres zu entsprechen.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis
 1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Handlungsfelder und Fächer 4,0 oder besser ist,
 2. die Leistung in dem Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet ist und
 3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern geringer als mit der Note ausreichend bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note „mangelhaft“ durch mindestens eine Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note „ungenügend“ ist nicht möglich.
- (3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Voraussetzungen des nächsten Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.
- (4) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken „Versetzt nach § 12 Abs. 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)“.

**§ 13
Wiederholung, Entlassung**

- (1) Bei einer Nichtversetzung muss beim Verbleiben an der Fachschule das nicht bestandene Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils eines Schuljahres gilt als Nichtversetzung. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.
- (2) Jedes Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden. Wer in einer Klassenstufe zweimal nicht versetzt wurde, muss die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) verlassen.
- (3) Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) muss ebenfalls verlassen, wessen Ausbildungsvertrag während der Probezeit gekündigt wird.

5. Abschnitt:

Abschlussprüfung zum Ende der Ausbildung, staatliche Anerkennung

§ 14 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht hat.

§ 15 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit und einem anschließenden Fachgespräch sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 16 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde; der Zeitpunkt des Fachgesprächs zur Facharbeit sowie der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 17 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat und dabei im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt hat. Zum Fachgespräch zur Facharbeit ist zugelassen, wer die Facharbeit zu dem von der Schulleitung bestimmten Termin (§ 19 Abs. 1 Satz 4) abgegeben hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.
- (2) Für die Prüfung werden in allen Handlungsfeldern und Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nach § 11 Abs. 4 und in den übrigen Handlungsfeldern und Fächern aus den während des dritten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für die Handlungsfelder, die nach § 20 Abs. 1 als schriftlich zu prüfende Handlungsfelder in Betracht kommen, jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Anmeldequote für das Handlungsfeld, in dem die Facharbeit gefertigt wurde, ist zusammen mit der Note für die Facharbeit fünf bis sieben Schultage vor dem Fachgespräch, die Noten für die übrigen Handlungsfelder und Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Note der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 18 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender der Schulleiter, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
 3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.
- (3) Für das Fachgespräch und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern oder Handlungsfeldern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
 2. die Fachlehrkraft der Klasse, die bei Verhinderung durch eine in dem zu prüfenden Fachgebiet erfahrene Lehrkraft vertreten wird, als Prüfer
 3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, welches zugleich das Protokoll führt.

In Fächern oder Handlungsfeldern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sofern die Facharbeit Aspekte des Fachs „Religionslehre/Religionspädagogik“ berührt, kann dem Fachausschuss außerdem die in diesem Fach unterrichtende Fachlehrkraft angehören. Die genannten Fachlehrkräfte sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

§ 19 Facharbeit

- (1) Während des dritten Schuljahres hat der Prüfling selbstständig eine Facharbeit zu einem Thema aus einem der Handlungsfelder „Bildung und Entwicklung fördern I“, „Bildung und Entwicklung fördern II“ oder „Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben“ anzufertigen. Dabei können auch die religionspädagogischen Aspekte des Themas in die Bearbeitung mit eingebracht werden. Das Thema der Facharbeit wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne spätestens zu Beginn des zweiten Halbjahres des dritten Schuljahres auf Vorschlag des Prüflings vom Schulleiter festgelegt und der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Facharbeit ist einschließlich der Ferien spätestens 15 Wochen nach

Ausgabe des Themas zu einem von der Schulleitung bestimmten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

- (2) Der Facharbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden sowie dass Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht wurden.
- (3) Die Facharbeit ist von zwei vom Schulleiter bestimmten Lehrkräften zu korrigieren und mit einer ganzen oder halben Note zu bewerten. Als Note der Facharbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der in üblicher Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3, bis 3,7 auf 3,5). Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Schulleiter die endgültige Note für die Facharbeit festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen beider Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

§ 20 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird nach Wahl des Schülers in einem der Handlungsfelder „Berufliches Handeln fundieren“ oder „Erziehung und Betreuung gestalten“ abgenommen. Das Fach der schriftlichen Prüfung ist spätestens einen Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Anmeldenoten für die Fächer der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter schriftlich zu benennen. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling zwei Aufgaben aus dem zu prüfenden Handlungsfeld, von denen er eine als Aufgabe für die Prüfung auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne von der Schule gestellt. Die obere Schulaufsichtsbehörde sorgt für die Gleichwertigkeit der Aufgabenstellung.
- (3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Note der schriftlichen Prüfung wird fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 21 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach oder Handlungsfeld.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei

einer Gruppenprüfung können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden.

- (3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer und Handlungsfelder, mit Ausnahme des Handlungsfeldes „Sozialpädagogisches Handeln“ und des Handlungsfeldes, in dem die Facharbeit gefertigt wurde, erstrecken.
- (4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Note für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Handlungsfeldern oder Fächern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Handlungsfeld oder Fach statt, sie soll insgesamt in nicht mehr als drei Handlungsfeldern und Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Handlungsfelder und Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich insgesamt bis zu zwei weitere Handlungsfelder und Fächer benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.
- (5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der in üblicher Weise auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,8 bis 3,2 auf 3,0; 3,3 bis 3,7 auf 3,5).
- (6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.
- (7) Das Fachgespräch dauert ca. 15 bis 20 Minuten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter fachkundigen Personen die Teilnahme am Fachgespräch gestatten. Diese haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und dürfen bei der Notenfindung nicht anwesend sein. Im Übrigen gelten die Absätze 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 22

Ermittlung des Prüfungsergebnisses, staatliche Anerkennung

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Handlungsfeldern und Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).
- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen in den Handlungsfeldern und Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmelde- note einfach und die Prüfungsnote doppelt. Wurde im Handlungsfeld der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche Prüfung durchgeführt, zählen die Anmelde- note, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. Die Note der Facharbeit gilt als Note der schriftlichen Prüfung, die Note des Fachgesprächs als Note der mündlichen Prüfung.
- (3) In Handlungsfeldern und Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 entsprechend. Über die Feststellung des Ergebnisses der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Schlussitzung über die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher. Dem Prüfling ist unverzüglich mitzuteilen, ob die staatliche Anerkennung erfolgt. Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.
- (6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sowie über die staatliche Anerkennung sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Prüfungsergebnisse vernichtet werden.
- (7) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher ist mit Wirkung des Tages auszusprechen, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die staatliche Anerkennung wird ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt, in dem
 1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“/„Staatlich anerkannte Erzieherin“,
 2. die für die Ausbildung nach § 22 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten sowie
 3. das Thema der Facharbeit (§ 19) ausgewiesen werden.
- (2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 22 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Facharbeit.
- (3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 17; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 22 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) nicht erreicht ist.

§ 24 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des dritten Schuljahres einmal wiederholen. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des dritten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.
- (3) Wer die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) verlassen.

§ 25 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (4) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 26 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der

Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6. Abschnitt:

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 27 Allgemeines

- (1) Wer an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) die Fachhochschulreife erwerben will, muss im ersten, zweiten und dritten Schuljahr am Zusatzunterricht im Wahlfach Mathematik teilnehmen und im Zusammenhang mit der Prüfung zum Abschluss der Ausbildung eine Zusatzprüfung ablegen.
- (2) Zur Zusatzprüfung ist zugelassen, wer an der Prüfung zum Abschluss der Ausbildung teilnimmt und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat.

§ 28 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 16, 17 Abs. 2, 18, 20 Abs. 3 bis 6, 21 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und § 22 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch	240 Minuten,
Englisch	200 Minuten,
Mathematik	200 Minuten.

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

2. Die mündliche Prüfung kann sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung nach Nummer 1 erstrecken. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in welchen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. § 21 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn
 1. der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
 2. die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung mit der Endnote „ungenügend“ bewertet sind und
 3. die Leistungen insgesamt in nicht mehr als zwei der maßgebenden Fächer und Handlungsfelder (§ 4 Satz 2) einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind und für beide Fächer oder Handlungsfelder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ein Ausgleich gegeben ist.
- (3) Die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung des Zusatzunterrichts voraus, wenn auch die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin ohne erneuten Besuch des dritten Schuljahres der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) wiederholen. Die ursprünglichen Anmeldenoten bleiben in diesem Fall erhalten.

§ 29 Entscheidung über die Zulassung

Wer die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 3.

7. Abschnitt

§ 30 Anerkennung von EU-/EWR-Befähigungsnachweisen

Die Anerkennung von EU-/EWR-Befähigungsnachweisen richtet sich nach den §§ 36a und 36b der Erzieherverordnung vom 13. März 1985 (GBl. S. 57, K. u. U. S. 50) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 2007 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 145).

8. Abschnitt Inkrafttreten

Diese Schulversuchsbestimmungen treten am 01. August 2012 in Kraft

Anlagen
[...]

Gemeinsame Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher

Vom 2. Juni 1997

1. Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg misst der Ausbildung der staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erzieher als Fachkräfte für Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben bei Kindern und Jugendlichen an Einrichtungen im Sinne des KJHG in öffentlicher oder freier Trägerschaft und anderen Einrichtungen grundlegende Bedeutung zu. Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung und ihren Abschluss sind das Schulgesetz, das Kindergartenfachkräftegesetz und die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (ErzieherVO). Die praktische Ausbildung im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern während der zweijährigen schulischen Ausbildung sowie während des einjährigen Berufspraktikums erfolgt nach Gemeinsamen Grundsätzen des Kultusministeriums, das für die Fachschulen für Sozialpädagogik zuständig ist, und des Sozialministeriums, das für die Einrichtungen zuständig ist. Damit soll eine qualitativ gleichwertige Zusammenarbeit der Fachschulen und Einrichtungen gewährleistet werden.

2. Auswahl der Einrichtungen

2.1 Für die praktische Ausbildung kommen Einrichtungen in Betracht, die dem Arbeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erzieher entsprechen. Die Fachschule entscheidet darüber, ob eine Einrichtung die Gewähr bietet, die Ausbildungsziele zu erreichen.

2.2 Die Eignung einer Einrichtung für die praktische Ausbildung ist von ihrer personellen und sächlich-räumlichen Ausstattung abhängig. Träger und Fachkräfte der Einrichtung müssen zur Übernahme der zusätzlichen Aufgaben bei der Praxisanleitung und der Zusammenarbeit mit der Fachschule einverstanden sein.

Im Kindergartenbereich muss die fachliche Anleitung und Ausbildung durch eine Fachkraft im Sinne des Kindergartenfachkräftegesetzes – staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule), Diplom-Sozialpädagogin (Berufsakademie), Sozialpädagogin (grad.), staatlich anerkannte Erzieherin und entsprechende Abschlüsse in männlicher Form – erfolgen. Außerhalb des Kindergartenbereichs können auch Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Sozialarbeiterinnen (Fachhochschule) mit entsprechender Schwerpunktausbildung die Anleitung und Ausbildung übernehmen. Die Fachkraft soll nach abgeschlossener Ausbildung über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld verfügen, in dem sie die Anleitung übernimmt. Über die Eignung von anderen Fachkräften entscheidet im Einzelfall die Schule.

2.3 Das Berufspraktikum soll in der Regel in der näheren Umgebung (50-km-Umkreis) der Fachschule, an der die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung abgelegt wurde, abgeleistet werden. Bei größerer Entfernung soll in der Regel die Betreuung und das Abschlussverfahren mit Zustimmung der bisher besuchten Schule auf eine andere Fachschule übergehen. Das Einvernehmen mit der aufnehmenden

Schule hat die abgebende Schule herzustellen. Die/der Praktikant/in erhält eine Kopie der Zustimmungserklärung der aufnehmenden Schule.

Es ist rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung der Fachschule für die ausgewählte Praktikumsstelle zur Ableistung des Berufspraktikums (§ 29 Abs. 2 ErzieherVO) vor Abschluss des Praktikantenvertrages vorliegen muss.

3. Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern während der schulischen Ausbildung

Die folgenden Teile der Gemeinsamen Grundsätze enthalten allgemeine Ausbildungsschwerpunkte, ggf. mit einzelnen Beispielen. Sie ersetzen daher nicht die sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungsplanung im Einvernehmen von Schule und Einrichtung.

3.1 Ausbildungsziele

Am Ende der schulischen Ausbildung sollen folgende Fähigkeiten entwickelt sein:

- Annehmen der Kinder/Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit
- Begreifen der Bedeutung von Theorie als Grundlage zum Erfahren und Gestalten der Erziehungswirklichkeit
- Wahrnehmen und Reflektieren bezogen auf die eigene Person
- Wahrnehmung einschließlich systematischer, planvoller und zielgerichteter Beobachtung
 - der Lebenssituationen von Kindern und Familien
 - des Verhaltens einzelner Kinder/Jugendlicher
 - der Situation in Gruppen
 - der erzieherischen Prozesse und des erzieherischen Alltags
 - der personellen und institutionellen Rahmenbedingungen, des sozialen Umfeldes und der Interaktionen am Arbeitsplatz
- Planen, Gestalten und Reflektieren auf der Grundlage verschiedener ausgewählter pädagogischer Konzeptionen von Tagesabläufen und integrierten Projekten
 - von demokratischen Beteiligungsprozessen von Kindern
 - von Anregungen für Einzelne und Gruppen
 - von freiem Spiel
- Mitarbeiten und verantwortungsbewusst handeln in der Einrichtung
 - bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags
 - bei Team- und Dienstbesprechungen
 - bei der Zusammenarbeit mit Eltern
 - bei der Entwicklung neuer Konzeptionen
 - bei Festen und Feiern
 - bei Einzelbetreuungsmaßnahmen (speziell im Heimbereich)

3.2 Ausbildungsinhalte

Aus den Zielen können folgende Aufgaben für das Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern abgeleitet werden:

- Einrichtungen beschreiben und analysieren
- Lebenssituationen von Kindern und Familien analysieren

- Verhalten von Kindern/Jugendlichen hinsichtlich individueller Unterschiede, altersgemäßer Entwicklung sowie ihrer Stärken und Schwächen beobachten und beschreiben
- pädagogische Situationen beobachten, beschreiben und beachten (z. B. Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten des Einzelnen und der Gruppe einschätzen)
- Rollen und Gruppenstrukturen/-prozesse analysieren
- Kontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und zu Gruppen aufnehmen
- Tagesabläufe mit integrierten Projekten mitplanen und Teilaufgaben durchführen und reflektieren
- Spiel- und Erfahrungsräume planen und gestalten
- eigene pädagogische Initiativen entwickeln
- mit anderen Erzieherinnen/Erziehern Erfahrungen austauschen (z. B. das eigene Handeln und Verhalten als Erzieherpersönlichkeit, insbesondere in der Wirkung auf den Einzelnen/die Gruppe überprüfen, Kritik annehmen und in angemessener Form vortragen).

Es soll am gesamten Tagesablauf der Einrichtung mitgewirkt und an ausgewählten Veranstaltungen (z. B. Elternabende, Ausflüge, Besichtigungen, Feste, Teambesprechungen) aktiv teilgenommen werden.

Das Beratungsgespräch nach einem Praxisbesuch kann auch außerhalb der eigentlichen Tätigkeitszeit in der Einrichtung liegen.

Die Schule soll bis zur Prüfung am Ende der schulischen Ausbildung zur Vertiefung des Sozialpädagogischen Handelns in Praxisfeldern ein zusätzliches Praktikum beim Schulkind verlangen, das z.T. auch in den Ferien liegen kann.

4. Berufspraktikum

Die folgenden Teile der *Gemeinsamen Grundsätze* enthalten allgemeine Ausbildungsschwerpunkte, ggf. mit einzelnen Beispielen. Sie ersetzen daher nicht die sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungsplanung im Einvernehmen von Einrichtung und Schule.

4.1 Ausbildungsziele

Das Berufspraktikum soll aufbauend auf den vorausgegangenen Praxiserfahrungen in zunehmendem Maße zu selbständigem und verantwortungsvollem beruflichen Arbeiten befähigen. Unter Einbeziehung der erworbenen Fähigkeiten gemäß Abschnitt 3 heißt dies am Ende des Berufspraktikums im einzelnen:

- eine Gruppe verantwortlich leiten (allein bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften)
- Konzeptionen erfassen, sich damit auseinandersetzen und sie in der Erziehungspraxis umsetzen
- zusammenzuarbeiten
 - im Team der Einrichtung sowie mit dem Träger
 - mit Eltern
 - mit Behörden und anderen Einrichtungen (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle, Jugendamt etc.)
- Einblick gewinnen in Entscheidungsstrukturen, die die Erziehungsarbeit bestimmen und Möglichkeiten der Einflussnahme kennen

- die erzieherische Arbeit begründen und darstellen (z.B. im Bericht, Referat, Gespräch)
- die Situationen von Kindern, Jugendlichen erkennen und entsprechend pädagogisch agieren
- Verwaltungsaufgaben erledigen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern anfallen
- Beziehungen zu Kindern/Jugendlichen bzw. anvertrauten Personen auch unter Belastungen aufnehmen, gestalten und durchhalten
- das eigene Erziehungsverhalten reflektieren sowie Konsequenzen daraus ziehen.

Mit diesen Zielen ist der Einsatz in wechselnden Gruppen (z.B. als Springkraft oder in Gruppen mit doppelt belegten Plätzen an Vor- und Nachmittagen) oder als Gruppenleiterin grundsätzlich nicht vereinbar.

4.2 Ausbildungsinhalte

Es finden insbesondere die folgenden Bereiche Berücksichtigung:

- den Entwicklungsstand von Kindern/Jugendlichen im Hinblick auf Stärken und Schwächen und Lebenswelten sowie die Gruppenprozesse kontinuierlich beobachten, beschreiben, analysieren und entsprechend pädagogisch agieren
- Projekte, Aktivitäten und pädagogische Maßnahmen für einzelne und die Gruppe mit Rücksicht auf die erzieherische Situation und die erzieherische Absicht planen, durchführen und reflektieren
- die Planung und Organisation der pädagogischen Arbeit mitgestalten (an Dienst-, Mitarbeiter- und Fallbesprechungen teilnehmen); bei der Erstellung und Fortschreibung des „Hilfeplans“ (Maßnahmen nach § 22 KJHG) mitarbeiten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen
- Außenkontakte unter Anleitung und zunehmend auch selbständig in die pädagogische Arbeit einbeziehen (z.B. spezielle Verwaltungsaufgaben erledigen)
- mit Eltern und Elternbeirat in Absprache mit der Anleiterin/Leiterin der Einrichtung zusammenarbeiten, unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Eltern umsetzen sowie die pädagogische Arbeit gegenüber den Eltern darstellen und begründen; Eltern und andere Bezugspersonen in die pädagogische Arbeit und deren Planung einbeziehen; an Elternbeiratssitzungen teilnehmen und ggf. selbst durchführen
- bei der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung mitwirken
- Formen arbeitsteiliger Arbeitsorganisation kennen lernen und praktizieren und verschiedene schriftliche Ausdrucksformen beherrschen (z.B. Dokumentation, Protokolle, Tischvorlagen, Thesenpapiere).

5. Zusammenarbeit zwischen der Fachschule und der Einrichtung

5.1 Allgemeine Hinweise

Die praktische Ausbildung ist nur im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Fachschule und Einrichtung möglich. Inhalte dieser Zusammenarbeit sind unter anderem:

- Verständigung über die Konzeption der Einrichtung und über den Ausbildungsauftrag der Fachschule

- Abstimmung über die inhaltliche und die organisatorische Durchführung des Ausbildungsprogramms
- Erläuterung bzw. Abstimmung der Beurteilungskriterien
- Austausch über Fähigkeiten, Schwierigkeiten, Fortschritte, Beurteilungskriterien und die im Zusammenhang mit dem Praktikumbericht realisierten Angebote der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers.

Die Zusammenarbeit kann in vielfältigen Formen durchgeführt werden, z.B. im Rahmen von Abstimmungsgesprächen, Einzelgesprächen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen in der Fachschule oder in der Einrichtung sowie durch die Herausgabe von Rundschreiben. Hierfür soll den Praxisanleiterinnen Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Fachberaterinnen und Trägerverbände können einbezogen werden.

5.2 Aufgabenbereiche der Fachschule

Die Fachschulen und Fachlehrerinnen haben bei der praktischen Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der praktischen Ausbildung
- Anleitung im Fach Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern unter Beachtung des Grundlagenwissens
- Abstimmung des Ausbildungsplanes für das Berufspraktikum mit der jeweiligen Praktikumsstelle (§ 30 Abs. 1 ErzieherVO)
- fachliche und persönliche Beratung
- Beurteilung mit einer Note

Während der schulischen Ausbildungszeit steht die Anleitung durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle im Vordergrund der praktischen Ausbildung. Sie umfasst die Bereiche Vorbereitung, Durchführung und Reflexion der Arbeitsaufgaben.

Im Berufspraktikum steht die Anleitung durch die zuständige Fachkraft der Praktikumsstelle im Vordergrund. Die Anleitung sollte konsequent und kontinuierlich erfolgen. Die Beratung ist eine wichtige Aufgabe der Fachlehrerin/des Fachlehrers. Sie erfolgt bei den Praxisbesuchen und bei den Ausbildungsveranstaltungen in der Fachschule. Darüber hinaus können weitere notwendige Beratungen erfolgen.

Die Ausbildungsveranstaltungen werden der Praktikumsstelle frühzeitig von der Fachschule bekannt gegeben, mehrtägige Ausbildungsveranstaltungen zu Beginn des Schuljahres. Schwerpunktmäßig sollen Themen im Rahmen des Ausbildungsplanes behandelt werden.

5.3 Aufgabenbereiche der Einrichtung

Die Einrichtung und ihre Fachkräfte haben bei der praktischen Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Erläuterung des Auftrages und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, der laufenden und der geplanten Vorhaben
- Abklärung der gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der schulischen Organisation und der Einrichtung
- Förderung von erzieherischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen

10.2 Gemeinsame Grundsätze für die praktische Ausbildung von Erzieher/-innen

- Regelmäßiges Beobachten und Begleiten der Schülerin/des Schülers bzw. der Praktikantin/des Praktikanten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und die regelmäßige Auswertung ihres pädagogischen Tuns mit Hilfe der Beurteilungskriterien
- Hinführung zu selbständigem und verantwortlichem Arbeiten während des Praktikums
- Gelegenheiten schaffen, das eigene erzieherische Verhalten der Kinder/Jugendlichen systematisch zu beobachten und zu reflektieren
- Erfüllung der schulischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Praktikumsstelle
- abschließende Beurteilung der Praktikantin/des Praktikanten nach den von der Schule vorgegebenen bzw. vereinbarten Kriterien.

Während der schulischen Ausbildung und während des Berufspraktikums haben die Einrichtung und die betreuende Fachlehrerin/der betreuende Fachlehrer unter Einbeziehung der Schülerin/Praktikantin bzw. des Schülers/Praktikanten zusammenzuarbeiten.

Diese gemeinsame Grundsätze treten zum Schuljahr 1997/98 in Kraft.

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege

(Kinderpflegerinnenverordnung)
vom 22. Juni 1995

Aufgrund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1.2 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (Gbl. S. 397) wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege soll dazu befähigen, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger, insbesondere als Zweitkraft im Sinne des Kindergartengesetzes sowie in Haushalten bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitwirken.

§ 2 Dauer, Gliederung und Abschluss der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich
 1. in eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Berufsfachschule für Kinderpflege (schulische Ausbildung) und
 2. in ein durch die Berufsfachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer Einrichtung, die dem Berufsbild der Kinderpflegerinnen entspricht, oder in einem Haushalt mit mindestens zwei Kindern, die im vorschulischen Alter oder noch grundschulpflichtig sind.
- (2) Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend durchgeführt werden. Sie dauert dann entsprechend länger.
- (3) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Sie besteht aus
 1. der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung und
 2. der erziehungspraktischen Prüfung zum Abschluss des Berufspraktikums.

Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ erworben.

§ 3 Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel.

§ 4 Praktikum in der Säuglingspflege

[...]

§ 5 Pflichtfächer und Kernfächer

- (1) für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den Pflichtfächern entscheidend.
- (2) Kernfächer unter den Pflichtfächern sind Deutsch, Erziehungslehre, Praxis- und Methodenlehre, Gesundheitslehre und Säuglingspflege sowie Sozialpädagogische Praxis.

2. Abschnitt **Aufnahmeverfahren, Beratungsgespräch**

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege sind:
 1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,4 erreicht sein muss und
 2. der Nachweis, dass keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt (§ 48 Bundesseuchengesetz).

Von Bewerberinnen, die das Zeugnis nach Satz 1 Nr. 1 nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ist zusätzlich nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

- (2) Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen
 1. ein später erworbenes Schulzeugnis mit besseren Noten berücksichtigen,
 2. Bewerberinnen aufnehmen, die die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, deren Leistungen aber erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der Berufsfachschule für Kinderpflege genügen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule durch Bewerberinnen nach Absatz 1 nicht erschöpft ist.

§ 7 Aufnahmeantrag

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an die Berufsfachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Berufsfachschule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise nach § 6,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule für Kinderpflege bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde,
 - b) ob und gegebenenfalls an welche Berufsfachschule für Kinderpflege ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde.

Sofern der Nachweis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Falle eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen. Der Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist spätestens beim Eintritt in die Schule durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes zu erbringen.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren erklärt werden muss, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
 1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten einschließlich der für die sozialpädagogischen Praxis erforderlichen Ausbildungsplätze sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerberinnen (§18 Abs.1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen, in die Berufsfachschule für Kinderpflege aufgenommen werden können.

- (2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
 1. 75 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
 2. 20 vom Hundert nach Wartezeit,
 3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle.

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze freie, sind diese nach Eignung und Leistung zu vergeben.

- (3) Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberinnenanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerberinnen
 1. mit Hauptschulabschluss,
 2. mit mindestens Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand.

Die Rangfolge innerhalb der beiden Bewerberinnengruppen bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten aller Fächer, ausgenommen Arbeitsgemeinschaften, des Zeugnisses über den Bildungsabschluss; bei Bewerberinnen mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsaus-

bildung oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsausbildung ist die Durchschnittsnote aus den Noten der maßgebenden Fächer des Berufsschulabschlusszeugnisses auf eine Dezimale zu errechnen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der Schulleiter, falls erforderlich nach einem Eignungsgespräch mit den einzelnen Bewerberinnen.

- (4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerberinnen in folgender Rangfolge aufgenommen:
 1. Bewerberinnen mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
 2. Bewerberinnen mit zwei Schuljahren Wartezeit,
 3. Bewerberinnen mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der Schulleiter gegebenenfalls nach einem Eignungsgespräch mit den einzelnen Bewerberinnen. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass für diese Schuljahre ununterbrochen ein Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erteilt wurde.

- (5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn eine Bewerberin nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Ist ein Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen, kann die Bewerbung erst berücksichtigt werden, wenn als rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 9 Beratungsgespräch

Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Kinderpflegerin sind neben Kenntnissen und Fertigkeiten die berufliche Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit, die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu Kindern sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Eltern. Deshalb soll erforderlichenfalls im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowie bei der Aushändigung der Halbjahresinformation und der Zeugnisse ein Beratungsgespräch über die Eignung für den Beruf geführt werden.

§ 9a Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet

auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Schülerin, die die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Berufsfachschule verlassen. Sie kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

4. Abschnitt Versetzung

§ 10 Voraussetzungen für die Versetzung

- (1) In das zweite Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den Pflichtfächern den Anforderungen im ersten Schuljahr im ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen des zweiten Schuljahres genügt wird.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis
 1. der Durchschnitt aus den Noten aller Pflichtfächer 4,0 oder besser ist,
 2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
 3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind,
 4. die Leistungen im Fach Erziehungslehre und im Fach Sozialpädagogische Praxis mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet sind und
 5. die Leistungen in nicht mehr als einem Pflichtfach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können

- a) die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach,
 - b) die Note „mangelhaft“ in einem Pflichtfach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Pflichtfach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen Pflichtfächern.
- (3) Falls eines der Pflichtfächer während des zweiten Schulhalbjahres mit weniger als zwei Drittel der vorgeschriebenen Stundenzahl unterrichtet wurde, bleibt es bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt. Für eine Schülerin, bei der bereits die Probezeit nach § 9a Satz 3 durch die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit für bestanden erklärt wurde, findet Satz 1 keine Anwendung.
 - (4) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.
 - (5) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken. Im Falle einer Versetzung nach Absatz 4 ist im Zeugnis ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 11 Wiederholung, Entlassung

- (1) Bei Nichtversetzung muss bei weiterem Verbleib an der Berufsfachschule das erste Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung eines Schuljahres gilt als Nichtversetzung.
- (2) Wer im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden ist, muss die Berufsfachschule für Kinderpflege verlassen.

5. Abschnitt *Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung*

§ 12 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der schulischen Ausbildung erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorliegen.

§ 13 Teile der Prüfung

Die schulische Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 14 Abnahme der Prüfung

- (1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden an der Berufsfachschule für Kinderpflege abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der Prüfung wird festgelegt
 1. für die schriftliche Prüfung vom Schulleiter mit Zustimmung des Oberschulamts,
 2. für die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

§ 15 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

- (1) Zur Prüfung sind alle Schülerinnen des zweiten Schuljahres zugelassen, bei denen für die Pflichtfächer die Anmeldenoten nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und der Schülerin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für die Fächer der schriftlichen Prüfung fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und

für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Die Schülerin hat spätestens einen Schultag nach Bekanntgabe der Anmeldenoten schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu erklären, welches Fach sie für die schriftliche Prüfung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2) wählt.

§ 16 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die schulische Abschlussprüfung wird an jeder Berufsfachschule für Kinderpflege ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamtes,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
 3. sämtliche Lehrer, die im zweiten Schuljahr in den Pflichtfächern unterrichten.

Das Oberschulamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
 2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
 3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 17 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Deutsch	(180 Minuten)
2. Erziehungslehre oder Praxis- und Methodenlehre nach Wahl der Schülerin,	(150 Minuten)
3. Gesundheitslehre und Säuglingspflege	(150 Minuten)
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne gestellt. Die Schule schlägt dem Oberschulamt für jedes der vier in Frage kommenden Fächer vier Prüfungsaufgaben vor, das davon für jedes der vier Fächer drei Prüfungsaufgaben auswählt. Von diesen Prüfungsaufgaben sind nach Wahl im Fach Deutsch eine Prüfungsaufgabe und in den übrigen Fächern zwei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten.
- (4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtsführenden Lehrern unterschrieben wird.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten werden von Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.
- (6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden der Schülerin fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schülerin und Fach dauern.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Gruppenprüfung können bis zu drei Schülerinnen zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Pflichtfächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme von Textarbeit, Werken und Sozialpädagogische Praxis erstrecken. In dem für die schriftliche Prüfung nicht gewählten Fach Erziehungslehre oder Praxis- und Methodenlehre wird mündlich geprüft.

- (4) Aufgrund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Fach statt; sie soll in nicht mehr als drei Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus können von der Schülerin bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benannt werden, in denen mündlich zu prüfen ist.
- (5) Im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. § 17 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

§ 19 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden ist, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.
- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen
 1. in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
 2. in den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.
- (3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, wer die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend. Nach der Schlussitzung ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 20 Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (2) Wer an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (3) Wer an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 15 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Wer an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das zweite Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ziel der schulischen Ausbildung der Berufsfachschule für Kinderpflege nicht erreicht ist.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Das gleiche gilt bei Nichtzulassung zur Prüfung nach § 15 Abs. 1, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe von der Schülerin nicht zu vertreten sind. Bei bestandener Prüfung ist weder eine Wiederholung der schulischen Ausbildung noch eine Wiederholung der Prüfung zulässig.
- (3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Berufsfachschule für Kinderpflege verlassen.

§ 22 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem aufsichtsführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Die Schülerin setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Lehrer, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

5. Abschnitt **Prüfung für Schulfremde**

§ 24

Teilnehmer

Wer das Zeugnis für den schulischen Abschluss erwerben will, ohne eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsfachschule für Kinderpflege zu besuchen, kann als außerordentliche Teilnehmerin (Schulfremde) die Prüfung ablegen.

§ 25

Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Prüfung an den entsprechenden öffentlichen Schulen statt.

§ 26 Meldung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das für den Wohnsitz der Bewerberin zuständige Oberschulamt zu richten.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
 2. die Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild,
 3. die in § 6 als Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule geforderten Nachweise, der Nachweis eines mindestens dreiwöchigen Praktikums in Säuglingspflege (§ 4) und einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft,
 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen wurde,
 5. eine Erklärung darüber, ob sich die Prüfung auf das Fach Religionslehre/-pädagogik erstrecken soll,
 6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,
 1. wer die in § 26 Abs. 2 genannten Nachweise und Erklärungen vorgelegt hat,
 2. wird nicht bereits zweimal die entsprechende Prüfung nicht bestanden hat,
 3. wer nicht bereits die Prüfung bestanden hat.
- (3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 28 Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und bestimmt die öffentliche Berufsfachschule für Kinderpflege, an der die Prüfung abzulegen ist.

§ 29 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die zugelassenen Bewerberinnen gelten im übrigen die §§ 13, 14, 16 bis 19 und 21 bis 23 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrer im Sinne von § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 5 Satz 1 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Berufsfachschule für Kinderpflege.
 2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer (§ 5 Abs. 1) mit Ausnahme von Nahrungszubereitung, Textilarbeit, Werken und Sozialpädagogische Praxis; das Fach Religionslehre/-pädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt wird.
 3. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuss ganz oder teilweise anstelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen.
 4. Im Fach Nahrungszubereitung sowie in den Fächern Werken oder Textilarbeit ist jeweils eine vom Fachausschuss gestellte Aufgabe unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 180 Minuten; sie bezieht im Fach Nahrungszubereitung eine schriftliche Ausarbeitung von 45 Minuten ein. Im Fach Nahrungszubereitung gilt für die durch zwei Mitglieder des Fachausschusses erfolgende Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung § 17 Abs. 5, für die Bewertung der sonstigen Leistungen § 18 Abs. 5 entsprechend; bei der Ermittlung der Endnote zählt die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach, die der sonstigen Leistungen doppelt, wobei der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt entsprechend § 19 Abs. 1 auf eine ganze Note zu runden ist. In den Fächern Werken oder Textilarbeit gilt für die Bewertung § 18 Abs. 5 entsprechend.
 5. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Bewerberinnen haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde.
 - (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Noten erteilt.

6. Abschnitt **Berufspraktikum**

§ 30 **Zweck des Berufspraktikums**

- (1) Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene schulische Abschlussprüfung dem sachgerechten Einarbeiten in die Tätigkeit einer Kinderpflegerin sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Das Berufspraktikum ist in der Regel spätestens bis zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

§ 31 Praktikumstellen

- (1) Das Berufspraktikum ist in einer Einrichtung oder in einem Haushalt abzu-
leisten. Sie müssen dem Berufsbild einer Kinderpflegerin entsprechen und
nach ihrer personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeig-
net sein. Darüber hinaus müssen in dem Haushalt mindestens zwei Kinder
zu betreuen sein, die im vorschulischen Alter oder noch grundschulpflichtig
sind.
- (2) Die Auswahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Schule, die
das Praktikum begleiten wird. Zuständig ist die Schule, an der die schu-
liche Abschlussprüfung abgelegt wurde. Sie kann in besonders begründe-
ten Fällen den Wechsel zu einer anderen Berufsfachschule für Kinderpflege
im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zulassen.

§ 32 Ausbildung und Bewertung

- (1) Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Berufsprakti-
kums zusammen. Hierzu ist von der Schule ein Plan aufzustellen, der mit
der Praktikumsstelle abgestimmt wird. Im Ausbildungsplan ist insbesondere
vorzusehen:
 1. Mitwirkung bei der praktischen Pflege und Erziehungsarbeit,
 2. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Eltern,
 3. Einführung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Vorgesetzten,
 4. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Aus-
bildung.
- (2) Die fachliche Anleitung an der Praktikumsstelle muss durch eine sozialpäda-
gogische Fachkraft (Diplom-Sozialpädagoge FH, Diplom-Sozialpädagoge
BA oder staatlich anerkannte Erzieher) oder mit Zustimmung der Schule
durch eine andere geeignete Fachkraft erfolgen. Die Fachkraft soll über eine
mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Die fachliche
Anleitung an der Praktikumsstelle im Haushalt kann mit Zustimmung der
Schule auch durch einen betreuenden Sorgeberechtigten erfolgen, der über
persönliche Erfahrungen bei der Erziehung eigener oder fremder Kinder im
vorschulischen Alter verfügt, für die Anleitung der Praktikantin geeignet ist
und dafür zur Verfügung steht.
- (3) Ein von der Schule beauftragter Lehrer besucht die Praktikantin mindestens
zweimal an der Praktikumsstelle und fertigt darüber jeweils einen Bericht mit
einer Bewertung mit einer ganzen oder halben Note; der Bericht wird zu
den Schulakten genommen. Während des Berufspraktikums finden in der
Schule Ausbildungsveranstaltungen für die Praktikantinnen von insgesamt
sechs bis zehn Schultagen statt.
- (4) Zu einem von der Schule bestimmten Termin hat die Praktikantin einen
Bericht zu einem mit der Schule abgestimmten Thema der sozialpädagogi-
schen Praxis vorzulegen. Der Bericht wird von dem gemäß Absatz 3 Satz 1
beauftragten Lehrer mit einer ganzen oder halben Note bewertet.
- (5) Die Berichte und Beurteilungen sind mit der Schülerin zu besprechen.

- (6) Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt. Bei Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub und in besonders begründeten Fällen kann die Schule Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wobei die Praktikumszeit um bis zu drei Monaten verkürzt werden kann.
- (7) Das Oberschulamt kann
 1. in besonders begründeten Fällen ein zweijähriges Halbtagspraktikum zulassen,
 2. eine in der Regel mehrjährige gleichwertige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich auf die Dauer des Berufspraktikums bis zu sechs Monaten anrechnen.

7. Abschnitt **Abschluss der Ausbildung**

§ 33 **Erziehungspraktische Prüfung**

- (1) Am Ende des einjährigen Berufspraktikums wird eine erziehungspraktische Prüfung abgelegt. Durch die erziehungspraktische Prüfung soll festgestellt werden, ob die in einzelnen Fächern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.
- (2) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung ohne Aufsicht (drei Werktage) und einem praktischen Teil (etwa 20 bis 30 Minuten). Während der Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung ist die Schülerin vom Unterricht und der Tätigkeit in der Praktikumsstelle freigestellt. Die Schülerin muss die schriftliche Ausarbeitung vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung in der Schule abgeben. Die näheren Einzelheiten regelt der Schulleiter.

§ 34 **Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung**

- (1) Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in der vom Schulleiter benannten Einrichtung abgenommen. Der Zeitpunkt der erziehungspraktischen Prüfung wird vom Leiter des Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim praktischen Teil der erziehungspraktischen Prüfung einem Vertreter der Einrichtung, in der der praktische Teil stattfindet, die Anwesenheit gestatten; dieser hat sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und darf bei der Beratung über die Notenfindung nicht anwesend sein.

§ 35 Prüfungsausschuss, Fachausschuss

- (1) Für die Feststellung, ob die gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wird an der Berufsfachschule für Kinderpflege ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamtes,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
 3. sämtliche Lehrer, die gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 mit der Betreuung von Praktikanten beauftragt waren.

§ 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Für die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
 2. der gemäß § 32 Abs. 3 mit der Betreuung der Praktikantin beauftragter Lehrer oder bei dessen Verhinderung ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer, der mit der Betreuung von Praktikantinnen vertraut ist.

§ 36 Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung

- (1) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrer festgelegt und durch Los zugeteilt. Zwischen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und dem praktischen Teil sollen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Die Schülerin hat die schriftliche Ausarbeitung selbständig anzufertigen und dies schriftlich zu versichern.

- (2) Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses, die der Leiter des Fachausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Ausarbeitung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der Bewertungen. § 17 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Leiter des Fachausschusses tritt.
- (3) Der praktische Teil wird von mindestens zwei Mitgliedern des Fachausschusses, darunter dem nach § 32 Abs. 3 mit der Betreuung der Praktikantin beauftragten Lehrer, abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Der Schülerin ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine aus dem Durchschnitt aller Bewertungen errechnete Note nicht zu runden ist.
- (4) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden, wobei eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze

Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist. Das Ergebnis ist den Schülerinnen nach Abschluss der erziehungspraktischen Prüfungen an der Schule bekannt zu geben.

- (5) Über die erziehungspraktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 37 Ermittlung des Gesamtergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, ob die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen des Berufspraktikums mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Dabei muss die Note der erziehungspraktischen Prüfung mindestens „ausreichend“ sein.
- (2) Für die Ermittlung der Endnote des Berufspraktikums zählen:
 1. der Durchschnitt aus den Noten der Besuchsberichte des Berufspraktikums nach § 32 Abs. 3 einfach,
 2. die Note des Praktikumberichts nach § 32 Abs. 4 einfach,
 3. die Note der erziehungspraktischen Prüfung nach § 36 Abs. 4 doppelt.

Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden, wobei eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.

§ 38 Abschlusszeugnis

- (1) Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis, in dem die Noten des Abschlusses der schulischen Ausbildung (§ 20 Abs. 1, § 29 Abs. 3) und die Endnote des Berufspraktikums (37 Abs. 2) ausgewiesen werden. In dem Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ zu vermerken.
- (2) Wer die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält eine Bescheinigung mit der nach § 37 Abs. 2 ermittelnden Endnote.

§ 39 Wiederholung, Beendigung der Ausbildung

Wurde die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob

1. ein zusätzliches Berufspraktikum abzuleisten ist und die erziehungspraktische Prüfung wiederholt werden muss oder
2. nur die erziehungspraktische Prüfung unter Beibehaltung der vorliegenden Noten (§ 32 Abs. 3 und 4) wiederholt werden muss.

Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist die Dauer des zusätzlichen Berufspraktikums zwischen sechs und zwölf Monaten festzulegen und zu entscheiden, inwieweit die bereits vorliegenden Noten (§ 32 Abs. 3 und 4) angerechnet

werden. Die erziehungspraktische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Wer die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die Bescheinigung nach § 38 Abs. 2.

8. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Nachträgliche staatliche Anerkennung

- (1) Personen mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ kann auf Antrag die staatliche Anerkennung verliehen werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:
 1. Zweijährige abgeschlossene Ausbildung in Kinderpflege und -erziehung,
 2. mindestens zweijährige Berufstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Arbeitsbereichen, die dem Berufsbild der staatlich anerkannten Kinderpflegerin entsprechen, und
 3. Zeugnisse über die Berufstätigkeit nach Nummer 2 mit mindestens ausreichenden Leistungen.

Der Antrag ist unter Anschluss eines tabellarischen Lebenslaufs und der unter Nr. 1 bis 3 genannten Nachweise bei dem Oberschulamt einzureichen, in dessen Bezirk der Wohnort oder die vorgesehene Arbeitsstelle liegt.

- (2) Personen mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ ohne zweijährige Berufstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen können nach Ableistung des einjährigen Berufspraktikums und dem Ablegen der erziehungspraktischen Prüfung die staatliche Anerkennung erhalten.

Die Regelungen des sechsten und siebten Abschnittes gelten – mit Ausnahme des § 32 Abs. 7 Nr. 2 – entsprechend.

§ 41 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulversuchsbestimmungen über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 11. August 1981 (V2352-1/164), zuletzt geändert am 18. Juli 1989, außer Kraft.
- (2) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnene Ausbildung gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Studentafel der Berufsfachschule für Kinderpflege

(Durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

	1. Schuljahr	2. Schuljahr
1. Pflichtfächer		
Religionslehre	2	2
Deutsch	2	2
Gemeinschaftskunde	1	2
Sport, Bewegungserziehung und Rhythmik	2	3
Erziehungslehre	2	2
Praxis- und Methodenlehre	3	4
Kinderliteratur	1	2
Gesundheitslehre und Säuglingspflege	2	2
Ernährungslehre	2	–
Werkstoff-/Wohnlehre	1	–
Bildnerisches Gestalten	2	–
Musik	2	2
Nahrungszubereitung	4	–
Textilarbeit	–	2
Werken	3	3
Sozialpädagogische Praxis	3 ¹	6 ²
Summe	32	32

2. Wahlfächer zum Beispiel

Instrumentalmusik
Kunsterziehung
Darstellendes Spiel
Heilpädagogik
Krankenpflege

¹⁾ 14tägig mit 6 Stunden oder als Block

²⁾ je nach organisatorischen Möglichkeiten auch als Block

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Gemeinsame Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Vom 13. Januar 1998

1. Allgemeines

- (1) Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin soll dazu befähigen, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger, insbesondere als Zweitkraft im Sinne des Kindergartengesetzes sowie in Familien bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitzuwirken.
- (2) Grundlagen für diese Aufgaben sind neben Kenntnissen und Fertigkeiten, die berufliche Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit, die Fähigkeit zu persönlicher Zuwendung zu Kindern sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vorgesetzten und Eltern.
- (3) Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung und ihren Abschluss sind das Schulgesetz und die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegerinnenverordnung) vom 22. Juni 1995 (GBl. S. 519, K. u. U. S. 444).
- (4) Die praktische Ausbildung im Fach Sozialpädagogische Praxis während der zweijährigen schulischen Ausbildung sowie während des einjährigen Berufspraktikums erfolgt nach Gemeinsamen Grundsätzen des Kultusministeriums, das für die Berufsfachschulen für Kinderpflege zuständig ist, und des Sozialministeriums, das für die sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen zuständig ist. Damit soll eine qualitativ gleichwertige Zusammenarbeit der Berufsfachschulen und der sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen sowie der Familien gewährleistet werden.
- (5) Die Ziele und Aufgaben der Gemeinsamen Grundsätze enthalten allgemeine Ausbildungsschwerpunkte. Sie ersetzen daher nicht die sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungsplanung im Einvernehmen von Schule und Einrichtung oder Familie für die einzelne Schülerin und Berufspraktikantin.

2. Auswahl der Praktikumsstellen

Für die praktische Ausbildung kommen Einrichtungen in Betracht, die dem Arbeitsfeld einer Kinderpflegerin entsprechen. Außerdem kann die praktische Ausbildung auch in Familien/Haushalten mit mindestens zwei Kindern im vorschulischen Alter bzw. Grundschulalter erfolgen. Die Berufsfachschule entscheidet darüber, ob eine Einrichtung oder Familie die Gewähr bietet, die Ausbildungsziele zu erreichen.

Die Eignung der Einrichtung für die praktische Ausbildung ist von ihrer personellen und sächlich-räumlichen Ausstattung abhängig. Träger und Fachkräfte der Einrichtung müssen zur Übernahme der zusätzlichen Aufgaben bei der Praxisanleitung und der Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule einverstanden sein.

Im Kindergartenbereich muss die fachliche Anleitung und Ausbildung durch eine Fachkraft im Sinne des Kindergartenfachkräftegesetzes – staatlich anerkannte Sozialpädagogin, Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule), Diplom-Sozialpädagogin (Berufsakademie), Sozialpädagogin (grad.) staat-

lich anerkannte Erzieherin und Sozialpädagogen oder Erzieher mit entsprechendem Abschluss – erfolgen. Außerhalb des Kindergartenbereichs können auch Diplompädagoginnen, Diplom-Sozialarbeiterinnen (Fachhochschule) mit entsprechender Schwerpunktausbildung oder staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen bzw. examinierte Kinderkrankenpflegerinnen in der Funktion der Gruppenleiterin und männliche Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung und Funktion die Anleitung und Ausbildung übernehmen. Die Fachkraft soll nach abgeschlossener Ausbildung über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Über die Eignung von anderen Fachkräften entscheidet im Einzelfall die Schule.

Für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Familie gelten die Regelungen für Einrichtungen sinngemäß. Von der personellen Eignung kann in der Regel auch dann ausgegangen werden, wenn die/der betreuende Sorgeberechtigte über mehrjährige persönliche Erfahrungen bei der Erziehung eigener oder fremder Kinder im vorschulischen Alter oder im Grundschulalter verfügt. Für die fachliche Anleitung und Ausbildung muss die zuständige Fachkraft oder die/der betreuende Sorgeberechtigte kontinuierlich zur Verfügung stehen.

Das Berufspraktikum wird in der Regel in der näheren Umgebung (50-km-Umkreis) der Berufsfachschule, an der die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung abgelegt wurde, abgeleistet. Bei größerer Entfernung kann in besonders begründeten Fällen die Betreuung der Praktikantin und das Abschlussverfahren mit Zustimmung der bisher besuchten Schule auf eine andere Berufsfachschule übergehen. Das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule hat die abgebende Schule herzustellen. Die Praktikantin erhält eine Kopie der Zustimmungserklärung der aufnehmenden Schule.

3. Sozialpädagogische Praxis während der schulischen Ausbildung

3.1 Ausbildungsziele

Am Ende der schulischen Ausbildung soll die Schülerin folgende Fähigkeiten entwickelt haben:

- Beobachtung und Beschreibung
 - des Verhaltens einzelner Kinder,
 - von Situationen in Kleingruppen,
 - grundlegender pflegerischer und erzieherischer Vorgänge und des erzieherischen Alltags,
 - der Rahmenbedingungen bzw. des erzieherischen Umfeldes;
- der Annahme der Kinder in ihrer Persönlichkeit;
- Mitwirkung bei Planung und, Reflexion
 - von Angeboten für einzelne Kinder und Kleingruppen,
 - von freiem Spiel,
 - von Tagesabläufen;
- Mitarbeit
 - bei der Gestaltung des erzieherischen und pflegerischen Alltags,
 - bei Festen und Feiern,
 - bei Einzelbetreuungsmaßnahmen (speziell im Heim- und Krippenbereich sowie in der Familie);
- Aktive Teilnahme an Dienstbesprechungen.

3.2 Ausbildungsinhalte

Aus den Zielen können folgende Aufgaben für das Fach Sozialpädagogische Praxis abgeleitet werden:

- sozialpädagogische bzw. sozialpflegerische Einrichtungen bzw. Familien als Arbeitsbereich beschreiben,
- Kinder hinsichtlich individueller Unterschiede in Entwicklung und Verhalten beschreiben,
- erzieherische und pflegerische Situationen als solche erkennen und beachten (z. B. Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten des Kindes und der Kleingruppe),
- Kontakte zu einzelnen Kindern wie auch zu Kleingruppen aufnehmen (z. B. bei Pflege, Gespräch und Spiel),
- Teilaufgaben geplant durchführen (z. B. Materialien für Versorgung, Pflege, Spiel und Beschäftigung auswählen, bereitstellen, damit arbeiten, sie aufräumen und pflegen bzw. entsorgen; die tägliche erzieherische Arbeit mit einzelnen Kindern und in der Kleingruppe vor- und nachbereiten; Hygienevorschriften einhalten, bei pflegerischen und hauswirtschaftlichen Aufgaben der Fachkräfte mitwirken, vorgegebene gelenkte Aktivitäten aus verschiedenen Lebens- und Erfahrungsbereichen im Rahmen der Kompetenz einer Zweitkraft nach fachlichen und didaktisch-methodischen Gesichtspunkten schriftlich vorbereiten, praktisch durchführen und abschließend reflektieren),
- mit Mitarbeitern bzw. anleitenden Sorgeberechtigten Erfahrungen austauschen (z. B. im Rahmen von Gesprächen das eigene Handeln und Verhalten insbesondere in der Wirkung auf das einzelne Kind/die Kleingruppe überprüfen; Kritik annehmen und selber in angemessener Form Kritik äußern).

Die Schülerin soll am gesamten Tagesablauf der Einrichtung/Familie mitwirken. Sie soll an ausgewählten Veranstaltungen der Praxisstelle (z. B. Ausflüge, Feste, Besichtigungen und Elternabende) und an Teambesprechungen sowie entsprechenden Gesprächen anleitender Sorgeberechtigter teilnehmen.

4. Berufspraktikum

4.1 Ausbildungsziele

Das Berufspraktikum dient – aufbauend auf der vorausgegangenen Praxiserfahrung – dazu, die Praktikantin in zunehmendem Maße zur verantwortungsvollen beruflichen Mitarbeit zu befähigen. Am Ende des Berufspraktikums soll die Praktikantin unter Einbeziehung der in der Sozialpädagogischen Praxis erworbenen Fähigkeiten gemäß Abschnitt 3 folgende weitere Fähigkeiten entwickelt haben:

- Übernahme entsprechender Aufgaben als Zweitkraft in einer Kindergartengruppe, Kinderkrippe, im Kinderkrankenhaus u. ä.,
- Zusammenarbeit mit Fachkräften /Eltern beider verantwortlichen Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung einzelner Kinder,
- Beachtung von Konzeptionen in der Erziehungs- und Pflegepraxis als Arbeitsgrundlage,
- Erkennen besonderer Lebenssituationen von Kindern und Mitwirkung bei deren Förderung,
- Beziehungen zu Kindern auch unter Belastungen aufnehmen, sie gestalten und durchhalten,

- Reflexion des eigenen erzieherischen und pflegerischen Handelns
 - im Blick auf die eigene Rolle und Betroffenheit,
 - im Blick auf die Wirkung auf die Kinder und andere Beteiligte und Konsequenzen daraus ziehen.

Mit diesen Zielen ist der Einsatz der Praktikantin als Springkraft grundsätzlich nicht vereinbar. Der Einsatz in einer zweiten Gruppe kann nur im Einvernehmen mit der Berufsfachschule unter der Voraussetzung erfolgen, dass er den Zielen der Ausbildung dient und den Aufbau erforderlicher Beziehungen zu Kindern und Eltern nicht erschwert.

4.2 Ausbildungsinhalte

Aus den Zielen können folgende Aufgaben für das Berufspraktikum abgeleitet werden:

- bei Planung und Organisation der pflegerischen und erzieherischen Arbeit mitwirken (z. B. mit Vorgesetzten, anleitenden Sorgeberechtigten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aller Aufgabenbereiche im Team zusammenarbeiten) und eigene erzieherische und pflegerische Initiativen entwickeln,
- bei Erprobung und Weiterentwicklung von erzieherischen und pflegerischen Konzeptionen mitwirken, an Dienst-, Mitarbeiter- und Fallbesprechungen teilnehmen, Außenkontakte unter Anleitung in die erzieherische Arbeit einbeziehen, übertragene organisatorische, erzieherische und pflegerische Teilaufgaben erledigen,
- in Einrichtungen bei der Zusammenarbeit mit Eltern und Elternbeirat mitwirken,
- Entwicklungsstand und Lebenssituation einzelner Kinder sowie die Kleingruppensituation erkennen und das eigene Handeln daran ausrichten,
- Projekte, Aktivitäten, pflegerische und erzieherische Maßnahmen für einzelne Kinder und die Kleingruppe mit Rücksicht auf die pflegerische und erzieherische Situation sowie die pflegerische und erzieherische Arbeit mitplanen, unter Anleitung durchführen, reflektieren (z. B. Planungsskizzen von Aktivitäten anfertigen und mit dem Anleiter überprüfen; Zeiten des Freispiels arrangieren und gestalten; bei der Absprache und laufenden Abstimmung der Arbeitsvorhaben mitwirken; für Ernährung, Pflege und Gesundheit – auch bei Verletzungen und Erkrankungen – Sorge tragen, den Tagesablauf mitgestalten).

5. Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule und der Praktikumsstelle

5.1 Allgemeine Hinweise

Die praktische Ausbildung zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin ist nur im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Berufsfachschule und der Praktikumsstelle möglich. Inhalte dieser Zusammenarbeit sind unter anderem:

- Verständigung über Pflege- und Erziehungskonzepte von Einrichtung und Berufsfachschule im Rahmen des Ausbildungsauftrages,
- Abstimmung über die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Ausbildungsplanes für die einzelne Schülerin bzw. Praktikantin,
- Erläuterung bzw. Abstimmung der Beurteilungskriterien,
- Austausch über Fähigkeiten, Schwierigkeiten, Fortschritte und die – auch im Zusammenhang mit dem Bericht nach § 32 Abs. 4 Kinder-

pflegerinnenverordnung – realisierten Angebote/Tätigkeiten der einzelnen Schülerin bzw. Praktikantin.

Die Zusammenarbeit kann in vielfältigen Formen durchgeführt werden, z. B. im Rahmen von Gesprächen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen in der Berufsfachschule und/oder Einrichtung sowie durch die Herausgabe von Rundschreiben. Fachberater und Träger können hierbei einbezogen werden.

5.2 Aufgabenbereiche der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule und ihre Fachlehrerinnen und Fachlehrer haben bei der praktischen Ausbildung der Schülerin/Praktikantin, insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der praktischen Ausbildung,
- Planung der Ausbildung im Fach Sozialpädagogische Praxis,
- Anleitung im Fach Sozialpädagogische Praxis unter Beachtung des Grundlagenwissens,
- Abstimmung des Ausbildungsplanes für das Berufspraktikum mit der jeweiligen Praktikumsstelle (§ 32 Abs.1 Kinderpflegerinnenverordnung),
- fachliche und persönliche Beratung,
- Beurteilung mit einer Note.

Während der schulischen Ausbildung steht die Anleitung der Schülerin durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer in Zusammenarbeit mit der Praxisstelle im Vordergrund der praktischen Ausbildung. Sie umfasst die Bereiche Demonstration, Vorbereitung, Durchführung und Nachbesprechung von Arbeitsaufgaben.

Im Berufspraktikum steht die Anleitung durch die zuständige Fachkraft/den zuständigen Sorgeberechtigten in der Praxisstelle im Vordergrund. Die Beratung ist eine wichtige Aufgabe der Fachlehrerin/des Fachlehrers. Sie erfolgt bei den Praxisbesuchen und bei den Ausbildungsveranstaltungen für die Praktikantinnen in der Berufsfachschule. Das Beratungsgespräch durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer nach einem Praxisbesuch kann auch außerhalb der eigentlichen Tätigkeit der Schülerin in der Einrichtung/Familie stattfinden. Darüber hinaus können weitere notwendige Beratungen erfolgen. Kriterien für den Aufbau des Besuchsberichts sind in der Anlage enthalten.

Die Ausbildungsveranstaltungen werden der Praktikumsstelle frühzeitig von der Berufsfachschule bekannt gegeben, mehrtägige Ausbildungsveranstaltungen zu Beginn des Schuljahres. Im Rahmen der Ausbildungsveranstaltungen sollen Schwerpunktthemen behandelt werden.

5.3 Aufgabenbereiche der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle hat bei der praktischen Ausbildung der Schülerin/Praktikantin insbesondere folgende Aufgaben:

- Erläuterung des Auftrags der Einrichtung bzw. Einführung in das Familienleben; Darlegung der pflegerischen bzw. erzieherischen Konzeptionen und der laufenden und geplanten Vorhaben,
- Austausch über die gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich der Ausbildung der Praktikantin unter Berücksichtigung der Besonderheiten der schulischen Organisation und der Einrichtung/Familie,

10.4 Gem. Grundsätze der Ministerien für die Ausbildung der Kinderpfleger/-innen

- Förderung einer angemessenen beruflichen Haltung der Praktikantin,
- regelmäßiges Beobachten und Begleiten der Praktikantin, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und deren regelmäßige Auswertung mit Hilfe der Beurteilungskriterien,
- Hinführung der Praktikantin zur selbständigen und verantwortlichen Ausführung übertragener Aufgaben als Zweitkraft während des Berufspraktikums.

Während der schulischen Ausbildung hat die Praktikumsstelle die Aufgabe, mit der anleitenden Fachlehrerin/dem anleitenden Fachlehrer zusammenzuarbeiten; während des Berufspraktikums hat sie die Aufgabe, die Praktikantin in Zusammenarbeit mit der betreuenden Fachlehrerin/dem betreuenden Fachlehrer anzuleiten.

Schul- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten (BKPR)

(Schulversuchsbestimmungen vom 31. Juli 2003)

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

- (1) Das Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten bereitet auf eine Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik vor. Es vermittelt fachliche Grundlagen für den Beruf einer Erzieherin oder eines Erziehers und fördert die Entwicklung der Handlungskompetenz und der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Mit dem Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten ist die Berufsschulpflicht erfüllt.

§ 2 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung am Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten dauert ein Jahr. Sie endet mit einer Abschlussprüfung.

§ 3 Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

§ 4 Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder

Der Pflichtbereich besteht nach Maßgabe der Stundentafel aus Fächern und Handlungsfeldern. Für den Abschluss sind die Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs maßgeblich.

§ 5 Gleichwertige Leistungsfeststellungen, Halbjahreszeugnis

- (1) In dem Handlungsfeld Aufbau von Beziehungen und dem Handlungsfeld Förderung von Entwicklung und Bildung können jeweils bis zu drei Klassenarbeiten durch die gleiche Zahl von gleichwertigen Leistungsfeststellungen nach § 9 Abs. 6 der Notenverordnung vom 5. Mai 1983 in ihre jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.
- (2) Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt.

2. Abschnitt
Aufnahmeverfahren

§ 6
Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufskolleg ist
 1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes,
 2. der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Ordnung und den Bildungs- und Lehrplänen des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten.
- (2) Zusätzlich sind von Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Zeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

§ 7
Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
 1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG) nicht alle Personen, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 erfüllen, in das Berufskolleg aufgenommen werden können.
- (2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
 1. 85 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
 2. 10 vom Hundert nach Wartezeit,
 3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle.

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung zu vergeben.
- (3) Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Personen
 1. mit Fachschulreife
 2. mit Realschulabschluss
 3. mit Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums
 4. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Hauptschule

5. mit einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsabschluss oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss.

Die Reihenfolge innerhalb der Gruppen der Nummern 1 bis 4 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten aller Fächer, ausgenommen Arbeitsgemeinschaften, des Zeugnisses über den Bildungsabschluss. Die Rangfolge innerhalb der Gruppe nach Nummer 5 bestimmt sich nach der Durchschnittsnote, die sich aus den maßgebenden Fächern im Berufsschulabschlusszeugnis auf eine Dezimale errechnet. Bei gleicher Rangfolge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (im Folgenden: Schulleiter), falls erforderlich nach einem Eignungsgespräch.

- (4) Die Vergabe der Plätze nach Wartezeit erfolgt in folgender Rangfolge:
 1. Personen mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
 2. Personen mit zwei Schuljahren Wartezeit,
 3. Personen mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der Schulleiter gegebenenfalls nach einem Eignungsgespräch. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass für diese Schuljahre ununterbrochen ein Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erteilt wurde.

- (5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn eine Person nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnlicher Härtefall kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalls und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter vorsitzt und dem vier von ihm beauftragte Lehrkräfte angehören. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt
Praktische Ausbildung

§ 8
Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln dient der Anwendung und Vertiefung der im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Dabei arbeiten Schule und Einrichtung eng zusammen.

§ 9
Ausbildungseinrichtungen

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 10
Wechsel der Einrichtung während der Ausbildung

Die Schülerin oder der Schüler kann die Einrichtung während der Ausbildung am Berufskolleg nur im Einvernehmen mit der Schule aus triftigen Gründen wechseln. Triftige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles ohne einen Wechsel der Einrichtung gefährdet wäre oder ein Verbleiben an der Einrichtung aus anderen Gründen nicht länger zugemutet werden kann.

§ 11
Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt im Umfang von zwei Tagen je Unterrichtswoche. Nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.
- (2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung eine für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes, die nach abgeschlossener Ausbildung über eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.
- (3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung des Schülers oder der Schülerin betreut. Die benannte Lehrkraft stellt die Anleitung in der Einrichtung durch die von der Einrichtung benannten Fachkräfte sicher und berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler sind nach einem Plan auszubilden, der zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln von der Schule mit der Einrichtung abgestimmt wird.

§ 12 Bewertung

- (1) Die jeweilige Fachlehrkraft führt mindestens zweimal einen benoteten Praxisbesuch bei dem Schüler oder der Schülerin durch. Die Beobachtungszeit beträgt jeweils zwischen 30 und 45 Minuten. Die Fachlehrkraft fertigt über jeden Besuch einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note. Die Berichte werden von der Schule zu den Schulakten genommen.
- (2) Über die Tätigkeit in der Einrichtung und die dabei gesammelten pädagogischen Erfahrungen wird von jedem Schüler und jeder Schülerin zu einem von der Schule bestimmten Termin ein Bericht erstellt, der von der Fachlehrkraft mit einer ganzen oder halben Note zu bewerten ist. Der Bericht wird zu den Schulakten genommen.
- (3) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss der Ausbildung zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ gezeigten Leistungen. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die nach Absatz 1 beauftragte Lehrkraft die nach Absatz 5 zu berücksichtigende Note fest.
- (4) Die Berichte und die Beurteilung des Trägers der Einrichtung sind mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.
- (5) Für das Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln wird eine Durchschnittsnote gebildet. Diese ergibt sich aus den jeweils gleich gewichteten Noten für die beiden Praxisbesuche, für den Praxisbericht der Schülerin oder des Schülers sowie aus der nach Absatz 3 festgelegten Note. Die Durchschnittsnote wird in üblicher Weise auf eine ganze Note gerundet. Sie ist Anmeldenote i.S. von § 16 Abs. 1 Satz 1.

4. Abschnitt *Ordentliche Abschlussprüfung*

§ 13 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht und die erforderlichen Kompetenzen für die Aufnahme der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik erworben hat.

§ 14 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 15 Abnahme der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Oberschulamt, der der mündlichen Prüfung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 16 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.
- (2) Für die Prüfung werden in allen Handlungsfeldern und Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für das Handlungsfeld der schriftlichen Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und für die übrigen Handlungsfelder und Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 17 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:
 1. als Vorsitzende oder Vorsitzender (im Folgenden: Vorsitzender) der Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft, soweit das Oberschulamt vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
 2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder seine ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
 3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Handlungsfeldern unterrichten.

Das Oberschulamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer (im Folgenden: Prüfer) unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

- (3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern oder Handlungsfeldern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an
 1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter (im Folgenden: Leiter), sofern das Oberschulamt nichts anderes bestimmt,
 2. die Fachlehrkraft der Klasse, die bei Verhinderung durch eine in dem zu prüfenden Fachgebiet erfahrene Lehrkraft vertreten wird,
 3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, welches zugleich das Protokoll führt.

§ 18 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird nach Wahl der Schule im Handlungsfeld Aufbau von Beziehungen oder im Handlungsfeld Förderung von Entwicklung und Bildung abgenommen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling in dem von der Schule bestimmten Handlungsfeld zwei Aufgaben, von denen er eine als Aufgabe für die Prüfung auswählt. Das Handlungsfeld der schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen etwa 5 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der Schulleitung bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne durch die Schule gestellt. Sie sind dem Oberschulamt zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.
- (5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Fachlehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.
- (6) Die Noten der schriftlichen Prüfung werden fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 Minuten je Prüfling und Handlungsfeld.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt

werden. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Handlungsfelder und Fächer, mit Ausnahme des Handlungsfeldes Sozialpädagogisches Handeln, erstrecken.
- (4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Note für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Handlungsfeldern oder Fächern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Handlungsfeld oder Fach statt, sie soll insgesamt in nicht mehr als drei Handlungsfeldern und Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Handlungsfelder und Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich insgesamt bis zu zwei weitere Handlungsfelder und Fächer benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.
- (5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § 18 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

§ 20 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Handlungsfeldern und Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).
- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen in den Handlungsfeldern und Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt. Wurde im Handlungsfeld der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche Prüfung durchgeführt, zählen die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach.
- (3) In Handlungsfeldern und Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Handlungsfelder und Fächer 4,0 oder besser ist,
 2. die Leistungen in den Handlungsfeldern Sozialpädagogisches Handeln sowie Förderung von Entwicklung und Bildung nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,

3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Sind die Leistungen in mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note ausreichend bewertet, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note „mangelhaft“ durch mindestens eine Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note „ungenügend“ ist nicht möglich.
- (5) Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist vom Prüfungsvorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Prüfungsergebnisse vernichtet werden.

§ 21 Zeugnis

- (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 16; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten nicht erreicht ist.

§ 22 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

- (1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten einmal wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.
- (3) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten verlassen.

§ 23 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 24 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

- (5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 25 **Inkrafttreten**

Diese Schulversuchsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Anlage 1
(Zu § 3)

Studentafel für das Berufskolleg für Praktikantinnen und Praktikanten
(Durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1.	Pflichtbereich	
1.1	<i>Fächer</i>	
	Religionslehre/Religionspädagogik	1
	Deutsch	1
	Englisch	2
1.2	<i>Handlungsfelder</i>	
	Entwicklung beruflicher Identität	2
	Aufbau von Beziehungen	4
	Förderung von Entwicklung und Bildung ¹	5
	Gestaltung von Erziehung und Betreuung	3
	Anwendung von Arbeitsmethoden ²	1
	Sozialpädagogisches Handeln	9
2.	Wahlpflichtbereich³	2
		30
3.	Wahlbereich	1

- ¹ In den Lernfeldern
- Durch Bewegung die Entwicklung fördern,
 - Musikalische Kompetenzen erwerben und erfahrbar machen und
 - Kreative Prozesse anregen
- kann der Unterricht im Umfang von zusammen bis zu 3 Wochenstunden in Klassenteilung (maximal 2 Gruppen, Mindestgruppengröße 8) erteilt werden.
- ² Soweit der Unterricht den Einsatz von Rechnern erforderlich macht, kann in Klassenteilung unterrichtet werden (maximal 2 Gruppen, Mindestgruppengröße 8).
- ³ Die Anzahl der Angebote aus dem Wahlpflichtbereich darf die Anzahl der Klassen des jeweiligen Schuljahres nicht übersteigen.

Landeskirchliches Supervisionskonzept

1. Grundsätze der Konzeption

1.1 Ausgangslage – Handlungsbedarf

In der Landeskirche wird Supervision im Rahmen der „Vorläufigen Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung“ seit vielen Jahren gefördert. Das Interesse an Supervision nimmt zu, Pfarrer/-innen, Erzieher/-innen und Krankenpflegekräfte signalisieren Supervisionsbedarf. Es ist offenkundig, dass Kirche und Diakonie ihre praxisbegleitenden berufsbezogenen Beratungsangebote für die Mitarbeiterschaft weiterentwickeln muss.

Supervision gewinnt in der kirchlichen Arbeit zunehmend an Bedeutung, weil durch sie die von der Mitarbeiterschaft erwartete Fachlichkeit¹ dadurch wesentlich gefördert werden kann. Aus dem kirchlichen Selbstverständnis ergibt sich für die Hauptamtlichen die Notwendigkeit, ihre Arbeit immer wieder theologisch zu begründen. Auch hier kann Supervision Hilfen bereitstellen.

Die vorgelegte Konzeption gilt zunächst nur für die landeskirchlichen² Mitarbeiter/-innen. Den anderen Anstellungsträgern (Kirchenbezirken, Kirchengemeinden und diakonischen Rechtsträgern) kann sie als Orientierungshilfe dienen. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, den verschiedenen Mitarbeitergruppen Supervision zu vergleichbaren Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Die Kapazität der deputatsmäßig mit Supervisionsaufgaben beauftragten Supervisoren reicht nur für die Pflichtsupervision³ und zum Teil für die Supervision von Gemeindediakonen/-innen und Jugendreferenten/-innen beim Berufseinstieg. Daher müssen „Fremdsupervisoren“⁴ in Anspruch genommen werden.

Um das angestrebte Ziel zu erreichen, müssen für die kirchlichen Mitarbeiter mit Supervisorenqualifikation Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ihren Einsatz so regeln, dass ihre Interessen und die der Landeskirche berücksichtigt werden. Für den, der die Supervision in Anspruch nimmt (Supervisand), sind die Leistungen zu beschreiben, die der Anstellungsträger im Rahmen dieser Konzeption erbringt, damit korrespondieren auch die Verbindlichkeiten, die Supervisand und Supervisor eingehen, wenn sie die Unterstützung des Anstellungsträgers in Anspruch nehmen.

Daneben verfolgt das Konzept auch definitorische Ziele, es beschreibt Wirkungsrahmen, Zielsetzungen und Formen der Supervision und verweist auf Differenzierungen und nötige Abgrenzungen.

1 Zur Frage der „Fachlichkeit“ s.u. „Die Entwicklung der Supervision“

2 Das Konzept ist als Ausgestaltung der „Vorläufigen Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung“ anzusehen, die nur für die bei der Landeskirche angestellten Mitarbeiter/-innen gültig sind.

3 Im Rahmen der Aufbauausbildung der Karlshöhe ist Supervision für Gemeindediakone/-innen obligatorisch.

4 Dabei handelt es sich um Supervisoren, die gegen Honorar tätig sind. Einige von ihnen sind Mitarbeiter der Landeskirche bzw. der Diakonie.

1.2 Inhalte der Supervision und Abgrenzungen

1.2.1 Was ist Supervision?

Supervision wird als Lernmethode⁵ in der Aus- und Fortbildung und in der Berufstätigkeit eingesetzt, um die berufliche Handlungskompetenz⁶ zu entwickeln, zu festigen oder zu erweitern.

In den Supervisionsprozess sind 3 Ebenen einbezogen:

1. die Beziehung Klient (Ratsuchender)/Supervisand,
2. die eigene berufliche Kompetenz,
3. die institutionellen Bedingungen der Arbeit.

Diesen Ebenen entsprechen Zielsetzungen im Blick auf

- methodische Kompetenzen (Handlungs- und Methodenkenntnis, Fähigkeiten zur kritischen Distanz in belastenden Situationen),
- personale Kompetenzen (Beziehungsfähigkeit, Authentizität, Teamfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Sensibilität und Aufmerksamkeit für den anderen),
- Feldkompetenzen (Kenntnis der institutionellen, politischen und ökonomischen Ressourcen).

1.2.2 Notwendige Abgrenzungen

1.2.2.1 Supervision und Therapie

Die Abgrenzung von Therapie und Supervision ist je nach Supervisionsverständnis nicht einfach⁷, dennoch muss im Bereich der sozialen Arbeit die Trennlinie deutlich markiert werden⁸.

Die im Verlauf der beruflichen Entwicklung gelegentlich auftretenden Irritationen, Abwehrreaktionen und Krisen sind von Problemen dieser Art, wie sie aus dem „privaten“ Sektor herrühren, prinzipiell nicht zu unterscheiden. Ihre Bearbeitung im Rahmen der Supervision konzentriert sich aber auf berufliche Aspekte. Ihre Thematisierung kann für die Person streckenweise durchaus sehr belastend sein. In der Supervision kommt daher zum Teil der gleiche „Lernstoff“ zur Sprache, wie in der psychotherapeutischen Beratung.

Und doch gibt es Unterschiede:

Während in der Therapie die Rahmenbedingungen (Setting) durch das therapeutische Konzept bestimmt werden und die Beziehungen der Akteure festgelegten Regeln folgen, kennzeichnet die Supervision einen größeren Gestaltungsraum, der durch gemeinsame Absprachen (Kontrakt über Umfang und Inhalt des Lernprozesses) seine Strukturierung erfährt. Der Reflexionshorizont bleibt auf den beruflichen Kontext bezogen und grenzt sich somit eindeutig von dem in der Therapie ab. Die Struktur der Supervisionsbeziehung ist weniger determiniert als die im „Arzt-Patienten“-Setting⁹.

Therapie verfolgt als Ziel die Bearbeitung psychischer Konflikte, in der Supervision geht es um die Verbesserung der beruflichen Handlungsmöglichkeiten.

5 Der Begriff ist hier in einem umfassenden Sinn zu verstehen, etwa in dem Sinn, wie ihn die Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. in ihrer Satzung (Mai 1989) verwendet, danach ist Supervision eine Beratungsform, die als Mittel der Reflexion beruflichen interaktionellen Handelns in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Politik, Seelsorge, sozialer Arbeit, Verwaltung und Wirtschaft eingesetzt werden kann.

6 Zur Handlungskompetenz gehören instrumentelle, reflexive und soziale Aspekte, man spricht in dem Zusammenhang von Fach-, Feld- und Personenkompetenz (so u.a. das Supervisionspapier des LWV Baden).

7 Hierauf verweisen vor allem die Pastoralpsychologen, in deren Praxis Supervision als Beratung verstanden wird und bei denen die berufsbezogenen Aspekte gelegentlich stärker in den Hintergrund treten.

8 Da die Beratungsarbeit inzwischen klaren Standards verpflichtet ist, ist der Begriff Beratung auch ohne eine gesetzliche Vorgabe, wie sie das Beratungsgesetz intendiert, vom Supervisionsbegriff abzugrenzen.

9 Die stärkere Strukturierung trifft natürlich nur für eine Ebene des Geschehens zu. Auf einer anderen wird auch im Arzt-Patient-Verhältnis Nehmen und Geben einen Teil der Beziehung ausmachen.

1.2.2.2 Supervision und Personalführung

Aus der Struktur der Supervision als einem prinzipiell auf Symmetrie und Reziprozität ausgerichteten Lernen ergibt sich, dass der *Anstellungsträger Supervision nicht als Instrument der Mitarbeiterführung einsetzen kann*. Dort, wo Personalprobleme entstehen, weil z.B. die Vorgaben der Dienststellenleitung auf Widerstände beim Mitarbeiter stoßen, kann der/die Supervisor/Supervisorin nicht die nötigen Führungsaufgaben übernehmen. Ihr Einsatz würde die Kompetenz der Dienststellenleitung eher schwächen¹⁰.

Es kann persönliche oder berufliche Krisen bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geben, die sie veranlassen, sich hilfesuchend an den Anstellungsträger zu wenden. In diesen Fällen wird das Personalreferat in geeigneter Weise Hilfen anbieten (z.B. durch finanzielle Unterstützung von Beratung oder Therapie).

10 Vorgaben dieser Art sind zwar Voraussetzung für die Personalführung. Wenn aber aus der Sicht der Leitung zwischen Mitarbeiter und Dienststelle Akzeptanzprobleme bestehen, ist Supervision als Instrument zur Durchsetzung der Leitungsinteressen nicht geeignet.

1.2.2.3 Supervision und Praxisanleitung¹¹

Praxisanleitung ist eine ausbildungsbezogene Beratung von Praktikanten. Auch die fachliche Begleitung von Helfern (z. B. Zivildienstleistenden oder Mitarbeitern im Diakonischen Jahr) wird als Praxisanleitung bezeichnet. Mit ihr wird ein bestimmtes Ausbildungsziel verfolgt, je nach Ausbildungsstätte und Ausbildungsberuf werden vom Praxisanleiter auch spezielle Kompetenzen erwartet. Die Ausbildungsordnung kann u.U. vorsehen, dass Praxisanleitung von Supervisoren/-innen durchzuführen ist. Dennoch sprechen wir nicht von Supervision, da die Rahmenbedingungen der Supervision (Kontrakt, Freiwilligkeit, Trennung von dienstlichen und anleitenden Funktionen) nicht zwingend zur Anwendung kommen.

11 Der Begriff Praxisanleitung darf nicht verwechselt werden mit dem der „Praxisberatung“, der in der kommunalen Sozialarbeit synonym für Supervision gebraucht wird. Man verwendet hier lieber den Begriff Praxisberatung, um einerseits den fremdartigen und schillernden Begriff „Supervision“ zu vermeiden und um andererseits auch deutlich zu machen, dass die damit gemeinte Leistung zum Dienstbereich des Mitarbeiters gehört, also für ihn kostenneutral in der Dienstzeit erfolgt, aber auch mit Vorgaben versehen wird (z. B. Präferenz für Gruppensupervision, Kontraktabschluss mit dem Praxisberater durch die Dienststelle usw.).

1.2.3. Supervision als Mittel der Innovation

Die notwendige Anpassung und Weiterentwicklung der diakonischen und kirchlichen Arbeit kann durch begleitende Fortbildung unterstützt werden, in dem Zusammenhang wird häufig Supervision eingesetzt¹². Konflikte im Arbeitsteam oder Unklarheiten und Widersprüche in Zielsetzung und Aufgabenstellung können die Arbeit der Institution blockieren. In diesen Fällen kann Teamsupervision zur Klärung beitragen.

12 So hat sich z.B. bei der Weiterbildung von Leiterinnen der Sozialstation herausgestellt, dass die theoretisch vermittelten Kenntnisse im Leitungsbereich erst wirksam werden, wenn ihre Anwendung in der Praxis durch Supervision begleitet wird.

1.3 Einsatzbereiche der Supervision

Methode, Inhalt und Form der Supervision sind vom Anlass und den beruflichen Rahmenbedingungen abhängig. Als hilfreich hat sich Supervision vor allem in folgenden Bereichen erwiesen:

1.3.1 Supervision in der Ausbildung

Bereits während der Ausbildung lernen die Studenten an der FHS Supervision kennen. Sie zielt auf die problemorientierte Integration theoretischer Aspekte, die Erprobung erster Umsetzungen in der praktischen Arbeit und die Herausbildung beruflicher Handlungskompetenzen. Das Angebot ist integrierter Bestandteil der Ausbildung und wird meist im Rahmen von Projekten und Praktika realisiert. Die Verbindung zwischen Ausbildungsinstitution und Supervisor/-in ist relativ eng, z. T. sind die Supervisoren selbst Dozenten der Ausbildungsstätte.

1.3.2 Supervision in der beruflichen Einstiegsphase

Supervision unterstützt den Berufsanfänger, in dem sie zur Orientierung im System sozialer, diakonischer und kirchlicher Institutionen beiträgt.

Konkret geht es hier um die Ziele der Institution, die Integration der institutionellen Erwartungen in das berufliche Selbstverständnis des Mitarbeiters, um Stabilisierung der Handlungsfähigkeit im Alltag und um die Förderung der analytischen Kompetenz, um Alltagssituationen hilfreich strukturieren zu können. Durch sie wird die berufliche Sensibilität und Offenheit gefördert. In der Landeskirche wird Gemeinmediakonen/-innen, Jugendreferenten/-innen und Sozialarbeiter/-innen das Arbeiten unter Supervision am Berufsbeginn ermöglicht. Für Pfarrvikare/-innen ist ein Gruppensupervisionsangebot zu entwickeln.

1.3.3. Supervision in Situationen beruflicher Umorientierung

In den Fällen, in denen Mitarbeitern neue Aufgaben übertragen werden, kann Supervision eine begleitende und unterstützende Funktion zukommen.

1.3.4. Supervision in Berufskrisen

Im Lauf des beruflichen Lebens bedarf es gelegentlich der Anregung und Hilfe von außen, um berufliche Weiterentwicklung zu erreichen bzw. Blockierungen zu überwinden. Anlässe dazu können akute Krisen im Beruf sein, aber auch Situationen, in denen Stagnation, Resignation und Müdigkeit die Arbeit blockieren. Supervision kann hier der Förderung der beruflichen Stabilität dienen, in dem sie die Entwicklung eines belastungsfähigen beruflichen Selbstbildes fördert, unreflektierte Verhaltensweisen korrigiert und Selbstwahrnehmung sowie Selbstkontrolle unterstützt.

1.3.5. Supervision in der Weiterbildung

Weiterbildungskonzepte, die umfassende Zielsetzungen verfolgen, integrieren heute in aller Regel praxisbegleitend Supervision. Dies gilt für viele Weiterbildungen, vor allem immer dann, wenn neue Methoden vermittelt werden.

1.4. Grundformen der Supervision

1.4.1. Einzelsupervision

Einzelsupervision zeichnet sich durch hohe Intensität und damit besonderer Forderungen an den/die Supervisanden/Supervisandin aus. Er/Sie steht ständig im Mittelpunkt. Der Umgang mit Nähe und Distanz ist hier besonders wichtig.

1.4.2. Gruppensupervision

In der Gruppensupervision eröffnet das Hier und Jetzt der Gruppe ein zusätzliches Lernfeld. Die Wechselwirkungen von Gruppe und Person dienen als Modell für die Reflexion beruflicher Interaktionen. Neben dem Lernen durch Reflexion nimmt das Lernen über Identifikation einen breiten Raum ein.

1.4.3. Teamsupervision

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Überwindung störender Konflikte im Arbeitsteam sowie zum Entwickeln und Einüben kooperativen Problemlösungsverhaltens eignet sich das Instrument der Teamsupervision.

Im Blick auf die Motivation des Teams sollen die Aktivitäten nicht einseitig von der Dienststellenleitung ausgehen. Sie hat natürlich ihre Zustimmung zur Teamsupervision zu geben. Aber nötig ist, dass alle Beteiligten ein Interesse an der Einleitung des Lernprozesses haben.

2. Supervisionskonzept für Landeskirche und Diakonie

2.1 Zielsetzung

Mit dieser Konzeption soll das

1. Angebot an Supervision erweitert,
2. die Rahmenbedingungen für die Förderung festgelegt und
3. die Qualifizierung von Mitarbeiter/-innen für Supervisionsaufgaben angeregt werden.

In den verschiedenen kirchlichen und diakonischen Berufen ist eine wirksame Begleitung der Mitarbeiter durch fachkundige Anleitung unverzichtbar. Die beruflichen Aufgaben werden komplexer und erfordern hohe Integrationskompetenz. In Zukunft werden von der Mitarbeiterschaft häufiger als früher Anpassungs- und Umorientierungsprozesse erwartet, der Notwendigkeit lebenslanger beruflicher Mobilität müssen sich auch kirchliche Mitarbeiter stellen. Das sind Aufgaben, die Supervision wirksam unterstützen kann.

Das Konzept will die vorhandenen Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen in Landeskirche und Diakonie nutzen. Mitarbeiter/-innen, die die Qualifikation als Supervisor/Supervisorin erworben haben, sollen die Möglichkeit erhalten, sich um die Aufnahme in eine landeskirchliche Supervisorinnenliste zu bewerben.

An Supervision Interessierte erhalten die Zusage der landeskirchlichen Unterstützung im Rahmen dieser Konzeption.

Von der Realisierung des Konzeptes darf sich Kirche und Diakonie eine erhebliche Breitenwirkung versprechen. Neben der direkten Auswirkung auf die Arbeit und ihre Rückwirkung auf die Berufsbezogenheit des Supervisanden motiviert die innerkirchliche Inanspruchnahme auch den/die Supervisor/-in. Sein/ihr zum Teil nicht unbeträchtlicher persönlicher Einsatz in der Weiterbildung findet Anerkennung und Beachtung. Die erworbene Supervisionsqualifikation wirkt auch unmittelbar in den eigenen Dienstbereich hinein, die Anleitung von Praktikanten wird verbessert, die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter intensiviert.

2.2 Finanzierung der Supervision

Die Finanzierung der Supervision erfolgt im Rahmen der für Fortbildung bereitgestellten Mittel¹³. Dem Anstellungsträger entstehen neben den Kosten für Honorare und Fahrten auch Belastungen durch die dienstrechtliche Freistellung für die Supervisionstermine.

Generell ist darauf zu achten, dass sich auch der/die Mitarbeiter/-in an den Aufwendungen der Supervision beteiligt. Der Anteil der Eigenbeteiligung kann je nach „dienstlichem Interesse“ variieren¹⁴.

¹³ Die Haushaltsmittel stehen für die Förderung der Fortbildung der bei der Landeskirche angestellten Mitarbeiter zur Verfügung. Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben die für Fortbildung nötigen Mittel in ihren Haushalten einzustellen. In Einzelfällen kann eine Bezuschussung für besonders aufwendige Fortbildungen erfolgen. Sie soll sicherstellen, dass die Förderung der Mitarbeiter möglichst einheitlich erfolgt.

¹⁴ Siehe hierzu die Ausführungen zu Ziff. 2.5

Obwohl es aus Sicht der Landeskirche wünschenswert wäre, dass Supervisoren/-innen in kirchlicher Anstellung für Supervisionsaufgaben freigestellt werden und dadurch das Entstehen von Honoraransprüchen vermieden wird, lässt sich dies sicher nur in wenigen Fällen realisieren¹⁵. In weiten Bereichen ist deshalb eine Honorierung der Supervisoren im Rahmen des Honorarerlasses unumgänglich¹⁶. In den Fällen, in denen der/die Mitarbeiter/-in ihre Qualifikation als Supervisor/-in im Rahmen der Fortbildungsförderung erworben hat, wird anstelle des Honorars eine Aufwandsentschädigung gezahlt¹⁷.

2.3

Auswahl und Anerkennung der Supervisoren/-innen

Supervision für Mitarbeiter in Kirche und Diakonie wird im Rahmen dieser Konzeption¹⁸ durch Supervisoren/-innen angeboten, die durch Aufnahme in eine Liste innerkirchlich anerkannt sind.

In die Liste aufgenommen werden:

- Mitarbeiter/-innen, die einen Dienstauftrag als Supervisor/-in haben,
- Absolventen der Pastoralpsychologischen Fortbildung, die von den Landeskirchlichen Beauftragten benannt sind,
- Mitarbeiter/-innen, die ihre Qualifikation im Rahmen der landeskirchlichen Fortbildungsförderung an einem anerkannten Weiterbildungsinstitut erworben haben.

Die Aufnahme anderer Supervisoren in die Liste setzt u. a. voraus:

- Anerkennung des Abschlusses durch die bzw. Mitgliedschaft bei der Gesellschaft für Pastoralpsychologie oder der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V.
- Der/die Supervisor/-in sollte selbst in der Praxis tätig sein, in der der/die Supervisand/-in arbeitet. Wenigstens sollte er/sie das Arbeitsfeld aus eigener Erfahrung bzw. Ausbildung heraus kennen, wobei es nebensächlich ist, wie er/sie sich die Kompetenz erworben hat.

Für die Einhaltung der Supervisionsstandards und zur Beratung der Landeskirche beruft die Landeskirche eine Kommission von Supervisoren, die unter dem Vorsitz des Leiters der Abt. Personalförderung-FWB arbeitet und zu deren Aufgaben es auch gehört, über die Aufnahme in die Liste zu entscheiden. Sie holt, soweit erforderlich, Stellungnahmen ein (z. B. bei den landeskirchlichen Beauftragten).

¹⁵ So wäre bei der gegebenen dezentralen Anstellung von Sozialarbeiter/-innen ein Berücksichtigung der Supervisionsleistung im Deputat nur durchsetzbar, wenn dafür Stellenanteile zur Verfügung gestellt werden könnten. Bei Gemeindediakonen/-innen könnten in Einzelfällen Deputatsanteile für Supervision eingeräumt werden. Nur wird sich auch hier die Gemeinde dagegen wehren, da sie selbst von der Supervision nicht „profitiert“.

¹⁶ Das ist inzwischen vor allem in der Sozialarbeit durchgängige Praxis. So werden an Mitarbeiter aus Kommunalverwaltungen, die als Supervisoren tätig sind, marktübliche Honorare gezahlt.

¹⁷ Dies gilt vor allem für PPF-Absolventen und in Zukunft auch für solche Fälle, bei denen die FWB-Förderung der Supervisorenausbildung nach Inkrafttreten dieser Konzeption einsetzt.

¹⁸ Die Einschränkung zielt darauf ab, dass es selbstverständlich jederzeit möglich ist, ohne Unterstützung des Anstellungsträgers auf eigene Rechnung Supervision in Anspruch zu nehmen. Nur bei einer Inanspruchnahme der Förderung ist die Anerkennung von Belang.

2.4 Zulassungsentscheidung

Supervisor und Supervisand entscheiden selbst, ob Sie einen Kontrakt zur Durchführung der Supervision eingehen. Dabei ist von der Landeskirche ggfs. darauf zu achten, dass das mit der Supervision verfolgte Lernziel nicht durch institutionelle Störfaktoren (z.B. Vermischung von Funktionen der Dienststellenleitung mit denen des Supervisors) beeinträchtigt wird. Generell wird man nicht ausschließen können, dass Dienststellenleiter mit Supervisorqualifikationen für Mitarbeiter aus anderen Dienststellen als Supervisors tätig werden können.

Sobald diese Fragen abgeklärt sind, wird der Supervisionsvertrag zwischen Supervisor und Supervisand nach Rücksprache mit der Abt. Personalförderung-FWB abgeschlossen und die Förderung beantragt.

2.5 Einzelregelung-Organisation

Umfang und Dauer der Förderung wird auf Antrag nach der Vorklärung gem. Ziff. 2.4 in einem Bescheid der Abt. Personalförderung-FWB festgelegt. Im Einzelnen wird darin geregelt:

1. Dienstliche Freistellung – Dauer der Supervision

Die Freistellung erfolgt ohne Anrechnung auf den „Fortbildungsurlaub“ bei Supervision am Berufsbeginn und im Rahmen von Aufbauausbildung und bei Weiterbildungskursen. In den anderen Fällen kann eine Anrechnung auf den „Fortbildungsurlaub“ im Umfang von 3 bis 5 Tagen erfolgen.

Supervision ist zeitlich begrenzt, es können höchstens 20 Doppelstunden¹⁹ genehmigt werden. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie muss vorher beantragt werden. Das Votum des Supervisors ist erforderlich.

2. Finanzielle Regelungen

Fahrtkosten werden in Höhe des Bundesbahntarifes 2. Klasse erstattet.

Soweit bei Supervisionen kein Honoraranspruch besteht, beträgt der Eigenanteil des/der Supervisanden/-in bei Supervision am Berufsbeginn 5,00 EUR je Doppelstunde, bei den übrigen Supervisionen mit 8,00 EUR je Doppelstunde. Für Supervision während der Aufbauausbildung wird kein Eigenanteil erhoben, dafür trägt der/die Supervisand/-in die Fahrtkosten selbst.

Bei Inanspruchnahme von Supervisors, die der Landeskirche nur eine Aufwandsentschädigung gem. Ziff. 2.2 in Rechnung stellen, beträgt der Eigenanteil je Termin ebenfalls 8,00 EUR. In den Fällen, in denen mit dem/der Supervisor/-in ein freies Honorar vereinbart wurde, erstattet die Landeskirche nach Abschluss der Supervision 75 % des Honorars, maximal 34,00 EUR, bei Gruppensupervisionen maximal 51,00 EUR je Termin²⁰.

Der Abschluss der Supervision wird in geeigneter Weise in den Personalakten dokumentiert. Dies kann dadurch erfolgen, dass der/die Mitarbeiter/-in eine vom Supervisor unterschriebene Bestätigung vorlegt, die Angaben über die Anzahl der Termine enthält und eine Aussage darüber enthält, in welcher Form die Schlussergebnisse des Prozesses stattfand²¹.

19 Eine Doppelstunde wird mit 90 Minuten angesetzt. Gruppensupervision dauert etwa 120 bis 180 Minuten.

20 In begründeten Einzelfällen kann der Mindestbetrag erhöht werden. Das gilt z.B. dann, wenn es nicht gelingt, in erreichbarer Nähe einen/e Supervisor/-in zu den üblichen Honorarsätzen zu verpflichten und die Supervision aus der Sicht des Anstellungsträgers besonders wichtig ist.

21 Dies wird erbeten, um im Interesse einer qualifizierten Personalförderung das Ereignis der Supervision zu dokumentieren, das Papier soll keine Angaben zum Inhalt der Supervision enthalten.

Mitarbeiter/-innen, die gegen Honorar, also außerhalb des Dienstes, als Supervisoren tätig werden, haben die Nebentätigkeit anzuzeigen.

Z.Zt. sind folgende Honorare in unserem Bereich üblich und können als angemessen anerkannt werden:

Je Doppelstunde: Für Einzelsupervision bis 45,00 EUR bei Gruppensupervision 62,00 EUR bis 93,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für Einzel- und Gruppensupervision wird mit 21,00 EUR bis 31,00 EUR angesetzt.

2.6 Förderung der Ausbildung zum/zur Supervisor/-in

Weiterbildungen zum/zur Supervisor/-in werden im Rahmen der für Fort- und Weiterbildung verfügbaren Mittel unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit in Kirche oder Diakonie
- Soweit die Landeskirche bereits eine andere qualifizierte Weiterbildung²² förderte, kann frühestens 3 Jahre nach Abschluss dieser Maßnahme mit der Weiterbildung begonnen werden.
- Befürwortung durch die/den Dienstvorgesetzte(n) und die für Fachaufsicht zuständige Stelle.

Neben der Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge („Fortbildungsurlaub“) beteiligt sich die Landeskirche an den Gebühren und den Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Unterstützung setzt voraus, dass sich der/die Antragssteller/-in vertraglich verpflichtet, für seine/Ihre Supervisionsleistungen gegenüber landeskirchlichen Mitarbeitern (in genau begrenztem Umfang) ein reduziertes Honorar in Rechnung zu stellen („Aufwandsentschädigung“).

²² Weiterbildungsmaßnahmen gelten als „qualifiziert“, wenn sie sich über mindestens 6 Wochen theoretische Ausbildung erstrecken. Dabei kann die Ausbildung zusammenhängend oder in verschiedenen Blöcken ablaufen.

Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB)

Vom 24. März 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung
 - a) auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten,
 - b) im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung, sofern in § 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für kirchliche Lehrkräfte gilt diese Arbeitsrechtsregelung, sofern sie nicht den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz) widerspricht.
- (3) Die Regelungen in Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT für Angestellte im Pflegedienst bleiben unberührt.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet keine Anwendung

- a) auf in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigte Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Pfarrdiakoninnen bzw. Pfarrdiakone, Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare,
- b) auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg und an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 3 Ziel- und Begriffsbestimmungen

- (1) Berufliche Fort- und Weiterbildung trägt dazu bei, dass Kirche und Diakonie ihren Auftrag in ihren Arbeitsfeldern sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen können.
- (2) Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der tätigkeitsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Weiterbildung dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten, auch mit dem Ziel der Veränderung des ausgeübten Berufs. Sie ist gekennzeichnet durch einen zertifizierten Abschluss.

2. Abschnitt Fortbildungsmaßnahmen

§ 4 Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen sind nach verschiedenen Kategorien zu unterscheiden.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sind entweder
 - a) für das Aufgabengebiet der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters generell vorgesehen, arbeitsvertraglich geregelt oder dienstlich angeordnet **(Kategorie I)**,
oder
 - b) überwiegend im dienstlichen Interesse begründet **(Kategorie II)**,
oder
 - c) bei dienstlichem Bezug der Maßnahme überwiegend im Eigeninteresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters begründet **(Kategorie III)**.
- (3) Maßnahmen der Kategorien II und III setzen einen Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters voraus.
- (4) Die Zuordnung einer Maßnahme zu den in Absatz 2 genannten Kategorien erfolgt durch den Anstellungsträger. Grundsätzliche Zuordnungen im Sinne von Satz 1 können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 5 Pflicht zur Fortbildung

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihr bzw. ihm übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat sie bzw. ihn hierbei zu fördern und zu unterstützen.

§ 6

Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme

Die Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie I hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme, in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist nach Satz 1 betrifft nicht Maßnahmen (Veranstaltungen), die innerhalb der Dienststelle im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit stattfinden.

§ 7

Recht auf Fortbildung

- (1) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen nach Kategorie II, sofern der Anstellungsträger nicht aus dringenden betrieblichen Gründen (beispielsweise Unabkömmlichkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, Gleichmäßigkeit von Fördermaßnahmen in der Dienststelle) widerspricht.
- (2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen nach Kategorie III, sofern der Anstellungsträger nicht aus betrieblichen Gründen widerspricht.
- (3) Während der ersten sechs Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Fortbildung.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Maßnahmen der Kategorien II und III sind auf dem Dienstweg mit einem Votum der oder des unmittelbaren Vorgesetzten sowie gegebenenfalls der oder des Fachvorgesetzten schriftlich zu beantragen. Die Antragsstellung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen, sofern nicht besondere Anmeldetermine gegeben sind.
- (2) Einzelheiten eines Antrags- bzw. Zulassungsverfahrens können durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Solche Regelungen können nach Berufsgruppen differenzieren.

§ 9

Bewilligung der Teilnahme

Die Teilnahme an Maßnahmen nach den Kategorien II und III bedarf der schriftlichen Bewilligung durch den Anstellungsträger bzw. durch von ihm Beauftragte. Die Bewilligung soll innerhalb von 4 Wochen nach Antragsingang erfolgen.

§ 10 Arbeitsbefreiung

- (1) Maßnahmen der Kategorie I sind Arbeitszeit.
- (2) Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien II und III einschließlich von Reisezeiten erfolgt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der bisherigen Vergütung bzw. des bisherigen Lohnes. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich, Mehrarbeits- oder Überstundenvergütung besteht nicht.
- (3) Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

§ 11 Umfang der Arbeitsbefreiung

- (1) Für Maßnahmen der Kategorien II und III wird Arbeitsbefreiung innerhalb von zwei Kalenderjahren von bis zu 12 Arbeitstagen gewährt.
- (2) Für Maßnahmen der Kategorie III wird Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens 5 Arbeitstagen gewährt.
- (3) Eine höhere als in Abs. 1 festgelegte Arbeitsbefreiung kann durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.
- (4) Während der Wahrnehmung der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Amtsjahren nach § 7 Diplom-Religionspädagogengesetz wird für Maßnahmen der Kategorien II und III Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens fünf Arbeitstagen gewährt.
- (5) Bei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen bemisst sich der Umfang der Arbeitsbefreiung nach den sich aus den Pflegesatzverhandlungen ergebenden Grenzen. Durch Dienstvereinbarung kann aber ein höherer Umfang vereinbart werden.

§ 12 Erkrankung während der Arbeitsbefreiung

Erkrankt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter unmittelbar vor oder während einer Maßnahme mit Arbeitsbefreiung nach § 11 dieser Arbeitsrechtsregelung, so ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung nicht auf die Zeit der Arbeitsbefreiung anzurechnen.

§ 13 Vertretung

Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen soll für die Dauer der Arbeitsbefreiung eine angemessene Vertretung geregelt sein.

§ 14 Kostenregelungen

- (1) Bei Maßnahmen der Kategorie I trägt der Anstellungsträger die Kosten einschließlich der nach dem Kirchlichen Reisekostengesetz zu ersetzenden Reisekosten.
- (2) Bei Maßnahmen der Kategorie II ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters – bis zu einer Höhe von 50% der Kosten – zulässig. Näheres kann durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. Diese kann auch feste Höchstbeträge vorsehen.
- (3) Bei Maßnahmen der Kategorie III trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Kosten. Durch Dienstvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Bei unentschuldigtem Fehlen einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters bei einer bewilligten Fortbildungsmaßnahme (§ 9) gelten die allgemeinen Regeln über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines Anstellungsträgers.

§ 15 Rückzahlungsregelungen

Durch Dienstvereinbarung können im Rahmen des allgemeinen Rechts Regelungen hinsichtlich einer Erstattung von Aufwendungen des Anstellungsträgers für die Kosten von Fortbildungsmaßnahmen vereinbart werden. Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die Kostenerstattungen bei einem von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter zu vertretenden Abbruch der Maßnahme einschließen.

§ 16 Beteiligung der Mitarbeitervertretung

Unbeschadet der einschlägigen Regelungen im Mitarbeitervertretungsgesetz in der für die Evangelische Landeskirche in Baden geltenden Fassung (§§ 39 Buchst. c, 43a Buchst. b) können Einzelheiten der Beteiligung der Mitarbeitervertretung (beispielsweise Formen und Termine im frühzeitigen Beteiligungsablauf) durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 17 Kirchentagsklausel

Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag ist von dieser Arbeitsrechtsregelung unberührt.

3. Abschnitt
Weiterbildungsmaßnahmen

§ 18
Weiterbildung

- (1) Eine Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger. In dieser Vereinbarung können auch Rückzahlungsregelungen entsprechend § 15 dieser Arbeitsrechtsregelung getroffen werden.
- (2) Die Regelungen in § 7 Absatz 3 und in § 10 Absatz 2 und 3 sowie in § 13 gelten entsprechend.

4. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 19
**Verhältnis der Arbeitsrechtsregelung
zu den Vorläufigen Richtlinien**

In Bezug auf den Regelungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung finden die Vorläufigen Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche vom 10.09.1974 (GVBl. 1975, S. 4) in der Fassung vom 22.07.1985 (GVBl. S. 98) mit In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung mehr.

Artikel II

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft, sofern nicht ihre Weitergeltung beschlossen wird.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)

in der Fassung vom 1. August 1983,
zuletzt geändert am 24. April 2012
– Auszug –

A. Schulpflicht

§ 72

Schulpflicht, Pflichten der Schüler

- (1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, der Berufsschule und der Sonderschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.
- (2) Die Schulpflicht gliedert sich in
 1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
 2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule,
 3. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.
- (3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.
- (4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.
- (6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

B. Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule

(§§ 73-76)

**§ 73
Beginn der Schulpflicht**

- (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.
- (2) Nach Abschluß der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

**§ 74
Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung**

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Abs. 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn auf Grund ihres geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.
- (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.
- (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

§ 75

Dauer der Schulpflicht

- (1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlußklasse der Grundschule erreicht ist.
- (2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.
- (3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76

Erfüllung der Schulpflicht

- (1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unter- richtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonde- ren Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.
- (2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann
 1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder
 2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
 3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen,

Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an. Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

C. Pflicht zum Besuch der Berufsschule

§ 77 Beginn der Berufsschulpflicht

Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beginnt mit dem Ablauf der Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2.

§ 78 Dauer der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet; auf Antrag können volljährige Berufsschulpflichtige für das zweite Schulhalbjahr beurlaubt werden. Darüber hinaus kann die Berufsschule freiwillig mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen bis zum Ende des Schuljahres besucht werden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Auszubildende, die vor Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen oder eine Stufenausbildung fortsetzen, sind bis zum Abschluß der Ausbildung berufsschulpflichtig. Beträgt die Ausbildungszeit weniger als drei Jahre, dauert die Berufsschulpflicht mindestens zwei Schuljahre, sofern nach der Stundentafel das Bildungsziel einer Berufsschule von drei Jahren Dauer erreicht wird. Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt oder die Stufenausbildung fortsetzt, kann die Berufsschule bis zum Abschluß mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.
- (3) Wird vor Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein neues Berufsausbildungsverhältnis begonnen oder eine Stufenausbildung fortgesetzt, kann die Schule bereits abgeleisteten Besuch der Berufsschule teilweise oder ganz auf die Berufsschulpflicht anrechnen.

§ 78a Berufsvorbereitungsjahr

- (1) Die Pflicht zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (§ 10 Abs. 5) dauert ein Jahr. Danach ist der Schüler von der weiteren Berufsschulpflicht (§ 78 Abs. 1) befreit. Wird während des Berufsvorbereitungsjahres oder danach ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen, richtet sich die Berufsschulpflicht nach § 78 Abs. 2 und 3.
- (2) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt in den einzelnen Schulbezirken das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen ist. Zuvor sind die betroffenen Schulträger zu hören.

§ 79 Erfüllung der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch derjenigen Berufsschule erfüllt, in deren Schulbezirk der Ausbildungs- oder Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis sowie bei im Ausland beschäftigten Berufsschulpflichtigen der Wohnort liegt.

- (2) Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde kann aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der inneren oder äußeren Schulverhältnisse, zur fachgerechten Ausbildung der Berufsschüler oder aus anderen wichtigen Gründen die Schüler eines Berufsfeldes, einer Berufsgruppe oder eines Einzelberufs oder einzelne Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule oder einer Bundesfachklasse zuweisen. Wenn sich die Maßnahme auf die Bezirke von mehreren oberen Schulaufsichtsbehörden erstreckt, ist für die Zuweisung die Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk die zunächst zuständige Berufsschule liegt. Die Schulaufsichtsbehörde hat sich vor der Zuweisung mit den beteiligten Schulträgern und nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung der Auszubildenden zuständigen Stellen ins Benehmen zu setzen, soweit es sich nicht um die Zuweisung einzelner Schüler handelt.

§ 80 Ruhen der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht ruht, solange der Berufsschulpflichtige

1. eine öffentliche Schule gemäß § 73 Abs. 2, eine Berufsfachschule, ein Berufskolleg oder eine entsprechende Ersatzschule in freier Trägerschaft besucht;
2. mindestens im Umfang des Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule, am Unterricht einer Berufsfachschule oder eines Berufskollegs in freier Trägerschaft teilnimmt, die Ergänzungsschule ist und von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist;
3. eine Berufsakademie oder Hochschule besucht;
4. als Beamter im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes steht, es sei denn, die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt im Benehmen mit dem beteiligten Ministerium fest, dass der Vorbereitungsdienst dem Berufsschulunterricht nicht gleichwertig ist. Das gleiche gilt für Dienstanfänger im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen;
5. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr leistet, es sei denn, die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt fest, dass die einführende und begleitende Betreuung nicht den Anforderungen der Berufsschule entspricht;
6. Wehrdienst oder Zivildienst leistet.

§ 81 Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht

- (1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann feststellen, dass durch den Besuch bestimmter Bildungsgänge die Berufsschulpflicht ganz oder teilweise erfüllt und damit vorzeitig beendet ist. Die gleiche Feststellung kann die Schule für einzelne Berufsschulpflichtige treffen, wenn
 1. die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise entbehrlich macht oder
 2. im Hinblick auf das Ausbildungsziel und die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen der Besuch der Berufsschule nicht sinnvoll erscheint.
 - (2) Die Berufsschulpflicht einer Schülerin endet vorzeitig, wenn diese nach der Eheschließung oder bei Mutterschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Beendigung beantragt.
- [...]

§ 91 Schulgesundheitspflege

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.
- (2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Kultusministerium legt die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose im Einvernehmen mit dem Sozialministerium fest. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

(VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen)

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Tageseinrichtungen für Kinder (Tageseinrichtungen) und die Schule (Grundschule, Sonderschule) unterstützt und gefördert werden.

Zusammen mit den Eltern tragen Tageseinrichtung und Schule gemeinsam die Verantwortung, beim Übergang vom Kindergarten in die Schule für die Kinder eine weitest gehende Kontinuität ihrer Entwicklungs- und Lernprozesse zu gewährleisten.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen und Grundschulen.

Tageseinrichtungen, insbesondere Kindergärten, und Schulen haben gemeinsame pädagogische Grundlagen, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, seiner Selbsttätigkeit und Selbständigkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen. Die Aufgaben der Tageseinrichtung und der Schule unterscheiden sich dadurch, dass sie die Kinder in verschiedenen Entwicklungsphasen begleiten und unterstützen.

Die gemeinsamen pädagogischen Grundlagen sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklungs- und Bildungskontinuität. Um diese zu garantieren, ist die konzeptionelle Abstimmung zwischen den pädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen und Grundschulen unverzichtbar.

Die Trägerverbände der Tageseinrichtungen haben dieser Verwaltungsvorschrift zugestimmt.

I. Ziele und Formen der Kooperation

Übergeordnetes Ziel der Kooperation ist es, dass der Übergang von der Tageseinrichtung in die Schule für jedes Kind gelingt.

Dazu gehört es,

- den individuellen Entwicklungsstand und Förderbedarf des Kindes,
- pädagogische Konzepte, Methoden und Arbeitsweisen der Tageseinrichtungen und der Schulen,
- Wünsche und Erwartungen der Eltern im Hinblick auf das Kind,
- mögliche schulische Lernorte im Grund- und Sonderschulbereich und deren Fördermöglichkeiten

zu kennen und zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Felder der Zusammenarbeit, z. B.

- Austausch in Arbeitsgemeinschaften (Abschnitt II Nr. 1.2 bis 1.6) zu den pädagogischen Grundlagen der Arbeit in Tageseinrichtungen und Schulen,
- Beobachtung von Kindern hinsichtlich ihrer Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen, pädagogische Maßnahmen und Hilfen,
- Beratung mit Eltern.

Die Kooperation wird inhaltlich und organisatorisch in einem auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Jahresplan ausgestaltet, der gemeinsam von Lehrkräften und Erzieherinnen/Erziehern erstellt wird. Die Schulleitung trägt Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation auf schulischer Seite. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

Das Staatliche Schulamt klärt mit den Beteiligten Lernortfragen, die innerhalb der Kooperation Tageseinrichtung – Grundschule nicht erfolgen können, und trägt Verantwortung für deren Umsetzung.

Voraussetzung für die Kooperation ist das Einverständnis der örtlichen Träger, die für jeweils ihren Bereich eigenverantwortlich mit den örtlichen Grundschulen zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck können sich Träger der Tageseinrichtungen zusammenschließen.

Die Eltern sind über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation zu informieren. Sofern sich die Kooperation auf einzelne Kinder bezieht, ist dazu eine schriftliche Einwilligung ihrer Eltern einzuholen. Dies gilt auch für die Beteiligung anderer schulischer und außerschulischer Dienste und Institutionen (z. B. Frühförderung).

Kindergarten- und Schulkinder genießen bei der Teilnahme an den Kooperationsvorhaben Unfallversicherungsschutz. Beamtete Lehrkräfte erhalten im Rahmen der vorgesehenen Hospitation und Mitarbeit nach Maßgabe des Beamtenrechts Unfallfürsorgeschutz, Lehrkräfte und Erzieherinnen/Erzieher als Angestellte Unfallversicherungsschutz.

II. Beauftragte für die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

Zur Förderung der Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen sowie zur Beratung der Grundschulförderklassen bestellen die Oberschulämter Beauftragte bei den Staatlichen Schulämtern.

1. Aufgaben

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1.1 Beratung mit Grundschulen im Rahmen der Kooperation mit den Tageseinrichtungen.

Die Beratung erstreckt sich vor allem auf die

- Klärung der besonderen Zielsetzungen für die Kooperation,
- Entwicklung und Vertiefung der Kooperationsvorhaben, für deren Verwirklichung Tageseinrichtung und Grundschule verantwortlich sind (z. B. flexible Einschulung, Förderbedarf für Kinder mit Behinderungen und zu erwartenden Lernproblemen und für hoch begabte Kinder, Sprachförderung, frühes Fremdsprachenlernen, Zusammenarbeit mit Eltern, Formen der Zusammenarbeit, gemeinsame Projekte mit Kindern, Beteiligung von schulischen und außerschulischen Beratungsdiensten),
- Entwicklung geeigneter Handlungsformen.

- 1.2 Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an Grundschulen und für die in Grundschulförderklassen Tätigen.

Mit Zustimmung des Einrichtungsträgers können auch Erzieherinnen/Erzieher aus Tageseinrichtungen an den Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften teilnehmen.

- 1.3 Kooperation mit den von den kommunalen, kirchlichen und freien Trägern bestellten sowie mit den für die Jugendämter tätigen Fachberaterinnen/Fachberatern.

Sie dient insbesondere der gegenseitigen Unterrichtung und Beratung und der gemeinsamen Planung von Fortbildungsveranstaltungen.

- 1.4 Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt, den Pädagogischen Beraterinnen/Beratern und den regionalen Arbeitsstellen Kooperation der Staatlichen Schulämter, welche die Kooperation zwischen Sonderschulen und allgemeinen Schulen koordinieren.

- 1.5 Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen mit Institutionen bzw. Personen, die an der Kooperation Tageseinrichtung – Schule und der Förderortklärung für Kinder beteiligt sind. Die Staatlichen Schulämter tragen Sorge dafür, dass diese Arbeitskreise eingerichtet werden.

- 1.6 Erstellen einer Jahresplanung in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und eines Jahresberichts an das Oberschulamt.

2. Unterstützung durch die Oberschulämter

- 2.1 Die Oberschulämter führen jährlich mindestens eine Dienstbesprechung mit den Beauftragten und den Staatlichen Schulämtern durch. An ihnen können die Landesjugendämter und mit Einverständnis des Trägers auch Vertreter der Tageseinrichtungen teilnehmen.
- 2.2 Den Beauftragten wird ihre Tätigkeit je nach deren Umfang auf ihre Unterrichtsverpflichtung (Regelstundenmaß) durch die Oberschulämter angerechnet.

III. Mitwirkung der Tageseinrichtungen

1. Das Land, die Landesjugendämter und die Trägerverbände der Tageseinrichtungen empfehlen den örtlichen Einrichtungsträgern, diese Verwaltungsvorschrift für ihren Bereich anzuwenden.
2. Die Tageseinrichtungen sollen die Aufgaben nach den Abschnitten I und II grundsätzlich durch die Einrichtungsleitung oder Fachberaterinnen/Fachberater der Jugendämter oder freien Träger wahrnehmen lassen. Auf Abschnitt II Nr. 1.3. wird besonders hingewiesen.

IV. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2002 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift „Kooperation zwischen Kindergärten und Grundschulen“ vom 18. November 1993 (K. u. U. 1994/S. 6) ist außer Kraft getreten.

Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Schuluntersuchungsverordnung)

Vom 8. Dezember 2011

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 ÖGDG ist die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Kind wohnt. Wird eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht, die sich außerhalb der wohnortbezogenen Zuständigkeit des Gesundheitsamtes befindet, ist für die Einschulungsuntersuchung sowie zielgruppenspezifische Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen das Gesundheitsamt zuständig, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Kindertageseinrichtung oder Schule befindet. Nach Abschluss von Schritt 2 werden die Unterlagen dem wohnortbezogenen zuständigen Gesundheitsamt übergeben.

§ 2 Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen

- (1) Schulärztliche Untersuchungen dienen
 1. der Untersuchung, Feststellung und Beurteilung von gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht gefährden können sowie
 2. der präventiven gesundheitlichen Beratung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Die Einschulungsuntersuchung ist Pflicht für alle zur Schule angemeldeten Kinder. Dasselbe gilt nach Beginn des Schuljahres für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder führt das Gesundheitsamt in begründeten Fällen außerdem eine verpflichtende Sprachstandsdiagnostik nach den einvernehmlich vom Kultusministerium und dem Sozialministerium festgelegten Kriterien durch. Die Untersuchung erfolgt einzeln bei jedem Kind.
- (3) Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt:
 1. Schritt 1 erfolgt 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung. Er umfasst die Anamneseerhebung durch einen freiwillig auszufüllenden Fragebogen für sorgeberechtigte Personen sowie mit Einverständnis einer sorgeberechtigten Person den Beobachtungsbogen für die Erzieherin oder den Erzieher zur Entwicklungsdokumentation des Kindes. Zur Anamnese zählen ferner die Eintragungen im Untersuchungsheft für Kinder (Früherkennungsheft) sowie die Impfdokumentation nach dem Impfausweis (Impfbuch). Die Vorlage dieser Dokumente ist Pflicht. Der

Untersuchungsumfang für Schritt 1 besteht bei allen Kindern aus einer Basisuntersuchung, die in der Regel durch die medizinische Assistentin oder den medizinischen Assistenten unter ärztlicher Verantwortung entsprechend den Arbeitsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Im Fall von auffälligen Befunden nach den Arbeitsrichtlinien für die Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation erfolgt nach ärztlichem Ermessen gegebenenfalls eine ergänzende ärztliche Untersuchung, eine Sprachstandsdiagnostik und eine Beratung durch die Ärztin oder den Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

2. In Schritt 2, der in den Monaten vor der Einschulung stattfindet, werden alle Kinder untersucht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden zur Entscheidung über eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 herangezogen:
 - a) die ärztliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus Schritt 1,
 - b) mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Entwicklungsbeobachtung in ausgewählten Dimensionen durch die Erzieherin oder den Erzieher und
 - c) mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes durch die für die Kooperation zuständige Lehrkraft.
- (4) Im Vorfeld oder im Verlauf der Einschulungsuntersuchung genügt die Unterschrift einer einzelnen sorgeberechtigten Person auf den jeweiligen Vordrucken.
- (5) An sonderpädagogischen Einrichtungen der Frühförderung beziehungsweise bei Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können die Einschulungsuntersuchungen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.
- (6) Während des Schuljahres können weitere schulärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.
- (7) Die Einschulungsuntersuchung umfasst in der Regel die Feststellung von Vorbefunden aus vorgelegten Dokumenten, den Fragebogen für sorgeberechtigte Personen und den Beobachtungsbogen für die Erzieherin oder den Erzieher sowie die Befunderhebung aus der aktuellen Untersuchung. Umfang und Durchführung weiterer Untersuchungen zur Abklärung gesundheitlicher Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Teilnahme am Unterricht betreffen, richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die erhobenen Befunde und eine zusammenfassende ärztliche Beurteilung des gesamten Untersuchungsergebnisses sind zu dokumentieren und bei Auswirkungen auf den Schulbesuch in Schritt 2 mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person der Kooperationslehrkraft beziehungsweise der Schulleitung mitzuteilen.
- (8) Mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person wird der Befundbogen der Leitung der Kindertageseinrichtung in einem verschlossenen Umschlag übermittelt. Wenn die Kindertageseinrichtung nicht selbst fördernde Stelle ist, kann der Befund mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person an die namentlich zu nennende fördernde Stelle (Schule, Grundschulförderklasse oder sonstige Förderstelle) durch die Kindertageseinrichtung verschlossen übermittelt werden, um in die weitere Planung pädagogischer Fördermaßnahmen einzugehen. Der Befundbogen für sorgeberechtigte Personen und zur Weitergabe, der zur Weitergabe an die behandelnde Haus- oder

Kinderärztin beziehungsweise den Haus- oder Kinderarzt vorgesehen ist, wird einer sorgeberechtigten Person ausgehändigt. Ein Exemplar verbleibt im Gesundheitsamt.

- (9) Die Leistungen sind unentgeltlich.
- (10) Einzelheiten zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung werden durch Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt.

§ 3 Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der zielgruppenspezifischen Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

- (1) Zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen dienen der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sorgeberechtigten Personen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Gleiches gilt für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie für Erzieherinnen und Erzieher. Das Sozialministerium, das Landesgesundheitsamt und die Gesundheitsämter können Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln, die auf die besondere gesundheitliche Situation der Kinder abgestimmt sind.
- (2) Die Gesundheitsämter beziehen die sorgeberechtigten Personen sowie die Erzieherinnen und Erzieher und die Lehrkräfte in die zielgruppenspezifischen Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen ein. Die Teilnahme an den zielgruppenspezifischen Untersuchungen ist freiwillig. Vor Beginn einer Untersuchung ist die Zustimmung einer sorgeberechtigten Person einzuholen.
- (3) § 2 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 4 Zusammenwirken der Gesundheitsämter mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen

- (1) Einschulungsuntersuchungen sowie zielgruppenspezifische Untersuchungen und Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Schule durchgeführt.
- (2) Die Gesundheitsämter übermitteln den sorgeberechtigten Personen der zu untersuchenden Kinder die notwendigen Vordrucke. Sie wirken auf eine Rückgabe anlässlich der Einschulungsuntersuchung oder der zielgruppenspezifischen Untersuchung oder Maßnahme hin.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen und Schulen geben den Gesundheitsämtern die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung und Maßnahmen notwendigen Auskünfte und Informationen, die zu deren Zweck-erfüllung nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 notwendig sind. Insbesondere teilen sie Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Adressen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der einzuschulenden Kinder sowie der Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben und Familien- und Vornamen der sorgeberechtigten Personen dieser Kinder mit. Diese Daten werden durch das Gesundheitsamt mit den namentlichen Meldungen der Meldebehörde verglichen,

um Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, zu erfassen und ebenfalls zur Untersuchung einzuladen. Für zielgruppenspezifische Untersuchungen werden Anzahl und Personalien der betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der betroffenen Kinder in Kindertageseinrichtungen mitgeteilt. Bei den von zielgruppenspezifischen Untersuchungen betroffenen Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern und sorgeberechtigten Personen ist der Familien- und Vorname mitzuteilen. Die Kindertageseinrichtungen, die Schulen oder gegebenenfalls die Gemeinde stellen die erforderlichen Räumlichkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schuluntersuchungsverordnung vom 26. November 2008 (GBl. S. 422) außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Jugendzahnpflege (VwV ESU und Jugendzahnpflege)

Vom 8. Dezember 2011

Hinweis des Herausgebers:

Die Anlagen der Verwaltungsvorschrift sind nicht abgedruckt. Das vollständige Dokument einschließlich Anlagen kann unter www.landesrecht-bw.de im PDF-Format heruntergeladen werden.

1. Inhalt der Verwaltungsvorschrift

In dieser Verwaltungsvorschrift wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Näheres über die Durchführung der Einschulungsuntersuchung sowie der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege geregelt.

Regelungen zu sonstigen Untersuchungen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie zielgruppenspezifischen Untersuchungen und Maßnahmen in Schulen bleiben vorbehalten.

2. Inhalt der Verwaltungsvorschrift

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck der Einschulungsuntersuchung

Nach § 8 Absatz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 42a des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 972), und nach § 2 Absatz 2 der Schuluntersuchungsverordnung untersuchen die unteren Gesundheitsbehörden zur Schule angemeldete Kinder sowie Schülerinnen und Schüler. Dasselbe gilt nach Beginn des Schuljahres für Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 1 Absatz 2 bis 4 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 3. März 2009 (GBl. S. 82) sollen Ärztinnen und Ärzte des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes unter anderem im Rahmen der Einschulungsuntersuchung die Gesundheit von Kindern schützen und fördern. Sie arbeiten hierbei eng mit anderen Stellen zusammen.

Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt:

- **Schritt 1** erfolgt 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung, um für die Kinder mehr Zeit für eventuell erforderliche Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu gewinnen.
- **Schritt 2**, in den Monaten vor der Einschulung, hat den Schwerpunkt, gesundheitliche Einschränkungen der Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht betreffende gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen festzustellen. Dies entspricht einer betriebsärztlichen Aufgabe.

Dabei ist ein landeseinheitlich standardisiertes Vorgehen bei der Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation Bestandteil des Qualitätsmanage-

ments im Bereich des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die bei der Einschulungsuntersuchung gewonnenen Daten geben im Rahmen einer epidemiologisch fundierten Gesundheitsberichterstattung in anonymisierter Form einen Überblick über den Gesundheitszustand der Kinder in Baden-Württemberg vor Eintritt in die Schule; sie können nach Auswertung Ansatzpunkte für gesundheitspolitische Maßnahmen bieten.

2.2 Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Einschulungsuntersuchung ist die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Kind wohnt.

Wird eine Kindertageseinrichtung (beispielsweise Betriebskindergarten) besucht, die sich außerhalb der wohnortbezogenen Zuständigkeit des Gesundheitsamtes befindet, ist für die Einschulungsuntersuchung das Gesundheitsamt zuständig, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Kindertageseinrichtung befindet. Nach Abschluss von Schritt 2 werden die Unterlagen dem wohnortbezogen zuständigen Gesundheitsamt übergeben.

2.3 Durchführung der Einschulungsuntersuchung

2.3.1 Zeitpunkt und Frequenz der Untersuchung

Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt, 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung mit Schritt 1 und in den Monaten vor der Einschulung mit Schritt 2. Weitere Untersuchungen erfolgen nur in begründeten Fällen.

2.3.2 Ausnahmeregelungen

An sonderpädagogischen Einrichtungen der Frühförderung und bei Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, kann die Einschulungsuntersuchung unter Berücksichtigung der Behinderungsart und der dadurch notwendigen Besonderheiten der Untersuchung den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

2.3.3 Arbeits- und Organisationsplan

Die Kindertageseinrichtungen und die Schulen geben den Gesundheitsämtern die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung und Maßnahmen notwendigen Auskünfte und Informationen, die zu deren Zweckerfüllung nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 der Schuluntersuchungsverordnung notwendig sind.

Die Kindertageseinrichtungen werden durch die Gesundheitsämter über die anstehende Untersuchung informiert. Sie melden den Gesundheitsämtern die Zahl und Personalien der Kinder mit Angabe von Familien- und Vorname (einschließlich der sorgeberechtigten Personen), Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

Die Gesundheitsämter erstellen im Zusammenwirken mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen für jede Untersuchungs-

periode einen Arbeits- und Organisationsplan. Grundlage des Plans bildet eine von den Gesundheitsämtern zu erstellende Liste der zu betreuenden Schulen und Kindertageseinrichtungen. Das Gesundheitsamt legt grundsätzlich gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen und den Schulen rechtzeitig die Untersuchungstermine fest.

2.3.4 Einladung zur Einschulungsuntersuchung, Angaben zur Anamnese

Das Gesundheitsamt erhält nach § 6a der Meldeverordnung vom 28. Januar 2008 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung vom 18. November 2008 (GBl. S. 387, 388), von den Meldebehörden die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einschulungsuntersuchung notwendigen Auskünfte und Informationen in elektronischer Form, hinsichtlich der Zahl und Personalien der Kinder mit Angabe von Familien- und Vorname (einschließlich der sorgeberechtigten Personen), Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und Nationalität.

Das Gesundheitsamt gleicht diese Daten mit den namentlichen Meldungen der Kindertageseinrichtungen ab, um Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, zu erfassen und ebenfalls zur Untersuchung einzuladen.

Ist ein Kind unter der mitgeteilten Meldeadresse nicht aufzufinden, so ist der übermittelte Datensatz an die Meldebehörde als offensichtlich nicht korrekt zurück zu melden. Die Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung ist Pflicht nach § 91 Absatz 2 Schulgesetz (SchG) und gemäß § 85 Absatz 1 SchG in Verbindung mit § 92 SchG bußgeldbewehrt. Bei Nicht-Teilnahme liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Besteht konkreter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, so ist das Jugendamt hinzuzuziehen.

Das Gesundheitsamt informiert die sorgeberechtigten Personen der Kinder rechtzeitig über die jeweiligen Termine der bevorstehenden Einschulungsuntersuchung (Einladungsschreiben: Anlagen 1 bis 3) und übermittelt ihnen die notwendigen Vordrucke (für Schritt 1: Fragebogen für sorgeberechtigte Personen: Anlage 4, Einwilligungserklärung: Anlage 9).

Erfolgt die Übermittlung durch die Kindertageseinrichtung oder die Schule, so leitet das Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen oder Schulen die erforderliche Zahl von Vordrucken einschließlich adressierter Umschläge zu.

Die Rückgabe der Unterlagen erfolgt im Rahmen der Einschulungsuntersuchung in einem verschlossenen Umschlag an das Gesundheitsamt.

2.3.5 Räumlichkeiten

Die Schule, die Kindertageseinrichtung oder gegebenenfalls die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Dies sind am Untersuchungstermin mindestens ein Untersuchungsraum und gegebenenfalls eine Wartezone. Warte- und Untersuchungsräume müssen für die Einschulungsuntersuchung geeignet und in den kalten Jahreszeiten ausreichend beheizt sein. Die Untersuchungsräume sollten von außen nicht einsehbar sein und die dort stattfindenden Gespräche dürfen von außen nicht mitgehört werden können.

In Ausnahmefällen kann die Untersuchung auch im Gesundheitsamt oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden.

2.3.6 Anwesenheit und Unterschriften der sorgeberechtigten Personen

Die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person ist nur bei den ärztlichen Untersuchungselementen Pflicht. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.

Ergebnisse, die sich bei der Untersuchung der Kinder ergeben, werden den sorgeberechtigten Personen in geeigneter Form mitgeteilt und das weitere Vorgehen vorgeschlagen beziehungsweise abgesprochen.

Im Vorfeld oder im Verlauf der Einschulungsuntersuchung genügt die Unterschrift einer einzelnen sorgeberechtigten Person auf den jeweiligen Vordrucken.

2.3.7 Anwesenheit Dritter

Die Kinder werden einzeln untersucht. Abgesehen von den sorgeberechtigten Personen ist die Anwesenheit Dritter bei der Untersuchung nur zulässig, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung nicht behindert und von einer sorgeberechtigten Person erlaubt wird.

2.3.8 Datenschutz

Bei der Erhebung, Übermittlung, Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten sowie bei der Aktenvernichtung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (§§ 14 bis 19 ÖGDG, §§ 4, 13 bis 24 Landesdatenschutzgesetz (LDStG)). Es sind Verfahren zu wählen, welche gewährleisten, dass keine datenschutzrechtlich unzulässige Kenntnisnahme durch Unbefugte erfolgen kann.

Für die Weitergabe von Informationen zum Kind an Dritte ist die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person gegebenenfalls mit der jeweiligen Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht notwendig. Hierfür ist eine entsprechende Aufklärung Voraussetzung (Anlagen 8 bis 11).

2.4 Erhebung von Anamnese und Befunden bei der Einschulungsuntersuchung

2.4.1 Anamneseerhebung

Die Anamnese dient der Information der Ärztin oder des Arztes des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes über bisherige Erkrankungen und den Verlauf der frühkindlichen Entwicklung sowie mögliche Entwicklungsrisiken. Sie wird schriftlich über einen freiwillig auszufüllenden Fragebogen für sorgeberechtigte Personen (Anlage 4) erhoben.

Zur Anamnese zählen ferner die Eintragungen im Untersuchungsheft für Kinder (Früherkennungsheft) sowie die Impfdokumentation nach dem Impfausweis (Impfbuch). Die Vorlage dieser Dokumente ist Pflicht.

Die Dokumentation der Impfungen und der aus der Anamnese bekannten Krankheiten, der Entwicklungsrisiken sowie der Entwicklungsbeobachtung durch die Erzieherin oder den Erzieher erfolgt in Schritt 1 auf dem Befundbogen (Muster in den Anlagen 6 bis 8). Gleiches gilt für eine Feststellung von Vorbefunden aus vorgelegten Dokumenten.

2.4.2 Befunderhebung

Der Befundbogen (Muster in den Anlagen 6 bis 8) wird nach den für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vom Landesgesundheitsamt herausgegebenen Arbeitsrichtlinien für die Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation (Arbeitsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung bearbeitet.

Um eine einheitliche Beurteilung des Gesundheitszustandes der Kinder sicher zu stellen, haben sich die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (medizinische Assistentinnen und Assistenten sowie Ärztinnen und Ärzte) an den in den Arbeitsrichtlinien aufgeführten Standarddefinitionen des Untersuchungsprogramms zu orientieren.

2.4.3 Untersuchungsumfang

Für Schritt 1 besteht der Untersuchungsumfang bei allen Kindern aus einer Basisuntersuchung, die in der Regel durch die medizinische Assistentin oder den medizinischen Assistenten unter ärztlicher Verantwortung entsprechend den Arbeitsrichtlinien durchgeführt wird.

Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Beobachtung des kindlichen Entwicklungsstandes durch die Erzieherin oder den Erzieher (Anlage 5), mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person wird Anlage 5 zum Bestandteil der Untersuchung.

Im Falle von auffälligen Befunden erfolgen nach ärztlichem Ermessen gegebenenfalls eine ergänzende ärztliche Untersuchung, eine Sprachstandsdiagnostik und eine Beratung durch die Ärztin oder den Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

In Schritt 2 werden alle Kinder untersucht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden zur Entscheidung über eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 herangezogen:

- die ärztliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus Schritt 1,
- mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Entwicklungsbeobachtung durch die Erzieherin oder den Erzieher entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des Beobachtungsbogens für Schritt 2 (Anlage 5) und
- mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes durch die für die Kooperation zuständige Lehrkraft.

Die Entscheidungsfindung bezüglich einer ärztlichen Untersuchung in Schritt 2 soll unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Kooperationsmodelle erfolgen.

Eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 erfolgt, wenn dies vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst in Schritt 1 für erforderlich erachtet wurde.

Eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 kann darüber hinaus von Erzieherinnen oder Erziehern (über den Beobachtungsbogen für Schritt 2, Anlage 5) und von der zuständigen Schule beantragt werden (Antrag auf ärztliche Beurteilung in Schritt 2, Anlage 12). Falls nach ärztlichem Ermessen erforderlich, erfolgt auch in diesen Fällen eine ärztliche Untersuchung.

Liegt für die Weitergabe des Beobachtungsbogens für Schritt 2 (Anlage 5) keine Einwilligung vor, so wird dies durch die Kindertageseinrichtungen dem Gesundheitsamt gemeldet

Fehlen Unterlagen, die vom Sozialministerium für den üblichen Untersuchungsumfang vorausgesetzt werden, oder liegen sonstige begründete Einzelfälle vor, so kann eine weitergehende orientierende Untersuchung mit Dokumentation stattfinden, wie sie in den Arbeitsrichtlinien beschrieben ist.

Die ärztliche Untersuchung konzentriert sich in Schritt 1 und 2 nach ärztlichem Ermessen auf die auffälligen Befunde. Die Arbeitsrichtlinien enthalten dazu Hinweise.

Bei Kindern, die im Jahr vor der termingerechten Einschulung noch nicht nach Schritt 1 untersucht wurden, wird die Basisuntersuchung nach Schritt 1 nachgeholt, die Befundung erfolgt mit altersangepassten Normwerten, gegebenenfalls erfolgt eine ärztliche Nachuntersuchung.

2.5 Konsequenzen aus der Einschulungsuntersuchung

2.5.1 Befunde und Befundmitteilung

Die erhobenen Befunde werden den sorgeberechtigten Personen in geeigneter, in der Regel in schriftlicher Form (Anlage 7 und gegebenenfalls Anlage 10 in Schritt 1, Anlage 11 in Schritt 2) mitgeteilt. Es schließt sich, soweit geboten oder gewünscht, eine Beratung und Information an.

2.5.2 Information Dritter über erhobene Befunde

In Schritt 1 wird der Befundbogen zur Weitergabe an die Haus- oder Kinderärztin beziehungsweise den Haus- oder Kinderarzt (Anlage 7) einer sorgeberechtigten Person nach der Untersuchung persönlich übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag übermittelt.

Der Befundbogen zur Weitergabe an die Kindertageseinrichtung (Anlage 8) wird vom Gesundheitsamt der Leitung der Kindertageseinrichtung in einem verschlossenen Umschlag übermittelt, wenn die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person (Anlage 9) hierfür vorliegt. Wenn die Kindertageseinrichtung nicht selbst fördernde Stelle ist, kann der Befund mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person anschließend der fördernden Stelle (Schule, Grundschulförderklasse oder sonstige Förderstelle) verschlossen durch die Kindertageseinrichtung übergeben werden, um in die weitere Planung pädagogischer Fördermaßnahmen einzugehen.

Liegt die Einwilligung einer sorgeberechtigten Person nicht vor, werden ihr die Mehrfertigungen zur eigenen Entscheidung über die weitere Verwendung übergeben.

Auf der Grundlage der Befundbögen berät der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person, soweit geboten und erwünscht, auch die das Kind betreuenden pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sowie die das Kind unterrichtenden Lehrkräfte an den Schulen. Die Befundmitteilung wird dokumentiert.

Nur im Ausnahmefall (beispielsweise bei einer akuten oder chronischen Erkrankung eines Kindes, die einen Handlungsbedarf begründet) kann darüber hinaus von einer schriftlichen Mitteilung an die Schule oder die Kindertageseinrichtung Gebrauch gemacht werden. Ein gemeinsames Gespräch mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Erzieherinnen oder Erziehern sowie den sorgeberechtigten Personen ist vorzuziehen.

Für Schritt 1 und 2 gilt, dass die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung, außer bei Vorliegen einer konkreten, sonst nicht abwendbaren gesundheitlichen Gefährdung, nur mit schriftlicher Zustimmung einer sorgeberechtigten Person auf der Einwilligungserklärung (Anlagen 10 und 11) an Dritte mitgeteilt werden dürfen. Mehrfertigungen der Anlagen 10 und 11 verbleiben bei den Unterlagen des Gesundheitsamtes.

2.6 Statistik und Dokumentation

2.6.1 Vordrucke und elektronische Vorlagen

Die Verwendung landesweit einheitlicher Formularsätze, beziehungsweise elektronischer Vorlagen zur Erfassung landesweit einheitlich definierter Merkmale, ist für die Gesundheitsämter verbindlich.

Die Anlagen enthalten die zu verwendenden Vordrucke (Anlagen 1 bis 4 und 9 bis 12) sowie als Muster die Beobachtungsbögen (Anlage 5) und die Befundbögen beziehungsweise die Datensatz-

beschreibungen, die zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse des Einschulungsjahrgangs (Anlagen 6 bis 8) zu verwenden sind. Die aktuelle Datensatzbeschreibung wird jährlich spätestens bis zum Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt. Formularsätze und elektronische Vorlagen sowie die dazu gehörenden Datensatzbeschreibungen werden jährlich aktualisiert.

Die Beschaffung von Mehrfertigungen der in den Anlagen enthaltenen Vordrucke ist Aufgabe der Gesundheitsämter, ebenso die Kostenübernahme für alle verwendeten Vordrucke.

2.6.2 Schulgesundheitskarte

Für jedes Kind wird eine Schulgesundheitskarte bestehend aus den Anlagen 6, 9 und gegebenenfalls 10 und 11 angelegt. Die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung werden darauf vermerkt. Die Schulgesundheitskarte kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Weitere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Einschulungsuntersuchung übergeben wurden, können nach ärztlichem Ermessen dieser Karte beigefügt werden. Dies gilt auch für den Fragebogen für sorgeberechtigte Personen (Anlage 4), den Beobachtungsbogen für die Erzieherin oder den Erzieher (Anlage 5) und für den Antrag der zuständigen Schule (Anlage 12). Die Schulgesundheitskarte wird vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Gesundheitsämter geführt. Sorgeberechtigte Personen können auf Wunsch Einsicht in die Schulgesundheitskarte beim zuständigen Gesundheitsamt nehmen.

2.6.3 Aufbewahrung der Dokumentationsunterlagen, Speicherung von Daten

Die Dokumentationsunterlagen der Einschulungsuntersuchung sind bei den Gesundheitsämtern verschlossen aufzubewahren. Für jedes Kind ist eine einzelne Akte anzulegen und zu archivieren. Dabei sind die Unterlagen so zu ordnen, dass sich alle Dokumente desselben Kindes beieinander befinden.

2.6.4 Vorgehen im Falle des Umzuges eines Kindes

Wurde die Einschulungsuntersuchung vor dem Umzug des Kindes an einen anderen Wohnort von dem Gesundheitsamt durchgeführt, das ursprünglich zuständig war, so sind alle Unterlagen, die diesem Gesundheitsamt über die stattgefundene Einschulungsuntersuchung vorliegen, auf Aufforderung des für den neuen Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes als vertrauliche Arztsache in einem verschlossenen Umschlag an dieses zu senden. Die Daten sind sofort nach Übergabe an das neue Gesundheitsamt beim bisherigen Gesundheitsamt zu löschen.

2.6.5 Aufbewahrungszeit und Vernichtung der Dokumentationsunterlagen, Löschung von Daten

Die Aufbewahrungszeit der Dokumentationsunterlagen bei den Gesundheitsämtern beträgt vier Jahre nach der termingerechten Einschulung. Vor der Löschung von Daten oder der Vernichtung von schriftlichen Unterlagen sind diese gemäß § 23 Absatz 3 LDSG

nach Maßgabe der §§ 3 und 7 des Landesarchivgesetzes dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Daten und Unterlagen, die nicht vom zuständigen Archiv übernommen werden, sind zu löschen oder zu vernichten.

2.6.6 Verwendung der erhobenen Daten im Rahmen der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung

Die bei der Einschulungsuntersuchung erhobenen personenbezogenen Daten können für Zwecke der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung verarbeitet und in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Ziel der Auswertung der bei der Einschulungsuntersuchung gewonnenen Daten ist

- die Bereitstellung von Daten für die Gesundheitsämter, soweit diese im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich in Umsetzung von Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 ÖGDG (Schulgesundheitspflege) erhoben wurden und
- die Erstellung von Berichten und Veröffentlichungen zum Gesundheitszustand der Kinder vor der Einschulung in Baden-Württemberg.

2.6.7 Auswertung mittels elektronischer Datenverarbeitung

Die bei der Einschulungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse werden pseudonymisiert mittels elektronischer Datenverarbeitung ausgewertet. Dazu übermitteln die Gesundheitsämter die dokumentierten pseudonymisierten Daten an das Landesgesundheitsamt.

Formblätter, Datenträger, der Aufbau der Datenträger und der einzelnen Datensätze werden vom Sozialministerium in Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt bestimmt. Dies gilt entsprechend bei Einsatz dezentraler Verfahren zur Datenerfassung.

Den Gesundheitsämtern werden die auf einen geeigneten Datenträger übertragenen pseudonymisierten Daten zur gegebenenfalls weiteren regionalen Auswertung zur Verfügung gestellt.

Die Vorgänge der Datenübermittlung sind in Absprache mit dem Landesgesundheitsamt spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Untersuchungsjahres durchzuführen.

Die weitere elektronische Datenverarbeitung des pseudonymisierten Datensatzes erfolgt durch das Landesgesundheitsamt.

Die Daten müssen zum Zwecke der Erstellung von Längs- und Querschnittsuntersuchungen, aus denen langfristige Entwicklungstrends innerhalb einer Generation erkennbar sowie Vergleiche mehrerer Generationen möglich sind, langfristig verfügbar bleiben; eine spätere Löschung ist daher nicht vorgesehen.

3. Jugendzahnpflege

3.1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck der Jugendzahnpflege

Nach § 8 Absatz 3 ÖGDG und der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 61) dient die öffentliche Jugendzahnpflege der Förderung der Zahngesundheit sowie der Vorbeugung und Erkennung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen.

Für Untersuchungen in Schulen besteht nach § 91 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965) eine Teilnahmepflicht.

3.2 Organisation

Die Maßnahmen der Jugendzahnpflege werden in organisatorischer Hinsicht nach Maßgabe der §§ 8 Absatz 3 und 7 Absatz 5 ÖGDG durchgeführt.

3.3 Durchführung der Jugendzahnpflege

Die Maßnahmen der Jugendzahnpflege können unterteilt werden in zahnärztliche Untersuchungen zur Erhebung des Zahnstatus, Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung und Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Maßnahmen werden in Kindertageseinrichtungen und Schulen und weiteren Einrichtungen vorrangig in Gruppen durchgeführt (Gruppenprophylaxe).

Sämtliche neben den Gesundheitsämtern im Rahmen der Jugendzahnpflege tätigen Stellen, Einrichtungen und Personen treten nach außen ausschließlich im Namen der „Arbeitsgemeinschaften Zahngesundheit“ auf. Bei der Durchführung gilt auch für die verwendeten Sachmittel der Grundsatz der Neutralität.

3.3.2 Arbeits- und Organisationsplan

Die nach Nummer 3.2 zuständigen Stellen erstellen im Zusammenwirken mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen für jedes Schuljahr einen Arbeits- und Organisationsplan für die Durchführung der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege und legen die Termine für die Durchführung der Maßnahmen rechtzeitig fest. Die in den Arbeitsgemeinschaften beziehungsweise Gesundheitsämtern tätigen Personen sollen die Betreuung bestimmter, ihnen zugewiesener Kindertageseinrichtungen und Schulen längerfristig übernehmen.

Grundlage des Arbeits- und Organisationsplans bildet eine von den Gesundheitsämtern zu erstellende Liste der zu betreuenden Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen geben die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jugendzahnpflege notwendigen Auskünfte und Informationen insbesondere hinsichtlich der Zahl der Gruppen und Klassen sowie deren jeweiligen Kinder- und Schülerzahlen.

3.3.3 Räumlichkeiten

Kindertageseinrichtungen, Schulen und gegebenenfalls weitere Einrichtungen stellen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Es muss gewährleistet sein, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von Untersuchungsergebnissen erlangen können. In Ausnahmefällen können die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege auch im Gesundheitsamt oder an einem anderen geeigneten Ort stattfinden.

3.3.4 Information, Unterschriften und Anwesenheit der sorgeberechtigten Personen

Die sorgeberechtigten Personen werden von den Erziehungs- und Lehrkräften rechtzeitig über bevorstehende Maßnahmen zur Jugendzahnpflege informiert. Die Teilnahme an Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung und in Kindertageseinrichtungen auch die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig; es muss daher die vorherige schriftliche Einwilligung einer sorgeberechtigten Person (Anlagen 13 und 14) vorliegen. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen leiten die Einwilligungserklärungen, gegebenenfalls über die Kinder, an die sorgeberechtigten Personen weiter und überprüfen den Rücklauf. Im Vorfeld oder im Verlauf der Untersuchungen genügt die Unterschrift einer einzelnen sorgeberechtigten Person auf der Einwilligungserklärung.

Für Untersuchungen in Schulen besteht Teilnahmepflicht. Die Schulen leiten eine entsprechende Information, gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen, an deren sorgeberechtigte Personen weiter (Anlage 14).

Gegen die Anwesenheit sorgeberechtigter Personen bei der Untersuchung bestehen keine Einwände.

3.3.5 Zahnärztliche Untersuchungen, Erhebung des Zahnstatus

Die zahnärztliche Untersuchung wird nach den Arbeitsrichtlinien für die Jugendzahnpflege in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Bezüglich zahnärztlicher Untersuchungen zur Erhebung des Zahnstatus gilt unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten:

Durch Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden grundsätzlich untersucht:

- flächendeckend alle Kinder eines Einschulungsjahrgangs im Verlauf der ersten beiden Schuljahre,
- flächendeckend jährlich alle Kinder an sonderpädagogischen Einrichtungen und
- jährlich Klassen in Schulen und Gruppen in Kindertageseinrichtungen, in denen Hinweise auf ein erhöhtes Kariesrisikoprofil vorliegen (Hinweise ergeben sich beispielsweise durch die Untersuchung im Verlauf der ersten beiden Schuljahre oder aus dem Einzugsgebiet der Schule oder der Schulart im weiterführenden Schulbereich).

Durch Vertragszahnärzte (Patenzahnärzte) werden untersucht:

- jährlich Kinder in Kindertageseinrichtungen.

Die Dokumentation des Zahnstatus erfolgt namentlich für Kindertageseinrichtungen in Gruppenlisten und für Schulen in Klassenlisten beim Gesundheitsamt, gegebenenfalls elektronisch. Die Aufbewahrungszeit der Dokumentationsunterlagen endet mit dem Schuljahr, in dem die Untersuchung stattgefunden hat.

Die Untersuchungsergebnisse werden den sorgeberechtigten Personen in geeigneter, in der Regel schriftlicher Form (Anlage 15) in einem namentlich gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag, gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen, mitgeteilt.

Die sorgeberechtigten Personen bestätigen den Erhalt der Untersuchungsergebnisse auf dem Bestätigungsabschnitt von Anlage 15, die Kinder und Jugendlichen geben die Bestätigungsabschnitte in den Kindertageseinrichtungen und Schulen zurück. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen überprüfen den Rücklauf der Bestätigungsabschnitte und vernichten sie danach unmittelbar.

3.3.6 Zahnschmelzhärtung

Für die Durchführung dieser Maßnahmen gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. auf Basis der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die Teilnahme an Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung ist freiwillig.

Eine Aufklärung über die Zahnschmelzhärtung und die Einbeziehung der Erziehungs- und Lehrkräfte sowie der sorgeberechtigten Personen sind Bestandteil der Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.

Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung sollen vorrangig in Schulen mit überdurchschnittlich hoher Kariesprävalenz angeboten werden.

3.3.7 Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung

Die Kinder und Jugendlichen werden über Ziele, Möglichkeiten und Regeln einer zahngesunden Ernährungsweise sowie einer fachgerechten Mundhygiene informiert. Die Informationen sollen methodisch-didaktisch dem geistigen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend aufbereitet und vermittelt werden. In praktischen Übungen soll das theoretisch vermittelte Wissen angewandt und vertieft werden, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Maßnahmen sollen die in den Bildungsplänen der Schulen verankerten gesundheitsbezogenen Themen berücksichtigen und soweit möglich ergänzen.

Die nach Nummer 3.2 zuständigen Stellen sollen mit weiteren Akteuren im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung, wie beispielsweise der Landesinitiative BeKi – Bewusste Kinderernährung, kooperieren und ergänzend auch selbst entsprechende Aktivitäten initiieren.

Die Einbeziehung der Erziehungs- und Lehrkräfte sowie der sorgeberechtigten Personen beispielsweise im Rahmen von Dienstbesprechungen der Erziehungs- und Lehrkräfte, Elternabenden in Kindertageseinrichtungen oder Klassenpflegschaftsabenden soll dazu beitragen, die gelernten Verhaltensweisen in den Lebensalltag nachhaltig zu integrieren.

Mit dem Ziel, das Bewusstsein der sorgeberechtigten Personen bezüglich der Eigenverantwortung für die Mundgesundheit ihrer Kinder zu stärken, werden diese anlässlich der Einschulungsuntersuchungen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst schriftlich auf die Wichtigkeit der Zahngesundheitsvorsorge mit dem Ziel der Zahnerhaltung hingewiesen.

Die nach Nummer 3.2 für die Maßnahmen der Jugendzahnpflege zuständigen Stellen sollen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen auf ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld für die Kinder und Jugendlichen hinwirken und Betreuungs- und Lehrkräfte motivieren, Elemente der Gesundheitserziehung in den Kindertageseinrichtungs- und Schulalltag zu integrieren.

3.3.8 Datenschutz

Bei der Erhebung, Übermittlung, Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten sowie bei der Aktenvernichtung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (§§ 14 bis 19 ÖGDG, §§ 4, 13 bis 24 LDSG). Es sind Verfahren zu wählen, welche gewährleisten, dass keine datenschutzrechtlich unzulässige Kenntnisnahme durch Unbefugte erfolgen kann.

3.4 Verweisungsverfahren

Nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes kann sorgeberechtigten Personen von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in denen Untersuchungen entsprechend der unter Nummer 3.3.5 formulierten Ziele nicht durchgeführt werden können, schriftlich eine Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes bei einer niedergelassenen Zahnärztin oder einem niedergelassenen Zahnarzt empfohlen werden (Verweisungsverfahren).

Diesen Einrichtungen wird gegebenenfalls mit Beginn des Schuljahres die erforderliche Zahl von Vordrucken „Empfehlungen zur zahnärztlichen Untersuchung“ zur Weitergabe an die sorgeberechtigten Personen, gegebenenfalls über die Kinder und Jugendlichen, zugeleitet (Anlage 16).

Die Kinder und Jugendlichen geben die Vordrucke, nachdem eine Zahnarztpraxis die Durchführung der Untersuchung bestätigt hat, in einem verschlossenen Umschlag den Kindertageseinrichtungen und Schulen zurück. Diese leiten jeweils zum 31. Januar des laufenden Schuljahres die zurückgegebenen Vordrucke an die Gesundheitsämter weiter. Die Rückgabe der Vordrucke kann auch in einem verschlossenen Umschlag direkt an das Gesundheitsamt erfolgen.

Die Gesundheitsämter werten die Rücklaufquoten zum Verweisungsverfahren nicht personenbezogen sondern gruppen- und klassenweise aus. In Gruppen und Klassen mit unterdurchschnittlicher Rücklaufquote und Hinweisen auf ein erhöhtes Kariesrisiko sollen Maßnahmen zur Jugendzahnpflege durchgeführt werden. Nach Auswertung, spätestens jeweils zum 31. Oktober nach einem Schuljahr, sind die Vordrucke zu vernichten.

3.5 Statistik und Dokumentation

3.5.1 Jahresberichte

Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden jährlich bezogen auf das Schuljahr in einem von der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. spätestens bis zum Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellten Vordruck zusammengefasst (Anlage 17). Diese Jahresberichte werden dem Sozialministerium sowie der Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres in elektronischer Form zugeleitet. Die nach Nummer 3.2 für die Jugendzahnpflege zuständigen Stellen sind über die Auswertung zu informieren.

3.5.2 Repräsentative Stichprobenuntersuchungen

Zur Kontrolle der Effektivität der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen nach Vorgabe des Landesgesundheitsamtes eine landesweite repräsentative Stichprobenuntersuchung bei sechs-, neun-, zwölf- und fünfzehnjährigen Schulkindern zur Erhebung des Zahngesundheitszustandes durchgeführt. Ergänzend können auch in anderen Altersgruppen landesweite repräsentative Stichprobenuntersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse fließen in die bundesweite Dokumentation der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e. V. ein, die die epidemiologischen Begleituntersuchungen zur Gruppenprophylaxe in regelmäßigen Abständen koordiniert.

Die Gesundheitsämter, in deren Amtsbezirk diese Untersuchungen durchgeführt werden, treffen die notwendigen Vorbereitungen zu deren Durchführung und leisten die für die Untersuchung jeweils erforderliche Hilfestellung. Die Dokumentation der Untersuchungsbefunde erfolgt nach den Vorgaben des Sozialministeriums. Die beteiligten Gesundheitsämter werden jeweils über die Zufallsstichprobe rechtzeitig informiert. Die Untersuchungen werden von vom Landesgesundheitsamt ausgewählten, gesondert eingewiesenen Jugendzahnärztinnen und Jugendzahnärzten der Gesundheitsämter durchgeführt. Die an der Untersuchung beteiligten Jugendzahnärztinnen und Jugendzahnärzte der Gesundheitsämter leiten die anonymisierten Untersuchungsbefunde an das Landesgesundheitsamt weiter. Die Erhebung gibt Aufschluss über Veränderungen des Zahngesundheitszustandes in den untersuchten Altersgruppen. Die Ergebnisse fließen in die Gesundheitsberichterstattung ein.

Zur Lenkung der Maßnahmen zur Jugendzahnpflege sowie zur Information über die regionalen Ergebnisse und Indikatoren der Mundgesundheit im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung können die Gesundheitsämter kreisrepräsentative Stichprobenuntersuchungen zur Erhebung des Zahngesundheitszustandes durchführen.

3.6 Koordination und Qualitätssicherung in der Jugendzahnpflege

Die Koordination und Qualitätssicherung in der Jugendzahnpflege obliegt den Gesundheitsämtern. Hierzu gehören

- der Einsatz altersentsprechender, flächen- und jahrgangsgedeckter Angebote und Maßnahmen zur Mundgesundheit,
- deren inhaltliche und durchführungsbezogene Abstimmung unter den Leistungserbringern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch)
- die regelmäßige Information über die Ergebnisse und Indikatoren der Mundgesundheit im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung und
- die fortgesetzte Beobachtung der Verteilung von Kindern mit erhöhtem Kariesrisiko und die Anpassung der Konzepte für risikobezogene Programme zur Kariesprophylaxe.

4. Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Einschulungsuntersuchungsverwaltungsvorschrift vom 28. November 2008 (GABl. S. 381) und die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 22. November 2010 (GABl. S. 472) außer Kraft.

Bis Ende des Schuljahres 2011/2012 gelten für die Durchführung der Einschulungsuntersuchung und der Maßnahmen der Jugendzahnpflege übergangsweise die Einschulungsuntersuchungsverwaltungsvorschrift vom 28. November 2008 (GABl. S. 381) beziehungsweise die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 22. November 2010 (GABl. S. 472).

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung

Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2008

Federführend zuständig für die Einschulungsuntersuchung ist das Sozialministerium. Die Durchführung einer Sprachstandsdiagnose im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erfolgt in der Verantwortung des Kultusministeriums.

Von einer die Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung und einer verpflichtenden Sprachstandsdiagnose kann bei Kinder mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf abgesehen werden, wenn die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren im Blick auf die Art und Schwere der Behinderung nicht zur Anwendung geeignet sind oder für diese Kinder anderweitige fachlich aussagekräftige Befunde bereits nachgewiesen sind.

Für die nach § 91 SchG im Rahmen der Einschulungsuntersuchung vorgesehene Sprachstandsdiagnose gelten die folgenden im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegten Verfahrensschritte und Kriterien.

I. Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung

Im Rahmen von Schritt 1 der Einschulungsuntersuchung, der gemäß der Schuluntersuchungsverordnung 15 bis 24 Monate vor der Einschulung vorgesehen ist, führt der Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter bei allen Kindern eine Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung (Sprachscreening) durch. Diese Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung erfolgt mittels der Verfahren HASE (Heidelberger Auditive Screening in der Einschulungsuntersuchung) und ergänzender Verfahren in Verantwortung des Sozialministeriums. Sie dient der individuellen Sprachstandsfeststellung und wird in einem dazugehörigen Erhebungsbogen gemeinsam mit den anamnestischen Daten, bereits vorhandenen Befunden und Informationen zur Sprachentwicklung und verschiedenen aktuellen Sprachbefunden (sprachliche Leistungsfähigkeit, semantische Struktur- erfassung, auditives Arbeitsgedächtnis) festgehalten.

II. Verpflichtende Sprachstandsdiagnose

1. Der Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter führt im Auftrag des Kultusministeriums bei Kindern, die bei der Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung auffällige Befunde aufweisen, d. h. als potenziell sprachbeeinträchtigt identifiziert wurden, eine verpflichtende, auf Sprachverstehen, Sprachproduktion und Sprachgedächtnis bezogene Sprachstandsdiagnose durch. Hiermit werden ggf. auch Auffälligkeiten im Bereich Sprache diagnostiziert, welche die spätere Schulfähigkeit und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule gefährden könnten. Sie ist – soweit geboten oder gewünscht – Grundlage für die Information und Beratung der Eltern sowie der pädagogischen Fachkräfte durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.
2. Für die Sprachstandsdiagnose wird das standardisierte Verfahren SETK 3-5 (SprachEntwicklungsTest für drei- bis fünfjährige Kinder) verwendet.

3. Die ärztliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Sprachstandsdiagnose unter Einbeziehung sonstiger relevanter Befunde der schulärztlichen Untersuchung wie Hörvermögen, Entwicklung der Feinmotorik sowie – mit Einverständnis der Eltern – der Beobachtungsergebnisse der sprachlichen Entwicklung durch die Erzieherin oder den Erzieher der Tageseinrichtung bzw. des Schulkindergartens, die das Kind besucht.
4. Die ärztliche Bewertung wird in einem Befundbogen, der die Sprachentwicklung in verschiedenen Bereichen (Sprachverstehen, Sprachproduktion, Sprachgedächtnis) umfasst, festgehalten. Dieser Befundbogen wird den Eltern ausgehändigt. Mit ihrem Einverständnis werden eine Durchschrift der Leitung der Tageseinrichtung bzw. des Schulkindergartens, eine weitere Durchschrift der nach dem Wohnsitz des Kindes zuständigen Schule sowie eine Durchschrift, die die für einen evtl. Förderantrag des Kindergarten-trägers notwendigen Daten enthält, dem Kindergarten-träger übergeben. Ein Exemplar verbleibt im Gesundheitsamt in der Schulgesundheitskarte des Kindes (Nr. 7.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung). Auf der Grundlage des Befundbogens berät das Gesundheitsamt die Eltern und mit deren Einverständnis die pädagogischen Fachkräfte sowie die Schulleitung der zuständigen Schule. Die Befundmitteilung wird in geeigneter Weise dokumentiert (siehe hierzu auch Einschulungsverwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2008, Absatz 6.1. Befunde und Befundmitteilung).
5. Die Sprachbewertung wird kategorisiert nach intensivem Förderbedarf, Förderbedarf, kein Förderbedarf. Wird ein altersgerechter Entwicklungsstand festgestellt, so ist die Sprachbewertung „ohne Befund“.

Die Förderhinweise bei der Sprachbewertung erstrecken sich insbesondere auf

- Förderung im Kindergarten im Rahmen des Orientierungsplans und der sonstigen Vorschulaktivitäten,
 - spezielle pädagogische Förderung mit zusätzlichen intensiven Fördermaßnahmen (zusätzlich zu den Maßnahmen im Rahmen der grundlegenden Sprachbildung und Sprachförderung)
 - Sprachheilpädagogische Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Frühförderung bzw. im Rahmen ambulanter Sprachheilkurse,
 - Empfehlung zum Besuch eines Schulkindergartens,
 - Empfehlung zu sonstigen Maßnahmen, z. B. sprachtherapeutischen Maßnahmen in Form von Heilmitteln vorbehaltlich der Entscheidung und Verordnung durch den behandelnden Arzt (Sprachtherapie beim niedergelassenen Logopäden oder im Rahmen Interdisziplinärer Frühförderung).
6. Die ärztlichen Leistungen im Rahmen der Sprachstandsdiagnose werden aus dem Haushaltsplan des Kultusministeriums vergütet.

III.

Mitwirkung der Tageseinrichtungen für Kinder

1. In der Handreichung, die das Kultusministerium für Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung gestellt hat, sind das Sprachstandsdiagnoseverfahren und mögliche Befunde erläutert. Sie enthält Hinweise für mögliche Fördermaßnahmen und für die Elternberatung.

Die Befunde der Sprachstandsdiagnose dienen den Tageseinrichtungen für Kinder zur gezielten Förderplanung im Rahmen

- der Basisförderung des Orientierungsplans,
- von darüber hinausgehenden, vom Träger zu beantragenden zusätzlichen Fördermaßnahmen,
- der Kooperation mit anderen Partnern (z. B. Frühförderstellen, sozialpädiatrische Zentren) nach Zustimmung mit den Eltern oder
- der Kooperation mit der Schule nach Zustimmung der Eltern entsprechend der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen vom 14. Februar 2002 (K.u.U. S.177ff) einschließlich der Lernortklärung entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ in der Fassung vom 22. August 2008 (K.u.U.S.149 ff).

2. Die Sprachstandsdiagnose ist mit der Einschulungsuntersuchung verknüpft. Deshalb wird in diesem Zusammenhang, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkungspflicht von Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, auf § 8 Abs. 3 Gesundheitsdienstgesetz und auf die Bestimmungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der neuen Schuluntersuchungsverordnung vom 26. November 2008 und der neuen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Einschulungsuntersuchungsrichtlinien vom 28. November 2008 hingewiesen.
3. Diese Mitwirkungsregelungen gelten für die Schulkindergärten für behinderte Kinder entsprechend.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie)

Vom 17. Juli 2012

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Sprache ist der Schlüssel für Bildungsbeteiligung und gesellschaftliche Teilhabe. Kontinuierliche Sprachbildung, Begleitung des Spracherwerbs und konsequente Sprachförderung von Anfang an unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Aufgabenbereich der Kindertageseinrichtungen. Ziel ist eine alltagsintegrierte Sprachförderung vom ersten Kindergarten- tag an.

- 1.1 Das Bildungs- und Entwicklungsfeld „Sprache“ ist zentrales Element des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Sprache zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert.

Haben Kinder darüber hinaus intensiven Sprachförderbedarf, kann ihnen über die gesamte Kindergartenzeit (für 3- bis 6-jährige Kinder) eine zusätzliche Sprachförderung zu Teil werden. Dazu stehen zwei Förderwege zur Wahl. Ein Träger kann nach Maßgabe der Nummer 4.3.3 für unterschiedliche Sprachfördergruppen einer Einrichtung jeweils einzeln eine Förderung nach Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 beantragen.

- 1.1.1 Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 120 Stunden jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft. ISK umfasst damit die bisherigen Maßnahmen der vorschulischen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe nach der HSL-Richtlinie vom 26. April 2006 und die bisherigen ISK-Maßnahmen nach der Einschulungsuntersuchung nach der ISK-Richtlinie vom 12. Mai 2010.
- 1.1.2 SBS-Bildungskooperation „Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit jährlich 36 Zeitstunden/ didaktische Einheiten (musikpädagogische Fachkraft und Erzieherin) und Transfer durch die Erzieherin/ den Erzieher in den Kindergartenalltag. Diese Form der zusätzlichen Sprachförderung mit ihrem kindorientierten ganzheitlichen Ansatz begreift den Kindergarten und Schulkindergarten als Ort für das Singen und die Musik in allen kindgerechten Formen des praktischen Umgangs und in der Verbindung mit Sprache, Bewegung, Spiel und Tanz. Partner in SBS-Bildungskooperationen sind öffentliche Musikschulen und solche, die gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 des LKJHG und § 4 Jugendbildungsgesetz als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind, sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine der Laienmusik.

- 1.2 Sprachförderbedürftige Kinder sollen durch diese systematischen sprachanregenden Maßnahmen ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache so verbessern können, dass ihnen von Kindergartenbeginn an und später in der Schule Bildungsteilhabe und gesellschaftliche Teilhabe erfolgreich möglich wird.
- 1.3 Wird deutlich, dass die ISK- oder SBS-Maßnahme für den zusätzlichen Förderbedarf eines Kindes nicht ausreicht, besprechen die pädagogischen Fachkräfte und ggf. die qualifizierte Sprachförderkraft dies mit den Erziehungsberechtigten und geben ihnen Hinweise für die vor Ort gegebenen Möglichkeiten der weiteren diagnostischen Abklärung, z. B. durch Einbeziehung von Frühförderstellen.
- 1.4 Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Insbesondere gilt die Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel für:

- 2.1 Sprachfördermaßnahmen in den ersten beiden Kindergartenjahren (ISK)

Gefördert werden Kinder im ersten und zweiten Kindergartenjahr, die über die im Kindergarten angebotene ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung und Sprachförderung hinaus zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen. Von zusätzlichem intensivem Sprachförderbedarf kann ausgegangen werden, wenn das Kind eine andere Muttersprache als Deutsch spricht oder dieser von der pädagogischen Fachkraft – gegebenenfalls durch ein Sprachstandserhebungsverfahren – festgestellt wird.

- 2.2 Sprachfördermaßnahmen im 3. Kindergartenjahr (ISK)

Gefördert werden Kinder im dritten Kindergartenjahr, die über die im Kindergarten angebotene ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung und Sprachförderung hinaus zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen. Bei diesen wird der zusätzliche intensive Sprachförderbedarf wie folgt festgestellt:

- 2.2.1 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter führt im Rahmen der Einschulungsuntersuchung grundsätzlich eine Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung (Screening) durch. Bei Kindern mit einem auffälligen Befund im Screening wird entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung“ vom 18. Dezember 2008 (K.u.U. 2009, S. 1) eine Sprachstandsdiagnose nach dem standardisierten Verfahren SETK 3-5 durchgeführt. Die amtsärztliche Feststellung eines zusätzlichen intensiven Sprachförderbedarfs wird auf dem SETK 3-5 Übersichtsblatt in der Zeile „Förderbedarf festgestellt“ und durch eine Kennzeichnung des Feldes „zusätzliche intensive Fördermaßnahmen“ dokumentiert.

- 2.2.2 Bestätigt das Gesundheitsamt dem Träger, dass im Einzelfall keine gesundheitsamtliche Untersuchung mit Sprachstandsdiagnose nach dem standardisierten Verfahren SETK 3-5 innerhalb der Antragsfrist nach Nummer 6.1 erfolgen kann, ersetzt ausnahmsweise eine mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger abgegebene Erklärung der Einrichtung über einen zusätzlichen intensiven Sprachförderbedarf eines Kindes die ärztliche Feststellung. Die Bestätigung des Gesundheitsamtes nach Satz 1 ist dem Antrag beizufügen.
- 2.3 Sprachförderung im Rahmen der SBS-Bildungs Kooperation in allen drei Kindergartenjahren
- Sprachfördermaßnahmen für Kinder entsprechend Nummer 2.1 und 2.2 können auch durch eine in den Kindergartenalltag integrierte SBS-Bildungs Kooperation gemäß Nummer 1.1.2 erfolgen. Grundlage hierfür ist der Rahmenplan „Singen-Bewegen-Sprechen im Kindergarten“ (www.sbs-bw.de) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4 Einbindung der Erziehungsberechtigten der förderberechtigten Kinder
- Gefördert wird eine aktive und kontinuierliche Einbindung der Erziehungsberechtigten der nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 geförderten Kinder in die Sprachförderung (u. a. durch individuelle Elterngespräche, gesonderte Spielnachmittage mit Eltern und Kindern der Fördergruppe, Veranstaltungsreihen mit Eltern dieser Gruppe).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Sprachfördermaßnahmen in allen drei Kindergartenjahren nach Nummer 2.1 und 2.2 können kommunale und freie Träger (im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG) von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie auch geeignete andere juristische Personen sein (z. B. gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, eingetragene Vereine). Letztere müssen ihre Eignung durch eine Bestätigung des Kindergartenträgers über eine enge Kooperation der juristischen Person mit einem Kindergarten nachweisen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der SBS-Bildungs Kooperation in allen drei Kindergartenjahren nach Nummer 2.3 können ausschließlich kommunale und freie Träger von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sein. Die Zuwendungen sind ausschließlich für Personalaufwendungen der Kooperationspartner zu verwenden, die diesen für die gemeinsame Durchführung der SBS-Bildungs Kooperation mit den Kindergärten und Kindertageseinrichtungen entstehen.
- 3.3 Der Zuwendungsempfänger darf hierzu den Zuwendungsbetrag an den Kooperationspartner weiterreichen gemäß Nummer 12 der VV des Finanzministeriums zu § 44 der LHO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Sprachförderung nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3:

4.1.1 Ein Förderantrag kann grundsätzlich nur für eine Sprachfördergruppe gestellt werden, in der für die geforderte Mindestzahl an Kindern ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

4.1.1.1 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.1 bzw. Nummer 2.1 i.V.m. Nummer 2.3 trifft diese Feststellung die pädagogische Fachkraft im Kindergarten.

4.1.1.2 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.2 bzw. Nummer 2.2 i.V.m. Nummer 2.3 trifft diese Feststellung das Gesundheitsamt auf der Grundlage der Einschulungsuntersuchung.

4.1.2 Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an den Sprachfördermaßnahmen muss vorliegen.

4.2 Fördergruppen

Für die Sprachfördermaßnahmen sind Fördergruppen zu bilden. Gruppengröße und Höhe der Zuwendungen pro Gruppe ergeben sich aus Nummer 4.3 und 5.2. Sprachfördergruppen können auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.

4.3 Größe der Fördergruppen

4.3.1 Mindestgröße einer Fördergruppe (förderberechtigte Kinder)
Fördergruppen sind mit mindestens 4 zu fördernden Kindern nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu bilden;

4.3.2 Höchstgröße einer Fördergruppe (förderberechtigte Kinder)

In Fördergruppen nach Nummer. 2.1, 2.2 oder 2.3 werden maximal 12 förderberechtigte Kinder aufgenommen; in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von 80 % und mehr werden maximal 10 förderberechtigte Kinder in eine Fördergruppe aufgenommen.

Bei mehr als 12 förderberechtigten Kindern nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 kann die Fördergruppe geteilt und eine weitere Fördergruppe gebildet werden; in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von 80% und mehr gilt dies bei mehr als 10 förderberechtigten Kindern. Bei der Gruppenbildung ist der Grundsatz der sparsamen Verwendung der Fördermittel zu beachten.

4.3.3 Werden innerhalb einer Einrichtung Sprachfördergruppen nach Nummer 1.1.1 (ISK) und nach Nummer 1.1.2 (S-B-S) gebildet, gilt für die Größe der Fördergruppen Nummer 4.3.1 und 4.3.2 in Verbindung mit Nummer 5.2. Der Grundsatz der sparsamen Verwendung von Fördermitteln gebietet, dass auch in diesem Fall die Gesamtzahl der förderberechtigten Kinder in der Einrichtung maßgeblich für Größe der Fördergruppen und Höhe der Zuwendung ist.

4.4 Aufnahme weiterer Kinder in Fördergruppen

Der Träger kann weitere Kinder – auch ohne zusätzlichen Sprachförderbedarf – in eine Sprachfördergruppe aufnehmen. Die Gesamtgröße einer Sprachfördergruppe nach Nummer 2.1 und 2.2 darf 12 Kinder nicht überschreiten. Die Gesamtgröße einer Sprachfördergruppe nach Nummer 2.3 darf 20 Kinder nicht überschreiten. Durch die Aufnahme weiterer Kinder wird die Höhe der gemäß Nummer 5.2 zu gewährenden Zuwendungen nicht berührt. Die Aufnahme weiterer Kinder nach Satz 1 berechtigt nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Fördergruppe nach Nummer 4.3.2.

4.5 Förderumfang

Eine anerkannte Fördermaßnahme muss umfassen:

- 4.5.1 Bei ISK-Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 120 Zeitstunden. Förderumfänge von weniger als 80 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.
- 4.5.2 Bei Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der SBS-Bildungskooperation (Nummer 2.3) 36 Zeitstunden. Förderumfänge von weniger als 30 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.
- 4.5.3 Zeiten, die die Sprachförderkraft oder die musikpädagogische Fachkraft für Aus- und Fortbildung aufwendet, dürfen nicht auf die Sprachfördermaßnahme angerechnet werden.

4.6 Durchführung

- 4.6.1 Die ISK-Sprachförderung nach Nummer 2.1. bzw. 2.2 wird von qualifizierten Sprachförderkräften durchgeführt.
- 4.6.2 Bei der Sprachförderung im Rahmen der SBS-Bildungskooperation nach Nummer 2.3 wird die Maßnahme im Tandem von einer zertifizierten musikpädagogischen Fachkraft mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 7 Abs. 1 und 2 KiTaG oder einer qualifizierten Sprachförderkraft durchgeführt.

Die zertifizierte musikpädagogische Fachkraft muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in der Elementaren Musikpädagogik / Rhythmik oder verwandten Fächern verfügen. Dieser Fachkraft gleichgestellt ist eine Lehrkraft, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt und über langjährige Unterrichtserfahrung in der musikalischen Früherziehung verfügt.

4.7 Förderung der Einbindung der Erziehungsberechtigten

Eine weitere Zuwendung kann erfolgen, wenn Einrichtungen die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß Nummer 2.4 einbeziehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen an die Träger der Einrichtungen gewährt. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Träger hat die Namen der nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu fördernden Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen und während des gesamten Zeitraums der Maßnahme Veränderungen zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der L-Bank anzuzeigen, wenn sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der gemäß Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu fördernden Kinder eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Förderung nach Nummer 5.2.1 und 5.2.2 sowie 5.2.3 ergibt. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird.
- 5.1.2 Ein Kind mit festgestelltem Sprachförderbedarf wird einer bestimmten Sprachfördergruppe nach Nummer 1.1.1 (ISK) oder 1.1.2 (SBS) zugeordnet. Soll das Kind an einer zusätzlichen Sprachfördergruppe teilnehmen, ist dies nur als weiteres Kind im Sinne der Nummer 4.4 möglich. Eine Sprachfördermaßnahme darf nicht über mehrere Landesförderprogramme zugleich bezuschusst werden.
- 5.1.3 Für den Förderzeitraum, der ein Kindergartenjahr umfasst, erfolgt die Zuwendung als Gruppenförderung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Eine Reduzierung der in Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 festgesetzten Höchstförderbeträge kann erfolgen, wenn die nach Nummer 1.4 im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

- 5.2.1 2 000 Euro je anerkannte Fördermaßnahme für Fördergruppen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 mit 4 bis 7 Kindern;
- 5.2.2 2 400 Euro je anerkannte Fördermaßnahme für Fördergruppen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 mit 8 bis 12 Kindern bzw. 8 bis 10 Kindern für Einrichtungen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von 80 % und mehr.
- 5.2.3 250 Euro als zusätzliche Zuwendung je Gruppe pro anerkannte Fördermaßnahme bei aktiver und kontinuierlicher Beteiligung der Erziehungsberechtigten gemäß Nummer 2.4.

6. Verfahren

- 6.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge müssen vom Träger bis spätestens 30. November des Förderzeitraums nach Nummer 5.1.3 bei der L-Bank gestellt werden.
- 6.2 Der Zuschuss wird von der L-Bank im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.
- 6.3 Bewilligung und Auszahlung
 - 6.3.1 Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Abweichend von Nummer 1.2 VV des Finanzministeriums zu § 44 LHO darf die Zuwendung auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers. Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die L-Bank in maximal zwei Teilbeträgen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides, frühestens jedoch zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums.

Auf Antrag des Trägers kann die L-Bank in den Fällen der Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 3.1 und der Nummer 2.3 in Verbindung mit Nummer 3.2 den bewilligten Förderbetrag direkt an den Kooperationspartner auszahlen.

- 6.3.2 Die Auszahlung für die Gruppenförderung nach Nummer 5.2.1 und 5.2.2 erfolgt nicht vor Beginn der Fördermaßnahme und umfasst den Betrag, der dem Zuwendungsempfänger für die Gruppenförderung bewilligt wurde. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank gegenüber bis zu einer von dieser bestimmten Frist nachzuweisen. Der Förderanspruch erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem der Förderzeitraum endet, vorgelegt wird. So lange der Verwendungsnachweis für die bereits bewilligte Förderung des Vorjahres nicht vollständig erbracht ist, muss eine Förderung für das Folgejahr nicht bewilligt werden. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P), der aus dem vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Stunden und ggf. der Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Kinder besteht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erbringen.
- 6.3.3 Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Überprüfung der Förder Voraussetzungen ist erforderlich, dass die Träger der L-Bank die Namen und Geburtsdaten der nach Nummer 4.1 bzw. 4.7 dieser Verwaltungsvorschrift zu fördernden Kinder gemäß §§ 16 Abs. 1, 15 Abs.1 und Abs. 2 Nummer 2 LDSG (Übermittlung durch öffentliche Stellen) bzw. §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nummer 2 BDSG (Übermittlung durch nicht öffentliche Stellen) übermitteln. Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes i. S. v. § 2 Abs. 2 LDSG. Sie ist verpflichtet, beim Umgang mit den ihr aus dem Förderverfahren bekannt werdenden personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere diese Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Alle mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Akten und elektronischen Daten über die Einzelfälle werden zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

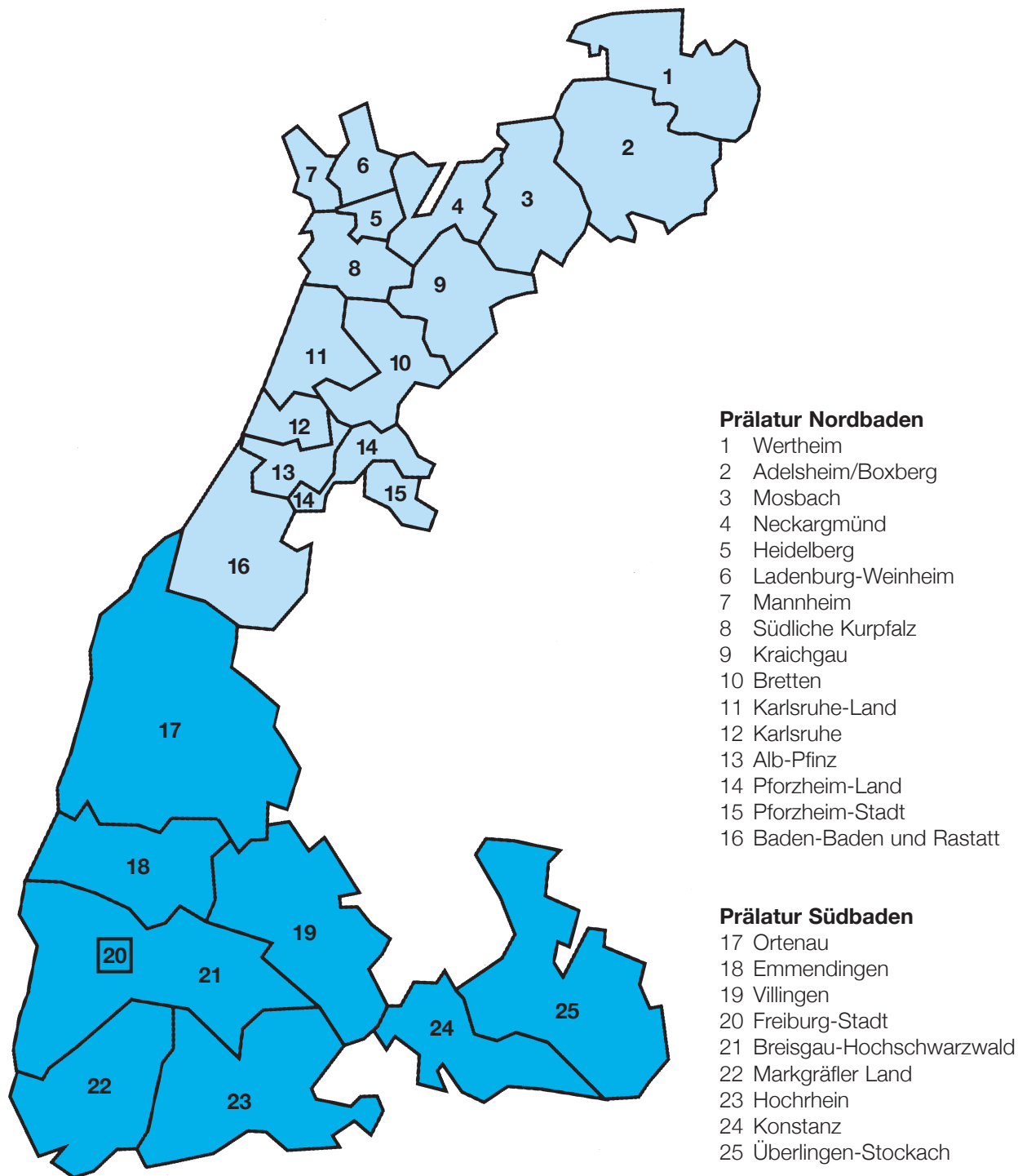
- 6.3.4 Für den Fall, dass Zuwendungen gemäß Nummer 2.4 in Verbindung mit Nummer 4.7 beantragt werden, muss der Verwendungsnachweis Angaben über die Art und Anzahl der durchgeführten diesbezüglichen Veranstaltungen enthalten.
- 6.3.5 Die Auszahlung einer Zuwendung nach Nummer 5.2.3 erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die L-Bank kann diesen Auszahlungsbetrag mit einer eventuellen Rückzahlungsforderung gemäß Nummer 6.4 verrechnen.
- 6.3.6 Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern, soweit diese zur Prüfung im Bewilligungsverfahren und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Zuwendung benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat diese der L-Bank auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
- 6.3.7 Die L-Bank kann entsprechend den üblichen Rundungsregeln auf Eurobeträge ab- und aufrunden.
- 6.4 Widerruf des Zuwendungsbescheids und anteilige Rückforderung
- Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine anteilige Rückforderung bleiben vorbehalten, wenn
- 6.4.1 während des Förderzeitraums die Fördergruppengröße unter die Bemessungsgrenze nach Nummer 5.2.1 bzw. 5.2.2 fällt,
- 6.4.2 in einer Fördergruppe nach Nummer 2.1 oder 2.2 i.V.m. 4.5.1 weniger als 120 Zeitstunden durchgeführt werden,
- 6.4.3 in einer Fördergruppe, in der Sprachförderung durch musikalische Bildungskoooperation SBS nach Nummer 2.3 i.V.m. 4.5.2 erfolgt, weniger als 36 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 6.5 Widerruf des Zuwendungsbescheids und vollständige Rückforderung
- Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrags bleiben vorbehalten, wenn
- 6.5.1 in einer Fördergruppe nach Nummer 2.1 oder 2.2 i.V.m. 4.5.1 weniger als 80 Zeitstunden durchgeführt werden,
- 6.5.2 in einer Fördergruppe, in der Sprachförderung durch musikalische Bildungskoooperation SBS nach Nummer 2.3 i.V.m. 4.5.2 erfolgt, weniger als 30 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 6.6 Absehen von Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung
- In den Fällen der Nummer 6.4 und 6.5 kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids und einer Rückforderung abgesehen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die zu einer Absenkung der Gruppengröße bzw. zu einer Verminderung der zu leistenden Zeitstunden führen bzw. geführt haben, und diese für den Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme weder absehbar waren noch von ihm zu vertreten sind.

- 6.7 Für das Verfahren (Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung) ist die L-Bank zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Verwaltungsvorschrift vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.8 Hinweise und Erläuterungen zum Verfahren kann das Kultusministerium mit Schreiben an die Träger der Einrichtungen, die Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift durchführen, treffen (Trägerschreiben).
- 6.9 Die Antragsformulare und Vordrucke werden zum Herunterladen von der L-Bank unter der Adresse www.l-bank.de/Spatz bereitgestellt.
- 6.10 Die Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung beim Regierungspräsidium Stuttgart steht für inhaltliche Fragen bei der Durchführung der Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 beratend zur Verfügung. Für Maßnahmen der SBS-Bildungskooperation nach Nummer 2.3 übernimmt diese Aufgabe die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Singen-Bewegen-Sprechen“. Die ARGE ist für die Zertifizierung der musikpädagogischen Fachkräfte zuständig.

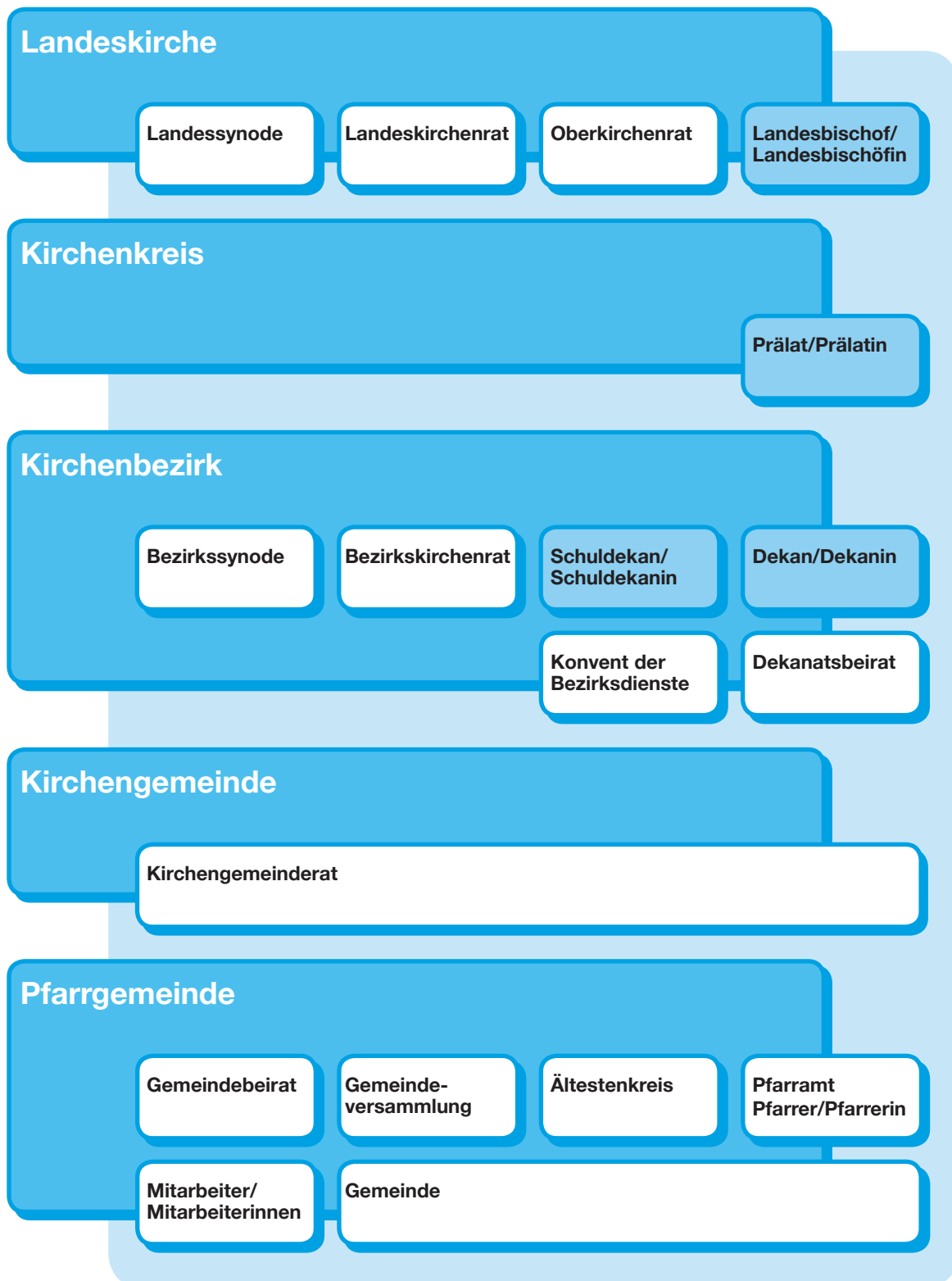
7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zu intensiver Sprachförderung im Kindergarten (ISK-Richtlinie) vom 12. Mai 2010 (K. u. U. S. 157), außer Kraft.

Die Kirchenbezirke der badischen Landeskirche



Aufbau der Evangelischen Landeskirche in Baden



Zuständige Fachministerien, Regierungspräsidien und Ämter

Fachministerien

Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg
Schloßplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon 0711-279-0
Telefax 0711-279-25 50

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart
Telefon 0711-123-0
Telefax 0711-123-39 99

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Baden-Württemberg
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Telefon 0711-279-0
Telefax 0711-279-30 81

Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1-3
76131 Karlsruhe
Telefon 0721-926-0
Telefax 0721-926-62 11

Regierungspräsidium Freiburg
Bissierstraße 7
79114 Freiburg i. Br.
Telefon 0761-208-0
Telefax 0761-208-39 42 00

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Telefon 0711-904-0
Telefax 0711-904-11 190

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon 07071-757-0
Telefax 07071-757 31 90

Behörden

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
(KVJS)
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711-63 75-0

Zweigstelle Karlsruhe
Erzberger Straße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721-81 07-0

Landesinstitut für
Schulentwicklung
Rotebühlstraße 131
70197 Stuttgart
Telefon 0711-66 42-0
Telefax 0711-66 42-108

Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz Stuttgart
Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Telefon 0711-93 21-0
Telefax 0711-93 21-500

Sitz Karlsruhe
Unfallkasse Baden-Württemberg
Waldhornplatz 1
76131 Karlsruhe
Telefon 0721-60 98-1
Telefax 0721-60 98-52 00